Entwurf

eines

Gewerbegesetzes

für das

Königreich Sachsen.



Zweite Auflage.

Dresden,
Druck und Verlag von C. C. Meinhold & Söhne, Königl. Hofbuchdruckerei.
1860.

Entwurf

Entwurf
eines
Gewerbegesetzes
für das
Königreich Sachsen.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben, in Erwägung, daß die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Umgestaltung dringend bedarf, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1.
Umfang des Gesetzes.

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betrieb verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbsterzeugten Rohmaterials beschränkten Nebengewerbe, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß nach gegenwärtigem Gesetze von besonderer Concession oder Erlaubniß nicht abhängig gemachte Gewerbe diese Befreiung auch dann genießen, wenn sie als landwirthschaftliche Nebengewerbe betrieben werden;

Bergbau, sowohl der Regalbergbau sammt den nach dem Berggesetze damit verbundenen Anstalten, als der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfene Fossilien;

die advocatorische und Notariatspraxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich der Errichtung von Privatheilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apothekergewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineralwässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für solche) und der Handel mit Arzneiwaaren und Giften; die Thätigkeit der Hebammen, des sonstigen ärztlichen Hülfspersonals und der Leichenwäscher; der Viehschnitt, die Hengstreiterei;

der Privatunterricht und die auf solchen und auf Erziehung sich beziehenden Anstalten;

die literarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer;

Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, Telegraphen;

die Schifffahrt auf der Elbe und die Fähranstalten an öffentlichen Flüssen;

der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Producten.

§ 2.

Auf Arbeiten, welche der Staat oder eine der Hofhaltungen des Königlichen Hauses für eigene Rechnung und für eigenen Bedarf durch dazu angenommene Arbeiter ausführen läßt, sowie auf die dazu errichteten Anstalten und Anlagen, leiden die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes überhaupt keine Anwendung.

Gewerbsunternehmungen des Staates oder der Civilliste, welche über die Erzeugung des eigenen Bedarfes hinausgehen, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§ 20 bis 29, des ganzen fünften Abschnitts, der §§ 92 bis 94 und des siebenten Abschnitts, in ihrem materiellen Theile unterworfen. Ueber die Form der Ausführung jedoch und das dabei zu beobachtende Verhältniß der beiderseitigen Behörden wird das Erforderliche durch Verständigung der betheiligten Ministerien mit dem Ministerium des Innern geordnet.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§ 3.

Freiheit des Gewerbebetriebes.

Der Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§§ 7 bis 33) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem

Inländer ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei.

An der bestehenden Gesetzgebung über das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung wird hierdurch nichts geändert.

§ 4.

Anmeldungspflicht.

Wer an irgend einem Orte des Landes ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, hat davon der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen. Diese Anmeldungspflicht erstreckt sich auch auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes. Bestellte Geschäftsführer (§ 18), Stellvertreter und Pachter (§ 41) sind ebenfalls anzumelden.

An den Bestimmungen über Handelsfirmen wird hierdurch nichts geändert.

§ 5.

Ausnahmen.

Von der Anmeldungspflicht ausgenommen ist

1) jede gemeine Lohn- und Handarbeit,
2) jede unselbständige Beschäftigung als Lehrling, Gesell, Gehülfe und Arbeiter in den Gewerbslocalen und auf den Werkplätzen eines Unternehmers,
3) jede Arbeit, welche, auch in der eigenen Behausung, ohne Annahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird.

§ 6.

Verfahren der Behörden.

Bei Eingang der Anmeldung hat die Obrigkeit sofort zu erwägen, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb nach gegenwärtigem Gesetze concessionspflichtig oder an Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft sei, nicht minder, ob dem Aufenthalte der Anmeldenden an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß entgegenstehe. Ist beides nicht der Fall, so ist dem Anmeldenden sofort über die erfolgte Anmeldung Bescheinigung zu ertheilen. Entgegengesetzten Falles sind dem Anmeldenden ebenfalls ohne Verzug die von ihm vor Eröffnung seines Gewerbebetriebes zu erfüllenden Bedingungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen mitzutheilen.

§ 7.

Concessionsgewerbe.

Eine Concession der Verwaltungsbehörden ist erforderlich:

1) zum Betriebe von Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Buch- und Steindruckereien, Leihbibliotheken, Lesekabinetten, zum Sam-

meln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen in Gemäßheit der deshalb erlassenen besonderen Bestimmungen;

2) zum Betriebe von Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, Hôtels garnis und zur gewerbweisen Vermiethung von Schlafstellen;
3) zu Turn-, Fecht-, Reit-, Bade- und Schwimmanstalten;
4) zum Geschäftsbetriebe als Agent und Commissionär (ausschließlich der Handelsagenten und Commissionäre), Gesindemäkler, Pfandleiher, Trödler, Auctionator;
5) zum Betriebe des Abdeckergewerbes;
6) für Theater und Schauspielergesellschaften;
7) zur Fabrikation von Spielkarten.

§ 8.

Persönlichkeit der Concession.

Jede Concession ist persönlich.

Nur für die § 7 unter 2 und 5 genannten Gewerbe können auch Realconcessionen ertheilt werden.

§ 9.

Besondere Concessionsbedingungen.

Die besonderen Bedingungen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Concessionsgewerbes gebunden sein soll, sind von der Concessionsbehörde, sofern nicht für das betreffende Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Verordnungen, Regulative oder Ortsstatuten aufgestellt sind, bei Ertheilung der Concession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen.

Es dürfen jedoch keine anderen Bedingungen gestellt werden, als welche durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt und durch Interessen, deren Wahrung in § 43 vorgeschrieben ist, geboten werden.

§ 10.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Einer Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf ferner jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschließlich des Hausirhandels).

Als solcher wird im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen

1) die Ausführung von Gewerbsarbeiten durch ständige Gewerbtreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden (§ 45), sowie das Austragen bestellter Waaren;
2) das Anbieten von Leistungen;

3) das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbau's, des Gartenbau's, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei, von Victualien und Brennmaterialien und gewissen im Verordnungswege zu bezeichnenden gemeinen Verbrauchsgegenständen;

4) der Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen (mit Ausnahme des Subscribentensammelns § 7) durch Gewerbtreibende, deren Angehörige oder Handelsreisende. Es dürfen jedoch die eingekauften Waaren unterwegs nicht wieder verkauft und bei dem Sammeln von Bestellungen nur Muster, keine Waaren mitgeführt werden.

§ 11.

Fortsetzung.

Die Gewerbe, zu deren Betrieb im Umherziehen überhaupt Erlaubniß ertheilt, und die Waaren, mit denen der Hausirhandel gestattet werden darf, die persönlichen Voraussetzungen für diese Erlaubnißertheilung und die Behörden, welche dazu befugt sind, werden im Verordnungswege bestimmt.

§ 12.

Ortspolizeilich regulirte Gewerbe.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde, nach Befinden unter Beschränkung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe auf die mit besonderer Concession versehenen Personen und Anstalten, unterliegen:

1) das Musikmachen an öffentlichen Orten;

2) die Production öffentlicher Schaustellungen aller Art;

3) die Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte durch Fiacres, Droschken, Omnibus, Gondeln, Sänften ꝛc.

§ 13.

Fortsetzung.

Die Aufstellung verpflichteter und mit Instructionen zu versehender Personen für Dienste, welche besonderes Vertrauen in Anspruch nehmen, z. B. Leichenbitter, Lohndiener, Fremdenführer, Boten, Aufläder, Packer und dergleichen, steht den Ortspolizeibehörden frei, jedoch ohne Beschränkung des Gebrauchs nicht verpflichteter Personen.

Handelsmäkler, welche für ihre Schlußzettel Beweiskraft in Anspruch nehmen, oder welche bei Börseninstituten zugelassen sein wollen, haben den in den betreffenden Mäklerordnungen und Börsenordnungen enthaltenen Bedingungen zu genügen.

§ 14.

Schornsteinfeger.

Rücksichtlich der Annahme der Schornsteinfeger und der Bildung der Schornsteinfegerbezirke bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 15.

Befähigungsnachweis.

Von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig sind:

die Ausübung des Hufbeschlags,

die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten

nach den deshalb erlassenen oder im Verordnungswege noch zu erlassenden Bestimmungen.

§ 16.

Gewerbebetrieb von Ausländern.

Für Zulassung von Ausländern zum selbständigen Gewerbebetriebe in Sachsen bleiben § 9 sub b, c und d, § 10 sub c und § 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 240) maßgebend.

Der Staatsregierung bleibt aber der Abschluß von auf Gegenseitigkeit beruhenden Freizügigkeitsverträgen mit andern deutschen Regierungen vorbehalten.

§ 17.

Verkehr über die Grenze.

Ueber die Berechtigung im Auslande wohnender Gewerbtreibender, im Inlande Gewerbsarbeiten auszuführen oder durch ihre Arbeiter ausführen zu lassen, entscheiden die mit den Nachbarstaaten bestehenden Verträge. In deren Ermangelung tritt das Ermessen der Regierungsbehörde ein.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten, sowie der Handel über die Landesgrenze, unterliegt nur den durch die Zoll- und Abgabenverhältnisse und durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

§ 18.

Geschäftsführer für dispositionsunfähige und juristische Personen.

Zur Leitung des Gewerbebetriebs für Rechnung dispositionsunfähiger, sowie für Rechnung juristischer Personen, ist ein Geschäftsführer zu bestellen, welcher in den §§ 7 bis 14 behandelten Fällen der Genehmigung der Behörde bedarf und in den Fällen § 15 für seine Person die Befähigung nachzuweisen hat.

Der Geschäftsführer haftet persönlich für Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen; die in diesem Gesetze angedrohten Strafen werden gegen ihn verfügt. Für Geldstrafen haftet der Gewerbsinhaber subsidiarisch. Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetriebe (§ 35) kann gegen juristische Personen als Gewerbsinhaber wegen Handlungen des Geschäftsführers dann verhangen werden, wenn die Vertreter der juristischen Person um diese Handlungen gewußt und sie nicht verhindert oder trotz der Verwarnungen der Behörde den Geschäftsführer beibehalten haben.

§ 19.

Gewerbebetrieb durch Beamte ꝛc. ꝛc.

Inwiefern Geistliche, Schullehrer, Civilbeamte des Staates und der Gemeinden und Militärpersonen zum Gewerbebetriebe für sich und ihre Angehörigen der besonderen Genehmigung ihrer Dienstbehörde, Ehefrauen der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, beziehendlich nach den bestehenden Dienstvorschriften, zu beurtheilen.

§ 20.

Gefährliche und belästigende Anlagen.

Feuergefährliche, sowie solche Gewerbsanlagen, welche ihrer Umgebung durch die Möglichkeit von Explosionen oder durch Entwickelung von Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch oder die Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden würden, insbesondere:

Pulverfabriken, Feuerwerkslaboratorien, Zündwaarenfabriken, Gasbereitungsanstalten, Anlagen zu Erzeugung von Steinkohlentheer und Coaks, Pech- und Terpentinölsiedereien, Fabriken und Niederlagen von rectificirtem Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Photogen und andern flüchtigen leicht brennbaren Stoffen, Oel-, Firniß-, Wachstuch- und Lackleder-fabriken, metallurgische Hütten und Gifthütten, Eisen- und Erzgießereien, Glashütten, Thonwaarenfabriken, Ziegeleien, Gyps- und Kalköfen, Fabriken chemischer Producte (namentlich Salz- und Salpersäure- und Salmiakfabriken), Zuckersiedereien, Bleichen, Färbereien, Druckereien, Cichorienfabriken, Stärkefabriken, Papierfabriken, Gerbereien, Darmsaitenfabriken, Blutlaugen-, Fluß-, Fleck- und Leimsiedereien, Talgschmelzereien, Seifensiedereien und Kerzengießereien, Knochen- und Rußbrennereien, Knochensiedereien, Knochen- und Wachsbleichen, Flachs- und

Hanfröstanstalten, Schlachthäuser, Abdeckereien, Poudrette- und Düngerfabriken rc. rc.

dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Obrigkeit weder errichtet noch wesentlich verändert werden.

§ 21.

Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften.

Das Ministerium des Innern ist befugt, für einzelne Kategorien der in § 20 erwähnten Anlagen allgemeine Vorschriften zu erlassen über die örtlichen Verhältnisse, unter denen sie unbedingt unzulässig und über die Bedingungen, an welche die Ausführung der Anlage und der Betrieb im Allgemeinen zu knüpfen sind, dabei auch besondere Organe für die Prüfung und Beaufsichtigung solcher Anlagen zu bezeichnen. Auch ist es zulässig, durch ortsstatutarische, von der Regierungsbehörde zu bestätigende Bestimmungen gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der § 20 erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen. Die bereits bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben in Kraft.

§ 22.

Verfahren bei der Genehmigung.

Vor Ausführung einer Anlage der in § 20 bezeichneten Art, oder einer wesentlichen Veränderung einer solchen, ist die Genehmigung bei der Ortsobrigkeit unter Einreichung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen nachzusuchen.

§ 23.

Fortsetzung.

Die Ortsobrigkeit — oder die durch besondere Anordnungen für einzelne Gattungen von Anlagen bestimmte andere Behörde, an welche das Gesuch solchenfalls abzugeben ist — hat ohne Zeitverlust unter Zuziehung Sachverständiger zu prüfen, ob die Anlage oder beabsichtigte Veränderung an dem gegebenen Orte und in der gebetenen Weise den etwa vorhandenen besonderen Vorschriften (§ 21) widerspreche oder sonst mit Gefahren für Gesundheit oder Leben oder andern aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gründen nicht zu duldenden Nachtheilen für die Umgebung oder die zu beschäftigenden Arbeiter verbunden ist. Ist dies mit Bestimmtheit zu bejahen, so ist die Genehmigung unter Angabe der Gründe zu versagen.

§ 24.
Fortsetzung.

Ist aus der Prüfung nach § 23 die Unzulässigkeit der Anlage oder beabsichtigten Veränderung nicht sofort erkennbar, so hat die Behörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Amtsblatte die Absicht des Gesuchstellers bekannt zu machen und Jedermann aufzufordern, innerhalb einer für alle nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiven Frist von vier Wochen etwaige Einwendungen anzubringen.

§ 25.
Fortsetzung.

Die mit Ablauf der § 24 gesetzten Frist zu fassende Entschließung der Behörde ist dem Unternehmer und dem Widersprechenden bekannt zu machen. Beiden Theilen steht dagegen binnen zehn Tagen Recurs an die Kreisdirection zu; gegen die Entschließung der letztern kann binnen gleicher Frist Recurs an das Ministerium des Innern eingelegt werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§ 26.
Kosten.

Die Kosten der Bekanntmachung und des weiteren Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen, soweit sie nicht durch unbegründete Einwendungen erwachsen, in welchem Falle die Behörde die Kosten dem Widersprechenden, soweit er sie veranlaßt hat, auflegen kann.

§ 27.
Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen.

Ist eine Anlage (oder die Veränderung einer solchen) nach Beobachtung dieses Verfahrens von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt und unter Beachtung der dabei gestellten Bedingungen ausgeführt worden, so kann von den Gerichten später wegen Belästigung oder beeinträchtigter Nutzbarkeit fremden Eigenthums nicht mehr auf Aenderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden.

Handelt es sich hierbei um alljährlich mehr oder minder wiederkehrende Beeinträchtigungen des Ertrags eines Grundstücks, so können beide Theile fordern, daß, anstatt jährlich wiederkehrender besonderer Entschädigungen, auf Gewährung eines Entschädigungscapitales im Ganzen, oder, wenn das letztere den Werth des Grundstücks ganz oder beinahe erreichen würde, auf Abtretung des Grundstücks an den Besitzer der Anlage gegen Gewährung des vollen durch sachverständige Taxe zu ermittelnden Werthes erkannt werde.

§ 28.

Folgen der Zuwiderhandlung.

Wer eine der in § 20 gedachten Anlagen ohne Genehmigung ausführt oder wesentlich verändert, ist gehalten, wenn sich bei der nachher anzustellenden Erörterung und beziehendlich Nachholung des § 22 fg. vorgeschriebenen Verfahrens ergiebt, daß die Anlage unzulässig ist, die zu Beseitigung der Gefahren und Nachtheile (§ 23) nothwendigen Veränderungen auf seine Kosten auszuführen, oder, wenn dies nicht möglich, oder die Anlage nach den § 21 vorbehaltenen besondern Vorschriften an dem betreffenden Orte überhaupt nicht statthaft ist, die Anlage ohne Entschädigung wieder zu beseitigen.

Dasselbe tritt ein, wenn die Anlage zwar genehmigt, aber von dem Unternehmer den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen für Ausführung der Anlage nicht nachgekommen worden ist.

§ 29.

Beurtheilung nach der Genehmigung sich zeigender Uebelstände.

Zeigen sich erst nach Inbetriebsetzung einer unter § 20 fallenden, aber in Gemäßheit von §§ 22 bis 25 der vorstehenden Bestimmungen genehmigten und vorschriftsmäßig ausgeführten Anlage (oder deren wesentlicher Veränderung) Gefahren und Nachtheile (§ 23) für die Umgebung, so kann der Unternehmer zwar, wenn sich nach dem Ermessen der Behörde die Nothwendigkeit dazu ergiebt, ebenfalls zu Veränderung und sogar zu gänzlicher Beseitigung der Anlage angehalten werden.

In diesen Fällen hat derselbe nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn entweder

a) die fraglichen Gefahren und Nachtheile zur Zeit der Genehmigung der Anlage nach dem Stande der Wissenschaft und der Erfahrung in Verbindung mit den zur Prüfung der Anlage gegebenen Unterlagen von der Behörde (§ 22) hätten vorausgesehen werden müssen, oder

b) dieselben in Folge späteren Hinzutretens anderer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden sind.

In beiden Fällen ist dem Unternehmer volle Entschädigung zu gewähren, und zwar in dem Falle unter a von der Behörde, welche die Genehmigung ertheilt hat, in dem Falle unter b von Denjenigen, auf deren Antrag, beziehendlich von der Behörde, auf deren Anordnung die Veränderung oder Beseitigung der Anlage erfolgt.

§ 30.

Rückwirkende Kraft.

Vorstehende Bestimmungen §§ 27 bis 29 gelten auch für alle bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Staatsanstalten oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichteten Privatanlagen.

§ 31.

Wasserkräfte.

Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkräften bedürfen zur ersten Anlage und zu jeder das Maaß und die Art der Wasserbenutzung oder Wasserableitung abändernden späteren Veränderung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Wird eine Anlage dieser Art ohne Genehmigung ausgeführt oder abgeändert, so leiden die Bestimmungen in § 28 analoge Anwendung.

§ 32.

Windmühlen.

Die Anlage von Windmühlen in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Wege kann untersagt werden.

§ 33.

Lärmende Gewerbe.

Solche Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Lärm verknüpft ist, dürfen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder andern öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benutzung dadurch gestört werden würde, entweder gar nicht oder nur unter den geeigneten Beschränkungen in Betrieb gesetzt werden.

Die in § 21 ausgesprochene Zulässigkeit ortsstatutarischer Bestimmungen findet auch hier statt.

§ 34.

Strafen für unbefugten Gewerbebetrieb.

Wer ein freies Gewerbe vor Empfang der § 6 gedachten Bescheinigung betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Wer ein an Concession oder örtliche Regulirung oder Nachweis der Befähigung gebundenes Gewerbe betreibt, ohne Concession oder Erlaubniß der Ortsobrigkeit erlangt oder die Befähigung nachgewiesen zu haben, ingleichen wer den wegen Anlage von Windmühlen oder wegen des Betriebs lärmender Gewerbe nach §§ 32 und 33 erlassenen Anordnungen der Obrigkeit zuwiderhandelt, ist — neben der zu verfügenden Einstellung des Betriebs — mit Geld bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen.

Diese Strafe ist insbesondere verwirkt von Jedem, welcher, ohne eine Schankconcession zu besitzen, Bier, Wein, Branntwein oder andere Spirituosen in unverschlossenen Gefäßen unter einer halben Kanne verkauft.

Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, ohne im Besitz der § 10 vorgeschriebenen Erlaubniß zu sein, verfällt in Geldstrafe bis zu 20 Thalern und Confiscation der Waare, welche er bei sich führt.

Wer eine der in § 20 und § 31 bezeichneten Anlagen ausführt, oder wesentlich verändert, ohne die Genehmigung der Obrigkeit abzuwarten, verfällt in eine Strafe von 25 bis 300 Thalern.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verluste des Rechts zum Gewerbebetriebe.

§ 35.

Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen kann dispositionsfähigen Personen weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden. Es kann aber

1) solchen Personen, welche wegen Verbrechen oder wegen wiederholter Uebertretung der Steuergesetze rechtskräftig verurtheilt worden sind, der Betrieb solcher Gewerbe für eigene Rechnung, oder als Geschäftsführer, Stellvertreter oder Pachter, auf Zeit oder für immer untersagt werden, welche nach ihrer Natur und nach der Persönlichkeit des Verurtheilten einen Mißbrauch in der durch die vorhergegangenen Verurtheilungen angedeuteten Richtung besorgen lassen.

2) Fabrikanten, Fabrikkaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren (§ 65) bestraft worden sind, kann der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

Rücksichtlich der unter die Gesetzgebung über die Presse fallenden Gewerbe bewendet es, auch was den Verlust der Berechtigung anlangt, bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 36.

Betriebseinstellung.

Liegen Umstände vor, welche nach Ermessen der Behörde die Annahme be-

gründen, daß der Fortbetrieb eines Gewerbes mit entschiedenen Gefahren und Nachtheilen

a) für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter,

b) für die Umgebung oder das Gemeinwohl (§ 23)

verknüpft sein werde, so ist die Behörde befugt, die einstweilige gänzliche oder theilweise Einstellung des Betriebs anzuordnen.

Die einstweilige Betriebseinstellung kann durch Beschluß der Behörde in eine definitive verwandelt werden, wenn es entweder überhaupt nicht gelingt, ausreichende Mittel zu Beseitigung der Gefahren und Nachtheile aufzufinden, oder wenn der Unternehmer den behufs der Beseitigung derselben erlassenen Anordnungen der Behörden binnen der dazu gesetzten Frist nicht nachkommt.

Die einstweilige Betriebseinstellung erfolgt ohne Entschädigung. Dasselbe gilt von der definitiven, wenn solche aus dem Grunde unter a geschieht. In den Fällen unter b kommen die §§ 28 und 29 aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

Die den Zoll- und Steuerbehörden nach der bestehenden Gesetzgebung über Zoll- und Steuerwesen in gewissen Fällen zustehende Befugniß, auf zeitweilige Betriebseinstellung zu erkennen, wird durch Vorstehendes nicht abgeändert.

§ 37.

Erledigung und Erlöschen der Concessionen.

Concessionen gelten als erledigt, wenn innerhalb sechs Monaten nach der Ertheilung oder nach dem in der Concessionsurkunde für die Ausführung etwa bestimmten spätern Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen und eine Fristverlängerung bei der Concessionsbehörde nicht ausgewirkt worden ist.

Concessionen erlöschen durch dreijährigen Nichtgebrauch.

§ 38.

Zurückziehung der Concessionen.

Jede Concession kann, abgesehen von den § 35 gedachten Fällen, zurückgezogen werden,

wenn der Concessionar die bei Ertheilung der Concession vorausgesetzte persönliche Qualification verliert,

wenn die Behörde bei Ertheilung der Concession über die thatsächlichen Verhältnisse getäuscht worden ist,

wenn der Concessionar die Concessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht erfüllt.

Dritter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbständiger Gewerbtreibenden.

§ 39.

Aufhebung aller Verbietungsrechte.

Verbietungsrechte (das heißt Rechte auf den Betrieb eines bestimmten Gewerbes oder die Anfertigung oder den Verkauf gewisser Gegenstände in einem gewissen Orte oder Bezirke oder im ganzen Lande unter Ausschließung Anderer) finden ferner nicht statt, können auch künftig weder verliehen noch durch Verjährung gewonnen werden.

Für welche der vorstehend aufgehobenen Verbietungsrechte und in welcher Weise Entschädigung gewährt werden soll, bestimmt ein besonderes Gesetz.

Die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst, sowie auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen werden hierdurch nicht berührt.

Rücksichtlich der Aufhebung des Mahlzwangs bewendet es bei der bestehenden Gesetzgebung.

Der städtische Braurbar in seinen § 2 unter a und b des Gesetzes vom 27. März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 277) aufrecht erhaltenen Bestandtheilen besteht fort. Die Braugenossenschaften können Veränderungen der Verfassung und der Art der Ausübung ihres Braurechts durch einfache Mehrheit beschließen.

Es bewendet ferner bei § 20 des Gesetzes vom 27. März 1838, die Aufhebung der Bierverlagsrechte einzelner Landbrauereien auf Antrag der Verpflichteten betreffend.

Die Bannrechte der Cavillereien bestehen fort, bis sie durch besonderes Gesetz oder Vertrag aufgehoben werden.

§ 40.

Realrechte.

Der Besitz eines Realrechts befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, diejenigen besonderen persönlichen Eigenschaften, welche das Gesetz vorschreibt oder welche nach der Natur des Gewerbes bei Ertheilung der Realconcession vorauszusetzen waren, nachzuweisen. Besitzt er diese nicht, so kann er das Gewerbe nur durch einen qualificirten Stellvertreter oder Pachter ausüben. (Vergl. § 41.)

§ 41.

Stellvertreter und Pachter.

Jeder Gewerbtreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter oder Pachter ausüben lassen. Auf die Pachter oder Stellvertreter leiden die Vorschriften wegen der Geschäftsführer für dispositionsunfähige und juristische Personen in § 18 dergestalt Anwendung, daß die Entziehung des Rechts zum Gewerbebetriebe wegen Handlungen der Stellvertreter oder Pachter unter den dort ausgesprochenen Voraussetzungen nicht blos gegen juristische Personen, sondern gegen jeden dispositionsfähigen Gewerbsinhaber ausgesprochen werden kann.

§ 42.

Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde.

Das Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde des gewählten Wohnortes richtet sich nach den einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung und der Landgemeindeordnung.

Abgaben für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe dürfen vom Staate oder von den Gemeinden nur von den § 7 unter 2 und 6 und § 12 unter 2 genannten Gewerben erhoben werden.

§ 43.

Vorbehalt der allgemeinen Polizei- und Steuervorschriften.

Jeder Gewerbtreibende unterliegt rücksichtlich der Wahl der Oertlichkeit, der Beschaffenheit der Anlage und der Art des Betriebs den durch die Landesgesetzgebung wegen der Sonntagsfeier, wegen Maaß und Gewicht, wegen Ausübung der Regalien, wegen der Steuern und Abgaben, sowie den durch die allgemein oder örtlich geltenden sicherheits-, bau-, steuer- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften begründeten Beschränkungen.

§ 44.

Mehrere Werkstätten und Verkaufslocale, Commanditen.

Die Ausübung eines freien Gewerbes kann auch in mehreren Werkstätten und Verkaufslocalen desselben Ortes oder verschiedener Orte des Landes zugleich durch denselben Unternehmer erfolgen.

Es ist jedoch an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte (Commandite) ein Stellvertreter (§ 41) vorzusetzen.

Zweiggeschäfte dieser Art sind bei der Obrigkeit des Ortes, an welchem sie sich befinden, nach § 4 anzumelden.

§ 45.

Wegfall räumlicher Beschränkungen.

Jeder Gewerbtreibende darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden andern Ort des Landes abliefern und daselbst aufstellen, oder selbst bei den Kunden ausführen oder durch seine Arbeiter ausführen lassen, auch Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln.

§ 46.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. Freie Association.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung. Ebensowenig die Vereinigung verschiedener Gewerbtreibender zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe. Soweit hierbei nach §§ 7 und 15 persönliche Qualification in Frage kommt, ist erforderlich, daß wenigstens einer der Gesellschafter oder der nach § 18 anzunehmende Geschäftsführer dieselbe besitze. Bei Concessionsgewerben muß die Zustimmung der Concessionsbehörde hinzutreten.

§ 47.

Wegfall der Taxen.

Taxen für Preise von Gewerbsproducten, Waaren oder Dienstleistungen, auch für Löhne, sind, mit Ausnahme der in § 7 unter 4, § 12 unter 3, §§ 13 und 14 genannten Gewerbe, unzulässig.

Ausnahmen können nur für Bedürfnisse des nothwendigen täglichen Unterhaltes an einzelnen Orten und auf bestimmte Zeit eingeführt werden und unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Rücksichtlich der Regelung der Salzverkaufspreise bewendet es bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

Wo noch Mahlzwang besteht, behalten die durch Verordnung vom 14. December 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 208) eingeschärften Bestimmungen ihre Geltung.

Bäcker, Fleischer, Gast- und Schankwirthe können durch ortsobrigkeitliche Verfügung angehalten werden, ihre Preise in ihren Gewerbslocalen auszuhängen.

§ 48.

Beschlüsse über Preise und Löhne.

Beschlüsse einer Mehrzahl von Gewerbtreibenden oder gewerblichen Corporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Theilnehmer derselben keine verbindliche Kraft. Darauf gerichtete Verträge begründen kein Klagrecht.

Sind zugleich Verabredungen über physische oder moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende getroffen, so verfällt, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung leiden, jeder Theilnehmer in eine Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß.

Vierter Abschnitt.

Vom Marktverkehr.

§ 49.

Auslegung von Waaren.

Das Auslegen von Waaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit unzulässig.

§ 50.

Wochenmärkte und Specialmärkte.

Die Gestattung und Ordnung von Wochenmärkten, zu denen alle Arten von Erzeugnissen der Landwirthschaft und Forstwirthschaft, der Viehzucht (ausschließlich des Großviehs), des Gartenbau's, der Jagd und der Fischerei, Brod, Fleisch, Mehl und andere Mühlenfabricate ohne Einschränkung, andere Artikel des täglichen Verbrauchs aber nach Maßgabe der festzustellenden Marktordnung zuzulassen sind, gehört zur Competenz der Obrigkeiten.

Desgleichen die Errichtung und Ordnung von Viehmärkten, Roßmärkten, Getreidemärkten, Wollmärkten, Garnmärkten und dergleichen Märkten für besondere Arten von Producten, nicht minder die mit solchen Märkten etwa verbundenen Börseneinrichtungen.

Oertliche oder zeitliche Beschränkungen rücksichtlich der Personen, an welche verkauft werden darf, sind unzulässig.

§ 51.

Jahrmärkte.

Jahrmärkte, d. h. Märkte, zu denen In- und Ausländer mit Waaren aller Art ohne Beschränkung zuzulassen sind, bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Weihnachtsmärkte, soweit sie nur für Einheimische und einen durch Ortsherkommen festgestellten Kreis von Auswärtigen bestimmt sind, gehören zur Competenz der Ortsobrigkeit.

§ 52.

Zahl der Jahrmärkte.

Künftig sollen in keiner Stadt und keinem Orte unter 10,000 Einwohnern mehr als zwei, in keiner größeren Stadt mehr als drei Jahrmärkte jährlich abgehalten werden. Die Durchführung dieses Grundsatzes durch Verminderung der dermalen bestehenden Jahrmärkte, nach Befinden bei verlängerter Dauer der einzelnen, ist binnen fünf Jahren nach Publication dieses Gesetzes zu vollenden.

§ 53.

Jahrmarktsordnung.

Die Art und Weise des Verkehrs auf Jahrmärkten (die Jahrmarktsordnung) ist Gegenstand ortsobrigkeitlicher Regulirung.

Rücksichtlich der Dauer des Feilhaltens während des Jahrmarktes darf zwischen Einheimischen und Auswärtigen oder zwischen Gewerbtreibenden verschiedener Gattung kein Unterschied gemacht werden. Besondere Vormärkte für den Grossoverkehr oder einzelne Artikel sind dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 54.

Stättegelder.

Von den auf Märkten (§§ 50 und 51) Feilhaltenden dürfen als Entschädigung für die herzustellenden Einrichtungen und für Handhabung der Marktpolizei angemessene Stand- oder Stättegelder erhoben werden. Dabei darf ein Unterschied zwischen Ausländern und Inländern nicht gemacht werden. Der Tarif und die Hinterziehungsstrafen sind gehörig bekannt zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Vom gewerblichen Hülfspersonal.

§ 55.

Freiheit der Wahl des Hülfspersonals und der Vereinbarung mit demselben.

Jeder Gewerbtreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals, vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes über das Lehrlingsverhältniß und die Verwendung von Kindern zu Gewerbsarbeiten, unbeschränkt.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen unterliegen, soweit nicht in Folgendem ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung und sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

§ 56.

Aufhebung des Wander- und Herbergszwanges.

Das Wandern der Gesellen und Gewerbsgehülfen ist nicht mehr Gegenstand gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung. Der Herbergszwang ist aufgehoben.

§ 57.

Arbeitsbücher.

Für Arbeiter und Gehülfen der Gewerbtreibenden werden Arbeitsbücher eingeführt, welche dazu bestimmt sind, die Nachweise darüber aufzunehmen, bei welchen Arbeitgebern und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden und ob er seinen Verpflichtungen gegen die Arbeitgeber und gegen die Cassen, zu denen er beitragspflichtig war, genügt hat.

Die weiteren Bestimmungen über die Gattungen von Arbeitern und Gehülfen, auf welche sich die Verpflichtung zu Führung eines Arbeitsbuches erstrecken soll, über die Ausstellung und Einrichtung der Arbeitsbücher, über deren etwaige gleichzeitige Benutzung als Reiselegitimationen, erfolgen im Verordnungswege.

§ 58.

Beschäftigung von Kindern.

Kinder unter 10 Jahren (vom 1. Januar 1865 an Kinder unter 12 Jahren) dürfen außer dem Hause ihrer Eltern und Versorger überhaupt nicht in Werkstätten beschäftigt werden.

Kinder von 10 (bez. 12) bis 14 Jahren, dürfen nur in der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In diese Arbeitszeit sind die Unterbrechungen durch eine Mittagszeit von einer Stunde und die sonst angemessenen Ruhezeiten einzurechnen.

Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann die Obrigkeit gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 1 bis 5 Thaler für jedes in vorschriftswidriger Weise verwendete Kind und jeden Contraventionsfall geahndet.

Personen, welche sich gegen von ihnen beschäftigte Kinder eines der in Art. 180 bis 183, 352, 353, 356 und 357 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Verbrechen, oder einer nach § 166 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilenden Mißhandlung oder der Verleitung zu anderen Verbrechen schuldig gemacht haben, kann die weitere Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten durch obrigkeitlichen Beschluß untersagt werden.

§ 59.

Schulpflichtige Kinder.

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Ortes nach Maßgabe des Gesetzes über das Elementarvolksschulwesen vom 6. Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 279) zu gewähren, oder es sind für dieselben durch die Arbeitgeber besondere Fabrikschulen nach § 9 des gedachten Gesetzes zu errichten.

Die gegen zweimalige obrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung beharrlich fortgesetzte Nichtbeobachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

§ 60.

Arbeitsverträge Unmündiger.

Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrages der Einwilligung des Vaters oder Vormundes. Diese Einwilligung kann unter gleichen Voraussetzungen, wie nach § 10 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 148), von der Obrigkeit supplirt werden.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten Arbeitgeber gerichtet, so bedarf es zu Abschluß weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen keiner erneuten Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vielmehr haben die mit solchen Unmündigen später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Gültigkeit.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch unmündige Arbeiter gültig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht handeln.

§ 61.

Kündigung.

Wenn über die Kündigungszeit nichts Anderes verabredet oder in Fabrikordnungen (§ 72) festgesetzt ist, gilt die in dem betreffenden Gewerbe am Orte übliche Auslohnungsfrist auch als Kündigungsfrist, dergestalt, daß beiderseits nur von Lohntag zu Lohntag gekündigt werden kann.

§ 62.

Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung.

Ohne Rücksicht auf Kündigungsfrist darf der Arbeiter, soweit nicht der Arbeitsvertrag oder die Fabrikordnung weiter gehende Bestimmungen enthält, sofort entlassen werden:

a) wenn er ein Verbrechen begeht, oder sich ein nach der bestehenden Gesetzgebung zur polizeilichen Ausweisung sich qualificirendes Vergehen oder Verhalten zu Schulden kommen läßt;

b) wenn er ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein Nebengeschäft treibt, welches der Erfüllung seiner contractlichen Leistungen Abbruch thut;

c) wenn er sich eines Vergehens gegen §§ 67, 68 und 69 dieses Gesetzes schuldig macht;

d) wenn er den Arbeitsherrn oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes, oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt;

e) wenn er Glieder der Familie oder des Hausstandes des Arbeitsherrn, Mitarbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;

f) wenn er sich weigert, die ihm übertragene Gewerbsarbeit auszuführen;

g) wenn er arbeitsunfähig wird, oder in eine ansteckende oder ekelhafte Krankheit verfällt;

h) wenn in Folge von Brand oder Elementarereignissen die Arbeit eingestellt werden muß.

§ 63.

Verlassen der Arbeit ohne Kündigung.

Der Arbeiter (Arbeitnehmer) ist berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen:

a) wenn ihm vom Arbeitgeber widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;

b) wenn er vom Arbeitgeber thätlich gemißhandelt oder schwer beleidigt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;

c) wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht in der vorgeschriebenen Weise erhält;

d) wenn bei Gedingearbeit oder Stücklohn der Arbeitsherr nicht für Beschäftigung sorgt;

e) wenn er zu Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig wird.

§ 64.

Strafbefugniß der Arbeitsherren.

Gegen schulpflichtige Arbeiter hat der Arbeitsherr das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zu Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen.

Gegen anderes Hülfs= und Arbeitspersonal dürfen nur die Mittel der Entlassung und der Lohnabzüge als Strafe angewendet werden.

An einem Lohntage darf als Strafe keinesfalls mehr als ein Fünftheil des fälligen Lohnes abgezogen werden.

§ 65.

Lohnzahlung.

Zu Zahlungen an Arbeiter (§ 70) für Lohn oder gelieferte Arbeit, dürfen Gold, ausländische Scheidemünzen, verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergeld und dergleichen Banknoten, endlich Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß (vergl. auch § 35 2) selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

§ 66.

Verbotene Verabredungen.

Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern (§ 70) andererseits über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche das Verbot der Auslohnung mit Waaren (§ 65) zu umgehen dienen sollen, sind nichtig.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf etwaige von Inhabern geschlossener Etablissements mit Uebereinstimmung der Arbeiter oder durch die Fabrikordnung getroffene Einrichtungen zu Beschaffung von Wohnung, Feuerung, Lebensmitteln, Arzneien rc. und auf Bestimmungen der Fabrikordnungen zu Beschaffung von Beleuchtungs=, Schmier= und sonstigen Hülfsmaterialien für die Arbeiter mittels Lohnabzugs. Sollten sich aber aus derartigen Einrichtungen auf andere Weise nicht abzustellende Mißbräuche ergeben, so können sie nach vorgängiger Erörterung und Gehör der Betheiligten durch obrigkeitlichen Beschluß aufgehoben werden.

§ 67.

Verpflichtungen der Arbeitnehmer.

Ist einem Arbeiter (§ 70) vom Arbeitgeber das Material zu Herstellung

einer Waare übergeben worden, so ist er verbunden, dasselbe Material in die Waare zu verarbeiten und die letztere nach Maaß, Gewicht und Qualität genau in der vorgeschriebenen Weise herzustellen, das nicht gebrauchte Material aber bei Ablieferung der Arbeit wieder zurückzugeben.

Kommt der Arbeiter mit dem gegebenen Material nicht aus, so hat er dies dem Arbeitgeber anzuzeigen. Unterläßt er dies und fertigt die Arbeit doch mit der ungenügenden Materialmenge, so kann er die letztere nicht als Entschuldigung geltend machen.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und wegen verzögerter Ablieferung kann der Arbeitgeber sich durch angemessene Lohnabzüge schadlos halten.

§ 68.

Fortsetzung. Strafbestimmungen.

Arbeiter (§ 70) oder in Fabriken Angestellte, Factore und dergleichen, welche Muster (Karten, Modelle, Schablonen, Stick- oder Nähreste, Klöppelbriefe 2c.) oder Verfahrungsweisen, die ihnen von den Arbeitgebern unmittelbar oder mittelbar, auch ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Geheimhaltung, mitgetheilt sind, ohne Genehmigung der letztern Andern mittheilen, copiren oder copiren lassen, oder welche über die von den Arbeitgebern empfangenen Werkzeuge und Materialien oder die aus letztern gefertigten Waaren in anderer, als der vorgeschriebenen Weise disponiren, verfallen — sofern nicht im einzelnen Falle die Voraussetzungen der strafrichterlichen Competenz vorhanden sind (§ 100) — in eine Strafe bis zu fünfzig Thalern oder vier Wochen Gefängniß.

Den eben angedrohten Strafen unterliegen auch Personen, welche sich an dem bezeichneten Vergehen durch Anstiftung, Beihülfe oder auch blos durch Annahme der verbotenen Mittheilung oder sonst betheiligt haben, nach Maßgabe ihrer Theilnahme oder der geleisteten Hülfe.

§ 69.

Verabredungen der Arbeiter.

Verabredungen von Arbeitern (§ 70) zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu acht

Wochen bestraft — es sei denn, daß der Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege.

§ 70.

Ausdehnung vorstehender Bestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen (§§ 65 bis 69) leiden nicht allein Anwendung auf dasjenige gewerbliche Hülfs- und Arbeiterpersonal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen eines Unternehmers beschäftigt ist, sondern auch auf Lehrlinge und auf solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factore u. s. w. arbeiten.

§ 71.

Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.

Jeder Gewerbsunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Localitäten zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben erforderlich sind. Unterlassungen in dieser Beziehung ziehen Strafen bis zu einhundert und funfzig Thalern oder vier Wochen Gefängniß nach sich, welche bis zum doppelten Betrag erhöht werden können, wenn ausdrücklichen Anordnungen der Behörde nicht Folge geleistet worden ist.

§ 72.

Fabrikordnungen.

Unternehmer, die mehr als zwanzig Arbeiter in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrikordnung aufzustellen; diese ist den Arbeitern durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und muß das Nöthige enthalten:

über die Classen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen,
über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,
über die Arbeitszeit,
über die Abrechnungszeiten,
über die Befugnisse des Aufsichtspersonals,
über die Disciplin in den Werkstätten — einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht,
über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,
über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung.

Jede Fabrikordnung ist der Obrigkeit vorzulegen.

Diese hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaaßes in den Strafbestimmungen anzuordnen.

§ 73.

Definition des Lehrlings.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbständigen Gewerbtreibenden zu Erlernung des Gewerbes eintritt.

§ 74.

Annahme von Lehrlingen.

Eine Beschränkung der Annahme von Lehrlingen findet nicht statt.

Vor Beendigung der gesetzlichen Schulzeit darf (mit Ausnahme der Schornsteinfeger) kein Lehrling angenommen werden.

Die Annahme unmündiger Lehrlinge ist nach dem ersten Absatz von § 60 zu beurtheilen.

Unter den im letzten Absatze von § 58 ausgesprochenen Voraussetzungen kann einem Gewerbtreibenden die fernere Annahme unmündiger Lehrlinge untersagt werden.

§ 75.

Freiheit des Lehrvertrags.

Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung.

§ 76.

Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.

Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Solche Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten des Gewerbes zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen und denselben zu anderen Dienstleistungen nur so weit zu benutzen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes geschehen kann. Er hat den Lehrling zu sittlichem Lebenswandel und zum Besuche der Kirche seiner Confession anzuhalten, demselben auch, wenn eine gewerbliche Fortbildungsschule am Orte sich befindet, Zeit zum Besuche derselben zu lassen.

§ 77.
Probezeit.

Ist in dem Lehrvertrage eine Probezeit bedungen, innerhalb deren beiden Theilen der Rücktritt freisteht, so wird, wenn nach Ablauf derselben die Lehre fortgesetzt wird, die Probezeit in die bedungene Lehrzeit eingerechnet.

§ 78.
Aufhebung des Lehrvertrags.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann, abgesehen von weitergehenden contractlichen Verabredungen, der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden:

A. von Seiten des Lehrherrn:

a) in den Fällen § 62 a, c, d, e;

b) wenn der Lehrling länger als sechs Wochen von einer, nicht durch die Arbeit selbst entstandenen Krankheit an der Arbeit verhindert wird;

c) wenn der Lehrling entläuft;

d) wenn der Lehrling sich beharrlich faul, oder ungehorsam, oder liederlich, oder zu Erlernung des Gewerbes unfähig zeigt; in diesen letzten Fällen jedoch nur, nachdem der Versuch einer Besserung und einer Verständigung mit den Angehörigen des Lehrlings fruchtlos abgelaufen ist.

B. von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter:

a) in den Fällen § 63 a, b und e;

b) wenn der Lehrmeister seinen Wohnort verändert;

c) wenn der Lehrmeister seinen Verpflichtungen nach § 76 nicht nachkommt;

d) wenn der Lehrmeister des Rechts zur Aufnahme unmündiger Lehrlinge verlustig erklärt (§ 74), oder sein Gewerbebetrieb eingestellt wird.

§ 79.
Unzulässigkeit des Zwangs zur Fortsetzung der Lehre.

Gegen den Willen seiner rechtlichen Vertreter (oder gegen seinen eigenen Willen, wenn er bereits mündig war) kann ein Lehrling, welcher die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit verläßt, nicht zu Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden. Dem Lehrherrn bleibt die Ausführung seines etwaigen Entschädigungsanspruchs vorbehalten.

§ 80.

Repartition des Lehrgeldes.

Wenn nichts Besonderes ausgemacht ist, so wird von dem für die ganze Lehrzeit bedungenen Lehrgelde für das erste Lehrjahr doppelt soviel gerechnet, als für jedes der folgenden.

§ 81.

Kaufmännisches Hülfspersonal.

Auf kaufmännisches Comptoir- und Hülfspersonal und kaufmännische Lehrlinge leiden nur die Bestimmungen §§ 55, 60 bis 63, 68, 73 bis 80 Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbtreibenden; und von gemeinnützigen Anstalten.

§ 82.

Gewerbliche Vereine und Genossenschaften.

Die Vereinigungen der unter die Bestimmungen des Gesetzes fallenden Gewerbtreibenden sind entweder

A. freie Vereine, auf welche blos die Vorschriften der Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung leiden, oder

B. gewerbliche Genossenschaften im engern Sinne — Innungen. —

§ 83.

Innungen.

Gewerbliche Genossenschaften im engern Sinne — Innungen — sind Vereinigungen selbständiger Gewerbtreibenden eines und desselben oder mehrerer verwandter Gewerbe eines Ortes oder Bezirkes zu allen oder einigen der folgenden Zwecke:

a) Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen, innerhalb der Grenzen der über den Lehr- und Arbeitsvertrag in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen. Es sind jedoch hierbei die Bestimmungen in §§ 39 und 40 des zweiten Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 über die kostenfreie Aufnahme von Militärpersonen als Lehrlinge, deren Lehrzeit und kostenfreie Losssprechung, auch ferner maßgebend.

b) Beilegung der zwischen den Genossen unter einander oder zwischen ihnen

und ihren Lehrlingen oder Gehülfen über die in diesem Gesetze oder in den Genossenschaftsstatuten geordneten Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten.

c) Gründung und Förderung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten.

d) Gründung von Anstalten (Cassen) zu Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen.

Nur die einer Innung angehörigen selbständigen Gewerbtreibenden haben im amtlichen Verkehre die Benennung „Meister" zu beanspruchen.

§ 84.

Innungsstatut.

Jede Innung muß ein Statut (Artikel) besitzen und erlangt durch dessen Bestätigung Seiten der Regierungsbehörde die Eigenschaft als juristische Person.

§ 85.

Freiheit des Ein- und Austritts. Beitragspflicht von Nichtmitgliedern.

Ein Zwang zum Beitritt zu einer der im § 83 erwähnten Genossenschaften findet nicht statt. Andererseits darf keinem Gewerbsgenossen, welcher die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme verweigert werden. Die sich der Innung nicht anschließenden, demselben Gewerbe angehörigen selbständigen Gewerbtreibenden eines Ortes oder Bezirkes können nach Anhörung der Ortsbehörden und der Gewerbekammer des Bezirkes durch Beschluß der Regierungsbehörde genöthigt werden, angemessene Beiträge zu Unterhaltung der § 83 unter c erwähnten Anstalten zu leisten.

§ 86.

Fortsetzung.

Das Innungsstatut darf auch innerhalb des Bereichs der nach § 83 der Regulirung durch dasselbe vorbehaltenen Verhältnisse nichts enthalten, wodurch die einzelnen Mitglieder in der beliebigen Ausübung der nach Abschnitt III. dieses Gesetzes jedem selbständigen Gewerbtreibenden zustehenden Rechte beschränkt und beeinträchtigt würden; ebensowenig den Austritt der Mitglieder an andere beschränkende Bestimmungen als solche knüpfen, welche durch die pünktliche Erfüllung der der Genossenschaft gegen dritte Personen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten bedingt sind.

§ 87.

Fortsetzung. Selbstverwaltung der Innungen.

Die Innungen verwalten ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten selbständig.

Inwieweit es zur Verhandlung und Beschlußfassung über gewisse Gegenstände künftig noch der Mitwirkung eines obrigkeitlichen Deputirten oder einer nachträglichen Bestätigung des gefaßten Beschlusses durch die Obrigkeit bedürfen soll, hat das Innungsstatut zu bestimmen.

§ 88.

Fortsetzung. Auflösung und Vereinigung der Innungen.

Zu Beschlüssen einer Innung im Allgemeinen, insbesondere aber auch

a) über die Vereinigung einer Innung mit einer oder mehreren andern zu einer Genossenschaft,

b) über gänzliche Auflösung eines Innungsverbandes

genügt die einfache Stimmenmehrheit in einer statutenmäßig berufenen Generalversammlung.

§ 89.

Fortsetzung. Ordnung des Vermögens bei der Auflösung.

Der Ausführung eines nach § 88 a und b gefaßten Beschlusses hat die Ordnung der Vermögensverhältnisse der Innung mit besonderer Berücksichtigung der etwa vorhandenen Passiven vorauszugehen.

Das nach Abzug der letzteren übrig bleibende Vermögen darf in keinem Falle unter die Mitglieder vertheilt werden.

Löst sich eine Innung auf, ohne sich mit einer anderen zu vereinigen, so fällt jenes Vermögen der Gemeinde des Innungssitzes mit der Verpflichtung zu, daraus zunächst für fortdauernde Erfüllung der die Innung selbst überdauernden Verbindlichkeiten und für Erhaltung der von der Innung begründeten gemeinnützigen Anstalten zu sorgen.

§ 90.

Absterben der Innung.

Innungen, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgesunken ist, sind aufzulösen.

Hinsichtlich der Ordnung der Vermögensverhältnisse ist solchenfalls den Bestimmungen § 89 nachzugehen.

§ 91.

Fortbestehen der alten Innungen.

Die bei Publication dieses Gesetzes vorhandenen, mit bestätigten Specialartikeln versehenen Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes (§ 82 B) fort.

Die wegen dieser in den §§ 83 bis 90 aufgestellten Grundsätze und getroffenen Bestimmungen leiden auf jene Innungen gleichmäßige Anwendung und treten für dieselben ohne Weiteres in Wirksamkeit.

Die ihnen verliehenen Specialartikel bleiben, bis zu einer von der Innung selbst zu beschließenden oder auch von Aufsichtswegen anzuordnenden Revision und Abänderung derselben als Innungsstatut (§ 84) in Gültigkeit, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen.

Die zur Ueberleitung der zeitherigen Innungsverfassung in diese neue Ordnung der Dinge sonst erforderlichen Verfügungen und Bestimmungen erfolgen im Verordnungswege.

§ 92.

Verpflichtung zum Beitrage zu Arbeiterverpflegungscassen.

Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu Cassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Begräbnißkosten ist.

Militärpersonen der activen Armee, welche während des Urlaubs als Gewerbsgehülfen oder Fabrikarbeiter in Arbeit stehen, haben nur die Hälfte der regulativmäßigen Beiträge zu solchen Cassen zu zahlen.

Es ist vorbehalten, über die Einrichtung solcher Cassen und über ihre Verwaltung unter Theilnahme von Vertretern der Gehülfen u. s. w. allgemeine Vorschriften im Verwaltungswege zu erlassen.

§ 93.

Aeltere Cassen.

Die dermalen bereits bestehenden Cassen dieser Art, insbesondere die bei den Innungen auf Grund des Mandats vom 7. December 1810 (C. A. 3. Fortsetzung. I. Seite 478) errichteten Gesellenverpflegungscassen bleiben in ihrer zeitherigen Verfassung und Wirksamkeit, letztere auf so lange, als die Innung selbst, bei der sie errichtet sind, als solche fortbesteht.

Für die Verwaltung der Gesellenverpflegungscassen sind die Bestimmungen des angezogenen Mandats auch ferner maßgebend, jedoch mit der Aenderung, daß künftig alle Gehülfen, welche bei einem Mitgliede der Innung arbeiten, ohne Rücksicht auf das Gewerbe, dem sie eigentlich angehören, zu der Gesellenverpflegungscasse der betreffenden Innung zu steuern haben.

Bei Auflösung einer älteren Gesellenverpflegungscasse ist der etwaige Bestand derselben derjenigen Casse oder Anstalt zu überweisen, welche künftig die Krankenverpflegung des früheren Mitgliederkreises zu übernehmen hat.

Fabrikarbeiter steuern zu der Fabrikcasse, auch wenn sie bisher zur Casse einer Innung gesteuert haben.

§ 94.

Zulässigkeit von Krankenhausbeiträgen.

Es ist zulässig für alle solche Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche zu keiner Casse nach §§ 92 und 93 steuern, die Pflege in Erkrankungsfällen durch Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus zu sichern.

§ 95.

Aufsichtsrecht der Obrigkeit.

Die Innungen und Krankenverpflegungscassen (§§ 83 und 92) stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Obrigkeit des Orts, wo sie ihren Sitz haben. Dieselbe kann von den auf die Angelegenheiten der Genossenschaft bezüglichen Schriften und Rechnungen jederzeit Einsicht und an deren Verhandlungen nach ihrem Ermessen Theil nehmen.

Siebenter Abschnitt.

Behörden und Verfahren in Gewerbesachen.

§ 96.

Competenz der Verwaltungsbehörden.

Die Durchführung der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes einschließlich der Zuerkennung der darin gedachten Strafen erfolgt durch das Ministerium des Innern und die zu dessen Ressort gehörigen Verwaltungsbehörden. In den fürstlich und gräflich Schönburgschen Receßherrschaften ist die Competenz der Gesammtcanzlei zu Glauchau nach den Bestimmungen des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1835, Seite 610) zu beurtheilen.

Unter „Obrigkeit" ist in diesem Gesetze überall die Verwaltungsbehörde erster Instanz (§§ 7 und 23 des Gesetzes vom 11. August 1855, Gesetz- und Verordnungsblatt 1855, Seite 144) zu verstehen.

Beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten sind in allen nach gegenwärtigem Gesetze zu behandelnden Sachen den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden unterstellt. Die Vollstreckung der erkannten Strafen ist jedoch, wenn letztere in Gefängnißhaft besteht und diese die Dauer von acht Tagen überschreitet, unbedingt, in andern Fällen dagegen dann den Militärgerichten zu überlassen, wenn der Verurtheilte zu der Zeit, wo die Strafe zu vollstrecken ist, nicht mehr auf Urlaub sich befindet.

§ 97.

Friedensrichter und Gutsherren.

Rücksichtlich der Mitwirkung der Friedensrichter und der Gutsherren bei Ausübung der Gewerbepolizei bewendet es bei dem Gesetze, die Einsetzung der Friedensrichter betreffend, vom 11. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1855, Seite 159) und der Beilage ⊙ zu dem Gesetze, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz betreffend, von demselben Tage — soweit sich nicht einzelne Punkte der letzteren, wie § 14 unter 2 und 3 und § 15, durch gegenwärtiges Gesetz erledigen.

§ 98.

Competenz der Justizbehörden in Civilsachen.

Ueber die privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche der Gewerbtreibenden unter einander, ferner der Unternehmer (Fabrikanten, Meister, Principale ꝛc.) gegen ihr Arbeits- und Hülfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) und umgekehrt, haben die Justizbehörden zu entscheiden, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch dieses Gesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

Die Justizbehörden haben diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche auf die Beurtheilung der Gültigkeit der Forderungen und Ansprüche von Einfluß sind, bei ihren Entscheidungen zu beachten.

§ 99.

Ausnahme.

Auch die Verwaltungsbehörden können jedoch in privatrechtlichen Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage herrühren und deren Gegenstand die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt, dann entscheiden, wenn dieselben mit Vergehen in Verbindung stehen, deren Bestrafung den genannten Behörden zukommt, oder wenn der Kläger darauf anträgt. Ein Recurs wider diese Entscheidung findet nicht statt, dagegen kann binnen zehn Tagen nach deren Bekanntmachung von jedem der streitenden Theile auf Entscheidung im Rechtswege angetragen werden. Geschieht dies nicht, so ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vollstreckbar. Letztere hat auf Antrag der Parteien das Vollstreckungsverfahren einzuleiten, wegen wirklicher Hülfsvollstreckung aber ist den Vorschriften in §§ 3 und 4 des Gesetzes über Competenzverhältnisse vom 28. Januar 1835 nachzugehen.

Werden in diesem Verfahren Gegenansprüche geltend gemacht, welche die Summe von zehn Thalern übersteigen, so leiden darauf die Bestimmungen in

§ 22 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche vom 16. Mai 1839 analoge Anwendung.

Von den Verwaltungsbehörden ist in solchen Streitigkeiten bis zur Vollstreckung stempelfrei zu expediren; für das Vollstreckungsverfahren gelten die in § 39 sub c des ebenangezogenen Gesetzes gegebenen Vorschriften.

§ 100.

Competenz der Strafgerichte.

Ist durch eine Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes im einzelnen Falle zugleich die strafrichterliche Competenz begründet, so ist die Untersuchung und Bestrafung dem ordentlichen Strafgerichte zu überlassen.

Findet der Strafrichter das Strafgesetz nicht anwendbar, so hat er die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben.

§ 101.

Zwangsmittel.

Als Zwangsmittel zur Durchführung der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote und ihrer darauf bezüglichen Anordnungen dürfen die Verwaltungsbehörden sich der Geldstrafen bis zu fünfhundert Thalern und des Gefängnißzwanges bis zu sechs Monaten bedienen, auch nach Maßgabe des Falles mit Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Werkstätten und Verkaufslocalen verfahren.

§ 102.

Wahl der Strafart.

Wo das Gesetz kein Strafminimum vorschreibt, kann es die Behörde auch bei einem Verweise bewenden lassen. (Art. 31 des Strafgesetzbuchs.)

Wo das Gesetz Geldstrafe oder Gefängnißstrafe androht, steht der Behörde die Wahl der Strafart frei. Art. 27 bis 29 des Strafgesetzbuchs sind jedoch auch hier zu beachten.

§ 103.

Strafverwandlung und Concurrenz. Rückfall.

In Bezug auf Strafverwandlung und auf Concurrenz mehrerer Contraventionen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Art. 28, 77 und 78 analog anzuwenden.

Dasselbe gilt rücksichtlich des ersten und zweiten Absatzes von § 82 des Strafgesetzbuchs wegen Bestrafung des Rückfalls mit der Maßgabe, daß das höchste

zulässige Strafmaß in Gewerbsachen dreihundert Thaler Geld oder acht Wochen Gefängniß ist.

Als gleichartig gelten insbesondere alle in § 68 erwähnten Vergehen.

§ 104.

Submissionsverfahren.

In allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Strafsachen kann die Behörde, wenn glaubhafte Anzeige vorliegt und nicht sonst besondere Bedenken entgegenstehen, ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Verfügung, welche dem Angeschuldigten zu behändigen ist, muß angeben:

1) das Vergehen;
2) die Strafe unter Angabe der einschlagenden Strafandrohungen;
3) den Betrag der Kosten, einschließlich des zu notirenden Stempelbetrags, und hierüber
4) die Eröffnung enthalten, daß der Bezüchtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer zehntägigen Frist, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, seine Einwendung dagegen schriftlich oder mündlich anzubringen habe, daß aber, falls in dieser Frist eine Einwendung nicht erfolge, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird in der zehntägigen Frist eine Einwendung erhoben, so tritt die Strafverfügung ihrem ganzen Umfange nach außer Kraft. Vielmehr hat solchenfalls die Behörde das regelmäßige Verfahren einzuleiten, ist jedoch sodann im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe, sowohl ihrer Art als ihrer Höhe nach, nicht gebunden.

Wird dagegen in der zehntägigen Frist eine Einwendung nicht erhoben, so wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen Ablauf der Frist kann, wenn der Bezüchtigte durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, innerhalb derselben seine Einwendungen vorzubringen, binnen zehntägiger Frist, vom Wegfall der Hindernisse an, Wiedereinsetzung nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet die das Verfahren leitende Behörde. Gegen diese Entscheidung ist ein Recurs zulässig.

§ 105.

Gewerbegerichte.

Durch besonderes Gesetz soll Bestimmung darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen zu Ausübung der den Verwaltungsbehörden nach §§ 96

und 99 zustehenden richterlichen und beziehendlich Strafgewalt besondere aus einem rechtskundigen Vorstande und stimmberechtigten Beisitzern aus dem Gewerbestande zusammengesetzte Behörden — Gewerbegerichte — gebildet werden sollen.

Achter Abschnitt.
Handels- und Gewerbekammern.

§ 106.
Allgemeine Bestimmungen.

In den als Mittelpunkte der Gewerbe oder des Handels dazu geeigneten Orten sollen für die zugleich zu bezeichnenden Bezirke Handels- und Gewerbekammern eingerichtet werden.

§ 107.
Abtheilungen und Mitgliederzahl.

Jede derselben besteht aus zwei Abtheilungen, für die Großgewerbe und für die Kleingewerbe. Jede Abtheilung zählt 9 bis 15 Mitglieder.

§ 108.
Stimm- und Wahlberechtigung.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle selbständige männliche Gewerb- und Handeltreibende des Bezirks, welche

a) dreißig Jahre alt sind,
b) seit mindestens fünf Jahren als selbständige Gewerb- oder Handeltreibende sich im Bezirke wesentlich aufgehalten haben,
c) im Besitze des persönlichen Stimmrechts nach §§ 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung und dem Erläuterungsgesetze vom 7. December 1837 oder nach § 29 der Landgemeindeordnung sich befinden oder doch dasselbe besitzen würden, wenn sie Bürger oder ansässige Gemeindemitglieder wären,
d) noch nicht wegen eines der in §§ 48, 58, 65 und 71 dieses Gesetzes erwähnten Vergehen bestraft sind,

und zwar

für die Abtheilung der Großgewerbe, wenn sie im Gewerbesteuercataster mit einem ordentlichen Gewerbesteuerbeitrage von mindestens zehn Thalern,

für die Abtheilung der Kleingewerbe, wenn sie mit einem dergleichen von weniger als zehn Thalern und mindestens einem Thaler in Ansatz gebracht, oder auch, selbst ohne diesen Census zu erreichen, Vorstände einer Innung (§§ 82 B und 83 fg.) sind.

Ueberdem steht die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die Abtheilung der Großgewerbe auch den Vertretern der im Bezirke gelegenen fiscalischen Gewerbsanlagen zu.

Von dem oben sub c erwähnten Erfordernisse kann nur das Ministerium des Innern, von dem sub d erwähnten die Regierungsbehörde, falls seit der Bestrafung mindestens drei Jahre verflossen sind, dispensiren.

§ 109.

Wahlperiode. Ergänzung.

Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird die Hälfte erneuert. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit (§ 108) eintretende Vacanzen werden durch Wahl der betreffenden Abtheilung der Handels- und Gewerbekammern aus der Zahl der nach § 108 Wählbaren wieder ersetzt.

Dasselbe kann geschehen, wenn erst nach beendigter Wahl in Folge zulässiger Ablehnung (§ 110) einzelne Stellen unbesetzt bleiben.

§ 110.

Ablehnung der Wahl.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden wegen Krankheit, zu hohen Alters und besonderer Geschäfts- und Familienverhältnisse.

Ueber die Zulässigkeit eines Ablehnungsgrundes entscheidet das Ministerium des Innern.

Die gleichen Gründe berechtigen zu Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode.

Wer bereits sechs Jahre Mitglied gewesen ist, kann für die nächsten drei Jahre ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

§ 111.

Präsidenten und Secretäre.

Jede Handels- und Gewerbekammer hat ihren Präsidenten, welcher zugleich Specialvorstand der ersten Abtheilung ist, die zweite Abtheilung ihren besonderen Vorstand.

Die Kammer schlägt für jede dieser Stellen drei Candidaten dem Ministerium des Innern vor, welches dann einen davon zum Präsidenten (beziehendlich Vorstand der zweiten Abtheilung), einen zweiten zum Stellvertreter ernennt.

Die Kammer wählt sich einen Secretär, welcher nicht Mitglied der Kammer ist.

§ 112.

Aufbringung von Kosten.

Die Kosten der Handels- und Gewerbekammer, einschließlich des Secretärgehaltes, werden von sämmtlichen Stimmberechtigten nach Verhältniß ihrer Gewerbesteuer getragen. Die Mitglieder fungiren unentgeldlich.

§ 113.

Einsetzungsverordnung.

Der Bezirk der Handels- und Gewerbekammer und das Nähere über die Wahl und die dabei auf die verschiedenen Theile des Bezirks und die Hauptgewerbe zu nehmende Rücksicht wird durch die wegen Errichtung der Kammern zu erlassende Verordnung des Ministeriums des Innern bestimmt.

§ 114.

Zusammenberufung.

Die Handels- und Gewerbekammer wird durch ihren Präsidenten zusammenberufen, ebenso jede Abtheilung für sich durch ihren Vorsitzenden. Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde es verlangt, oder wenn mindestens ein Drittheil der Mitglieder darauf anträgt.

§ 115.

Strafe Außenbleibender.

Auf Außenbleiben ohne genügende Entschuldigung kann die Kammer selbst angemessene Ordnungsstrafen setzen.

§ 116.

Beschlüsse und Wahlen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wahlen erfordern im ersten und zweiten Wahlgange absolute, im dritten relative Stimmenmehrheit.

§ 117.

Protocolle.

Ueber jede Sitzung der Handels- und Gewerbekammer oder einer ihrer Abtheilungen führt der Secretär ein Protocoll, in welchem nicht blos die Beschlüsse, sondern auch die bei der Berathung von den einzelnen Mitgliedern geäußerten Ansichten und vorgebrachten Gründe niederzulegen sind.

Jeder Berichtserstattung an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde sind die bezüglichen Protocolle beizufügen.

§ 118.

Verpflichtungen und Rechte der Handels- und Gewerbekammern.

Die Handels- und Gewerbekammern sind bestimmt, dem Ministerium des Innern oder der betreffenden Regierungsbehörde in allgemeinen Handels- und Gewerbeangelegenheiten als begutachtende sachverständige Organe zu dienen.

Die Handels- und Gewerbekammern und deren einzelne Abtheilungen können auch selbständige Anträge an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde richten.

Von jeder Handels- und Gewerbekammer ist alljährlich unaufgefordert ein Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Schlußbestimmungen.

§ 119.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehende ältere Gesetze und Verordnungen, Statuten und Privilegien sind aufgehoben.

§ 120.

Ausführung und Beginn der Wirksamkeit.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung unser Ministerium des Innern beauftragt ist, tritt mit dem 1. Januar 1862 in Wirksamkeit.

Motiven

zu dem Entwurfe eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen.

Allgemeine Motiven.

Die allgemeinen Motiven des im Jahre 1857 durch das Ministerium des Innern veröffentlichten Entwurfs einer Gewerbeordnung, von welchem voraus-zusetzen ist, daß er in den Händen aller betheiligten Kreise sei, haben sich über den Zustand der gewerblichen Gesetzgebung für das Königreich Sachsen, die Versuche zu ihrer Verbesserung und die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform ausführlich ausgesprochen. Die Vorlage eines Gewerbegesetzes ist von der Staatsregierung der Ständeversammlung gegenüber auf das Bestimmteste zugesagt und es sind von dem letzten ordentlichen Landtage bereits Zwischendeputationen für die Vorberathung desselben erwählt worden. Einer weiteren Begründung der Thatsache, daß der Entwurf einer Gewerbeordnung jetzt der ständischen Berathung unterbreitet wird, bedarf es hiernach nicht.

Man wird sich daher auf die Darlegung der Beurtheilungen, welche der im Jahre 1857 gedruckte Entwurf von Seiten des Staatsraths und der verschiedenen betheiligten Kreise der Bevölkerung erfahren hat und der zum größten Theile aus diesen Beurtheilungen selbst herzuleitenden Gründe zu beschränken haben, welche die Staatsregierung bewegen mußten, das in dem gedruckten Entwurfe angenommene System aufzugeben und einen bedeutenden Schritt weiter in der Richtung der Gewerbefreiheit vorzugehen.

Die allgemeinen Motiven des Entwurfes von 1857 erkennen unumwunden an, daß vom rein wirthschaftlichen Standpunkte aus die Gewerbefreiheit, welche einem Jeden, lediglich unter Beobachtung der über Niederlassung bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der durch die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt und der Steuergesetzgebung bedingten Beschränkungen, gestattet, seinen Erwerb mit denjenigen Mitteln und an denjenigen Orten zu suchen, welche ihm den größten Erfolg versprechen, das Meiste leiste. Nicht allein die Theorie, sondern auch die Erfahrung, welche den großen Fortschritt der Gewerbe (und zwar nicht blos

der Fabrikgewerbe) in technischer und ökonomischer Beziehung in denjenigen Ländern deutlich erkennen läßt, die der Gewerbefreiheit sich zugewendet haben, bestätigt dies. Der Gegenstand ist in älteren und neueren Schriften, besonders aber in der überreichen, die Gewerbefrage behandelnden Literatur der letzten Jahre so vielfach beleuchtet worden, daß es überflüssig ist, an diesem Orte Weiteres hinzuzufügen.

Wenn der gedruckte Entwurf von 1857 nichtsdestoweniger von unbedingter Gewerbefreiheit absah, sondern unter Aufhebung örtlicher und thunlichster Milderung sachlicher Verbietungsrechte den Corporationszwang nicht allein für die bisherigen Innungen aufrecht erhielt, sondern über fast alle Gewerbsgebiete ausdehnte, bei den Innungsgewerben aber auch an dem Systeme des Lehrzwangs und der Prüfungen festhielt und den Unterschied zwischen Stadt und Land nicht völlig preisgab, so lagen die Gründe dafür, wie auch die Motiven zu jenem Entwurfe ausführen, nicht auf dem wirthschaftlichen, sondern auf dem politisch-socialen Gebiete.

Es schien nicht rathsam, die Elemente einer Organisation des Gewerbstandes als solchen, welche in der alten Innungsverfassung, so wenig dieselbe in ihrem dermaligen Zustande und ihren dermaligen Aeußerungen höheren Anforderungen an eine politische Organisation entsprechen mag, doch noch zu erkennen sind, ohne Weiteres aufzugeben und die Bildung und Ausbildung des in dieser Beziehung Wünschenswerthen lediglich dem freien Willen der Gewerbtreibenden selbst zu überlassen. Man glaubte wenigstens, durch Beibehaltung des äußeren Verbandes und Ausdehnung eines solchen über fast alle gewerbliche Kreise, den im Allgemeinen nur schwachen Trieb nach freiwilliger Vereinigung unterstützend und ersetzend, den Versuch machen zu müssen, ob in diesen gewerblichen Organismen nach Beseitigung oder doch Erweiterung des größten Theiles der die Ausübung des Gewerbes beengenden Schranken, deren Erhaltung bisher fast ausschließlich das Sinnen und Trachten der Corporationen gebildet hatte, ein auf die Ausbildung wahrhaft gemeinnütziger Einrichtungen, auf die Wahrung gemeinschaftlicher, von engherziger Abschließung freier Interessen gerichteter Geist einziehen und hieraus eine Organisation des Gewerbestandes hervorgehen werde, aus welcher sich etwas schaffen ließe.

Die nicht allein auf die alten Innungsgewerbe beschränkte Allgemeinheit dieser Tendenz machte es nöthig, den Corporationszwang über alle Gewerbe auszudehnen. Führt dieser Zwang in der That Lasten mit sich, so war es eine Forderung der Gerechtigkeit, ihn möglichst Allen aufzulegen. Denn gerade das Nebeneinanderbestehen gleich verbreiteter und entwickelter Gewerbszweige, deren eine dem Zwange unterliegen, während die andern frei sind, ist auf die Dauer völlig unhaltbar, weil mit den entschiedensten Nachtheilen für beide verknüpft.

Hätte man geglaubt, den Corporationszwang mit gänzlicher Aufheb-

ung aller Verbietungsrechte durchführen zu können, wie dies z. B. die neue österreichische Gewerbeordnung thut, so würde man es versucht haben. Bei näherer Betrachtung gelangt man aber stets dahin, daß ein Corporationszwang nothwendig die Beantwortung der Frage einschließt, in welche Corporation jeder Einzelne einzutreten habe. Damit sind aber die Arbeitsgebiete und mit ihnen auf Umwegen die Verbietungsrechte in gewisser Weise, freilich nur noch als gewerbspolizeiliches Institut, wieder hergestellt.

So lange man daher an den Corporationen festhielt, konnte man wohl die Strenge der alten Bestimmungen über Verbietungsrechte, über das Lehrlingswesen, über den Gegensatz von Stadt und Land und ähnliche im Ganzen unzertrennliche Bestandtheile der bisherigen Verfassung so weit mildern, daß die wirthschaftlichen Nachtheile dieser Beschränkungen thunlichst beseitigt wurden, aber ganz zu beseitigen vermochte man sie nicht, weil man sich sonst in Widersprüche verwickelt hätte.

In allen diesen Beziehungen hoffte man, daß die gewährten Befreiungen und Erweiterungen hinreichen möchten, zunächst dem für Producenten und Consumenten gleich dringenden Bedürfnisse nach technischem und wirthschaftlichem Fortschritte zu genügen und daß die bleibenden Beschränkungen oder die etwa neu aufgestellten Verpflichtungen durch die auf andern Gebieten erreichten Vortheile aufgewogen werden würden. Schlimmsten Falles glaubte man, wenn sich keine der an den organisatorischen Theil des Gesetzes geknüpften Hoffnungen verwirklichen und sich dann, oder auch in Folge äußerer Verhältnisse, der Uebergang zur vollen Gewerbefreiheit nöthig machen sollte, einen minder schroffen, die bestehenden Verhältnisse weniger gewaltsam und verletzend umgestaltenden Weg hierzu eingeschlagen zu haben.

Man hat diese kurze Darlegung des Standpunktes, welchen der Entwurf von 1857 einnimmt, hier einschalten zu sollen geglaubt, weil nur mit Hülfe einer lebhaften Vergegenwärtigung der jenem Entwurfe zu Grunde liegenden leitenden Ideen vollständig zu verstehen ist, wie die Aufnahme, welche jener Entwurf gefunden, die Folgen, welche die vielseitige Besprechung desselben (und ähnlicher Gesetzgebungsversuche anderer Länder) auf die Läuterung und Feststellung der Begriffe in den gewerbtreibenden Kreisen gehabt hat und endlich die Vorgänge in den Nachbarländern dazu führen konnten, die auf Beibehaltung einer der alten sich anschließenden gewerblichen Organisation gerichteten Hoffnungen aufzugeben und sich ohne weiteren Uebergang sofort der fast vollständigen Gewerbefreiheit zuzuwenden.

Was zuvörderst die Aufnahme und die Beurtheilungen, welche der Entwurf von 1857 gefunden hat, anlangt, so sind zu unterscheiden

1) die von allgemeinen Standpunkten, ohne Berücksichtigung, meist auch ohne Kenntniß der sächsischen localen Verhältnisse, ausgegangenen Beurtheilungen in der volkswirthschaftlichen Literatur,
2) das Gutachten des königlich sächsischen Staatsraths,
3) die von den landwirthschaftlichen Organen, von Stadträthen, von Gewerbevereinen, von Innungen und aus andern gewerblichen Kreisen bei dem Ministerium des Innern eingegangenen Vorstellungen.

Zu 1. Die volkswirthschaftliche Literatur der letzten Jahre ist besonders reich an Schriften, welche die Gewerbefreiheit zum Gegenstande und sich besonders die Aufgabe gestellt haben, zu zeigen, daß allmählige Uebergänge zur Gewerbefreiheit nicht zu rathen seien, indem sie namentlich dem Gewerbestande nur wiederholte Opfer anmuthen. In dieser Beziehung herrscht, was den Wegfall von Verbietungsrechten und materiellen Schranken anlangt, ziemlich Einstimmigkeit. Weniger ist dies der Fall in Bezug auf die Erhaltung der Innungen als Grundlage einer zeitgemäßen Organisation des Gewerbstandes. Obgleich auch diese Stimmen in der Minorität sind, fehlt es doch nicht ganz an solchen, welche es beklagen, daß man den Gewerbestand in lauter Atome auflösen und die in der alten Verfassung liegenden Anknüpfungspunkte ganz aufgeben wolle. Sie wollen daher einen mehr oder weniger directen Genossenschaftszwang, aber neben sonst völliger Freiheit des Gewerbebetriebes, beibehalten wissen.

Alle diese Schriften dürfen, obgleich sie meist auf den früheren sächsischen Entwurf keinen Bezug nehmen, doch als Kritiken desselben, und zwar in der großen Mehrzahl als abfällige, betrachtet werden, und selbst die der Tendenz nach verwandten schlagen andere Wege ein.

Selbständige Kritiken des Entwurfs sind nur sehr wenige erschienen. Die bedeutendsten darunter:

Zur Beurtheilung des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen von Dr. H. Bodemer,

und

Beleuchtung des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen von Dr. V. A. Meißner,

berücksichtigen schon specieller die sächsischen Verhältnisse, namentlich die letztere, welche fast alle Hauptgrundsätze des Entwurfs billigt und nur im Einzelnen Ausstellungen besonders vom juristischen Standpunkte aus macht.

Dr. Bodemer hätte die einfache Adoptirung des preußischen Gewerbegesetzes von 1845 lieber gesehen; er findet den sächsischen Entwurf zu complicirt durch Einschiebung der innungsähnlichen Gewerbe und Aussonderung der Hausindustrie;

die durch das System des Entwurfs nothwendig gewordenen Dispensationsbefugnisse der Regierung sind ihm bedenklich; die Zulassung der Frauen zum selbständigen Gewerbebetriebe geht ihm nicht weit genug; die Beschränkungen des Gewerbebetriebs auf dem Lande wünscht er ganz beseitigt zu sehen; die Hausindustriegewerbe sollten gänzlich frei sein; die Bestimmungen über Fabriken sind ihm zum Theil zu beschränkend; den Hausirhandel will er frei sehen; von Gewerbegerichten und Gewerberäthen hält er nicht viel und das Unterstützungscassenwesen des Entwurfs, soweit es über Krankencassen hinausgeht, verwirft er, und hält Sparcassen und Rentenbanken für zweckmäßiger. Was die Corporationen anlangt, so hat Dr. Bodemer gegen Beibehaltung der Innungen und selbst gegen deren Ausdehnung über die gesammte arbeitende Bevölkerung nichts einzuwenden; aber sie sollen keine Verbietungsrechte haben und die auf Productionsverhältnisse bezüglichen Bestimmungen sollen ihnen selbst überlassen bleiben. Das Bedenkliche des letzteren Vorschlags mildert er dadurch, daß kein Genosse an die privaten Innungsbeschlüsse gebunden sein soll.

Die Einleitung des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königreich Bayern diesseits des Rheins von C. Th. v. Kleinschrod*) gedenkt des sächsischen Entwurfs kurz und glaubt nicht, daß die Haupttendenz desselben, das Gewerbswesen corporativ zu gestalten, von Erfolg sein werde, weil die Corporationen zu wenig Autonomie hätten und zahllosen und zum Theil kleinlichen obrigkeitlichen Vorschriften unterworfen seien, wobei sich der rechte Corporationsgeist nicht entwickeln könne. Es ist dabei wohl übersehen worden, daß die Bestimmungen des Entwurfs über Innungsverfassung durchaus nicht über das Bestehende in der Beaufsichtigung hinausgehen, sondern sogar in vielen Stücken größern Spielraum gestatten.

Die periodische volkswirthschaftliche Literatur gehört, mit Ausnahme der Tübinger Zeitschrift und der Vierteljahrsschrift, welche beide in den letzten Jahren reich an Plänen zu Organisationen des Gewerbewesens waren, auf die zum Theil zurückzukommen ist, der unbedingt gewerbefreiheitlichen Richtung an. Die Organe der letzteren sind daher um so entschiedener gegen den sächsischen Entwurf aufgetreten, je weniger sie neben den rein wirthschaftlichen Bedingungen im Staate irgend welche andere als berechtigt anerkennen.

Als Typus dieser Beurtheilungen kann die ziemlich ausführliche, durch Entschiedenheit und Rücksichtslosigkeit (leider auch durch Verunstaltung und durch

---

*) Dieser Entwurf sucht bekanntlich die Vermittelung zwischen der Gewerbefreiheit und dem alten Innungswesen durch eine sehr ausgedehnte Anwendung des Concessionsprincips zu finden.

Nichtberücksichtigung oder Unkenntniß der sächsischen Verhältnisse*) sich vor allem auszeichnende, aber die Gegengründe mit großem Geschick entwickelnde Besprechung im Jahrgange 1857 des „Bremer Handelsblattes" dienen.

In der sächsischen periodischen Presse sind auch mehrere Stimmen über den Entwurf laut geworden, so z. B. in der sächsischen constitutionellen Zeitung mehr für als gegen den Entwurf und gegen die Bestrebungen, in Beschränkung weiter zu gehen als der letztere; im „Glück auf!" in einer die Meinung zwar anerkennenden, aber den Erfolg dieses Versuchs der Combination unvereinbarer Gegensätze bezweifelnden Weise u. s. w.

Zu 2. Einer sehr eingehenden Begutachtung ist der Entwurf vom königl. sächsischen Staatsrathe, welchem derselbe von Sr. Majestät dem Könige zu diesem Ende vorgelegt worden war, unterworfen worden.

Der Staatsrath hat sich gegen die auch in seiner Mitte erhobenen Zweifel, ob es jetzt an der Zeit sei, mit einer Gewerbeordnung vorzugehen, für Bejahung dieser Frage und auch damit einverstanden erklärt, daß nicht sofort volle Gewerbefreiheit eingeführt, sondern das Innungswesen innerhalb gewisser Grenzen beibehalten werde.

Aber Er ist in vielen und wesentlichen Stücken mit dem Entwurfe nicht einverstanden.

Zuerst hält Er dafür, daß in der Beseitigung von Schranken in manchen Stücken noch weiter gegangen werden könne, so z. B.

- die Aufhebung der Taxen sei noch bestimmter auszusprechen, der Zunftzwang für Fleischer und Bäcker ganz aufzuheben;
- die Vorschrift wegen Fertigung von Nebenbestandtheilen und wegen der Vollendungsarbeiten sei noch weiter zu fassen;
- die Association der Handwerker auch mit Nichthandwerkern sei frei zu geben;
- örtliche Verbietungsrechte, selbst den Städten gegenüber, seien vollständig zu beseitigen;
- das gleichzeitige Halten mehrerer Verkaufslocale sei nicht zu verbieten;
- die in § 39 des Entwurfs angeführten Gewerbe seien auf dem Lande ohne alle Beschränkung der Zahl frei zu geben und Land- und Stadtmeister ganz gleich zu stellen;

---

*) Es wird unter Anderen behauptet, die großen Industriegewerbe Sachsens seien freie Gewerbe, während bekanntlich die Weberei in der Gegend von Chemnitz, Glauchau u. s. w., die Strumpfwirkerei und Tuchmacherei Innungsgewerbe sind und die Regierung nur durch Fabrikconcessionen nachgeholfen hat.

die Zusammenlegung der Innungen und Gruppenbildung sei im Sinne noch größerer Vereinfachung und Verminderung der Schranken zu revidiren, auch überdies zu Beschränkung der Verbietungsrechte das Dreimeister-princip beizubehalten;

Reparatur- und Fabrikarbeiten seien gegen Concession in größerem Umfange frei zu geben;

der gleichzeitige Betrieb mehrerer Innungsgewerbe sei nicht auf dieselbe Gruppe zu beschränken;

die Dispensation zu Annahme unzünftiger Arbeiter sei zu erleichtern;

Erlernung eines Gewerbes in Fabriken sei der innungsmäßigen Lehre gleichzustellen;

die Beschränkung der Fabrikanten und Fabrikverleger auf den Grossoverkauf sei aufzugeben.

Endlich findet es der Staatsrath bedenklich, den Innungszwang weiter auszudehnen als dermalen; wie Er sich daher gegen den Genossenschaftszwang der Fabrikanten und Fabrikverleger und gegen die Einführung neuer Handelsinnungen erklärt, so wünscht Er auch, daß man die besondere Classe der innungsähnlichen Gewerbe entweder den innungsmäßigen oder den freien Gewerben zuweise und überhaupt, soweit möglich, Kreise nicht dem Genossenschaftszwange unterwerfe, die bisher von demselben frei gewesen sind.

Dagegen kann der Staatsrath keinen Grund finden, den Handwerkskram so weit über Rohstoffe und Materialien auszudehnen, wünscht vielmehr, daß dies auf das Nothwendigste beschränkt werde.

Zweitens geht das Gutachten des Staatsraths dahin, daß der Entwurf zu complicirt sei, zu viel organisire und systematisire; wie es daher die Beseitigung der innungsähnlichen Gewerbe wünscht (s. oben), so hält es auch dafür, daß die Hausindustrie- und Fabrikgewerbe nicht als besondere Gewerbeclassen aufzuführen seien, sondern nur als Betriebsformen, deren Vorhandensein gewisse Bestimmungen gewerbspolizeilicher Art erheischt.

Drittens spricht sich der Staatsrath dahin aus, daß das Bestreben, durch geeignete Bestimmungen die verschiedenen socialen Rücksichten zu wahren, Arbeiter gegen Druck der Arbeitgeber und gegen Vernachlässigung, Arbeitgeber gegen Ungehörigkeiten und Unredlichkeiten der Arbeiter zu schützen, für Kinder und Frauen zu sorgen, das Wünschenswerthe wegen Krankenpflege und Unterstützung alter und invalider Arbeiter, Wittwen und Waisen vorzukehren, den Entwurf nicht selten über die Grenzen des practisch Ausführbaren, des mit der natürlichen Frei-

heit Verträglichen und des wohlverstandenen Interesses der Betheiligten selbst hinausgeführt habe.

Es gehören hierher folgende Bestimmungen, deren Beseitigung oder Abänderung der Staatsrath für wünschenswerth hält:

die Festsetzung eines höheren Lebensalters als das der civilrechtlichen Mündigkeit für die Befugniß zu selbständigem Gewerbebetriebe, weil dadurch Ungleichheit mit anderen Lebensberufen entstehe;

die Bestimmung des fünfzehnten Lebensjahres für den Beginn der zünftigen Lehrzeit, weil sie für Unbemittelte, die ihre Kinder nicht so lange in der Schule lassen können, zu drückend sei;

die Einführung zweier Meistergrade;

der Zwang zu Bildung von Unterstützungscassen, soweit deren Zweck über den der Krankenpflege- und Begräbnißcassen für Arbeiter hinausgeht. Diese Einrichtungen seien theils in der Hausindustrie ganz unausführbar, theils führten sie zu einer indirecten Lohnverminderung oder Erschwerung der Concurrenz mit andern Productionsländern, theils endlich böten sie den Uebelstand dar, daß der Einzelne nicht für sich selbst, sondern für Andere spare.

In letzterer Beziehung sei eher ein Zwang zu Sparen mit Hülfe der öffentlichen Sparcassen in Erwägung zu ziehen. Die Unterstützungscassen seien also dem freien Willen der Betheiligten zu überlassen, selbst ein Majoritätsbeschluß von Corporationen zu Errichtung solcher, nicht als zulässig anzusehen. Dagegen seien die Krankenpflegecassen, jedoch ohne gezwungene Beiträge der Meister, mit Zwangspflicht zum Beitritt beizubehalten, auch ferner zu gestatten, daß an reisende Gesellen sogenannte Geschenke gegeben werden.

Der Concessionen bedürfe es für Fabrikverleger und Factore nicht.

Es seien ferner, als practisch nicht wohl ausführbar, zu beseitigen:

die Bestimmungen über das Kaufgeschäft in der Hausindustrie, über die Ablieferungszeiten, die Vorherbestimmung der Lohnsätze nach einzelnen Theilen und der Abzüge, die Kündigung und Ablohnung, die Kauf- und Lohnbücher in den §§ 155 bis 161 des Entwurfs;

ferner die Bestimmungen zum Schutze der Frauen in § 181, über Nacht- und Feiertagsarbeit, über Abzüge in Fabriken § 184. Auch möge die Beschränkung der Verwendung von Kindern zur Arbeit nicht über das vierzehnte Jahr hinaus erstreckt und im Allgemeinen erwogen werden, ob nicht

Vieles aus dem Abschnitte über die Fabriken den Fabrikordnungen überlassen werden könne.

Viertens giebt das Gutachten des Staatsraths zwar zu, daß es ohne Concessions- und Dispensationsbefugnisse der Regierungsbehörden nicht abgehen könne, aber es scheine doch, daß hierunter noch Beschränkungen möglich und zum Theil nöthig seien, so möge z. B.

die in § 5 ertheilte Ermächtigung, ein Gewerbe aus einer Classe in die andere zu versetzen, niemals dazu benutzt werden dürfen, ein freies Gewerbe in ein innungsmäßiges zu verwandeln;

Fabrikconcessionen möchten da, wo es sich um bleibende Anlagen handelt, als Realconcessionen ertheilt werden;

die Bestätigung einer Fabrikordnung solle nur wegen gesetzwidriger Bestimmungen oder unangemessener Strafen verweigert werden dürfen;

Associationen nach § 190 sollten nicht der Genehmigung, sondern nur der Aufsicht der Behörde unterstellt werden.

Was endlich die letzten Abschnitte anlangt, so hat sich der Staatsrath gegen jede Ausdehnung der Verwaltungscompetenz über die durch die Gesetzgebung von 1835 gezogenen Grenzen ausgesprochen. Er will daher die Gewerbegerichte, soweit sie über Ansprüche und Forderungen zu entscheiden haben sollen, als Civilgerichte behandelt wissen, von denen an die höheren Justizinstanzen appellirt wird. Er will ferner, daß Unterschlagung und Betrug in jeder Form stets vor die ordentlichen Strafgerichte gezogen werde. Endlich erklärt Er sich gegen die Höhe des gewählten höchsten Strafmaaßes und wünscht, daß nicht über acht Wochen Gefängniß und dreihundert Thaler Geld gegangen werde.

Die Gewerberäthe wünscht der Staatsrath der Zahl nach sehr reducirt, dann aber von der Theilnahme eines Mitglieds der Behörde befreit zu sehen.

Zahlreiche Bemerkungen des staatsräthlichen Gutachtens zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ordnen sich diesen allgemeinen Gesichtspunkten unter.

Zu 3. Von der in der Veröffentlichung des Entwurfs von 1857 liegenden Aufforderung, sich über denselben auszusprechen, ist ein ziemlich reichlicher Gebrauch gemacht worden. Es sind über zweihundert Eingaben an das Ministerium des Innern gelangt. Von diesen rühren her

4 aus landwirthschaftlichen Kreisen,

4 von Verwaltungsbeamten,

5 von Gewerbevereinen (Chemnitz, Zwickau, Roßwein, Camenz und der Gewerbevereinscongreß zu Freiberg),

4 von Stadträthen (Budissin, Döbeln, Grimma, Leisnig, Meißen, Hainichen,

Roßwein ꝛc. gemeinschaftlich; Zwickau, Dresden, unter Zuziehung einer Deputation der Stadtverordneten und nach Anhörung der Innungen, deren Specialbeschwerden in der Eingabe aufgeführt sind).

3 von ländlichen Gemeinderäthen und Gesammtinnungen (Crottendorf, Großschönau, Lohmen),

7 Collectivpetitionen der sämmtlichen Innungen zu Leipzig, Annaberg, Glauchau, Zwickau, Burgstädt, Wilsdruff, Schneeberg,

160 von einzelnen städtischen Innungen, nämlich:

3 von Nagelschmieden (Dresden, Glauchau, Chemnitz),

1 von Feilenhauern (Dresden),

1 von Großuhrmachern (Dresden),

1 von Zirkelschmieden (übereinstimmend von fünf städtischen Innungen),

6 von Klempnerinnungen (Leipzig, Pirna, Chemnitz, Döbeln, Budissin, und eine Collectivpetition von 22 Innungen, Dresden an der Spitze),

2 von Schmieden (Dresden und Döbeln ꝛc.),

1 von Messerschmieden (Dresden),

4 von Schlossern (Dresden, Leipzig, Chemnitz, Döbeln ꝛc.),

1 von den vier Schleiferinnungen des Landes,

2 von Kammmachern (Dresden, Leipzig),

1 von Bürstenmachern (Dresden),

2 von Drechslern (Dresden, Leipzig),

1 von Täschnern und Tapezierern (Leipzig),

2 von Beutlern (Leipzig, Glauchau),

3 von Sattlern (Döbeln und mehrer benachbarter Städte, Dresden, Glauchau),

7 von Tischlern (Leipzig, Chemnitz, Annaberg, Glauchan, Döbeln ꝛc.),

3 von Glasern (Dresden und 78 Innungen, Döbeln und 10 Innungen, Budissin),

1 von Böttchern (Dresden),

1 von Maurern (Dresden),

31 von Schneidern,

14 von Schuhmachern,

15 von Webern,

4 von Tuchmachern (Roßwein, Hainichen, Crimmitzschau, Zwickau),

6 von Tuchscheerern (Leipzig, Glauchau, Chemnitz ꝛc.),

3 von Seilern (Leipzig, Dresden, Oschatz),

2 von Posamentirern (Leipzig, Annaberg),

3 von Strumpfwirkern (Chemnitz, Lichtenstein, Hainichen),

3 von Buchbindern (Leipzig, Chemnitz, Glauchau),
1 von Uhrmachern (Dresden, Leipzig),
1 von Kürschnern (Dresden),
2 von Nadlern (Leipzig und Dresden, Meißen),
1 von Gürtlern (Dresden),
2 von Fischern (Dresden, Meißen),
4 von Fleischern (Dresden, Chemnitz, Glauchau, Hainichen),
4 von Bäckern (Annaberg, Glauchau, Burgstädt, Budissin ꝛc.),
1 von Brauern (Dresden),
3 von Barbieren (Dresden, Leipzig, Zwickau),
2 von Friseurs (Dresden, Leipzig),
3 von Töpfern (Dresden und Leipzig, Zwickau, Plauen),
1 von Seifensiedern (Dresden und 17 Innungen),
1 von Lohgerbern (Dresden u. alle andere Innungen des Landes gleichlautend),
2 von Weißgerbern (Dresden und Provinzialinnungen),
2 von Färbern (Dresden),
2 von Korbmachern (Dresden, Glauchau),
2 von Schornsteinfegern (Dresden, Glauchau),
2 von Kramern (Dresden, Zittau),
16 endlich von bisher unzünftigen Gewerbtreibenden, nämlich: 3 von Mützenmachern, 1 von Zuckerbäckern, 1 von Stuhlgestellmachern, 1 von Malern, Vergoldern und Lackirern, 1 von Kunstwäschern, 1 von Buchhändlern (Dresden), 1 von Antiquaren (Dresden), 2 von oberlausitzer Webern, 1 vom dresdner Droschkenvereine, nur 3 aus Fabrikkreisen (Baumwollenspinner, Strumpffabrikanten, Spinnereiarbeiter), 1 von den städtischen Braudeputationen mehrer Städte.

Es fällt sofort in die Augen, daß die überwiegende Mehrzahl der Eingaben aus Kreisen herrührt, welche in der vorliegenden Frage Specialinteressen vertreten zu müssen glauben und nicht gewohnt sind, ihren Gesichtskreis über das Zunächstliegende hinaus auszudehnen. Es ist auch zu berücksichtigen, daß ein großer Theil dieser Vorstellungen von Corporationsvorständen herrührt, welche ihre Aufgabe sehr natürlich weit mehr in der Vertheidigung der ihrer Obhut zunächst anvertrauten und wirklich oder scheinbar bedrohten Interessen der Gesammtheit, welche sie vertreten, erblicken, als in einer völlig unbefangenen Würdigung; wie es denn überhaupt ohne Zweifel Uebermenschliches verlangen hieße, zu fordern, daß Vertreter specieller gewerblicher oder gar persönlicher Interessen in der Beantwortung einer diese letzteren so nahe berührenden Frage ganz unbefangen sein sollen. Es ist aber

andererseits keineswegs ausgemacht, daß die Ansichten der Vorstände städtischer und gewerblicher Corporationen ohne Weiteres auch der Ausdruck der Meinungen aller einzelnen oder auch nur der Mehrzahl der Mitglieder seien. Wenigstens lauten in den frei zusammengetretenen, meist die strebsameren und jüngeren Elemente der verschiedensten Gewerbe enthaltenden Gewerbevereinen die Stimmen oft anders. Es ist ferner hinlänglich bekannt, daß sowohl in den Städten überhaupt, als insbesondere in den städtischen Innungen die Ansicht, daß das wirthschaftliche Bestehen von der Aufrechthaltung der Privilegien abhänge und der Erschütterung der letztern nothwendig der Untergang folgen müsse, wenigstens vor einigen Jahren noch so allgemein verbreitet und so festgewurzelt war, daß Betrachtungen über die wahren Ursachen des ökonomischen Rückganges gewisser Städte und vieler Handwerker kaum Eingang finden konnten.

Im Allgemeinen ließ sich daher so ziemlich voraussehen, wie sich die Stimmen aus diesen Kreisen äußern würden. Indessen wird es doch nöthig, das Hervorstehendste aus diesen Aeußerungen hier aufzuführen.

Die Organe der Landwirthschaft haben im Allgemeinen wenig zu sagen, sie sind nämlich mit Allem einverstanden, was in Bezug auf die großen Gewerbe, welche der Landwirthschaft Concurrenz in Bezug auf Arbeitskräfte machen, disciplinarer Natur ist, namentlich aber mit den Unterstützungscassen, von welchen sie Erleichterung der Armencassen hoffen.

Sie accentuiren sehr die Beschränkung des Branntweinverkaufs.

Für eine Erweiterung des Gewerbebetriebs auf dem Lande verwenden sie sich nicht, sind auch zum Theil sehr mit Abschaffung der Dorfjahrmärkte einverstanden. Aber sie wünschen die Erlaubniß des Betriebes verwandter Gewerbe durch Dorfhandwerker ausgedehnt und den Begriff landwirthschaftlicher Nebengewerbe so definirt, daß der Landwirth von der Concessionspflicht und der Anwendung fabrikpolizeilicher Bestimmungen möglichst befreit bleibe.

Das Schwarzbrodbacken soll ganz frei sein; der Mahlzwang möge bald ganz beseitigt, bis dahin aber die alte Bestimmung wegen der Mahlmetze beibehalten bleiben.

Die Aeußerungen einzelner Verwaltungsbeamten werden billig übergangen; sie beziehen sich auch mehr auf Einzelnes.

Die Aeußerungen der Stadträthe gehen sehr auseinander, sie enthalten meist viele Detailbemerkungen, welche auch zum Theil bei einzelnen Bestimmungen Berücksichtigung gefunden haben.

In Bezug auf Principfragen steht die Eingabe aus Zwickau dem Entwurf am nächsten; sie wünscht eigentlich nur, daß die gewerbspolizeiliche Einwirkung

der Stadträthe noch mehr hervortrete, daß die Entziehung der Concessionen auch von der concessionirenden Unterbehörde selbst erfolgen könne u. s. w. Einige Zweifel werden geltend gemacht gegen die Aufhebung des Reiheschanks, gegen das freigegebene Herumtragen von Victualien, gegen den Wegfall der Geschenke für reisende Handwerksgesellen u. s. w. Die besonderen Privilegien der Stadt Zwickau, nämlich das Weinschankspriviligium und das Verbietungsrecht gegen Anlegung von Mühlen im Umkreise einer Stunde ausdrücklich zu salviren, werden nicht vergessen.

Auch die Eingabe aus Döbeln und vielen andern kleinen und Mittelstädten des leipziger und meißner Kreises billigt im Allgemeinen den Entwurf; aber die Bestimmungen wegen der Nebenarbeiten u. s. w. in § 31, wegen des leichten Uebergangs von einem Gewerbe zum andern, wegen des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe, vorzüglich aber wegen des Gewerbebetriebes auf dem Lande — in welcher Beziehung im Gegentheile schon das Gesetz von 1840 zu viel thue —, endlich die Gestattung des Detailhandels mit Handwerkswaaren an Kaufleute, gehen ihr viel zu weit. Die Bestimmungen über Innungsverfassung geben zu vielen Ausstellungen Anlaß, immer in der Richtung der Beibehaltung der älteren strengeren Bestimmungen. Gegen die innungsähnlichen Gewerbe und gegen Unterstützungscassen, sowie gegen Meisterbeiträge zu den Krankencassen, wird sich erklärt Hausiren sei noch mehr einzuschränken. In vielen Stücken wird gewünscht, daß vor Ertheilung einer Dispensation oder Entscheidung der Innungsrath gehört werden möge und man begegnet dabei der eigenthümlichen Auffassung des Begriffs der Autonomie gewerblicher Corporationen, nach welcher dieselbe auch die eigne Bestimmung über den Umfang der Privilegien und Aehnliches enthalten, also nach Außen wirken solle. Im Ganzen repräsentirt diese Eingabe den mit thunlichster Mäßigung, aber großer Besorgniß geführten Kampf der kleinen Städte gegen das platte Land und der städtischen Innungen gegen die Angriffe auf ihr Privilegium.

Die Eingabe aus Dresden verhehlt in der Einleitung nicht eine gewisse Besorgniß, daß der Zweck der Staatsregierung durch diesen Entwurf nicht erreicht werden möge; da sie aber etwas Anderes nicht an die Stelle zu setzen vermag, so läßt sie die allgemeinen Grundsätze unangetastet. Umsomehr weicht sie in vielen einzelnen Punkten ab.

Die Freigebung der Flickereiarbeiten und die Verfertigung von Frauen- und Kinderkleidern sei gefährlich für die Existenz der dermaligen Gewerbtreibenden. Man wünscht wenigstens einen Uebergang durch eine Concessionsperiode.

Für freie Gewerbe wird die Anmeldung beantragt, auch eine Bestimmung

darüber vermißt, ob ein freies Gewerbe zu Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet.

Die Gestattung von Lohnfuhren an Gastwirthe wird beanstandet.

Bei § 18 wird befürchtet, daß diese Bestimmung Staatsbeamte u. s. w. erst zum Betriebe von Gewerben veranlassen könne.

Die Unzulässigkeit der Taxen als Regel aufzustellen, findet man bedenklich.

Die Bestimmungen des § 31 geben zu vielen Zweifeln über ihre möglicherweise zu große Tragweite Anlaß.

Die unbedingte Zulässigkeit des gleichzeitigen Betriebes mehrer Gewerbe findet Bedenken.

Sehr gefährlich findet man das Princip der freien Association, weil mit deren Hülfe die Schranken der Verbietungsrechte übersprungen werden können.

In der Zusammenlegung der Innungsgewerbe gehe der Entwurf zu weit, auch seien einige Gewerbe mit Unrecht aus der Reihe der innungsmäßigen gestrichen (z. B. Seifensieder, Gerber, Färber, Uhrmacher, Töpfer, Müller, Tuchscheerer); die Eingabe giebt daher eine ganz andere Aufzählung und Gruppirung der Innungsgewerbe anheim.

Der Handel der Handwerker mit Rohstoffen soll nur als ortsstatutarische Ausnahme zulässig sein.

Große Bedenken erregt die Erweiterung der Handelsbefugnisse der Kaufleute gegenüber den Handwerkern; gewisse Einschränkungen, besonders in Bezug auf Magazine, scheinen sehr räthlich nach Art der königlich preußischen Verordnung vom 9. Februar 1849. Wenigstens möge man die bestehenden Verbietungsrechte gewisser Innungen (z. B. Seifensieder) den Kaufleuten gegenüber noch zehn Jahre lang aufrecht erhalten.

Die Annahme von Gesellen anderer Gewerbe will die Eingabe nur als Ausnahme im einzelnen Falle gestattet wissen.

Die Einführung von zwei Meistergraden wird beanstandet.

Für Beginn der Lehrzeit wird das vierzehnte Jahr bevorwortet.

Vier Jahre scheint für manche Gewerbe eine zu kurze Lehrzeit.

Die Aufhebung des Wanderzwanges wird nur gegen eine starke Minorität gut geheißen.

Die Geschenke an wandernde Gesellen sind beizubehalten.

Die völlige Freiheit der Wahl zwischen Meister und Gesellen fällt bedenklich.

Die Zulassung des Arbeitens der Gesellen im Hause möge noch mehr beschränkt werden.

Das Meisterstück sei erst unmittelbar vor der Niederlassung als Meister zu machen.

Die weitere Ausdehnung der Unterstützungscassen und die Beitragspflicht der Meister finden auch hier keinen Beifall.

Die innungsähnlichen Gewerbe werden vermehrt und anders gruppirt, aber beanstandet, daß in gewissen Fällen die Erwerbung eines eingerichteten Etablissements von der Prüfung befreie.

Der Detailhandel mit Fabrikaten soll den Fabrikanten dann gar nicht gestattet sein, wenn die Artikel in das besondere Arbeitsgebiet einer Innung fallen.

Man wünscht für Ortsstatuten in Gewerbssachen Spielraum und die bestehenden nicht ohne Weiteres beseitigt.

Zur Beilage sub ⊙ werden eine große Menge von Detailbemerkungen, meist im Sinne strengerer Abgrenzung der Gebiete und Festhaltung des Hergebrachten, gemacht.

Am Entschiedensten spricht sich der Stadtrath zu Budissin gegen den Entwurf aus. Er ist mit der Aufhebung vieler Innungsgewerbe und der Bestimmungen über den städtischen Braunurbar nicht einverstanden und sieht darin Verletzungen erworbener Rechte ohne Noth; er ist gegen die Jahrmarktsfreiheit für Nichtmeister; will die Verbietungsrechte in die Specialartikel aufgenommen wissen; ist gegen Aufhebung des Wanderzwanges und gegen die meisten Neuerungen der Innungsverfassung, namentlich gegen die Prüfungscommissionen, und vindicirt den Innungsräthen viel; er erklärt sich gegen die Zusammenlegung mehrer Gewerbe, gegen Freigebung der Flickerei, gegen die innungsähnlichen Gewerbe und die ganzen Abschnitte über Hausindustrie und Fabrikbetrieb (von letzterem will er nur Fabrikordnungen und Krankencassen beibehalten wissen); der Handwerkskram muß mehr geschützt werden, auch gegen Kaufleute, und das Hausiren ist zu beschränken. Zur Entschädigung der Verbietungsrechte will er nichts beitragen. Andererseits ist ihm nicht klar, warum nicht jeder Pferdebesitzer Lohnfuhren thun dürfe. Am Bestimmtesten spricht sich hier die Tendenz aus, das Gebiet der städtischen innungsmäßigen Gewerbe aufs Aeußerste zu schützen (die Begünstigungen der Militärpersonen sollen sogar eingeschränkt werden), außerhalb desselben aber völlige Freiheit zu gestatten. Eine Ausnahme in letzterer Beziehung bilden nur die Musikchöre, welche der Stadtrath gegen die Concurrenz der Militärmusikchöre noch mehr geschützt sehen will, als bisher.

Einen eigenthümlichen Gegensatz zu diesen im Wesentlichen conservativen

und den Entwurf in seinen befreienden Theilen mit Mißtrauen betrachtenden stadträthlichen Aeußerungen bilden die Eingaben der Gewerbevereine zu Chemnitz, Zwickau und Roßwein.

Sie sind übereinstimmend für die Beseitigung aller Verbietungsrechte und sehr consequent daher auch für Aufgebung des bisherigen auf Arbeitsgebiete gestützten Innungswesens. Nichts habe die Unhaltbarkeit des letztern besser darthun können, als der Entwurf, indem er zeige, welch complicirten Systems von Maßregeln es bedürfe, um dasselbe neben einiger Erweiterung der bisherigen Schranken noch aufrecht zu erhalten. Der dermalige Zustand der Industrie, deren Entwickelungsgang, wenn man auch die Rückwirkungen auf die Kleingewerbe in manchen Stücken beklagen möge, Sachsen allein gar nicht oder doch nur zum eigenen Nachtheile aufhalten könne, vertrage einmal durchaus keine Verbietungsrechte mehr. Der Entwurf werde also den Uebergang zur völligen Gewerbefreiheit nicht hindern, er werde ihn aber durch seinen complicirten Apparat für die Handwerker nur lästiger und schwieriger machen. Die unvermeidlichen Wunden, welche der Uebergang zur Gewerbefreiheit schlagen müsse, werden durch den Entwurf eher vermehrt. Es sei besser, den einmal nothwendigen Schritt gleich zu thun und dem Gewerbestande die Uebelstände eines doppelten Ueberganges zu ersparen. Auch durch die längste Uebergangsperiode sei den Innungen nicht zu helfen, ihr einziger Halt liege in wirksamen Verbietungsrechten. Von ihrer sonstigen politischen und socialen Bedeutung wird nicht viel gehalten. Das Herabkommen der kleinen Gewerbtreibenden sei nicht durch die Maßregeln des Entwurfs aufzuhalten, es liege in der Concurrenz mit dem Handel und dem Fabrikwesen, welche beide von Schranken frei seien. Das einzige Mittel liege darin, diese Freiheit Allen zu geben und damit auch jedem kleinen Gewerbtreibenden die Möglichkeit des Emporarbeitens. Ein geordnetes Unterstützungscassenwesen sei auch ohne Innungen durchzuführen — soweit es überhaupt durchzuführen sei. Der roßweiner Verein hält auch regelmäßige Lehr- oder Befähigungsprüfungen und Corporationen für verträglich mit der Gewerbefreiheit.

Ganz dieselben Tendenzen sprechen sich in den beiden Hauptbeschlüssen des zu Freiberg im August 1858 gehaltenen Congresses der Gewerbevereine aus. Sie gehen erstens auf unbedingte Gleichstellung des Handwerksbetriebes mit dem Fabrikbetriebe in Bezug auf Rechte und zweitens auf Gleichstellung der Gewerbtreibenden mit den Kaufleuten in Bezug auf den Handel.

Die übrigen Beschlüsse dieser Versammlung stehen mit obigen, bei genauer Betrachtung nur durch Gewerbefreiheit zu realisirenden, theilweise im Widerspruch, theils sind sie nur Consequenzen davon. Zu letzteren gehören die Anträge

auf Beseitigung des Concessionswesens, auf Aufhebung des Wanderzwanges (unter thunlichster Erleichterung des Wanderns selbst), auf allgemeine gesetzliche Regelung des Kranken- und Unterstützungswesens; zu ersteren die Anträge auf Einführung practischer Meisterstücke in kleinen Städten; auf Sonntagsschulzwang; auf die Ablehnung der auf Vereinigung betriebsverwandter Innungen gerichteten Anträge.

Einen andern Standpunkt nimmt der Gewerbeverein in Camenz ein. Er ist für den Entwurf und macht nur einige specielle Wünsche geltend. Folgende bezeichnen die Richtung des Vereins näher:

Man solle von Werkführern bei Wittwen nicht die Meisterprüfung fordern, man möge bei Niederlassung von Landhandwerkern die Innungsobrigkeit und den Innungsrath hören; von der Gesellenprüfung möge nie, auch nie ganz von der Lehrzeit dispensirt werden; Gesellen, welche wegen Ungebührnissen entlassen werden, oder ohne Kündigung die Arbeit verlassen, sollen aus dem Orte auswandern; die Meisterprüfung sei nicht vor der Niederlassung zu gestatten; der Dorfkram sei auf das Nöthigste zu beschränken. Die Idee der innungsähnlichen Gewerbe wird verworfen.

Im entschiedendsten Gegensatze zu den zuerstgenannten drei Gewerbevereinen stehen die Innungen mit ihren Eingaben. Die sehr große Mehrzahl derselben beschränkt sich ohne irgend tieferes Eingehen auf die vorliegenden Fragen in ihrem Zusammenhange und auf die Grundideen des Entwurfs einfach darauf, gegen diejenigen Bestimmungen zu protestiren, wodurch ihr bisheriges Verbietungsrecht eingeschränkt und eine freiere Concurrenz hergestellt werden soll und giebt höchstens noch einzelne kritische Bemerkungen über den Abschnitt von der Innungsverfassung, welche dann durchgängig die Tendenz der Aufrechterhaltung des Bestehenden verfolgen. Als einzige Ausnahmen in dieser Beziehung stehen die Weberinnung, die Strumpfwirkerinnung und die Buchbinderinnung in Chemnitz da, welche in allen Hauptpunkten die Ansichten des dortigen Handwerkervereins theilen.

Nur einzelne Eingaben zeichnen sich durch Eingehen auf die Principfragen aus und sind klar und übersichtlich geschrieben. Man nimmt durchgängig den entscheidenden Einfluß wahr, welchen die Persönlichkeit der jeweiligen Vorstände und der Verfasser der Eingaben (nicht selten ein Advocat) geübt hat und der Zweifel, ob diese Schriften den völlig getreuen Ausdruck der innern Ueberzeugung aller oder der Mehrheit aller Innungsgenossen seien, ist nicht abzuwehren; obgleich in den meisten Fällen rücksichtlich der älteren Meister wenigstens wohl die innere Wahrscheinlichkeit dafür sprechen mag.

Besonders characteristisch sind die Gesammtpetitionen der Innungen

in Leipzig, Glauchau, Annaberg, Zwickau, Burgstädt, Schneeberg &c. &c.

In der leipziger Petition ist der Standpunkt der großen und intelligenten Handelsstadt insofern ausgeprägt, als dort gegen die in den §§ 31 bis 36 enthaltenen, die Verbietungsrechte einschränkenden Bestimmungen des Entwurfs nicht protestirt und das Bedürfniß einer Reform in dieser Beziehung ausdrücklich anerkannt, aber der größte Accent einestheils auf das Prüfungswesen, anderntheils auf die vollständigste Unabhängigkeit der Innungsräthe (welche in allen Dispensationsfällen gehört werden sollen) gelegt wird. Bei dem Prüfungswesen, bei welchem der Theorie und der Zuziehung wissenschaftlicher Techniker viel eingeräumt wird, tritt nun aber die Exclusivität hervor. Die große Stadt sträubt sich gegen die Gleichheit der Prüfungen. Sie will besondere für die großen und für die kleinen Städte, die gewerbliche Freizügigkeit steht ihr nicht an, der Meister der kleinen Stadt soll, wenn er in die große übersiedelt, erst eine zweite Prüfung machen. Die zwei Meistergrade finden nur hier keinen Anstoß. Im Einzelnen treten nur die rücksichtlich der Altersbestimmungen und der Lehrzeit von fast allen Innungen getheilten Einwendungen auf. Die völlig freie Wahl der Gesellen (§ 109) findet Anstoß. Unterstützungscassen und Meisterbeiträge werden abgelehnt, die Geschenke an Wandernde möchten beibehalten werden.

Ganz anders die oben erwähnten übrigen Collectivpetitionen, Glauchau an der Spitze. Sie führen zum Theil mit großer Erbitterung und Schärfe aus, wie sehr Unrecht den Innungen gethan werde; sie seien ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen und keineswegs veraltet. An dem Corporationswesen des Entwurfs liege dem Gewerbestande gar nichts, aber Lockerung der Verbietungsrechte, freien Wechsel des Gewerbes, Zusammenlegungen und derartige materielle Neuerungen könne er nicht vertragen. Sachsen sei mit den Innungen industriell groß geworden und könne schon jetzt mit gewerbefreien Ländern concurriren, es bedürfe keiner Gewerbefreiheit. Man möge also höchstens die Bildung von Bezirksinnungen, die Gleichförmigkeit der Meisterstücke (jedoch ohne Techniker, ohne Prüfungscommission und zwei Meistergrade, ohne Ermäßigung der Kosten), und das Gute über Lehrlinge und Gesellen (jedoch ohne Aufhebung des Wanderzwanges und ohne Freiheit in der Wahl der Meister), etwa auch die Bestimmungen über Hausindustrie und Fabrikwesen und über den Hausirhandel adoptiren, sonst aber Alles beim Alten lassen. Im Einzelnen wird noch der Schutz des Handwerkskrams gegen die Kaufleute, die Unausführbarkeit der Unterstützungscassen und Aehnliches besonders hervorgehoben.

In den einzelnen Innungsvorstellungen waltet natürlich der Standpunkt der speciellen Innung vor.

Die verschiedenen Kleinschmiedeinnungen (Nagelschmiede, Zirkelschmiede, Messerschmiede, Feilenhauer) protestiren gegen die Zusammenschlagung der Arbeitsgebiete, jeder fürchtet sich vor dem andern. Am entschiedensten treten die Zirkelschmiede auf; sie leugnen, daß überhaupt ein Bedürfniß nach Reform des Innungswesens vorliege; auf der andern Seite thue die Reform noth, man müsse das Fabrikwesen einschränken, den Detailhandel der Kaufleute mit Handwerkswaaren abschaffen u. s. f. Durch den Entwurf seien die seit 500 Jahren bestehenden Zirkelschmiedeinnungen dem Untergange geweiht.

Die Schlosser legen das ganze Gewicht auf § 31 c, welcher jedem Gewerbtreibenden das Anpassen von Schlössern an seine Erzeugnisse gestattet. Darin sehen selbst die leipziger und die chemnitzer Innung den Ruin ihres Gewerbes. Es sei auch polizeilich gefährlich, die Kenntniß von Schlössern zu sehr zu verbreiten.

Die Klempner (unter denen sich die Vorstellungen der dresdner Innung, an welche sich viele andere angeschlossen haben, und der leipziger Innung auszeichnen) protestiren gegen die Zusammenlegung mit den Kupferschmieden, gegen das Hausiren der erzgebirgischen Blechwaarenhändler und dagegen, daß Meister kleiner Städte ohne Weiteres in große sollen ziehen dürfen. Auch den Dachdeckern sei durch die Erlaubniß, Dachrinnen befestigen zu dürfen, eine gefährliche und ganz unnöthige Concession gemacht.

Die Kupferschmiede wollen andererseits nichts von der Vereinigung mit den Klempnern wissen.

Drechsler, Kammmacher und Bürstenmacher wenden ihre Vorstellungen fast nur gegen die Vereinigung der Arbeitsgebiete, sie wollen lieber alle für sich bleiben. Die Drechsler bezeichnen aber insbesondere die Bestimmung wegen der Nebenbestandtheile als den Tod ihres Gewerbes.

Dasselbe wiederholt sich bei den Beutlern und Handschuhmachern, Täschnern und Tapezierern, Sattlern und Riemern. Namentlich wird bei den Zusammenlegungen die Ausdehnung des Handels der Einzelnen gefürchtet. Besonderes Interesse gewährt die von einem Veteranen des Handwerks sehr gut geschriebene Eingabe der Sattlerinnungen zu Döbeln und mehreren anderen kleinen Städten, welche besonders ausführlich die Schädlichkeit des Gewerbebetriebs auf dem Lande deducirt und daher dessen Einschränkung fordert. Sie kommt dabei auf die Behauptung, daß der Wohlstand der Städte seit Einführung der Verfassung sinke.

Die Tischler (vorzüglich die leipziger Eingabe) sind gegen die Vereinigung mit den Glasern und verlangen strenge Abgrenzung gegenüber den Zimmerleuten; gerade in Bezug auf die Concurrenz der letzteren erklären sie sich entschieden dagegen, daß die Annahme von Gesellen anderer Gewerbe gestattet werde. Im Uebrigen sind sie fast gegen alle Aenderungen der alten Innungsverfassung.

Die Glaser wollen umgekehrt von der Vereinigung mit den Tischlern nichts wissen, wollen aber meist die Fertigung der Fensterrahmen allein haben. Auch sie sind gegen die Aufhebung des Wanderzwangs. Dazu steht die Forderung der dresdner Innung in einem eigenthümlichen Gegensatze, daß der Handwerker zu Führung ordentlicher Handelsbücher verpflichtet, dann aber auch der Rechte des Kaufmanns theilhaft werden solle.

Die Böttcher haben den Verdacht, daß ihnen der Weinhandel genommen werden solle, während doch die solidesten Weinhändler stets Böttcher gewesen seien und das Gedeihen des sächsischen Weinbau's wesentlich auf ihrem Weinhandel beruhe.

Die Maurerinnung in Dresden ist mit ihrer Vorstellung insofern bemerkenswerth, als sie allein positiv sich gegen die öffentlich-rechtliche Natur der Gewerbsbefugnisse erklärt und den Schutz der Verbietungsrechte nicht den Verwaltungsbehörden anheimgegeben wissen will.

Die sehr zahlreichen Petitionen der Schneider behandeln außer verschiedenen Bemerkungen gegen die Reform der Innungsverfassung, namentlich gegen die freie Wahl der Gesellen, vorzüglich die Themata der Flickschneiderei und der Verfertigung von Frauen- und Kinderkleidern, gegen deren Freigebung sie energisch, einige unter besonderer Betonung der höchst unsittlichen Folgen, welche die Tendenz des Entwurfs nach Beschaffung selbständiger Erwerbszweige für Frauen nach sich ziehen werde, protestiren. Die Schneiderinnung in Chemnitz findet Vieles zu loben, glaubt aber, daß die rasche Entwickelung des Gewerbelebens den Entwurf bald wieder überholt haben und der Innungsmeister nur wenig Gelegenheit finden werde, von den ihm durch den Entwurf gebotenen Füglichkeiten Gebrauch zu machen. Gleichwohl stimmt sie im Einzelnen den anderen Innungen fast ganz bei.

Die Schuhmacher sind vor Allem gegen Freigebung der Schuhflickerei und gegen den Handel der Kaufleute mit Schuhen. — Im Uebrigen sehr gegen Aenderungen der Verfassung, namentlich gegen Landhandwerker, gegen Beschränkung der Märkte, gegen Aufhebung des Wanderzwanges (die Vorstellung aus Dresden giebt eine beredte Schilderung des Wanderns als der Poesie des Gesellenlebens) u. s. w.

Unter den Weberinnungen (der liberalen Richtung der chemnitzer Innung, welcher viele gebirgische Innungen beigetreten sind, ist bereits oben gedacht) zeichnen sich namentlich die Innungen solcher Städte, welche keine eigentlichen Sitze der Weberei mehr sind, durch zahlreiche Vorstellungen aus, welche alle den ausgedehntesten Schutz ihres Handelsgebiets gegen die Kaufleute und beziehendlich die Schneider fordern. Die Innung in Plauen hält an der Innungsverfassung sehr fest und möchte die Freiheit der Weberei im Voigtland außerhalb der Städte beseitigt wissen. Im Uebrigen erklären alle Weberinnungen die Unterstützungscassen in der Hausindustrie für unausführbar.

Die Tuchmacher sind entschieden gegen Vereinigung mit den Webern, gegen den Tuchhandel der Kaufleute (welchen die Innung in Zwickau als die Expropriation eines theuer erstrittenen Besitzthums bezeichnet), für Erhaltung ihres Garnhandels, sonst den Webern ähnlich. Die Innungen in Hainichen und Crimmitzschau halten zwar Reformen für nöthig, aber die Innungen für lebensfähig; der Entwurf tödtet sie langsam; dann lieber Gewerbefreiheit.

Die Seiler haben vorzüglich die Erhaltung ihrer eigenthümlichen Handelsbefugnisse im Auge.

Die Posamentirer sind gegen Vereinigung mit den Knopfmachern und gegen Erweiterung des Bandhandels durch Concessionen (§ 201).

Die Strumpfwirkerinnungen theilen wesentlich die Ansichten des chemnitzer Handwerkervereins, machen jedoch im Einzelnen manche damit nicht recht übereinstimmende Bemerkungen. Die Strumpfwirker zu Hainichen fordern sogar, daß die Kaufleute nicht mehr mit Strümpfen im Detail handeln sollen.

Die Buchbinderinnungen in Leipzig und Chemnitz gehen in sehr gut geschriebenen Vorstellungen mit viel Verständniß und Liebe auf den Entwurf ein, äußern zwar gegen manche Bestimmungen im Einzelnen Bedenken, treten aber im Ganzen bei. Die leipziger thut dies, indem sie voraussetzt, daß man damit nicht den Uebergang zur Gewerbefreiheit anbahnen wolle; die chemnitzer dagegen kommt am Schlusse zu Ideen, welche denen des Handwerkervereins sehr nahe stehen. Dagegen beschäftigen sich die Innungen in Dresden und Glauchau viel mit ihren Handwerksbefugnissen.

Die Kürschner wollen besser gegen die Schneider abgegrenzt sein.

Fleischer und Bäcker sind vorzugsweise gegen die in Aussicht gestellte Concurrenz, welche sie auch im Interesse der Kunden und in wohlfahrtspolizeilicher Hinsicht für gefährlich erachten, sind aber mit Aufhebung der Taxen ganz einverstanden. Die Fleischer erwähnen dabei, daß sie viel schlechter wegkämen, als die Bäcker, da letztere eigentlich, was das Schwarzbrod anlange, schon an die Con-

currenz gewöhnt seien. Die Bäcker der kleinen und Mittelstädte führen dagegen besonders aus, daß sie ohne Schwarzbrodbäckerei nicht bestehen könnten.

Alle bisherigen Innungsgewerbe, welche nach dem Entwurf unter die innungsähnlichen versetzt werden sollen, erklären sich ohne Ausnahme entschieden dagegen und wollen vollständige Innungen mit Verbietungsrechten bleiben. Unter den hierher gehörigen Vorstellungen sind nur folgende hervorzuheben:

Die Uhrmacher in Dresden und Leipzig führen den hohen technischen Standpunkt und die Schwierigkeit der Erlernung ihres Gewerbes als Grund für die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Innungen auf, wollen aber zweierlei Prüfungen für kleine und große Städte.

Die Nadler suchen zu deduciren, theils daß sie immer noch in ziemlichem Umfange wirklich arbeiten, theils daß sie eigentlich eine besondere Art von Kurzwaarenhandelsinnungen seien (besonders von Meißen ausgeführt).

Die Fischer (obgleich sie nur an wenig Orten Innungen bilden) unternehmen doch den Beweis, daß wegen Schwierigkeit der Erlernung des Gewerbes und auch wegen der Sicherheit des Publikums die Beibehaltung der Innungsmäßigkeit geboten sei.

Barbierer und Friseurs wollen beide innungsmäßig und für sich bleiben; beide fürchten wechselseitig, daß die Barbierer das Haarschneiden, die Friseurs das Rasiren an sich reißen würden.

Töpfer, Seifensieder, Gerber begründen die Forderung der Innungsmäßigkeit wesentlich auf die Schwierigkeit der Erlernung des Gewerbes; von der zunftmäßigen Erlernung hänge wesentlich die Güte des Fabrikats ab. Sie sind alle gegen Aufhebung des Wanderzwanges. Die Töpfer wollen sich dabei die vielen Jahrmärkte, die Seifensieder (deren von Dresden ausgegangene Vorstellung übrigens sehr scharfsinnig durchgeführt ist) und die Gerber ihre speciellen Handelsverbietungsrechte gewahrt wissen.

Außerdem sind die Lohgerber sehr gegen die Vereinigung mit den Weißgerbern.

Die Färber haben sich in ähnlichem Sinne nur von Dresden aus geäußert.

Die Korbmacher in Dresden führen aus, daß die Korbmacherei erst seit der Zeit in Aufschwung gekommen sei, als sie zur Innung geworden seien, wobei sie freilich den Umstand nicht erwähnen, daß in diese Zeit auch das Aufkommen der Korbwaaren als Luxusartikel fällt.

Die Mützenmacher, die Zuckerbäcker, die Maler, Vergolder und Lackirer, welche bisher keine Innung hatten, suchen sich dagegen Innungsrechte und specielle Arbeitsgebiete mit Verbietungsrecht zu erkämpfen.

Die Kramer in Zittau wollen im Interesse der Standesehre den Unterschied zwischen Kaufmann und Handelsmann festgehalten wissen.

Die Handelsinnung zu Dresden findet den Handel der Handwerker mit Rohstoffen und Materialien bedenklich; sie hält an Qualificationsnachweisen auch für Banquiers, Spediteurs und Großhändler fest, wie sollten sie sonst Lehrlinge lehren können? — Letzteres ist freilich von vielen Großhandlungs- und Bankgeschäften Leipzigs, wo Prüfungen nicht bestehen, seit vielen Jahren nicht ohne Erfolg geschehen.

Die Buchhändler in Dresden fordern regelmäßige Erlernung und Reifeprüfung; sie wollen die Buchdrucker und Lithographen nur zum Verlag berechtigt und den Autoren das Recht des Selbstverlags und eigenen Vertriebs ihrer Werke nicht ertheilt wissen.

Aus den Fabrikkreisen sind nur von Strumpffabrikanten und von den Baumwollspinnereibesitzern Vorstellungen eingegangen. Die Ersteren äußern sich über die Bestimmungen für Hausindustrie (Kauf- und Lohngeschäft) ganz in dem Sinne, wie der Staatsrath. Die Unterstützungscassen erklären auch sie für unausführbar, im Princip gefährlich, wegen Vertheuerung der Waare nachtheilig und darum unbillig, weil der Ordentliche für den Faulen zahle. Die Letzteren wünschen keine Beschränkung der Beschäftigung von Kindern; die kurze Arbeitszeit für 14- bis 16jährige sei nachtheilig, man könne ihnen dann keine selbständige Arbeit übertragen und die freie Zeit sei gefährlich. Dagegen sollen die Fabrikschulen besser eingerichtet, in mehre Classen getheilt und von 2 bis 4 und 4 bis 6 Uhr gehalten werden. Die Arbeitszeit für Erwachsene sei wenigstens auf 13 Stunden der Concurrenz wegen zu bestimmen. Die Bestimmung wegen der Nachtarbeit sei zu strenge. Die Bestimmungen wegen Fabrikunterstützungscassen gehen zu weit, die Beiträge seien zu hoch, ein Zuschuß des Fabrikherrn, der die Verwaltungskosten ohnehin tragen müsse, sei unbillig.

Die Spinnereiarbeiter sind auch für 13stündige Arbeit im Sommer und Winter. Ihre Cassen wollen sie lieber selbst verwalten. Uebrigens keine Beleuchtungs- und Schulgeldbeiträge, womöglich verminderte Arbeit und erhöhter Lohn.

Es hat in dieser kurzen Uebersicht der aus den betheiligten Kreisen hervorgegangenen Wünsche allerdings vieles sich öfter wiederholende Detail übergangen werden müssen, und die Motivirung, welche nicht selten sehr ausführlich und mit Sorgfalt durchgeführt ist, konnte nur hier und da in ihren Hauptmomenten angedeutet werden.

Sowohl die Verhandlungen des Staatsraths, als sämmtliche vorstehend er-

wähnte Eingaben, wird man jedoch den Deputationen zur Benutzung mitzutheilen keinen Anstand nehmen.

Sucht man aus allen bisher geschilderten Begutachtungen des Entwurfs zu einem Gesammtresultate zu gelangen, so wird es etwa Folgendes sein:

Die organisatorischen Ideen des Entwurfs sind fast allgemein, wenn auch nicht immer aus denselben Gründen, verworfen, oder doch von den Betheiligten in einem ganz anderen Sinne aufgefaßt worden. Dies gilt sowohl von der Durchführung des Corporations- und Genossenschaftsprincips, als von der Einführung der innungsähnlichen Gewerbe, von dem Unterstützungscassenwesen, von den meisten der eine Regelung bisher völlig freier Gestaltung überlassen gewesener Verhältnisse in der Hausindustrie und dem Fabrikwesen bezweckenden Vorschriften. Die sämmtlichen Kleingewerbe halten allerdings an dem Corporationszwange fest, sie fassen aber dabei fast ohne Ausnahme nicht die social-politische Seite der Corporationen als Anhalte- und Mittelpunkt einer gesellschaftlichen Entwickelung des Gewerbestandes und gemeinnütziger Bestrebungen, sondern den Schutz gegen Concurrenz als die Hauptsache auf; selbst das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterprüfungswesen wird, soviel auch dabei von Hebung des Gewerbestandes gesprochen wird, doch im Grunde vorzugsweise diesem Gesichtspunkte unterstellt. Gerade diejenigen wenig zahlreichen Stimmen aber aus den Kreisen der Kleingewerbe, welche von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß ihr wirthschaftliches Gedeihen, die Aufhaltung ihres materiellen Unterganges nicht durch Festhaltung der Verbietungsrechte, sondern im Gegentheile durch Aufhebung derselben, durch Gleichstellung Aller rücksichtlich ihrer Befugnisse, erreicht werden könne, verurtheilen den Entwurf am Entschiedensten; sie erwarten von Durchführung des Corporationszwanges nichts und legen keinen Werth darauf; sie glauben vielmehr, daß der Gewerbstand durch die mit der Durchführung der Ideen des Entwurfs verbundenen Umänderungen und Neugestaltungen nur neue Beschwerungen ohne Noth erfahren werde, die man ihm ersparen müsse, da der Uebergang zu völliger Freiheit doch nicht ausbleiben könne.

Von den verschiedensten Seiten wird hierbei als ein Umstand, welcher am Deutlichsten zeige, wie schwer ein Zustand, wie ihn der Entwurf sich denke und als Combination der technischen Freiheit mit der socialen Gebundenheit bezeichne, festzuhalten und zu gedeihlicher Entwickelung zu bringen sein werde, der bezeichnet, daß trotz des offenen Bestrebens, weniger Concessions- und Aufsichtswesen in die Gewerbesachen zu bringen, der Entwurf doch noch reichlichen Gebrauch von Concessionen, Dispensationen und sonstiger Regierungsthätigkeit machen müsse — theils um eine mißbräuchliche Anwendung des Corporationswesens in der Richtung

der Beschränkung zu verhüten, theils um Härten des Systems zu mildern, theils um an und für sich nicht lebensfähige Gestaltungen zu stützen.

Es kann nicht darauf ankommen, hier die leitenden Ideen des Entwurfs von 1857 gegen manche irrige Auffassung zu vertheidigen. Genug, daß sie in der That keinen Anklang fanden, oder doch, wo sie ihn äußerlich fanden, dies in einer Weise und in einem Sinne geschah, welche allerdings fürchten lassen, daß man sie in der Ausführung ganz anders verstehen und zu benutzen suchen werde, als sie gemeint waren.

Allen ähnlichen Versuchen, die materiellen Anforderungen der neueren Zeit mit gewissen höhern, sittlichen und gesellschaftlichen Ideen — besonders in der Richtung einer Reorganisation der Stände — in Einklang zu bringen (wie z. B. die Deutsche Vierteljahrschrift, die Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft und manche selbständige Broschüre gebracht haben) ist es nicht besser ergangen. Die engern Kreise der Kleingewerbe haben sie, als ihrem alleinigen Zweck der Aufrechterhaltung der Verbietungsrechte nicht dienend, zurückgewiesen, die wissenschaftlich-practischen Kreise haben sie als idealistisch und unausführbar, wenigstens nicht auf dem Wege des gesetzlichen Zwanges durchführbar, bezeichnet.

Wenn man hiernach den eingeschlagenen Weg verlassen zu müssen schien, war entweder ein Weg aufzusuchen, welcher das zunächst Nothwendige erreichen ließ, und doch frei von den an dem Entwurfe von 1857 gemachten hauptsächlichen Ausstellungen war, oder sofort zur Gewerbefreiheit überzugehen.

Für das Erstere sprach zuerst das Gutachten des Staatsraths, welches den Uebergang zur Gewerbefreiheit allmälig angebahnt wissen will, dann das natürliche Bestreben, die unausbleibliche Verletzung mancher Interessen thunlichst zu mildern, endlich der Zustand im übrigen Deutschland, wo noch nirgends die volle Gewerbefreiheit eingeführt war.

Der Mittelwege sind verschiedene empfohlen worden.

Der erste, in der Sächsischen Gewerbezeitung empfohlene, welche zwar für Befreiung der Gewerbe kämpfte, aber die Widerstände der Kleingewerbe gegen jede gesetzliche Aenderung des Zunftwesens zu gut kannte, ging dahin, gar nichts zu thun und die Zünfte, anstatt sich mit nutzlosen Versuchen ihrer Wiederbelebung zu beschäftigen, ruhig dem unvermeidlichen, langsamen Tode verfallen zu lassen. Die meisten Innungsvorstellungen kommen thatsächlich auf dasselbe hinaus. Man konnte sich dazu nicht entschließen. Wenn in der That, wie jener Rath schon zeigt, wie die tägliche Beobachtung lehrt und in manchen gut geschriebenen Eingaben aus den Handwerkerkreisen vortrefflich dargelegt ist, das Zurückgehen des Kleingewerbes, weil es durch die von der dermaligen Verfassung nicht abzu-

haltende Concurrenz des Handels und des Fabrikwesens bedingt ist, durch bloße Aufrechterhaltung der dermaligen Verfassung nicht aufgehalten werden kann; wenn vielmehr sich immer deutlicher zeigt, daß dieses Zurückgehen der Kleingewerbe gerade darum so allgemein und rasch erfolgt, weil die von Schranken aller Art eingeengten Handwerker die Glieder zum Widerstande nicht regen können, weil ihnen tausend Mittel abgeschnitten sind, sich mit Hülfe eigner Intelligenz emporzuarbeiten; wenn man sieht, daß diese Lage es ist, welche den Handwerksstand indolent macht und technisch zurückbleiben läßt, so kann die Staatsregierung unmöglich sich damit trösten, daß es der eigene Wille der Betheiligten sei, bei ihrer irrigen Auffassung der Verhältnisse zu beharren und als deren Opfer unterzugehen. Auch ist dies keineswegs der Wunsch aller Betheiligten. Aber die Frage ist auch von allgemeinster Wichtigkeit für die ganze Bevölkerung. Kommt es doch in materiellen Fragen von solcher Bedeutung, deren Lösung niemals ohne einige Erschütterung und Verletzung bestehender Interessen erfolgen kann, nicht selten vor, daß die zunächst betheiligten Kreise sich, von der Furcht vor jenen Störungen verblendet, über die wahre Lage der Dinge täuschen und gleichsam gegen ihren Willen einem Zustande zugeführt werden müssen, der, wenn er auch jetzt Manchen Wunden schlägt, doch für die Folge eine gedeihlichere Entwickelung verspricht und der einbrechenden Fäulniß steuert.

Der zweite Weg würde darin bestanden haben, daß man, weil das Zurückgehen des kleinen Gewerbestandes von der Concurrenz des Handels und der Fabriken herrühre, jenen gegen die letzteren zu stärken und kräftiger zu schützen suchte.

Dieser Weg würde dem Handwerkerstande in seiner Mehrzahl vielleicht als der richtige erschienen sein. In der That arbeiten viele Vorstellungen desselben darauf hin. Die Schädlichkeit der Verbietungsrechte und der Abschließung gegen Concurrenz ist bereits in den Motiven des Entwurfs von 1857 so anerkannt worden, daß man nicht erwarten konnte, die Staatsregierung werde auf solche Forderungen eingehen. Dieses Weges wird auch deshalb nur gedacht, weil von Seiten her, welche an eine Beschränkung des Fabrikwesens und des Handels nicht denken, aus socialen Gründen jedoch und weil sie einen pädagogischen Werth auf zunftmäßige Erlernung legen, die Innungen und ihre Verfassung soweit möglich aufrecht erhalten möchten, ein im Grunde auch hierauf hinauskommender Vorschlag gemacht worden ist. Dieser geht dahin, fest zu scheiden zwischen Innungsgewerben und freien Gewerben; alle diejenigen Gewerbe, welche in der That sich handwerksmäßig nicht mehr betreiben lassen, den letzteren zuzuweisen, dann aber die bleibenden Innungsgewerbe auch kräftig gegen Fabriken und Handel zu schützen. Man hat dabei nicht bedacht, daß man damit alle diese Innungsgewerbe zu ewiger

Stagnation verdammen und dem consumirenden Publicum das größte Unrecht thun würde, abgesehen davon, daß ein festes Kriterium für die Auswahl der innungsmäßig zu erhaltenden Gewerbe bei der Beweglichkeit des Gewerbelebens kaum aufzufinden wäre und die scheinbare Willkürlichkeit dabei zu großen Klagen führen müßte.

Man hat den vorigen Vorschlag dadurch zu modificiren und den Anforderungen technischen Fortschritts besser anzupassen gesucht, daß man empfohlen hat, zwar alle Gewerbe in innungsmäßige und freie zu scheiden, aber die ersteren in Rücksicht auf die Ausübung des Gewerbes als ein einziges Gebiet ohne alle innere Abgrenzungen dergestalt zu behandeln, daß es jedem, wenn er nur in einem Gewerbe ordentlich gelernt hat und geprüft worden ist, dann freistehe, jedes andere zu betreiben, auch jeder Unterschied der Gesellen wegfalle.

Allerdings würde so der technische Spielraum des innungsmäßigen Meisters sehr gewinnen, aber die Schwierigkeit der Auffindung der richtigen Grenzlinie bliebe immer noch, und die innungsmäßigen Gewerbe selbst würden diesen Vorschlag, der sie jeder Concurrenz preisgeben und doch ihnen allein die Hemmnisse und Erschwerungen der Innungsverfassung auflegen würde, ganz bestimmt zurückweisen, sie würden vom wirthschaftlichen Standpunkte aus dann die reine Gewerbefreiheit mit Recht vorziehen.

Der von einer Seite gemachte Vorschlag, einfach das preußische Gesetz von 1845 zu publiciren, welcher schon darum nicht ausführbar war, weil das preußische Gesetz die Aufgabe hat, den völlig freien Zustand von 1810 wieder zu restringiren, während die diesseitige Aufgabe dahin geht, einen gebundenen Zustand zu lockern — also die Ausgangspunkte und gegebenen Voraussetzungen gerade die entgegengesetzten sind —, bedarf auch deshalb keiner speciellen Erörterung, weil im practischen Erfolge die Gestaltung der Verhältnisse bei Wahl des sofort zu erwähnenden Weges eine ähnliche geworden sein würde.

Auch die in einem Entwurfe für Bayern durchgeführte Idee, jeden Gewerbbetrieb an eine Concession zu knüpfen, deren Ertheilung außer dem 25. Lebensjahre den Nachweis der Befähigung voraussetzt, welcher letztere bei den Innungsmäßigen Gewerben durch Meisterstücke vor Innungsprüfungscommissionen geführt wird, konnte man schon wegen dieser Ausdehnung des mit Recht unpopulären und die Arbeit der Behörden vermehrenden Concessionswesens nicht adoptiren.

Hiernach blieb nur der Weg übrig, im Sinne des staatsräthlichen Gutachtens ein Gesetz auszuarbeiten, welches zwar im Allgemeinen auch nur den bisherigen Unterschied zwischen Innungsgewerben, freien Gewerben und Concessionsgewerben festzuhalten, aber die ganze Lehre von den Verbietungsrechten und von den sach-

lichen und räumlichen Arbeitsgebieten nach Maßgabe des vorigen Entwurfs mit den vom Staatsrathe empfohlenen Erweiterungen im Sinne der möglichsten, mit Beibehaltung des Corporations- und Lehrzwanges noch vereinbaren technischen und wirthschaftlichen Befreiung umzugestalten, die Innungsverfassung angemessen zu reformiren, und über die Arbeitsverhältnisse im Hausindustrie- und Fabrikbetriebe, sowie über die Sicherung des Publicums und der Arbeiter bei Anlagen u. s. w. das allgemein als nothwendig und ausführbar Erkannte zu vereinigen gehabt hätte. Ein solches Gesetz würde von dem Vorwurfe des Versuchs der Durchführung unpractischer neuer Ideen gewiß frei gewesen sein und zu einem Zustande geführt haben, welcher dem nach dem Gesetze von 1845 und der Verordnung von 1849 in Preußen hergestellten ziemlich ähnlich gewesen wäre. Denn wenn auch die preußische Gesetzgebung selbst nach der Verordnung von 1849 keine Verbietungsrechte und keinen Innungszwang kennt, so hat sich doch gezeigt, daß mit der 1849 erfolgten Einführung des Prüfungszwanges für alle die Gewerbe, welche in Sachsen innungsmäßig betrieben werden, wenigstens in den mit Innungen ausgerüsteten Städten die Frage sich sofort geltend gemacht hat, für welches Arbeitsgebiet denn eigentlich die bestandene Prüfung bei einer Innung legitimire und die neu eingeführten Gewerberäthe haben dort nicht minder häufig über Abgrenzung der Arbeitsgebiete und Befugnisse zu entscheiden gehabt, als wenn die letztern Theile der Gewerbeverfassung wären. Die Richtigkeit der diesseits festgehaltenen Ansicht, daß, wenn man Corporationszwang oder auch nur Prüfungszwang einführe, die speciellen Arbeitsgebiete sofort unabweislich gegeben seien und daß man daher das Eine nicht wollen könne, ohne das Andere, wenn auch in noch so weiten Grenzen, zu statuiren, hat sich damit bestätigt. Man würde also in dem Umstande, daß künftig in Sachsen für dieselben Gewerbe, welche in Preußen dem Prüfungszwange unterliegen, der Innungszwang mit anerkannten, aber hinreichend dehnbaren Arbeitsgebieten bestanden haben würde, keinen sehr wesentlichen Unterschied in practischer Beziehung gefunden haben.

Gleichwohl boten sich bei näherer Ansicht auch gegen die Wahl dieses Weges Bedenken gewichtiger Art dar.

Wenn man sich in dem Entwurfe von 1857 für die Beibehaltung mancher Schranke auch in technischer und wirthschaftlicher Beziehung erklärt hatte, so war dies bei voller Erkenntniß der mancherlei nachtheiligen Wirkungen aller Verbietungsrechte besonders darum geschehen, weil man sich der Hoffnung hingab, durch Erhaltung und Ausbreitung eines kräftigen Corporationswesens auf dem socialen und politischen Gebiete so viel zu gewinnen, daß diese Vortheile jene Nachtheile aufwögen. Auch würde durch Ausdehnung des Genossenschaftszwangs über alle

Kreise der Hauptübelstand des zu schroffen und unvermittelten Gegensatzes zwischen ganz freien und gebundenen Gewerben vermieden worden sein. Indem man sich genöthigt sieht, jene Hoffnungen aufzugeben, tritt die Frage vorwaltend auf das rein wirthschaftliche Gebiet über. Die beabsichtigt gewesene Maßregel erscheint nunmehr rein in dem Character einer Uebergangsmaßregel — auch wenn man sich der Hoffnung hingeben dürfte, daß dieselbe längere Zeit festgehalten werden könnte. Ihr einziges Verdienst bestünde dann darin, die Schranken nicht mit einem Male zu brechen und wenigstens für mehr oder minder lange Zeit den Kleingewerben einen gewissen Schutz und den geordneten Lehrverhältnissen innerhalb gewisser Kreise gesetzliche Fortdauer zu sichern.

Von diesem Augenblicke an erscheinen die Fragen allerdings doppelt berechtigt, ob sich damit die Fortdauer von Hemmnissen, welche die freie Entwickelung der Innungsgewerbe im schroffen Gegensatze zu allen anderen aufhalten, genügend rechtfertigen lasse; ob sich in solcher Weise der Rückgang der Kleingewerbe hemmen, der Uebergang zur Gewerbefreiheit aufhalten lassen werde; ob es dann im eignen Interesse des Gewerbestandes nicht besser sei, das Unvermeidliche mit einem Schritte zu thun. Es fehlt nicht an Beweisführungen dafür, daß das Letztere vorzuziehen sei.

Dazu kommt aber noch Zweierlei:

Zuerst hat der Staatsrath in seinem Gutachten auf die Nothwendigkeit einer Verminderung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land, als Folge der thatsächlichen Veränderung der Verhältnisse, hingewiesen und deshalb beantragt, daß gewisse Gewerbe ohne Beschränkung der Zahl auf dem Lande zugelassen werden sollen. Diese Gewerbe sind aber gerade die häufigeren, auf deren Concentration in den Städten vorzugsweise der Character der letzteren beruht, die sogenannten Localgewerbe. Alle andere sind solche, welche dem fabrikmäßigen Betriebe näher stehen, und für deren Fernhaltung vom Lande eigentlich noch viel weniger innere Gründe sprechen. Man würde sich also genöthigt gesehen haben, einen Schritt weiter zu gehen und den Unterschied zwischen Stadt und Land völlig aufzugeben, damit eine Hauptsäule des alten Systems zu beseitigen und durch Herstellung der gewerblichen Freizügigkeit ein wesentliches Stück der Gewerbefreiheit einzuführen.

Sodann aber haben sich die äußeren Verhältnisse seit 1857 sehr geändert. Die durch den Entwurf von 1857 und andere ähnliche Projecte und die gleichzeitigen Anregungen in der Presse herbeigeführten Discussionen der Gewerbefrage in allen Kreisen haben sehr viel beigetragen die Ansichten zu läutern, und wenn auch nicht zu zweifeln ist, daß die Stimmen der Corporationen, als solche, jetzt

immer noch ähnlich lauten würden wie 1857, so fehlt es doch nicht an Zeichen, daß unter den Gewerbtreibenden eine freiere Ansicht sehr viel Eingang gefunden hat. In den wissenschaftlichen Kreisen ist ohnehin fast Einstimmigkeit darüber, daß Gewerbefreiheit unvermeidlich sei. Für Oesterreich ist die Frage gesetzgeberisch im Sinne fast völliger Freiheit entschieden worden, andere Staaten haben den Schritt theils nachgethan, theils wird es immer deutlicher, daß man fast überall ähnliche Richtungen einschlagen werde, wenigstens an ähnliche Schritte, wie der diesseitige Entwurf von 1857 oder der bayerische Entwurf, nicht mehr denke. Auch in Preußen beginnt man an der Beseitigung der Beschränkungen von 1849 zu arbeiten oder doch deren günstige Wirkung in Zweifel zu stellen.

Für den Weiterblickenden kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, in welcher Richtung sich die Gewerbegesetzgebung der deutschen Staaten in den nächsten Jahren bewegen, und daß, wenn an eine Uebereinstimmung der deutschen Gewerbeverfassungen, welche von großem Werthe wäre, gedacht werden soll, der Vereinigungspunkt schon darum lediglich in der Freiheit zu finden sein wird, weil über das Maaß und die Art der beizubehaltenden Beschränkungen, besonders nachdem einige Staaten schon die Gewerbefreiheit eingeführt haben, nie ein Einverständniß erzielt werden kann.

Es stellt sich damit Alles, was man jetzt thun kann, ohne auf Gewerbefreiheit überzugehen, von vorn herein bestimmt als eine Uebergangsmaßregel dar, welche der definitiven bald wird Platz machen müssen, da wohl der eifrigste Vertheidiger der Zünfte nicht behauptet, daß sich Sachsen mit einer beschränkteren Gewerbeverfassung völlig isoliren kann. Wenn nun aber jene Aenderung der Gewerbeverfassung mit Störungen und Eingriffen verbunden sein muß, so drängt sich mit überwiegender Schwere jetzt das Bedenken auf, ob man nun auch dem Gewerbestande die Störungen zweier rasch hinter einander folgenden Uebergangsperioden zumuthen könne.

Dies Alles zusammen genommen, hat die Staatsregierung zu dem Entschlusse führen müssen, auch den durch das Gutachten des Staatsrathes vorgezeichneten Weg zu verlassen und sich sofort dem Principe der Gewerbefreiheit zuzuwenden. Damit wird zugleich, was zwar nie allein bestimmend sein konnte, als wohlthätige Folge aber wohl erwähnt werden mag, eine ziemlich bedeutende Verminderung der Geschäftslast der Verwaltungsbehörden erreicht werden.

Fast alle Bestimmungen des demgemäß ausgearbeiteten, jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs leiten sich aus dem Princip der Gewerbefreiheit ab; viele würden an sich, als nothwendige Consequenzen, gar nicht besonderen Ausdrucks bedurft haben, wenn man es nicht mit Rücksicht auf das Bestehende und um Mißver-

ständnisse zu beseitigen, vorgezogen hätte, die wichtigeren Bestandtheile der alten Gewerbeverfassung einzeln ausdrücklich aufzuheben.

Der Gesetzentwurf ist dem österreichischen Gesetze darin ähnlich, daß er das Princip der Gewerbefreiheit nicht ausnahmslos hinstellt, also nicht jenem Theile der Presse folgt, welche überhaupt keine Rücksicht im Staate neben unbedingter Freiheit des Erwerbs als berechtigt anerkennen will.

Man hat zunächst noch einige Gewerbe, theils besonderer Gesetzgebung vorbehalten, theils von Concessionen abhängig gemacht, ist aber in beiden Richtungen weniger weit gegangen als das österreichische Gesetz.

In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß die Ausnahme gewisser Erwerbskategorien von den Bestimmungen der Gewerbeordnung noch keineswegs, wie in den Kritiken des österreichischen Gesetzes durch die freihändlerische Presse unterstellt worden ist, ohne Weiteres den Sinn hat, daß für diese Erwerbskategorien das Princip der Freiheit überall nicht gelten solle. Es ist damit weiter nichts gesagt, als daß die Gesetzgebung, wenn sie sich mit diesen Erwerbsarten beschäftigt oder beschäftigen sollte, nach andern Rücksichten vorzugehen hat, als bei der großen Masse der Gewerbe. Bei den meisten Kategorien ist dies bereits durch die Specialgesetzgebung noch in neuester Zeit anerkannt, so bei der advocatorischen und Notariatspraxis, bei den gesammten Medicinalgewerben, bei den Unterrichtsanstalten, bei dem Bergbau, bei den großen Transport- und Correspondenzmitteln, bei der Schifffahrt. Hier überall ist es nicht der Schutz gegen Concurrenz oder das Privilegium, welches den beschränkenden Bestimmungen dieser Gesetzgebungen zu Grunde liegt, sondern die Wahrung des geordneten Rechtszustandes, der öffentlichen Sicherheit, der Regalität, der allgemeinen Wohlfahrt, wesentlich also wohl dieselben Gründe, welche auch in der Gewerbeordnung gewisse Beschränkungen aufrecht zu halten gebieten. Aber jene Erwerbskategorien sind so besonderer Art und berühren so besondere Gebiete des öffentlichen Interesses, daß man mit der bloßen Anwendung der allgemeinen beschränkenden Vorbehalte einer Gewerbeordnung hier nicht fortkommen würde. Die extreme freihändlerische Ansicht, welche auch für Advocaten, Aerzte, Apotheker u. s. w. unbedingte Freiheit haben will, womit auch die Unmöglichkeit jeder wirksamen Medicinalpolizei u. s. w. gegeben sein würde, und welche zu Zuständen führt, über die man in Amerika und England selbst zu klagen beginnt, bedarf wohl an diesem Orte kaum erst der Widerlegung.

Landwirthschaft, Ausübung der schönen Künste, literarische Thätigkeit sind in Sachsen bisher frei gewesen; es ist durchaus nicht die Absicht dies zu ändern. Man mußte sie aber doch ausnehmen, weil auf diese Gewerbe fast alle beschrän-

kenden Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht anwendbar sind. Und sollten öffentliche Rücksichten zu gewissen Beschränkungen, wie sie z. B. ein Culturgesetz enthalten würde, nöthigen, so liegt auf der Hand, daß dieselben gar keine Aehnlichkeit mit den Bestimmungen einer Gewerbeordnung darbieten können.

Was die Concessionsgewerbe anlangt, so hat man sich außer den Preßgewerben, rücksichtlich deren die Bundes- und Specialgesetzgebung über die Presse maßgebend bleiben muß, darauf beschränkt, diejenigen Gewerbe auch ferner an Concession zu binden, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Sittlichkeit einer speciellen Aufsicht und einer Rücksichtnahme auf die Persönlichkeiten der Ausübenden nach Ansicht der Staatsregierung nicht enthoben werden können. Allerdings ist dieser Grundsatz neuerdings auch in Bezug auf die Gast- und Schankwirthe, auf die Agenten aller Art, auf das Hausiren lebhaft angefochten und die unbedingte Freiheit dieser Gewerbe vertheidigt worden. Man hat zwar dabei häufig nicht bestritten, daß diese Gewerbe einer besonderen polizeilichen Aufmerksamkeit bedürfen, man hat aber die Frage auch hier wieder aus dem falschen Gesichtspunkte des Privilegiums angesehen oder wohl gar das durchschlagende Moment darin gefunden, daß Concessionen von den Regierungen als politische Zwangsmittel benutzt werden könnten und daher überhaupt ganz beseitigt werden müßten. Die Staatsregierung hält diese Gründe nicht für zutreffend und glaubt darin von der öffentlichen Meinung fast aller Kreise unterstützt zu sein. Alle diese Gewerbe haben das Eigene, daß sie je nach der individuellen Weise ihrer Ausübung weit mehr als andere, theils zur eigenen Verübung, theils zur Unterstützung von Vergehen und Verbrechen benutzt, theils in sittlicher Beziehung in einer die öffentliche Wohlfahrt beeinträchtigenden Weise gemißbraucht werden können. Bloße Repressivbestimmungen genügen allein nicht; man muß wenigstens soviel als möglich ganz ungeeignete Individuen von vorn herein fern zu halten suchen. Auch kommt dazu, daß nur durch Concession die Füglichkeit zu erreichen ist, in Fällen der Nothwendigkeit den Geschäftsbetrieb ohne Weiterungen sofort beendigen zu können. Die bloße Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen die Concession aus Gründen, welche nicht der Sicherheits- und Sittenpolizei, sondern der Politik entnommen sind, verweigert oder entzogen werden könnte, kann unmöglich soweit führen, Alles aufzugeben. Was das Hausiren insbesondere anlangt, so dürfte in einem Lande mit so dichter Bevölkerung, wo der Handel auch auf dem platten Lande dicht gesäete feste Etablissements hat, die für den Westen Amerika's gültige volkswirthschaftliche Auffassung der Hausirer kaum ganz zutreffend und ein wahres wirthschaftliches Bedürfniß — subjectiv und objectiv — nur mit großer Beschränkung zuzugeben sein. Dagegen sind die positiven Erfahrungsbeweise für

die große Verwandtschaft des Hausirens mit dem Vagabondiren und für die nachtheiligen sittlichen und wirthschaftlichen Einwirkungen des massenhaften Hausirens auf die Orte, aus denen die Hausirer stammen, zahlreich genug.

Daß ferner gewisse, besonders in persönlichen Leistungen bestehende Gewerbe, namentlich die Communicationsgewerbe, wie überall auf dem Continent, so auch in Sachsen, innerhalb der Orte der obrigkeitlichen Regulirung unterworfen bleiben müssen, wird ebensowenig bezweifelt werden können, als die feuerpolizeiliche Nothwendigkeit der Beibehaltung der Schornsteinfegerbezirke.

Endlich hat man nur rücksichtlich zweier gewerblicher Thätigkeiten die Ausübung noch an die Vorbedingung einer Prüfung geknüpft: rücksichtlich des Hufbeschlags im Interesse der Pferdezucht und rücksichtlich der selbständigen Ausführung und Leitung von Bauten im Interesse der Baupolizei. Allerdings ist auch Letzteres bestritten, und wenn nicht die Nothwendigkeit einer Baupolizei überhaupt (für deren Wegfall die neuen amerikanischen Vorgänge nicht besonders ermuthigend sind), so doch die baupolizeiliche Nothwendigkeit der Prüfungen geleugnet. Es liegt aber hier eben ein Fall vor, wo man dem Publicum im öffentlichen Interesse nicht überlassen kann, sich seine ausführenden Techniker ohne alle Rücksicht darauf zu wählen, ob sie die nöthigen Studien gemacht haben. Man kann nicht einmal sagen, daß den Bauspeculanten das eigene Interesse treibe, den tüchtigsten Baumeister zu nehmen. Die Baupolizei würde eine wahre Sisyphusarbeit haben, wenn sie es viel mit Bauhandwerkern zu thun haben sollte, die nichts verstehen, als ein Haus möglichst billig und rasch, für den Augenblick haltbar, herzustellen, um es nach Befinden ebenso rasch in andere Hände übergehen lassen zu können. Sie würde meist zu spät kommen, und dann durch Niederreißen dem Privatinteresse weit tiefere Wunden schlagen müssen. Die unvermeidlichen Mängel alles Prüfungswesens kennt auch die Staatsregierung, aber so viel wenigstens ergiebt sich durch die Prüfung, ob Jemand die Fähigkeit hat, einen Bauriß und die baupolizeilichen Bestimmungen zu verstehen. Wollte man die Prüfung ganz aufgeben, so würde es nicht an Leuten fehlen, welche aus Ersparniß, ohne alle Kenntniß der Sache, auf Gerathewohl bauen und den einfachsten baupolizeilichen Vorschriften darum nicht genügen können, weil sie dieselben nicht verstehen, dadurch aber nicht blos sich selbst, sondern auch Andern vielfach schaden.

Daß Jeder, der ein Gewerbe zu betreiben anfängt, dies anmelden müsse, ist kaum als eine Belästigung, geschweige denn eine Beschränkung anzusehen, und sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung, als im steuerlichen Interesse nothwendig.

Man hat endlich in Uebereinstimmung mit der französischen und preußischen und auch der neuesten österreichischen Gesetzgebung rücksichtlich gewisser Kategorien von Gewerbsanlagen ein der Eröffnung des Betriebs vorhergehendes, also präventives, Verfahren vorgeschrieben, durch welches einerseits den Interessen der Umgebung die Geltendmachung ermöglicht, andrerseits aber den Unternehmern selbst spätere Störungen möglichst erspart werden sollen. Auch diese Prüfung der Anlagen wird von der freihändlerischen Presse als eine überflüssige Belästigung dargestellt. Man könne überhaupt andere, als privatrechtliche Einwendungen gegen Gewerbsanlagen, die Jemand auf seinem Grund und Boden errichtet, nicht gelten lassen, und wenn Jemand Privatrechte verletze, so müsse er sich dann der Entscheidung der Justizbehörden unterwerfen. Eine solche Auffassung erscheint sehr einfach, ist aber einerseits mit der öffentlichen Wohlfahrt, welche nicht ohne Weiteres zu dulden gestattet, daß Jemand auch auf seinem eigenen Grundstücke mitten in bewohnten Orten Pulver fabricire, die Luft verpeste, das Trinkwasser verunreinige u. s. w., andererseits aber auch mit dem Interesse der Industrie nicht vereinbar. Man kann sich in ersterer Beziehung gewiß nicht mit der Betrachtung beruhigen, daß die Freiheit des einzelnen Gewerbtreibenden wichtiger sei, als die Gesundheit ganzer Orte, oder daß ja der Pulverfabrikant, wenn er durch Explosion Häuser und Menschen in seiner Umgebung zerstört habe, beides zu bezahlen privatrechtlich verbunden sei. Aber auch in der zweiten Beziehung ist die Sache unzweifelhaft. Die große Ausdehnung, welche je nach der Auffassung der Civilgesetze und der Justizbehörden die rein privatrechtliche Lehre von der immissio fumi und die darauf basirte Zulässigkeit privatrechtlicher Klagen auf Beseitigung ganzer Anlagen finden kann, setzt den Industriellen stets der Gefahr aus, seine Anlage ohne alle Entschädigung ganz beseitigen zu müssen, um Ansprüchen zu genügen, welche ihrer Bedeutung für das Gesammtwohl nach in gar keinem Verhältniß zu dem in solcher Weise entstehenden Schaden stehen. Die Entwickelung der Industrie, deren Bedeutung für Sachsen keines Beweises bedarf, fordert selbst, daß man einen Weg finde, der beide Uebelstände beseitigt und die entgegenstehenden Interessen vermittelt. Es giebt dazu keinen andern, als den von dem Entwurfe eingeschlagenen und durch einen entsprechenden Vorbehalt im Civilgesetzbuche möglich gemachten Weg der Beschränkung der Wirkung des privatrechtlichen Satzes in Bezug auf gehörig geprüfte, industrielle Anlagen. Die neue Belästigung durch das Prüfungsverfahren ist thatsächlich um so geringer, als baupolizeiliche Erörterungen doch stets nöthig sind. Der Industrielle erlangt aber damit — was in dem Entwurfe allerdings bestimmter hervorgehoben ist, als in andern ähnlichen Gesetzgebungen — einen ruhigen Besitz seiner Anlage

und die Gewißheit, daß er wenigstens ohne Entschädigung nicht wieder aus demselben gesetzt werden kann.

Man hat zwar von Seiten preußischer Handelskammern neuerdings darüber geklagt, daß das Edictalverfahren Leuten, welche das Entstehen einer Anlage hindern wollen, möglich mache, unter nichtigen Vorwänden die Genehmigung Jahre lang hinauszuziehen. Abgesehen aber davon, daß solche Ausnahmen die Richtigkeit des Princips im Ganzen nicht umstoßen, hat der Entwurf durch kurze, präclusive Fristen dafür gesorgt, daß dergleichen nicht vorkommen wird.

Wenn man auf diese Art die Erwerbung der Befugniß zum Gewerbsbetriebe möglichst erleichtert, den Betrieb selbst aber mit andern, als den durch die Sphären anderer Zweige der Gesetzgebung gebotenen Schranken nicht umgeben hat, in beiden Beziehungen aber den extremsten Ansichten nicht huldigen konnte, so hat man sich auch rücksichtlich des Verlusts der Befugniß zum Gewerbebetriebe zwar dergestalt gehalten, daß Willkür möglichst ausgeschlossen ist; aber der Forderung, welche neuerdings so oft kategorisch gestellt wird, daß Entziehung einer Concession und des Rechts zum Gewerbebetrieb nur im Justizwege erfolgen dürfe, konnte man nicht genügen. Unsere ganze Rechtsgesetzgebung weiß nichts von einem Erkennen der Justizbehörden auf Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe. Es ist auch eigentlich nicht Aufgabe der Justizbehörden, zu beurtheilen, ob irgend ein Verbrechen zum Betriebe eines Gewerbes aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt untauglich mache.

Wohl aber ist die Forderung gerechtfertigt, einmal die der sächsischen Gesetzgebung ohnehin fremde, ganz unpractische Idee der Möglichkeit einer Entziehung des Rechts zu jedem Gewerbebetriebe, welche nach einigen andern Gesetzgebungen nicht ausgeschlossen ist, wodurch sich aber die bürgerliche Gesellschaft selbst straft, positiv auszuschließen, sodann aber die Entziehung einer nicht auf Concession beruhenden Gewerbsberechtigung nur als eine von den Verwaltungsbehörden auszusprechende Folge gewisser Straferkenntnisse zuzulassen. Bei Concessionen müssen freilich Bedingungen der Ertheilung und Voraussetzungen der Entziehung sich decken, wenn man nicht in große Inconsequenzen und in stete Conflicte gerathen will. Die Forderung, daß die Verwaltung zwar die Concession geben und die Bedingungen stellen, die Justiz aber darüber erkennen solle, ob den letzteren genügt und die Concession zurückzuziehen sei, heißt aus dem Besitze einer Concession ein Privatrecht machen.

Die sonst vorkommenden wenigen Beschränkungen der unbedingten Freiheit, wie z. B. die Bestimmungen über Beschäftigung der Kinder, über Fabrikordnungen, über Lohnzahlung u. s. w., theilt der Entwurf mit fast allen neueren Gesetzgeb-

ungen. Sie sind alle, genau genommen, auf den Schutz von Rechten und von höheren Interessen zurück zu führen.

Dagegen hat man sich nicht entschließen können, dem österreichischen Gesetze und manchen neueren, namentlich in Würtemberg geschehenen Vorschlägen *) in Bezug auf Behandlung der Corporationen zu folgen, oder nach preußischem Vorgange den Prüfungszwang für viele Gewerbe fortbestehen zu lassen.

Ist man einmal zu der Ueberzeugung gelangt, daß Verbietungsrechte, Arbeitsgebiete, Privilegien in jeder Form wegfallen müssen, wenn dem Gewerbeleben allgemein aufgeholfen werden soll, so darf man dann auch weder Corporationszwang noch Prüfungszwang beibehalten. Denn beide erhalten bei dem natürlichen Bestreben aller egoistischen Interessen — und alle individuellen gewerblichen Interessen sind dies von Natur — nach Ausschließung die alten Tendenzen nur wach und können sehr leicht, je nach der zufälligen Auffassung der Behörden, auf Umwegen die Arbeitsgebiete wieder herstellen, welche man erst beseitigt hat. Die Vortheile, welche beide Institute darbieten, fallen dagegen nicht ins Gewicht. Es ist auch gar nicht anzunehmen, daß der Gewerbtreibende, selbst wenn er kein Verbietungsrecht mehr haben soll, auf solche Corporationen, welche lediglich als polizeiliche Handhabe für gewisse Leistungen benutzt werden sollen, ohne Rechte zu geben, ferner großen Werth legen werde. Die ganz willkürlichen, rein äußerlichen Corporationsbildungen nach dem österreichischen Gesetze, haben in der That nur polizeilichen Werth. Man wird sehen, wie man in anderer Weise für die Errichtung und Erhaltung mancher Institute sorgen kann, welche im öffentlichen Interesse gewisser Gewerbszweige oder der Arbeiter nöthig sind. Dem Prüfungszwange aber, der bei näherer Betrachtung dem consumirenden Publicum gegenüber ohne besondern Werth ist, da dieses der beste Richter über gute Arbeit ist und von sogenannten Pfuschern oft besser bedient wird, als von geprüften Meistern, kann nur wegen seiner Rückwirkung auf das Fortbestehen der Lehrverhältnisse eine besondere Bedeutung zugeschrieben werden. Man kann noch bezweifeln, ob in der That die Vorzüge deutscher Arbeiter allein auf der zunftmäßigen Lehre

---

*) Die würtembergische Centralstelle für Gewerbe schlägt vor, den Innungszwang beizubehalten, aber einen doppelten Weg zum Eintritte in die Innung zu öffnen; einmal ohne alle Prüfung gegen mäßiges Eintrittsgeld, sodann unentgeldlich nach ebenfalls unentgeldlich abgelegter Meisterprüfung. Die geprüften Meister allein (und die Ehrenmeister, welche eine Innung beliebig aufnehmen kann) sind zu Zunftvorstehern und Abgeordneten in die Bezirksgewerbeausschüsse wählbar. Die würtembergische Gewerbeverfassung legt überhaupt ein großes Gewicht auf vielgegliederte Interessenvertretung der Gewerbe durch Ausschüsse, Gewerbekammern und eine besondere Centralstelle. Es ist kaum anzunehmen, daß der obige Vorschlag bei unsern Innungsgewerben sehr populär sein würde.

beruhen. Aber so viel ist sicher und durch die Erfahrung anderer Länder bestätigt, daß die Gewerbe, für welche die Form des handwerksmäßigen Betriebes noch die wirthschaftlich-richtige ist, auch bei Gewerbefreiheit diese Form beibehalten, und damit ist auch für dieselben die Beibehaltung der bisherigen Lehrverhältnisse im Wesentlichen auch ohne äußern Zwang als thatsächliche Nothwendigkeit gegeben.

Auch die Innungen der Handwerker werden keineswegs so rasch verschwinden, wenn sie sich auch in etwas andere Formen bequemen müssen.

Nach diesem Allen hat man sich nur dafür entscheiden können, die Innungen nur als freiwillige Vereinigungen der Genossen desselben Gewerbes zu behandeln.

Man kann sich wohl mit Zuversicht der Hoffnung hingeben, daß damit vielleicht, weil man künftig die Innungen ganz frei gebahren lassen kann, ein Anstoß zu Wiederbelebung derselben gegeben wird, sofern der Sinn dafür nicht überhaupt untergegangen ist. Und neben den Innungen werden manche Vereinigungen der Genossen verschiedener Gewerbe zur Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke, besonders materieller Art, emporblühen.

Mit den Arbeitsgebieten und Verbietungsrechten muß auch der Unterschied zwischen Stadt und Land fallen und neben der in Sachsen bereits bestehenden politischen auch gewerbliche Freizügigkeit hergestellt werden, soweit dies der Specialgesetzgebung überhaupt möglich ist. Es ist eine ganz unbestrittene Wahrheit, daß Gewerbefreiheit ohne Freizügigkeit von sehr zweifelhaftem Werthe und Erfolge und daher beides von einander nicht zu trennen sei. Es läßt sich dies ziemlich leicht nachweisen, und es wird sich dabei Gelegenheit finden einige der übertriebenen Befürchtungen von den nächsten Wirkungen der Gewerbefreiheit zu beseitigen.

Eine sehr verbreitete Besorgniß ist die, daß nach Einführung der Gewerbefreiheit sofort jedes Gewerbe übersetzt sein werde. Jeder Handwerker sieht im Geiste bereits sich die ganze Bevölkerung gerade seinem Gewerbe zuwenden. Daß dies irrig ist, ergiebt sich schon daraus, daß, wenn auch die Gewerbefreiheit, soweit sie den Gewerbebetrieb wirthschaftlich hebt, die darin beschäftigten Hände zu mehren beiträgt, doch durch dieselbe nicht ohne Weiteres die Zahl der dem Gewerbebetriebe überhaupt sich widmenden Menschen vermehrt wird. Ihre Wirkung ist zunächst nur die Freiheit der Wahl. Sollten also in Folge davon sich einem Gewerbe sehr viele Personen mehr zuwenden, so wird in einem andern das Gegentheil stattfinden. Der allgemeine Bestimmungsgrund dafür wird immer nur der sein, daß die Aussichten auf Erwerb in dem einen Falle gut, in dem andern schlecht sind. In dieser Ausgleichung, in dieser Füglichkeit, das aussichtslose Gewerbe gegen ein aussichtsvolleres vertauschen zu können, liegt der Hauptvortheil der Gewerbefreiheit.

Die Bedingungen sind aber für sehr viele Kleingewerbe wesentlich localer Natur. Gewerbe, die an einem Orte übersetzt sind, sind es am andern nicht, der eine Ort bietet günstigere Bedingungen dar, als der andere. Freiheit der Wahl des Gewerbes ohne gleichzeitige Freiheit der Wahl des Orts ist daher etwas Halbes; die wirklich vollständige Vollziehung der Ausgleichung ist unmöglich und daraus können allerdings große Uebelstände entstehen. Es hängen damit auch die Befürchtungen zusammen, welche sowohl von den Städten, als vom platten Lande aus den Folgen der Gewerbefreiheit für Armenversorgung hergeleitet werden. Diese sind aber nur unter der Voraussetzung der unvollkommenen Freizügigkeit völlig begründet. Wenn es richtig ist, und für die sächsische Bevölkerung ist es dies gewiß, daß die Zahl Derer immer nur relativ gering sein wird, welche es vorziehen, der öffentlichen Unterstützung anheimzufallen, anstatt sich selbst, wenn auch nothdürftig, zu nähren, so kommt es vom Gesichtspunkte der Armenversorgung wesentlich darauf an, die Gelegenheit, sich zu nähren, nicht dadurch abzuschneiden, daß man die Leute an Orte bindet, wo sich kein Verdienst findet.

Wenn es nach der dermaligen bestehenden Gesetzgebung vorkommen kann und in der That vorkommt, daß ein an den Ort seiner Heimath gewiesener Mensch (und die Zahl dieser Ausweisungen würde wahrscheinlich auch geringer sein, wenn sich jeder seinen Verdienst ungehindert suchen könnte) blos darum der Armenunterstützung anheim fallen muß, weil er das Gewerbe, welches er versteht, wozu er geeignet ist und worauf er sich fortzukommen getraut, aus Gründen der Gewerbegesetzgebung an dem Orte seiner Heimath nicht ausüben darf, so liegt darin gewiß kein Schutz gegen Ueberlastung der Gemeinden.

Sowohl Land- als Stadtgemeinden arbeiten in der That gegen ihr Interesse, wenn sie sich der möglichst ungehinderten Ausgleichung widersetzen und so ganz unnöthigerweise Bevölkerungselemente an einzelne Orte fesseln, welche anderweit besser fortkommen würden.

Das platte Land hat keine Ursache, die Ueberfüllung mit Gewerbtreibenden im Allgemeinen zu befürchten und ebensowenig wird den Städten im Allgemeinen durch die Aufhebung der städtischen Gewerbsrechte ein großer Nachtheil erwachsen. Die Städte werden immer noch, und jedenfalls mehr, wenn die Niederlassung dort nicht mehr an die erschwerenden Bedingungen des Innungswesens gebunden ist, die Anziehungs- und Mittelpunkte des Gewerbebetriebs bleiben, sie vereinigen viele Bedingungen dazu in sich, welche das platte Land nicht bietet und welche für die meisten Gewerbe schwerer in die Wagschale fallen, als das billigere Leben auf dem Lande. Solche kleine Städte freilich, welche von den Bedingungen einer Stadt jetzt nichts mehr haben, als den historischen Namen und deren Gewerbe-

leben in stetem Rückgange bereits jetzt begriffen ist (wie z. B. manche kleine Ackerbaustädte und ehemalige Bergstädte), würden als Gewerbestädte durch keine Gesetzgebung zu halten sein. Andererseits ist in Fabrikgegenden, wo schon jetzt die Ausbreitung der Gewerbe auf dem Lande aus natürlichen Gründen unabweisbar und deshalb gestattet war, die Anfüllung der Dörfer mit Gewerbtreibenden nicht zu hindern und es mag nicht geleugnet werden, daß dort die Armenlast für den landwirthschaftlichen Theil der Einwohner gestiegen ist. Das läßt sich aber, wenn man die Industrie nicht vernichten will, welcher die Landwirthschaft in Sachsen so sehr viel verdankt, wenigstens durch die Gewerbegesetzgebung nicht ändern. Mehren wird sich die Last durch die Gewerbefreiheit aber auch nicht. Es giebt im Gegentheil unter diesen Fabrikdörfern sehr viele, welche, wenn sie auch je nach den Schwankungen der großen Industrie zeitweise durch arbeitslose Weber, Strumpfwirker u. s. w. belastet sind, doch manchen andern Handwerker sehr gut nähren könnten, und welche man, gewerblich genommen, mit viel größerem Recht Städte nennen könnte, als viele Landstädtchen.

Es mag und soll nicht geleugnet werden, daß besonders in der ersten Zeit nach Einführung der Gewerbefreiheit manche Mißgriffe vorkommen werden, und daß Mancher sich in der Wahl des Gewerbes und des passenden Ortes irren wird. Namentlich wird anfangs mißverstandener Selbständigkeitstrieb manchen Gesellen veranlassen, auf die eigenen Füße sich zu stellen, welchem Tüchtigkeit und Mittel dazu gebrechen (wodurch eine scheinbare Vermehrung der Handwerker entsteht). Die sich vergriffen haben, werden dabei entweder zu Grunde gehen oder eine andere Wahl treffen müssen. Aber in der Möglichkeit solcher Wahl liegt eben, da im Allgemeinen Jeder so ziemlich weiß oder durch Schaden lernt, was ihm gut thut, das Heilmittel. Auch jetzt sind Mißgriffe und verfehlte Wahlen des Berufs genug vorgekommen; aber die Gewerbegesetzgebung duldete in sehr vielen Fällen keine Verbesserung des Fehlers; sie nöthigte Manchen, in demselben Gewerbe und demselben Orte zu verarmen und schließlich rettungslos der allgemeinen Wohlthätigkeit anheimzufallen.

Es ist also kaum die Freiheit der Wahl und Veränderung des Gewerbes und Ortes an sich, welche den Städten und den städtischen Gewerbtreibenden besonders tiefe Wunden schlagen wird.

Die Erfahrungen in andern Ländern haben aber nicht gezeigt, daß sich in Folge der Gewerbefreiheit das Verhältniß von Stadt und Land wesentlich geändert hätte oder Städte blos darum zu Grunde gegangen seien. Viel zahlreicher sind die Beispiele von Städten, die sich gehoben haben. Andererseits ist nicht bekannt,

daß dort die Armenlasten der Dörfer — wo nicht gerade Fabrikbetrieb stattfindet — sich vermehrt hätten.

Auch das Verhältniß der einzelnen Gewerbe zur Bevölkerung hat sich nicht geändert. Das Letztere entscheidet überhaupt nicht, da nur die wenigsten Gewerbe heut zu Tage noch lediglich für den localen Bedarf arbeiten. Für Sachsen speciell ergiebt sich aus den über die Meisterzahl der einzelnen Innungen seit 1830 gesammelten Zahlen, daß, mit Ausnahme der Baugewerken, deren Zahl in den sich vergrößernden Städten proportionell gewachsen ist, fast sämmtliche **Handwerke** in allen Städten sowohl was die Zahl der Meister, mehr noch was die Zahl der Gesellen anlangt, in ihrer Vermehrung beträchtlich hinter der Vermehrung der Volkszahl zurückgeblieben sind. Und doch wird über Uebersetzung und Verarmung geklagt. Die Bedürfnisse der Consumenten und ihre Zahl sind gestiegen. Die Ursachen des Rückgangs liegen also darin, daß die Consumenten sich durch den Handel und auswärts versorgen. Sollen in Folge der Gewerbefreiheit, was man doch hofft und will, die Gewerbe unserer Städte einen neuen technischen Aufschwung nehmen und sich durch Fortschritt in den Stand setzen, dem Handel und den Consumenten selbst das zu liefern, was jetzt von Außen bezogen wird, so kann und wird die Zeit kommen, wo sie eine der Bevölkerung weit mehr entsprechende Zahl von Händen zu beschäftigen vermögen.

Weit wesentlicher können die Störungen des Wohlstandes Einzelner sein, welche während der Uebergangsperiode aus andern Gründen entstehen dürften.

Die Concurrenz wird, wenn auch nicht überall zahlreicher, doch mächtiger, weil sie in der Wahl der Mittel weniger beschränkt ist; es wird also viel mehr auf Tüchtigkeit als Techniker und als Geschäftsmann ankommen, wenn man den Kampf bestehen will. Die Schwachen und Trägen werden allerdings rascher zu Grunde gehen, als dies ohnehin geschehen wäre; die Tüchtigen gewinnen dafür größeren Spielraum. In denjenigen Industriezweigen, welche dem Fabrikationsprincipe bereits anheim gefallen oder doch zugänglich sind, wird allerdings auch das Capital eine große Rolle spielen und die Erhaltung der Selbständigkeit demjenigen schwerer werden, welcher kein Capital besitzt. Indessen ist auch in dieser Beziehung zu sagen, daß die gleiche Veränderung — bei der auch jetzt schon durch Vermittelung des Handels stattfindenden Concurrenz der Fabriken — langsamer auch so eingetreten wäre, und daß dem intelligenten Handwerker die Gewerbefreiheit jedenfalls mehr Mittel bietet, dem Stoße zu begegnen und nach Befinden den Kampf aufzunehmen. Es ist kaum nöthig, auf die großen Irrthümer und Uebertreibungen, welche sich in die landläufigen Reden gegen die sogenannte Uebermacht des Capitals eingeschlichen haben, aufmerksam zu machen. Auch der

kleinste Handwerker kann ohne Capital nicht bestehen; durch Beseitigung der kostspieligen Innungsverfassung soll ihm ein Theil seines Capitals erhalten werden. Es giebt Handwerke, wo dem Zwecke des Einwerbens in die Innung Hunderte geopfert werden müssen. Es ist wahr, daß das größere Capital eine größere Macht giebt, aber doch nur unter Voraussetzung entsprechender Intelligenz und Thätigkeit, mag diese nun eigene oder gekaufte sein (wodurch manchem tüchtigen Manne eine zwar nicht selbständige, aber lohnende und würdige Beschäftigung wird). Unsere große Industrie liefert täglich Beispiele, wie das kleine Capital durch Thätigkeit, Intelligenz und Sparsamkeit zum großen wird und wie große Vermögen durch das Gegentheil wirkungslos werden oder verloren gehen. Jeder tüchtige Handwerker **kann** die Beispiele der erstgenannten Art vermehren. Die Vorstellung, als ob es nach Einführung der Gewerbefreiheit bald nur noch reiche Capitalisten und unselbständige Arbeiter geben werde, ist übertrieben. Selbst unsere alten großen Industriezweige entsprechen derselben nicht, sondern bieten unendliche Abstufungen vom größeren Fabrikgeschäft bis zum Lohnweber u. s. w. noch heute dar. Die größere Ausprägung der Gegensätze findet übrigens bereits jetzt im Bereiche der Handwerke statt; in den zahlreichen Innungen wird unter der Herrschaft der Innungsgesetze die Zahl der ganz kleinen, arbeitslosen Meister immer größer, während einzelne größere Werkstätten mit vielen Gesellen sich emporarbeiten. Es sind dies Vorgänge, welche im allgemeinen Entwickelungsgange der Industrie tief begründet sind und sich nicht ändern lassen. Nur verzögern konnte sie die alte Verfassung; die Unterliegenden hatten aber dafür weniger Gelegenheit sich anders zu helfen.

In diesem Kampfe der kleinen aber zahlreichen Kräfte gegen die großen wird das neue Mittel der freien Association zeigen müssen, was es bei geschickter Anwendung leisten kann.

Am Tiefsten werden, das ist nicht zu leugnen, diejenigen Gewerbe durch den Uebergang zur Gewerbefreiheit berührt werden, deren Hauptstütze nur noch im Handwerkskram, in einem ihnen ausschließlich angehörenden Handelsgebiete bestand. Dieser Localdetailhandel mit Handwerkswaaren, ohne große Mittel und ohne kaufmännische Einrichtungen betrieben, wird allerdings der Concurrenz des eigentlichen Handels meist nicht gewachsen sein. Wir sehen deshalb auch, daß von denjenigen Innungen, welche noch specielle Verbietungsrechte auf den Handel gegenüber den Kaufleuten haben, gerade die größten Besorgnisse geäußert werden. Man kann dagegen allerdings erinnern, daß dieselben Gewerbe, welche an einem Orte des Landes ein solches ausschließliches Handelsrecht hatten, aber an andern nicht (wie z. B. Leipzig), deshalb an dem letztern Orte doch nicht untergegangen sind.

Es ist jedoch zuzugeben, daß sich unter der Herrschaft solcher Rechte die Verhältnisse anders gestalten und diese Rechte, für Einzelne wenigstens, zur alleinigen Existenzbedingung geworden sein können.

Gleichwohl wird auch in dieser Beziehung keine besondere Bestimmung getroffen werden können, wenn man nicht die bedenklichsten Ausnahmen vom Grundsatze der Gewerbefreiheit eintreten lassen will. Namentlich würde das vorgeschlagene Mittel, diese Kramprivilegien noch einige Jahre fortdauern zu lassen, im Wesentlichen nichts helfen, da nach Ablauf der gewährten Frist, die in keinem Fall eine lange sein könnte, die mit dem Uebergange verknüpften Unbequemlichkeiten in gleicher Weise eintreten dürften. Dasselbe gilt von manchen ähnlichen Vorschlägen. Wer Etwas verlieren soll, hält es bis zum letzten Tage fest und beklagt den Verlust ebenso, auch wenn er ihm Jahre lang vorher angekündigt war.

Vom Handel endlich ist nichts zu sagen. Die Freiheit der Bewegung ist sein eigentliches Lebenselement; was diese Freiheit nicht vertragen kann, verdient kaum den Namen von Handel. Viele werden sich wohl durch die unbedingte Freiheit des Handels, besonders des Detailhandels, erschreckt fühlen. Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß gerade auf diesem Gebiete die unüberlegten Versuche, sich der Gewerbefreiheit zu bedienen, am zahlreichsten aufschießen werden. Aber gewiß zu bleibendem Nachtheile nur für die Unvorsichtigen. Auf keinem Gebiete mehr, als dem des Handels, wird man rasch gewahr, ob man fortkommen kann, und die Zahl der Handeltreibenden wird sich bald wieder in das rechte Niveau setzen.

So mag man sich denn, so wenig im Einzelnen schmerzliche Wirkungen des Ueberganges vermieden werden können, doch der Ueberzeugung hingeben, daß die Vorstellungen, welche man sich davon macht, sehr übertrieben sind und daß für Viele, ja die Meisten, in der Gewerbefreiheit auch wieder das Heilmittel für die geschlagenen Wunden liegen wird.

Es giebt keinen Zustand, der nicht seine eigenthümlichen Schattenseiten hätte. Die Dinge liegen aber eigentlich so, daß man, wenn man Sachsen nicht aus der Reihe der industriell bedeutenden Staaten streichen und die ganzen Vortheile opfern will, welche für den Gesammtwohlstand Sachsens aus seiner entwickelten Industrie hervorgehen, die Entwickelung dieser Schattenseiten überall da nicht hindern könnte, wo es sich um Concurrenz auf dem großen Markte der Welt handelt. Auch wenn man es beim Alten ließe oder sonst einen Mittelweg wählte, würde sich die Staatsregierung immer die Wege offen halten müssen, durch Concessionen und Dispensationen in dieser Richtung nachhelfen zu können. Es ist unvermeidlich, daß ein Zweig des Gewerbebetriebes nach dem andern in diesen Entwickelungsproceß hineingezogen werde. Inmitten leiden die Innungsgewerbe gewissermaßen gleichzeitig

an den Uebelständen beider Systeme, ohne sich doch der Vortheile bemächtigen zu können. Die Wahl konnte hiernach wenigstens dann nicht mehr zweifelhaft sein, als die Thatsache der raschen Verbreitung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit durch die verschiedenen deutschen Gesetzgebungen vorlag.

Specielle Motiven.

Zu § 1.

Die Nothwendigkeit einer solchen Begrenzung des Gebietes der Gewerbeordnung ist in den allgemeinen Motiven dargelegt. Die Ausnahmen selbst sind soweit beschränkt, daß es einer Rechtfertigung der Einzelnen kaum mehr bedarf. Die österreichische Gewerbeordnung hat unter die Ausnahmen auch alle die Beschäftigungen gestellt, welche nach diesem Gesetze nur von der Anmeldung ausgenommen sind, sowie mehrere Concessionsgewerbe (z. B. die Preßgewerbe und den Hausirhandel). Es ist aber dazu kein Grund, da man die Besonderheiten, die in diesen Fällen zu berücksichtigen sind, auch in der Gewerbeordnung selbst wahren kann. Daß man an die Landwirthschaft auch deren Nebengewerbe, welche in der angegebenen Ausdehnung nicht mit Fabrikarbeitern, sondern mit landwirthschaftlichem Gesinde und Tagelöhnern betrieben zu werden pflegen, anknüpfen mußte, hat die Nothwendigkeit eines Zusatzes herbeigeführt, um diesen Nebengewerben die im Gesetze ausgesprochene Concessionsfreiheit ebenfalls zu Theil werden zu lassen. Branntweinbrennerei und Bierbrauerei sind also (letztere noch mit Ausnahme der Städte, wo Braugenossenschaften existiren) künftig überall freie Gewerbe.

Allerdings liegt darin auch die Aufhebung von § 24 des Gesetzes vom 27. März 1838, welche Bestimmung damals den frühern Bierzwangsberechtigten noch einigen Schutz gegen Concurrenz gewähren sollte. Indessen haben sich seitdem die Verhältnisse so geändert, daß von einer localen Bedürfnißfrage in Bezug auf Bierbrauereien nicht füglich mehr die Rede sein kann und jene Bestimmung, wie sie sich dem ganzen Systeme des Gesetzes gegenüber nicht wohl halten lassen würde, in der That auch ihren practischen Werth fast ganz verloren hat.

Zu § 2.

Bei den Staatsarbeiten muß nothwendig der hier aufgestellte Unterschied gemacht werden. Wo der Staat nur für sich selbst arbeitet, da ist eigentlich der Begriff der nach § 4 auch von der Anmeldung seiten der Privatpersonen ausge-

nommenen Hausarbeit anwendbar. Wo er aber als Fabrikant auftritt, da ist kein Grund vorhanden, die zum Schutze der öffentlichen Wohlfahrt und der Arbeiter gegebenen materiellen Bestimmungen nicht anzuwenden. Dagegen möchte es sich von selbst verstehen, daß die Formen, in denen dies zu geschehen hat, dem Umstande angepaßt werden, daß hier Behörden verschiedener an sich coordinirter Ressorts mit einander zu thun haben. In welcher Weise aber diese Modification der formellen Vorschriften erfolgen soll, das hat, nachdem die materielle Anwendbarkeit des Gesetzes gesichert ist, kein solches Interesse für Dritte, daß es im Gesetze selbst ausgesprochen werden müßte. Es bestehen rücksichtlich der Baupolizei, der Dampfkesselpolizei u. s. w. bereits ähnliche Vereinbarungen der Verwaltungsministerien unter sich, welche dem Zwecke entsprechen und sich bewährt haben.

Zu § 3.

Dieser Paragraph enthält das allgemeine Princip des Gesetzes, welches ebenso, wie

zu § 4,

die Anmeldungspflicht, in den allgemeinen Motiven Rechtfertigung gefunden hat.

Was die Anmeldung selbst anlangt, so sollen

§§ 5 und 6

dafür sorgen, daß einerseits die Verpflichtung dazu nicht über Kreise ausgedehnt werde, für welche sie nur eine ganz neue, nicht wohl anwendbare und durch ein öffentliches Interesse nicht gebotene Belästigung sein würde, andererseits, aber durch die rasche Behandlung der Anmeldungen seiten der Behörde, demjenigen, welcher ein Gewerbe betreiben will, ohne Zeitverlust Klarheit darüber verschafft werde, ob und was seinem Vorhaben noch im Wege stehe.

In der Ausführungsverordnung wird zu bestimmen sein, daß dadurch auch möglichst wenig Kosten erwachsen. Außerdem wird man durch die nöthigen Anweisungen verhüten müssen, daß der allerdings nicht wohl zu umgehende Umstand, daß Jemand bei der Anmeldung das beabsichtigte Gewerbe nennen und von einer Veränderung des Gewerbes Anzeige machen muß, nicht etwa zu Weiterungen und unnützen Erörterungen über Arbeitsgebiete und nach Befinden zu unmotivirten, dem Geiste des Gesetzes wiedersprechenden Bestrafungen führe.

Zu §§ 7, 8 und 9.

Die Gründe für die Auswahl der einer Concessionspflicht noch unterworfenen Gewerbe sind bereits in den allgemeinen Motiven aufgeführt; die Bestimmungen

über Concessionen beschränken sich im Uebrigen auf das Nothwendige und in der Natur der Concession liegende, ebenso ist zu

§§ 10 und 11

in den allgemeinen Motiven begründet worden, warum man von völliger Freigebung des Hausirhandels absehen zu müssen geglaubt hat. Die Rücksichten, welche diese Beschränkungen und andererseits die Zulassungen motiviren, sind nicht sehr constanter, zum Theil mehr localer Natur; ihre Aufnahme in das Gesetz würde zu einer in ein Gesetz nicht wohl passenden Specification geführt und die nothwendige Anschmiegung an die wechselnden Verhältnisse erschwert haben. Man mußte daher die Specialitäten der Verordnung um so mehr vorbehalten, als neben dem Hausirhandel hier auch viele rein polizeilich zu behandelnde im Umherziehen betriebene Gewerbe (Schaustellungen aller Art, Musikanten u. s. w.) Berücksichtigung finden müssen. Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Regelung die in der Einführung der Gewerbefreiheit liegende Veränderung des gewerblichen Gesichtspunktes ihren Einfluß behalten muß.

Zu §§ 12 bis 15.

Auch rücksichtlich dieser Bestimmungen bedarf es kaum einer besonderen Motivirung, nach dem, was in den allgemeinen Motiven gesagt ist.

Zu §§ 16 bis 17.

Diese beiden Paragraphen mußten sich auf Fixirung des Bestehenden und Wahrung der internationalen Verträge beschränken. Innerhalb Sachsens besteht so gut wie vollständige Freizügigkeit. Es kann nicht geleugnet werden, daß die ausgleichenden Wirkungen der Gewerbefreiheit durch Erweiterung des Kreises der Freizügigkeit nur verstärkt werden können, indem sie auf kleinerem Gebiete sich nicht vollständig zu entfalten vermögen, und ist zu erwarten, daß der Herstellung größerer Gleichförmigkeit der Gewerbegesetzgebung auch ein vermehrtes Bestreben der deutschen Staaten nach Herbeiführung freieren Austausches der Bevölkerungselemente folgen wird, dessen Realisirung freilich mancherlei schwerer zu lösende practische Schwierigkeiten entgegenstehen. Als ein Surrogat sind die auf § 17 bezüglichen Verträge anzusehen, welche die leichter herzustellende gegenseitige Zulassung der Gewerbtreibenden im Auge haben.

Zu § 18.

An einem festen Grundsatze über das Verhältniß und die Haftungspflicht der für dispositionsunfähige und juristische Personen rechtlich unentbehrlichen Geschäfts-

führer darf es nicht gebrechen. Andererseits bedarf es kaum besonderer Rechtfertigung, daß eine Haftung der Gewerbsinhaber für die Geschäftsführer bei dispositionsunfähigen Personen nur beschränkter sein kann, als bei juristischen Personen.

Es ist hierzu § 41 zu vergleichen.

§ 19

bedarf keiner Rechtfertigung oder Erläuterung.

Zu §§ 20 bis 30.

Die leitenden Grundsätze für das in diesen Paragraphen dargestellte, bei gewissen Gattungen von Anlagen einzuhaltende — dem französischen und preußischen nachgebildete — Verfahren sind in den allgemeinen Motiven entwickelt. Das Characteristische der hier aufgenommenen Dispositionen liegt in der § 27 ausgesprochenen Beschränkung, daß, wenn eine Anlage einmal gehörig genehmigt ist, nachher wegen Belästigung oder wegen Beeinträchtigung der Nutzbarkeit von Grundstücken ꝛc. nicht mehr auf Beseitigung der Anlage erkannt werden kann. Es hängt davon wesentlich die Möglichkeit industrieller Entwickelung ab. Auch die Bestimmungen im zweiten Absatze von § 27 haben den Zweck thunlichster Vereinigung der entgegenstehenden Interessen und der Verhinderung fortgesetzter gegenseitiger Chicanen. Einer Willkür ist dadurch vorgebeugt, daß die Entscheidung über die Gewährung eines Entschädigungscapitals oder statt dessen über den Ankauf des ganzen Grundstücks — der hier nur eine besondere Form der Entschädigung bildet — in die Hände der Justizbehörde gelegt ist. Die Grundsätze in §§ 28 und 29 ergeben sich gewissermaßen von selbst aus der Natur der Sache und aus der auch hier zu lösenden Aufgabe, zugleich das öffentliche Interesse zu wahren und doch die Besitzer der Anlage gegen unverschuldete Verluste zu schützen. Daß man aber diesen Grundsätzen in § 30 rückwirkende Kraft ertheilen mußte, ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus dem Zwecke der ganzen Bestimmungen. Uebrigens ist dies um so unbedenklicher, als auch bisher schon — wenn es auch an ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen fehlte — fast keine Anlage der fraglichen Kategorien ohne bau- und wohlfahrtspolizeiliche Erörterung genehmigt worden ist.

Zu § 31.

Die hier berührten Verhältnisse sehen noch ihrer gesetzlichen Erledigung entgegen, einer Genehmigung der Verwaltungsbehörde zu Wasseranlagen hat es schon jetzt bedurft.

Zu § 32 und 33.

Ueber die Anlagen von Windmühlen und über lärmende Gewerbe fehlte es

der Wohlfahrtspolizeibehörde bisher an jedem gesetzlichen Anhaltepunkte. Man hat sich dabei auf das in der That Nothwendige beschränkt. Wenn freilich eine Windmühle bereits steht und ein öffentlicher Weg nach ihr hin angelegt wird, oder wenn in die Nähe eines bereits bestehenden lärmenden Gewerbsetablissements später eine Kirche oder Schule gebaut wird, muß man sich die Störung gefallen lassen oder auf dem Wege der Verhandlung zu beseitigen suchen. Da Gefahren und Nachtheile der in § 20 fg. behandelten Art hier nicht vorliegen, konnte man auch nicht bis zu Gestattung einer zwangsweisen Beseitigung vorgehen.

Zu § 34.

Hier finden sich alle auf den ersten Abschnitt bezüglichen Strafen zusammengestellt. Man hat hier, wie durch das ganze Gesetz, stets nur Maximalsätze, hier und da Minimalsätze, nirgends absolute Strafen angedroht. Die Strafen sind meist Geldstrafen (nur im Falle Unvermögens in Gefängniß zu verwandeln) — nirgends im Gesetz über 300 Thlr. steigend —, seltener Gefängnißstrafen bis höchstens acht Wochen alternativ mit Geldstrafe, nur in wenig Fällen Gefängnißstrafen allein. Für alle hier behandelten Fälle reichen Geldstrafen aus, und zwar, mit Ausnahme des letzten schwersten Falles, ohne Minimum, so daß nach § 102 die Behörde es selbst bei Verweisen bewenden lassen kann.

Die Confiscation der Waare bei verbotenem Hausirhandel, welche stets eintreten soll, wie schon jetzt Rechtens war, hat mehr den Character einer Sicherungsmaßregel gegen fortgesetzte Contravention.

Zu § 35.

Die Zuweisung der Erkenntnisse auf Entziehung des Rechts zum Gewerbebetriebe an die Justizbehörden würde unsrer ganzen Gesetzgebung widersprechen. Man hat aber die Verwaltungsbehörde an das Vorhandensein strafrechtlicher Erkenntnisse geknüpft und diese Bedingung so formulirt, daß eine Willkür oder der so oft gefürchtete Mißbrauch aus politischen Gründen nicht wohl eintreten kann.

Zu § 36.

Einer Befugniß zur Betriebseinstellung als Sicherstellung gegen Gefahren kann die Behörde nicht entbehren. Man hat aber auch hier die Entschädigungsfrage der Billigkeit gemäß zu ordnen gesucht.

Zu §§ 37 und 38.

Concessionen müssen mit Rücksicht auf Erlöschen und auf Entziehung ganz

den Bedingungen und Voraussetzungen der Ertheilung correspondiren; sie hören sonst auf Concessionen zu sein. Man hat deshalb auch nur diejenigen Gewerbe an Concession geknüpft, bei denen diese Abhängigkeit aus irgend einem Grunde durch das öffentliche Wohl gefordert schien. Von Willkür kann hierbei füglich nicht die Rede sein; es liegt im Zwecke, daß die Behörde weniger beengt sein solle und die Besorgniß vor Mißbrauch kann und darf nicht bis zu der Inconsequenz führen, eine Concession wie ein Privätrecht zu behandeln.

Uebrigens ist in § 38 doch dafür gesorgt, daß die Gründe der Concessionsentziehung stets in Beziehung zu den Voraussetzungen der Concessionsertheilung stehen müssen.

Zu § 39.

Die Aufhebung der Verbietungsrechte aller Art bedarf, wenn man § 2 als angenommen denkt, keinerlei Rechtfertigung. Ueber die Entschädigungsfrage ist auf das besondere Gesetz zu verweisen. Eher würden die noch beibehaltenen Ausnahmen besonders zu begründen sein. Dieselben (denn die im dritten Absatze zu Begegnung von Mißverständnissen vorbehaltenen Schutzrechte sind keine Ausnahmen, weil sie keine Verbietungsrechte im Sinne des ersten Absatzes sind) beschränken sich auf Mahlzwang, Bierzwang und Cavillerei. Rücksichtlich des Mahlzwangs, welcher seine practische Bedeutung immer mehr zum Schaden der Berechtigten in Folge anderer Gestaltung der Verhältnisse verliert, und die etwa Verpflichteten kaum noch in größerem Umfange belästigt, glaubte man ohne Schaden, da die Entschädigungsfrage schwer zu lösen ist, die völlige Erledigung im Wege der bestehenden Gesetzgebung abwarten zu können.

Was die städtischen Braurechte anlangt, so sind sie für die consumirende Bevölkerung, da sie das Einbringen von Bieren in die Städte nicht behindern, kaum von wesentlicher Bedeutung. Ihre zwangsweise Beseitigung würde dagegen viele Schwierigkeiten haben. Man möchte sie also wohl so lange fortbestehen lassen, bis sich die Betheiligten selbst eines bessern besinnen, und nur für Erleichterung zweckmäßiger Umgestaltungen in der Ausübung dieser Braurechte dadurch sorgen, daß man über diesen Gegenstand Majoritätsbeschlüsse zuließ. — Für Beseitigung der einzelnen Bierverlagsrechte auf dem Lande giebt das Gesetz von 1838 schon den passenden Weg an die Hand. Wegen der Cavillereien sind bereits besondere Erörterungen und Verhandlungen im Gange.

Zu § 40.

Diese Bestimmung wird künftig nur noch für die § 7 unter 2 und 5 genannten Gewerbe und für Hufschmiede eine practische Bedeutung haben.

Zu § 42.

Es ist nicht Aufgabe der Gewerbeordnung, zugleich die Fragen zu lösen, welche sich bei Einführung der Gewerbefreiheit in Bezug auf wünschenswerthe oder nöthige einzelne Abänderungen der Gesetze über städtische und ländliche Gemeindemitgliedschaft, über Erwerbung des Heimathrechts u. s. w. aufwerfen lassen.

Man hat hier auf das Bestehende einfach hinzuweisen. Da die vaterländische Gesetzgebung in diesen Stücken wesentlich auf dem Grundsatze der Freizügigkeit beruht, so ist ein dringendes Bedürfniß sofortiger Aenderungen auf jenen Gesetzgebungsgebieten — ohne welche das Princip der Gewerbefreiheit gar nicht ausführbar wäre — nicht anzuerkennen. Nur eine Beseitigung der in Folge der Aufhebung des Gesetzes vom 9. October 1840 entstehenden Ungewißheit über das Verhältniß der auf dem Lande sich niederlassenden Gewerbetreibenden dürfte sich nöthig machen. Im Uebrigen wird man abwarten können, was die practische Beobachtung an die Hand geben wird.

In einzelnen Punkten muß die bisherige Praxis von selbst eine Aenderung erleiden. Wenn sich nämlich dermalen in den Städten rücksichtlich der Innungsgewerbe, von denen es nach der Städteordnung nicht zweifelhaft ist, daß sie zu Gewinnung des Bürgerrechts verpflichten, die einfache Praxis ausgebildet hat, die wirkliche Aufnahme in die Innung nicht eher zu gestatten, als bis die Erwerbung des Bürgerrechts erfolgt war, so erledigt sich die Praxis allerdings von selbst mit der Beseitigung des Innungszwanges. Der Antritt eines Gewerbes kann nicht füglich mehr von vorheriger Erwerbung des Bürgerrechts abhängig gemacht werden; die Frage, ob ein Gewerbebetrieb zum Bürgerwerden verpflichtet, ist selbständig zu beantworten.

Zu §§ 43 bis 46.

Diese theils selbstverständlichen, theils aus dem Grundsatze der Gewerbefreiheit nothwendig folgenden Bestimmungen bedürfen keiner weitern Begründung.

Zu §§ 47 und 48.

Auch die Aufhebung aller Taxen hängt mit dem allgemeinen Principe des Entwurfs innig zusammen. Höchstens als vorübergehende Ausnahmen in Fällen, wo eine gehörige Concurrenz noch nicht hergestellt werden konnte, mögen sich Taxen für nothwendige Lebensbedürfnisse rechtfertigen lassen. Für das öffentliche Interesse durch Beförderung der Mitbewerbung und durch Beseitigung willkürlicher Versuche, den natürlichen Gang der Dinge zu stören, sollen der letzte Absatz von § 47 und § 48 sorgen.

Die letztere Bestimmung ist ganz analog der weiterhin in § 69 über Verabredungen der Arbeiter gegebenen. Man ist bei beiden von dem Grundsatze ausgegangen, daß alle solche Verabredungen an sich nicht strafbar seien, daß man ihnen aber einerseits eine civilrechtliche Geltung nicht einräumen könne und daß man anderseits unzulässigen Mitteln der Durchführung — auch wenn sie noch nicht gerade den Character verbrecherischen Zwanges haben — im öffentlichen Interesse entgegentreten müsse. Innerhalb dieser Grenzen ist nicht abzusehen, warum man Verständigungen der gleiche Interessen verfolgenden Gewerbetreibenden von Staatswegen entgegen treten sollte. Unter der Herrschaft der freien Concurrenz haben doch nur solche Schritte dieser Art Aussicht auf Erfolg, welche den wirklich vorhandenen wirthschaftlichen Bedingungen entsprechen. Ist aber Letzteres der Fall, so hat auch der Staat kein entgegenlaufendes Interesse.

Zu §§ 49 bis 54.

Daß auch in den Bestimmungen über das Marktwesen der Grundsatz der freiesten Bewegung durchgeführt werden mußte, ist wohl als nothwendige Folge der Gewerbefreiheit ebenso anzuerkennen, als die Füglichkeit, nunmehr den Localbehörden die Ordnung des Marktwesens fast allein zu überlassen. Nur die Beschränkung der Jahrmärkte ihrer Zahl nach, in § 52, macht eine scheinbare Ausnahme. Es ist jedoch zu Rechtfertigung dieser bereits im Entwurfe von 1857 enthaltenen Bestimmung, gegen welche sich damals fast von keiner Seite erklärt worden ist, anzuführen, daß mit der Entwickelung der Verkehrsmittel die Nothwendigkeit der Jahrmärkte für die Consumenten sich sehr vermindert, und daß die gewohnheitsmäßige, durch die Interessen der Schenkwirthe, Budenvermiether, wohl auch der Stadtcassen, unterstützte Beibehaltung einer ganz unverhältnißmäßigen Zahl von Jahrmärkten andrerseits der Verminderung des ebenfalls hergebrachten, Zeit und Capital nutzlos verschwendenden Marktbesuchs vieler Gewerbtreibenden entgegensteht. Ein Anstoß zu Beseitigung dieses Uebelstandes schien daher durch das Gesetz gegeben werden zu müssen.

Zu §§ 55 und 56.

Auch diese Sätze sind Consequenzen des Princips der Gewerbefreiheit. Es ist auf die Beseitigung der mancherlei Erschwernisse, welche den Gesellen und Gehülfen der innungsmäßigen Gewerbe bisher aus der Beschränkung der Wahl der Meister und aus dem Wander- und Herbergszwange erwuchsen, nicht blos vom rein wirthschaftlichen Standpunkte aus, welcher die Freiheit in dieser Beziehung gerade dringend fordert, sondern auch darum Gewicht zu legen, weil man nur

dann erst hoffen kann, daß sich auch junge Leute gebildeter Stände öfter diesen Gewerben widmen werden. Die Beseitigung des gesetzlichen Zwanges steht Einrichtungen durchaus nicht entgegen, welche unbemittelten Gewerbsgehülfen ein anständiges Unterkommen zu verschaffen und die Vermittelung des gegenseitigen Auffindens der Arbeitgeber und Arbeiter zu erleichtern bestimmt sind.

Zu § 57.

Die Einrichtung von Arbeitsbüchern, wie sie auch in Frankreich bestehen und in Oesterreich eingeführt worden sind, entspricht einem allgemeinen Wunsche der Industriellen. Es wäre aus vielen Gesichtspunkten wünschenswerth, wenn man die dermalige Einrichtung der Wanderbücher ganz beseitigen und für reisende Gehülfen die gewöhnlichen Pässe als Legitimationen einführen könnte, namentlich auch um den Anstoß, welchen gebildete junge Leute an dem Wanderbuchswesen nehmen, zu entfernen. Andrerseits spricht auch der nahe liegende Wunsch, die Unbequemlichkeit doppelter Legitimationen zu vermeiden, dafür, daß die Arbeitsbücher auch als Reiselegitimationen benutzt werden können. Das österreichische Gesetz schreibt letzteres vor. Man hat indessen, wie man es für zweckmäßig halten mußte, die Detailbestimmungen wegen der Arbeitsbücher der Verordnung vorzubehalten, da sie mehr reglementärer Art sind, so auch diese noch weiterer Erörterung bedürfende Frage nicht im Gesetze zu erledigen, vorgezogen. Im Uebrigen müssen bloße Tagearbeiter, Comptoir- und Aufsichtspersonal der Fabriken u. s. w. von der Verpflichtung zu Führung von Arbeitsbüchern ausgenommen werden.

Zu § 58.

Die Frage, ob eine Beschränkung der Beschäftigung von Kindern in Werkstätten (Fabrik ist eine zu unbestimmte Bezeichnung) im Interesse der Industrie zulässig sei, ist sehr vielfach besprochen worden. Diejenigen Industriellen, deren Geschäft von der Art ist, daß es die Verwendung von Kindern zuläßt, oder gar nach dem dermaligen Stande der Technik nothwendig bedingt, sind in der Regel gegen jede Beschränkung, denn sie führt insofern allerdings eine fabrikökonomische Unbequemlichkeit mit sich, als die Kinder sehr oft keine selbständige Arbeit haben, sondern nur als Gehülfen erwachsener Arbeiter auftreten und daher, wenn die Arbeitszeiten nicht stimmen, ein Wechsel eingerichtet werden muß. Derartige Erschwerungen vertheuern allemal indirect die Production und erschweren die Concurrenz. Auch hat man ausgeführt, daß sich, so lange der Stand der Löhne es zu einer Nothwendigkeit macht, daß Arbeiterfamilien auch ihre Kinder zeitig ihren Beitrag zum Haushalte verdienen lassen müssen, jede Beschränkung der Verwend-

ung von Kindern sich als eine Last für den Arbeiterstand geltend mache. Uebrigens sei die Beschäftigung in den meisten Fabriken keineswegs so ungesund. Diese Gegengründe machen sich natürlich je nach der Natur der Industriezweige mit verschiedener Stärke geltend, und es ist daher erklärlich, daß die Handelskammern sich bald für, bald gegen die Beschränkungen der Kinderarbeit aussprechen. Die freihändlerische Presse Deutschlands stellt sich neuerdings mehr auf die gegnerische Seite.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß wenigstens manche Arten der Fabrikarbeit, besonders in Localen mit schlechter Ventilation, in ungesunden Stellungen u. s. w., der Entwickelung des kindlichen Körpers höchst nachtheilig sind und auch sittliche Momente gegen die zu zeitige Zerstörung des rein kindlichen Lebens sprechen. Diese letzteren Momente haben in allen neuen Gesetzgebungen die Oberhand gewonnen. Am weitesten geht die englische — welche ja, was auf dem Continente noch nirgend unternommen ist, sogar die Arbeitszeit der Erwachsenen aus sittlichen und socialen Gründen regulirt. Auch Frankreich hat strenge Bestimmungen. Es kann sich hier zunächst nur um Vergleichung mit dem handeln, was in andern deutschen Staaten besteht.

In Preußen ist seit 1855 die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken ganz untersagt, und für Kinder von 12 bis 16 Jahren die Arbeitszeit (excl. einer Stunde Mittagszeit und einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags Ruhezeit) auf zehn Stunden beschränkt, welche in die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends fallen müssen. Verlängerung ist in außerordentlichen Fällen nur um eine Stunde und nur auf die Dauer von höchstens vier Wochen mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Das österreichische Gesetz vom 20. December 1859 gestattet die Annahme von Kindern vom zehnten Jahre an (jedoch nur zu Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind), normirt die Arbeitszeit bis zum vierzehnten Jahre auf zehn Stunden, vom vierzehnten bis sechzehnten Jahre auf 12 Stunden und gestattet unter gleichen Voraussetzungen ausnahmsweise zweistündige Verlängerung. Ueber die Wirkungen der englischen, französischen und preußischen Gesetzgebung lauten die Urtheile sehr verschieden. In England hat man bekanntlich zur Ueberwachung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen besondere Fabrikinspectoren. Aus den Berichten derselben ist allerdings zu ersehen, daß Zuwiderhandlungen sehr häufig sind. In Preußen gehen die Hauptbeschwerden namentlich gegen die Umständlichkeit der zur Controle vorgeschriebenen Listenführungen u. s. w. und dagegen, daß selbst auf wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Anmeldungsvorschriften die Entziehung des Rechts zu fernerer Beschäftigung von Kindern verfügt werden kann. Abgeschlossen sind die

Acten über diesen Gegenstand noch nicht. Man hat aber bei widerholter Erwägung zwar anerkennen müssen, daß eine gewisse Vorsicht rathsam sei, doch aber sich nicht auf die Seite Derer stellen können, welche jedes Bestreben, die Verwendung von Kindern zur Fabrikarbeit zu vermindern, verwerfen. Es ist nicht zu leugnen, daß, so viel sich auch dafür sagen läßt, daß es gut sei, die Kinder der arbeitenden Classen zeitig an regelmäßige Thätigkeit zu gewöhnen, daß manche Arbeit zur Zeit fast nur von Kindern verrichtet, manche andere nur im jugendlichen Alter gut erlernt werden kann; so gern man auch anerkennen mag, daß diese Kinder zu Hause oft schlechter aufgehoben und beaufsichtigt sind, als in einer Fabrik — doch immer in der Nothwendigkeit, Kinder im frühen Alter der rein kindlichen Sphäre zu entziehen, ein großer Uebelstand liegt, auf dessen Verminderung und Beseitigung hinzuwirken zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört. Der von der Concurrenz hergenommene Einwand gegen solche Beschränkungen besteht nicht mehr, seit alle große industrielle Staaten dieselben angenommen haben. Immerhin aber ist Schonung der bestehenden Verhältnisse und allmäliges Vorgehen rathsam. Man hat sich daher in Bezug auf die untere Altersgrenze der preußischen Gesetzgebung auch insofern angeschlossen, als man dieselbe allmälig zum zwölften Jahre vorrücken läßt. Dagegen hat man geglaubt, die Beschränkung vorläufig mit dem vierzehnten Jahre, wo auch in andern Lebenskreisen die Jugend ins practische Leben überzugehen pflegt, aufhören lassen zu müssen. Die Arbeitszeit für Kinder stimmt mit der preußischen und österreichischen Gesetzgebung überein. Für vorübergehende Ausnahmen hat man jedoch bei der großen Mannigfaltigkeit der Fälle feste Grenzen nicht aufstellen mögen. Die rein formellen Controlevorschriften hat man gar nicht in das Gesetz aufgenommen und gedenkt sie so einfach als möglich zu ordnen. Auch soll wegen Contravention gegen diese polizeilichen Bestimmungen die Entziehung des Rechts zur Beschäftigung von Kindern nicht eintreten können, während es andererseits nöthig schien, diese Entziehung für solche Fälle auszusprechen, wo Verbrechen des Arbeitsherrn auf die Nothwendigkeit eines sittlichen Schutzes der Kinder hindeuten.

Zu § 59.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem Bestehenden. In Preußen sollen Kinder vor absolvirtem dreijährigen Schulunterricht gar nicht angenommen werden. Nach unserem Schulgesetze erledigt sich diese Bestimmung von selbst durch die in § 58 aufgestellte Altersgrenze. —

In der vorliegenden Beziehung versteht es sich übrigens von selbst, daß die Durchführung der Vorschrift selbst durch gänzliches Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder erzwungen werden muß.

Zu § 60.

Es fehlte unserer Gesetzgebung bisher an jeder positiven Vorschrift über die Arbeitsverträge Unmündiger und das Recht unmündiger Arbeiter, nach Befinden selbst vor Gericht aufzutreten. Die Praxis hat sich hier allerdings zu helfen gewußt, weil es nicht anders möglich war. Man wußte aber diese Lücke nun auszufüllen.

Zu §§ 61 bis 63.

Bei dem regelmäßigen Mangel schriftlicher Arbeitscontracte ist es nöthig, für die Lösung des Arbeitsvertrags gewisse subsidiäre Bestimmungen zu geben, welche in Ermangelung specieller Verträge als Anhalte dienen können.

Zu §§ 64 bis 66.

Diese Bestimmungen, welche im Wesentlichen alle auch im Entwurfe von 1857 aufgenommen waren und von keiner Seite Widerspruch erfahren haben, dienen zum Schutz der Arbeiter gegen Mißbräuche und Uebergriffe der Arbeitgeber, welchen auf dem Rechtswege nicht oder doch nur selten beizukommen ist. Sie werden da, wo die rechte Gesinnung und das rechte Verständniß über den wahren Vortheil herrscht, nicht stören, da sie dort ohnehin schon beobachtet worden sind.

Man hat sich sowohl in dieser, als in der folgenden Beziehung nunmehr auf das beschränkt, was nach dem Gutachten des Staatsraths allgemein als nothwendig und ausführbar anerkannt worden ist.

Zu §§ 67 bis 68.

Diese Bestimmungen haben den Zweck, umgekehrt den Arbeitgeber gegen mancherlei eingewurzelte, an und für sich ohne Zweifel auch vom Strafgesetze verpönte, aber sehr oft in einer die volle Anwendung des Strafgesetzes theils wegen unvollständigen Vorhandenseins gewisser Voraussetzungen, theils wegen mangelnden Strafantrags nicht zulassenden, vom gewerbspolizeilichen und disciplinaren Standpunkte deshalb nicht minder gefährlichen Form auftretenden Mißbräuche zu schützen, indem man dieselben auch da strafbar macht, wo der Strafrichter nicht erkennen kann.

Zu § 69.

Man vergleiche hierzu das oben bei § 48 Beigebrachte. Das Verhältniß dieser Bestimmung zu Art. 145 des Strafgesetzbuchs ist das, daß letzterer die Strafbarkeit auf den Ungehorsam gegen die obrigkeitliche Anordnung setzt, hier

aber die Anwendung des Zwanges gegen die Nichtbeitretenden entscheidet. Practisch wird sich die Sache künftig so gestalten, daß die Polizeibehörde, weil die Gewerbeordnung den Grundsatz aufstellt, daß solche Verabredungen an sich nicht strafbar seien, so lange überhaupt nicht einschreiten darf und wird, als nicht Excesse vorfallen oder Zwang ausgeübt wird. Sie wird dann einschreiten und dabei nach Befinden nach § 69 der Gewerbeordnung strafen. Wird ihren Anordnungen Ungehorsam entgegengesetzt, so tritt dann Art. 145 des Strafgesetzbuchs ein.

Zu § 70.

Daß die Bestimmungen §§ 64 bis 69 auch auf die Arbeitnehmer der Hausindustrie Anwendung leiden müssen, wenn sie überhaupt wirksam sein sollen, kann umsoweniger zweifelhaft sein, als gerade die in §§ 65, 67, 68 behandelten Mißbräuche vorzugsweise dort vorkommen.

Zu § 71.

Die hier ausgesprochene Verpflichtung sollte sich eigentlich von selbst verstehen. In England und in Frankreich bestehen deshalb mancherlei specielle Bestimmungen, deren Beobachtung durch besondere Organe überwacht wird. Die preußischen und österreichischen Gesetze sprechen von der Sorge für Gesundheit und dem Schutz gegen Gefahren nur in Bezug auf jugendliche Arbeiter. Man hat sich hier mit Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes und der Strafen (vergl. auch § 36) begnügen und das Einzelne der Instruction oder der verständigen Aufsicht der Behörden überlassen zu müssen geglaubt. Deshalb haben auch *besondere* Vorschriften über Ventilation, Größe der Räume u. s. w. im Gesetze keinen Platz finden können.

Zu § 72.

Die Aufstellung von Fabrikordnungen ist eine allgemein anerkannte Nothwendigkeit, wenn die nöthige Klarheit in die gegenseitigen Verhältnisse ohne jedesmaligen besondern Abschluß eines ausführlichen Arbeitscontracts gebracht werden soll. Die Obrigkeit soll dieselben nicht *genehmigen*, aber sie *kennen* und das Recht haben, die Beseitigung extravaganter Bestimmungen zu fordern.

Zu §§ 73 bis 80.

Der ganze Abschnitt über das Lehrlingswesen beschränkt sich, nachdem auch der Lehrvertrag ganz auf das civilrechtliche Gebiet zu verweisen war, auf die nothwendigsten subsidiären Vorschriften, welche in Ermangelung specieller Verabredungen Geltung haben sollen.

Zu § 81.

Auf Handlungspersonal sind nur die hier angezogenen Paragraphen practisch anwendbar.

Zu §§ 82 bis 91.

In den allgemeinen Motiven ist bereits auseinandergesetzt, warum man den Genossenschaftszwang nicht als verträglich mit dem einmal adoptirten Grundsatze der Gewerbefreiheit erachten kann. Es mußte also in § 82 und § 85 die Freiheit der Association ausgesprochen werden. Gleichwohl waren einige Bestimmungen über Innungen, d. h. Genossenschaften aus Mitgliedern desselben Gewerbes, im Sinne der dermaligen Zünfte nicht zu entbehren, weil man darauf rechnet, daß die dermaligen Innungen, trotz Aufhebung ihrer Verbietungsrechte, nicht aus einander gehen werden und weil man ihnen eine gewisse Stellung zu erhalten wünscht. Man hat daher in § 83 die Zwecke solcher Innungen näher definirt und ihren Mitgliedern im amtlichen Verkehr das Prädicat „Meister" allein vorbehalten. Man hat in § 84 nach wie vor zugelassen, daß Innungen durch Bestätigung der Mittelbehörde schon das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangen, aber zugleich in §§ 85 und 86 dafür sorgen müssen, daß die im Uebrigen durch § 87 gewahrte Autonomie der Innungen nicht durch statutarische Bestimmungen auch in Richtungen sich geltend mache, welche dem Princip des Gesetzes widersprechen. Endlich war das Nöthige über Auflösung und Absterben der Innungen zu bestimmen, wobei die in § 89 getroffene Anordnung wegen des Vermögens sich auflösender Innungen der Voraussetzung entspricht, daß Innungen um des Gewerbes willen, also zu öffentlichen, nicht zu Privatzwecken bestanden haben. Auch wird hierdurch allein die Forterhaltung gewisser gemeinnütziger Institute möglich. Aus der Nothwendigkeit, solche bisher durch Innungen gegründete und ganz oder theilweise erhaltene Institute nicht nach Aufhebung der Zwangsinnungen sofort der völligen Unsicherheit des Fortbestehens preiszugeben, rechtfertigt sich auch die in § 85 angeordnete Beitragspflicht für Nichtmitglieder.

Durch die Aufhebung der bisherigen Zwangsinnungen erledigen sich die Gründe, welche die in dem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht ausgesprochenen Befreiungen gedienter Militärpersonen bedingten, insoweit, als nunmehr, weil Jeder sein Gewerbe auch außerhalb einer Innung betreiben darf, von einem Zwange der Innungen zu unentgeldlicher Aufnahme nicht mehr die Rede sein kann. Wohl aber waren die im zweiten Theile der Ordonnanz enthaltenen Befreiungen der als Lehrlinge eintretenden Militärpersonen darum aufrecht zu erhalten, weil es vorkommen kann, daß an einem Orte gar kein außerhalb der

Innung stehender Gewerbtreibender eines gewissen Zweiges vorhanden ist, sonach thatsächlich die Möglichkeit, außerhalb der Innung in die Lehre zu treten, wegfällt.

Zu §§ 92 bis 95.

Nachdem man in Folge der in der Einleitung der allgemeinen Motiven referirten Urtheile alle weiter gehenden Unterstützungscassen aufgegeben hat, blieb nur übrig, theils das bereits in großer Ausdehnung bestehende Krankencassenwesen aufrecht zu erhalten, theils die Verpflichtung zum Beitritt allgemeiner auszusprechen.

Zu §§ 96 bis 105.

In Gemäßheit des staatsräthlichen Gutachtens hat man die durch das Competenzgesetz gegebenen Grenzen für die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden streng festgehalten und sich, was die Polizeistrafgewalt anlangt, thunlichst an Strafgesetzbuch und Strafproceßordnung angeschlossen. Es ist daher insoweit kaum etwas zur Erläuterung beizufügen, da man auch die Einführung des einfachen Submissionsverfahrens bei Polizeistrafen gewiß nur billigen kann, und da es sich von selbst versteht, daß die Bestimmungen in § 103 eine Abänderung dann erfahren müssen, wenn die angezogenen Punkte des Strafgesetzbuches selbst Gegenstand einer Gesetznovelle werden. Es wird daher lediglich nur noch einer Rechtfertigung der in § 99 und § 105 gegebenen Bestimmungen bedürfen.

Die Gründe, welche dazu führten, das Institut der Gewerbegerichte in den Entwurf von 1857 aufzunehmen, jedoch in einer von den französischen und rheinischen ähnlichen Instituten in vielen Stücken abweichenden Form, sind in den Motiven des Entwurfs von 1857 ausführlich niedergelegt.

Aus den gewerblichen Kreisen, namentlich denen, für welche die Gewerbegerichte vorzugsweise berechnet waren, ist nichts oder nur wenig dagegen erinnert worden. Dagegen hat der Staatsrath, indem er zwar die Idee und auch die Ausführung im Allgemeinen billigt, sich doch dagegen ausgesprochen, daß die Gewerbegerichte als Verwaltungsbehörden behandelt werden sollen. Er ist vielmehr der Ansicht, daß dieselben, so weit sie über Ansprüche rein civilrechtlicher Art entscheiden, als Civilgerichte angesehen und in den Justizorganismus eingereiht werden müssen (wie dies am Rhein der Fall ist).

Die beiden Schriften von Dr. Meißner und Dr. Bodemer erklären sich überhaupt gegen Gewerbegerichte. Die erste, indem sie die aus der Praxis hergenommenen Gründe für das Institut entweder gar nicht zugiebt, oder doch als solche bezeichnet, welche durch Verbesserung des Proceßverfahrens beseitigt werden können, ist vom juristischen Standpunkte gegen jederlei Ausnahmegericht. Die zweite,

obgleich sie den Entwurf von 1857 in manchen Stücken mißverstanden hat, indem sie z. B. annimmt, daß Streitigkeiten über Gewerbsbefugnisse vor die Gewerbegerichte kommen sollen, welche doch positiv ausgeschlossen sind u. s. w., meint, daß man nur der öffentlichen Meinung habe eine Concession machen wollen; ein Bedürfniß liege nicht vor; der Richter werde sich in diese Sachen eben so gut einrichten, könne auch Sachverständige zuziehen; dagegen sei die Zusammensetzung des Gewerbegerichts aus Fachgenossen, welche, namentlich in unruhigen Zeiten, nicht objectiv genug seien, gefährlich, und könne, besonders da das Verfahren unter gewissen Voraussetzungen ganz gratis sei, sehr gemißbraucht werden. Allerdings muß zugegeben werden, daß in Frankreich und am Rhein sich die letztere Befürchtung nicht bewährt, vielmehr das Institut der Gewerbegerichte in allen Perioden sich das Vertrauen erhalten hat. Indessen seien dort im Zusammenhange mit den übrigen Einrichtungen französischer Gesetzgebung die Gewerbegerichte bereits mit der Bevölkerung verwachsen. Wo es sich um neue Einführung handle, stehe die Sache anders.

Man kann diesen verschiedenen Einwürfen in gewissem Umfange ihre Berechtigung nicht absprechen. Zwar begründen die Gewerbegerichte keinen persönlich eximirten Gerichtsstand, sondern sind, wie Handelsgerichte, sachlich begrenzte Sondergerichte; gleichwohl würden sie, als Justizbehörden, immerhin eine vollständige Ausnahme von der ganzen Organisation bilden und die vom juristischen Standpunkte dagegen zu erhebenden Bedenken werden weit gewichtiger, wenn man, dem Gutachten des Staatsraths gemäß, in strenger Festhaltung der Competenzgrenzen die Gewerbegerichte wirklich unter die Civilgerichte einreihen wollte. Gerade dadurch, daß sie nach dem Entwurfe von 1857 keine Justizbehörden sein sollten, obgleich mit einer etwas in die Justizsphäre übergreifenden Competenz, bewahrten sie den Character als wesentlich disciplinares Genossengericht. Vom Justizstandpunkte aus konnte man sich also um so weniger entschließen, aus den Gewerbegerichten wirkliche Justizbehörden zu machen, als wenigstens ein Theil der für die Einführung von Gewerbegerichten sprechenden Gründe durch eine neue Civilproceßordnung und durch constante Zuziehung sachverständiger Beisitzer (ohne Mitwirkung bei der Entscheidung) für Sachen, welche besondere Sachkenntniß fordern, der Erledigung zugeführt werden kann.

Andererseits hat man bei wiederholter Ueberlegung doch auch das Gewicht der von dem Staatsrathe gegen die im Entwurfe von 1857 beabsichtigte Ausdehnung der Verwaltungscompetenz über an sich privatrechtliche Ansprüche als überwiegend anerkennen und sich also auch gegen Beibehaltung des Entwurfs von 1857 insoweit erklären müssen.

Wenn nichtsdestoweniger ein wirklich practisches Bedürfniß, ein Organ zu besitzen, welches über die täglich vorkommenden kleinen Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Lehrherren und Lehrlingen, nicht im strengen Justizwege, sondern im väterlich-disciplinaren Wege entscheide, so blieb nur der in § 99 eingeschlagene Weg übrig, zu gestatten, daß kleine Differenzen der Art vor die Verwaltungsbehörden gebracht und von diesen verglichen oder provisorisch entschieden werden können.

Für dieses provisorische Verfahren hat man übrigens, da die gegen völlige Kostenfreiheit der Behandlung sprechenden Gründe anzuerkennen sind, gleichwohl aber ein thunlichst billiges Verfahren anzustreben war, Stempelfreiheit vorgeschrieben und wird die Verwaltungsbehörden anweisen, an Gebühren nur niedrige Aversionalsätze zu liquidiren.

Für alle Orte und Gegenden, wo nur Kleingewerbe herrschen, wird kein Bedürfniß sein, für diese Thätigkeit die Verwaltungsbehörde anders als gewöhnlich einzurichten. Wo aber Fabrikbetriebe und Hausindustrie vorherrschen, da muß man es fortwährend als wünschenswerth erkennen, wenn sachverständige Beisitzer mit Stimmrecht an dieser Thätigkeit Theil nehmen. Man hat daher in § 105 für diesen Zweck die Bildung sogenannter Gewerbegerichte — deren Competenz über Ansprüche immer nicht weiter gehen würde, als die nach § 99 begründete der Verwaltungsbehörde — zugleich als Polizeistrafgerichte für Gewerbesachen vorbehalten, das Nähere darüber aber, weil es mit der Gewerbeordnung in einem wesentlichen Zusammenhange sonst nicht steht, in ein besonderes Gesetz verwiesen.

Zu §§ 106 bis 118.

Gegen die im Entwurf von 1857 beabsichtigte Einführung von Gewerberäthen neben den Handelskammern sind mancherlei Einwendungen geltend gemacht worden. Man kann sie übergehen, da mit Beseitigung des Corporationsprincips und aller sachlichen und räumlichen Begrenzungen der Arbeitsgebiete das eigentliche Feld der Thätigkeit für die Gewerberäthe verschlossen worden ist. Die Aufgaben fallen künftig zusammen. Man hat daher nur eine Gattung berathender Organe — die Handels- und Gewerbekammern — aufgestellt, in denselben aber auch den Kleingewerben einen Platz eingeräumt. Man kann zwar zugeben, daß das, was dem Großhandel und der großen Industrie frommt, auch dem Kleingewerbe nicht nachtheilig sein wird. Indessen giebt es doch eine Menge von Umständen besonders localer Art, deren Wirkung im kleinen Verkehre weit mehr empfunden wird, als im Großen, und es ist nicht billig, dem Kleingewerbe gar keine Gelegenheit zu Geltendmachung seiner Wünsche und Beschwerden zu geben.

Giebt man dies zu, so werden sich die einzelnen Bestimmungen von selbst ergeben; denn eine andere wirksame Scheidung zwischen Groß- und Kleingewerbe als den Steuersatz wird man künftig nicht wohl aufstellen können.

Man denkt sich übrigens vorläufig, daß vier bis fünf Handels- und Gewerbekammern für das Land vollständig genügen werden und fügt nur hinzu, daß durch die Handelskammern an und für sich die örtlichen Vorstände des Handelsstandes, wenn derselbe anders eine genossenschaftliche Verfassung beibehalten will, nicht in Wegfall kommen.

Zu § 119.

Eine specielle Aufzählung aller älteren aufgehobenen Gesetze u. s. w. hier aufzunehmen war nicht räthlich, weil eine bei der großen Zahl älterer zerstreuter Vorschriften leicht mögliche Auslassung zu Zweifeln und Widersprüchen führen würde. Die wesentlichen und wichtigeren wird man in der Ausführungsverordnung zusammenstellen.

Zu § 120.

Nach dem Vorgange aller neuern Gesetzgebungen hat man es nicht für zweckmäßig und in den meisten Stücken selbst nicht für ausführbar erachten können, besondere Uebergangsmaßregeln, wie z. B. einen Fortbestand gewisser einzelner Berechtigungen, noch für eine Reihe von Jahren, oder eine Zwischenperiode, während deren die Vermehrung der Gewerbetreibenden durch Concessionsertheilungen gemäßigt werden soll und dergleichen, vorzuschreiben. Es würde dadurch nur ein nach vielen Seiten hin unbehaglicher und ungewisser Zustand geschaffen werden; diejenigen aber, welchen man damit helfen wollte, würde nach Ablauf der Periode der Wegfall ihrer ausschließlichen Berechtigung immer noch eben so hart treffen. Es ist für alle Theile besser, das einmal Beschlossene auch rasch und voll in Wirksamkeit treten zu lassen.

Entwurf eines Gesetzes,

die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen zu Ausführung von § 39 des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1.

Für den Wegfall der nach § 39 des Gewerbegesetzes aufgehobenen Verbietungsrechte werden die Inhaber in folgenden Fällen entschädigt:

a) wenn und soweit ein Verbietungsrecht durch gehörig bestätigte Innungsartikel für eine geschlossene Zahl von Innungsmitgliedern begründet und bei dem Einzelnen mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen,

b) wenn ein Verbietungsrecht dem Besitzer einer Gewerbsanlage oder einer Gemeinde innerhalb eines gewissen Bezirks durch gültige Privilegien verliehen,

übrigens in beiden Fällen bei der Verleihung das Wiederaufheben oder Mindern nicht vorbehalten worden ist.

§ 2.

Die Inhaber beider Gattungen von Verbietungsrechten haben sich bei Verlust ihres Anspruchs auf Entschädigung unter Beibringung der Nachweise für das Vorhandensein der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen bis zum 1. Juli 1862 bei ihrer Obrigkeit anzumelden.

§ 3.

Nach Ablauf der § 2 bestimmten Frist hat die Obrigkeit die erfolgten Anmeldungen, unter Bestimmung einer Frist von mindestens sechs Wochen, in den Fällen unter § 1 a der Gemeindevertretung, in den Fällen unter § 1 b dem von

dem Finanzministerium zu bestellenden Vertreter des Staatsfiscus zur Erklärung mitzutheilen, sodann aber der Kreisdirection vorzulegen.

Die Kreisdirection hat hierauf eine Entscheidung darüber zu ertheilen, ob und welche der angemeldeten Rechte sich zur Entschädigung eignen. Gegen diese den Betheiligten zu eröffnende Entscheidung steht dem Anmelder — in den Fällen § 1 a auch der Stadtgemeinde und in den Fällen § 1 b auch dem Vertreter des Staatsfiscus — binnen 10 Tagen von Eröffnung der Entscheidung Recurs an das Ministerium des Innern offen. Bei der Entscheidung des Letztern hat es zu bewenden.

Beide Entscheidungen erfolgen im reinen Verwaltungswege.

§ 4.

Nach Beendigung des §§ 2 und 3 gedachten Verfahrens wird

zu § 1 a für jeden Ort und jede Innung,

zu § 1 b für jedes specielle Verbietungsrecht

durch einen von der Kreisdirection zu ernennenden Commissar der Werth ermittelt, welcher der Entschädigung zu Grunde zu legen ist.

§ 5.

Gegenstand der Entschädigung ist lediglich das Verbietungsrecht; die Gewerbeberechtigung an sich, die zum Gewerbebetriebe bestimmten Grundstücke, Geräthschaften u. s. w. kommen nur in Frage, soweit ihr Werth durch den Wegfall des Verbietungsrechtes geschmälert wird.

Reinerträge sind, wenn sie zur Werthsermittelung benutzt werden sollen, mit dem zwanzigfachen Betrage zu capitalisiren.

§ 6.

Sind Rechte der fraglichen Art vom Staate gegen Entrichtung eines Capitals oder Uebernahme eines Canons verliehen, so wird das Erstere aus der Staatscasse zurückerstattet, der Letztere in Wegfall geschrieben, beides aber bei der Werthsermittelung in Abzug gebracht.

§ 7.

Ueber das Resultat der nach §§ 4 bis 6 vorgenommenen Werthsermittelung sind vom Commissar die Berechtigten, sowie in den Fällen § 1 a die Stadtgemeinde, in den Fällen § 1 b der Vertreter des Staatsfiscus, zu hören. Gelingt es dabei nicht, eine Vereinigung herbeizuführen, zu welcher es der Zustimmung etwaiger hypothekarischer Gläubiger der Berechtigten nicht bedarf, so sind die Acten

der Kreisdirection zur Entscheidung über die Höhe des Entschädigungscapitals vorzulegen. Gegen diese Entscheidung steht den Berechtigten sowohl, als in den Fällen § 1 a der Stadtgemeinde, in den Fällen § 1 b dem Vertreter des Fiscus binnen 10 Tagen von Bekanntmachung der Entscheidung Recurs an das Ministerium des Innern zu. Bei dessen Entscheidung bewendet es, wenn nicht binnen 10 Tagen, von deren Bekanntmachung an, von den Betheiligten auf Entscheidung im Rechtswege angetragen wird. Dieser Antrag kann, was die Fälle unter § 1 a anlangt, nur von der Gesammtheit der betheiligten Innungsmitglieder auf Grund eines deshalb mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses gestellt werden.

§ 8.

Gegen Versäumniß der in § 2 gesetzten Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Gegen Versäumniß der in §§ 3 und 7 gesetzten Fristen kann, wenn die Versäumniß durch unabweisbare Hindernisse herbeigeführt war, binnen 10 Tagen nach Wegfall dieser Hindernisse um Wiedereinsetzung nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 9.

Das nach § 7 festgestellte Entschädigungscapital tritt allenthalben an die Stelle des in Wegfall gebrachten Rechtes.

§ 10.

Das Entschädigungscapital wird dem Berechtigten von dem Tage an, an welchem sich nach Erlaß dieses Gesetzes in dem Orte oder Bezirke, über welchen sich das Verbietungsrecht erstreckt, der erste Gewerbtreibende niederläßt, auf den sich das Letztere erstreckt haben würde, bis zu seiner Auszahlung mit 4 Procent jährlich verzinst.

Pachter von Gewerbeberechtigungen, mit denen ein Verbietungsrecht verbunden war, haben wegen Wegfalls des letzteren dann, wenn ihnen der Eigenthümer diese Zinsen überläßt, keinen weiteren Entschädigungsanspruch.

§ 11.

Die Zinsen der Entschädigungscapitale (§ 10) werden zu gleichen Theilen von allen Denen aufgebracht, welche in dem Orte oder Bezirke das betreffende Gewerbe selbständig treiben.

In den Fällen § 1 a können die in der Stadt regelmäßig feilhaltenden auswärtigen Gewerbtreibenden gleicher Kategorie zu angemessenen Beiträgen herbeigezogen werden.

§ 12.

Es steht in den Fällen § 1 a der Gemeinde, in den Fällen § 1 b dem Staatsfiscus frei, durch Auszahlung des Entschädigungscapitals (§ 7) dessen Verzinsung ganz oder theilweise in Wegfall zu bringen oder auch zu letztgedachtem Zwecke sich mit den Betheiligten durch Ankauf der Entschädigungsansprüche oder in sonst geeigneter Weise zu vereinigen.

Gemeinden können zu diesem Zwecke die ihnen etwa nach § 89 des Gewerbegesetzes vom heutigen Tag zufallenden, nach Erfüllung der im letzten Absatze der angezogenen Bestimmung vorbehaltenen Verpflichtungen disponibel bleibenden Theile von dem Vermögen aufgelöster Innungen mit verwenden.

Von den Berechtigten darf die Annahme von Abschlagszahlungen in Summen von mindestens 100 Thalern nicht verweigert werden.

Sind an dem Rechte oder an den Grundstücken, mit welchen das Recht verbunden ist, Hypotheken bestellt, so sind die Capitalzahlungen der Hypothekenbehörde zu übergeben, welche das Interesse der hypothekarischen Gläubiger nach den Vorschriften in § 171 fg. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 und der Verordnung vom 31. Juli 1837 wahrzunehmen hat.

§ 13.

Differenzen über die Anwendung von §§ 10 bis 12 (soweit es sich nicht um die Rechte hypothekarischer Gläubiger handelt) werden im Verwaltungswege erledigt.

§ 14.

Die nach § 11 geordneten Beiträge werden rücksichtlich ihrer Einbringung wie öffentliche Abgaben behandelt.

§ 15.

Das Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes ist vor den Verwaltungsbehörden stempel- und kostenfrei. Die unvermeidlichen baaren Verläge werden in den Fällen sub § 1 a von der Gemeinde, in den Fällen § 1 b vom Staate übertragen.

§ 16.

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Motiven

zu dem Entwurfe eines Entschädigungsgesetzes.

Wenn in § 39 des Gewerbegesetzentwurfs die Bestimmungen über die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte einem besonderen Gesetze vorbehalten worden sind, so ist, bevor man an die Detailbestimmungen eines solchen geht, vor Allem die Frage zu beantworten, ob es denn überhaupt gewerbliche Verbietungsrechte gebe, für deren Wegfall in Gemäßheit von § 31 der Verfassungsurkunde die Inhaber entschädigt werden müssen. Wenn ausländische Gesetzgebungen die Entschädigungsfrage sehr verschieden beantwortet haben, indem früher weder in Frankreich, noch in England, neuerdings weder in Oesterreich, noch in Nassau, von einer Entschädigung für weggefallene Verbietungsrechte die Rede gewesen ist, während man in Preußen gleichzeitig mit der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ein besonderes Entschädigungsgesetz erlassen hat, so mag dies hier darum außer Betracht bleiben, weil die Verhältnisse, welche vor Einführung der Gewerbefreiheit bestanden, überall verschieden gewesen sind und auch der Uebergang zur Gewerbefreiheit unter sehr verschiedenen Umständen ausgeführt worden ist.

Man hat es hier zunächst mit dem Zustande der Gesetzgebung und der thatsächlichen Verhältnisse in Sachsen selbst zu thun.

Nach der in dieser Beziehung maßgebenden Gesetzgebung von 1835 gehören gewerbliche Verbietungsrechte unzweifelhaft unter die Verwaltungssachen. Soweit dieselben von Jemand bestritten werden, ist darüber im Administrativjustizwege und zwar definitiv zu erkennen und von einem Rechtswege ist dabei nicht die Rede. Als echte Eigenthumsrechte sind also gewerbliche Verbietungsrechte von unserer Gesetzgebung nicht anerkannt; wie sie denn auch ihrer Entstehung nach unzweifelhaft dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehören und auch, wo sie auf besonderen landesherrlichen Privilegien beruhen, doch meist ganz ausdrücklich aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt — um das Emporkommen eines Gewerbes zu unterstützen u. s. w. — ertheilt sind. Auch ist so oft in ganz richtiger Weise

bei der Ertheilung solcher Rechte das Mehren und Mindern und das gänzliche Wiederaufheben vorbehalten worden, daß man daraus schon schließen kann, es habe gar nicht in der Absicht gelegen, aus solchen Begünstigungen ein unantastbares privatrechtliches Befugniß werden zu lassen. Der Schutz gegen Concurrenz, worauf denn doch alle diese Rechte hinauskommen, ist auch in der That durch jene älteren Privilegien gar nicht mehr zu gewährleisten, nachdem sich alle Verhältnisse wesentlich geändert haben. Viele dieser Privilegien werden ganz von selbst nutzlos, weil der Artikel nicht mehr in der frühern Weise gebraucht wird, oder wirkungslos, weil es schon lange nicht mehr die Concurrenz der Gewerbsgenossen, sondern die Concurrenz des Handels ist, welche in Frage kommt.

Wer kann daran denken, die Zinngießer zu entschädigen, weil trotz ihrer Zunftprivilegien die Concurrenz anderer zu Geräthschaften beliebterer Materialien ihr Gewerbe beeinträchtigt; oder wie will man behaupten, wie viel einer Papierfabrik, welche ein Privilegium gegen Errichtung anderer in einem gewissen Umkreise hat, nachdem das Bannrecht für das Lumpensammeln ohne Entschädigung gefallen ist, dadurch Nachtheil erwachse, daß in ihrer Nähe eine zweite Fabrik entsteht, während beide vielleicht nicht den hundertsten Theil ihres Products innerhalb des Verbietungsrayons absetzen.

Im Allgemeinen ist demnach gewiß davon auszugehen, daß gewerbliche Verbietungsrechte unter die durch § 31 der Verfassungsurkunde geschützten Eigenthumsrechte nicht gehören. Gleichwohl hat schon bisher die vaterländische Gesetzgebung die Entschädigungsfrage in Bezug auf solche Rechte nicht gleichförmig beantwortet.

Der Bier- und Mahlzwang sind nur gegen eine theils vom Staate, theils von den Verpflichteten zu gewährende Entschädigung aufgehoben; dagegen hat man die sogenannten kleinen Bannrechte ohne Entschädigung beseitigt; rücksichtlich des Cavillereibannrechts ist die Frage noch nicht entschieden, und vielfach zwar ein Billigkeitsanspruch, aber kein Recht der Caviller auf Entschädigung dafür anerkannt worden, daß ihr Bannrecht täglich auch ohne positive Aufhebung unwirksamer und werthloser wird, während man für den Fall der positiven Beseitigung einen Entschädigungsanspruch anzuerkennen mehr geneigt gewesen ist. Ein festes leitendes Princip ist hieraus nicht abzuleiten. Geht man indessen der Sache näher auf den Grund, so bietet sich allerdings ein, wenn auch rechtlich nicht zweifelloser, doch thatsächlich nicht wegzuleugnender Unterschied dar. Es giebt nämlich Verbietungsrechte, welche über den Umfang des mit der allgemeinen Innungsverfassung zusammenhängenden Ausschließungsrechtes gegen Nichtmitglieder der Innung — welches auch ohne besondere Verleihung, in gewissem Grade wenigstens, jeder

Innung zustehen würde und nicht als ein den Einzelnen verliehenes Recht, sondern als ein Theil der allgemeinen Gewerbeverfassung anzusehen ist — dadurch hinausgehen, daß sie durch besondere Verleihung entweder den Besitzern einzelner Gewerbsanlagen, oder einzelnen Gemeinden, oder auch einer festbestimmten Zahl gleichartiger Gewerbtreibenden an einem Orte zugestanden worden sind. Wurzeln auch diese Rechte ebenfalls ursprünglich meist nur in gewerblichen Rücksichten, welchen man durch solche Vergünstigungen zu dienen hoffte, so haben sie doch mit der Zeit einen ganz andern Character angenommen. Wo sie mit dem Besitze einer gewissen Gewerbsanlage zusammenhängen, oder mit dem Besitze eines Grundstücks (z. B. Backhauses) oder einer Verkaufsstelle (z. B. Fleischbank) verbunden waren, da hat man sie frühzeitig schon als Pertinenzen der betreffenden Realität betrachtet; ja selbst da, wo ein solcher Zusammenhang nicht stattfand, ist aus dem Besitze einer Stelle unter der vorausbestimmten festen Zahl der Berechtigten hier und da ein vererbbares, förmlich in commercio befindliches Vermögensrecht geworden. Bei Errichtung der Grund- und Hypothekenbücher hat man solche Rechte theils auf den Folien der betreffenden Realitäten eingetragen, theils denselben besondere Folien gegeben und dieselben sind zum großen Theile mit Hypotheken belastet. Mag man auch noch so sehr zweifeln, ob dieser Vorgang nicht auf einer irrthümlichen Auffassung der Natur solcher Rechte beruht habe, das muß man anerkennen, daß diese thatsächliche Gestaltung der Dinge eine Berücksichtigung erheischt — schon den hypothekarischen Gläubigern gegenüber, welche in gutem Glauben an die rechtliche Natur solcher Befugnisse dargeliehen haben.

Man wird also wohl nicht umhin können, solchen Verbietungsrechten, welche die oben bezeichnete Natur angenommen haben, einen Entschädigungsanspruch einzuräumen. Der Anspruch ist aber so zu begrenzen, wie § 1 des Entwurfs angiebt. Denn es ist eben nur das Verbietungsrecht, welches den Gegenstand der Entschädigung auch in solchen Fällen bilden kann, und es fällt daher letztere da von selbst weg, wo bei der Verleihung von vornherein vorbehalten worden ist, dasselbe nach Maßgabe der Umstände wieder aufzuheben oder zu schwächen, wo also eine Gewährleistung gar nicht in Aussicht gestellt und der öffentlich-rechtliche Character der ertheilten Vergünstigung ausdrücklich gewahrt worden ist.

Wohl kann man sagen, daß auch in Fällen der letztern Art die bezüglichen Rechte oder die mit solchen verbundenen Realitäten nicht selten mit Hypotheken belastet worden sind und daher der oben angegebene Grund auch in solchen Fällen für eine Entschädigung sprechen würde. Aber abgesehen davon, daß es dann factisch unmöglich sein würde, den reellen Werth eines solchen Rechtes zu schätzen, muß man sich auch dagegen erklären, daß eine Verpflichtung bestehe, für alle Fälle, wo

irgend ein nach dem Stande der Gesetzgebung den Immobilien beigezähltes Recht von vornherein über seinen reellen Werth hinaus mit Schulden belastet worden ist, oder durch äußere Umstände später eine solche Verminderung seines Werths erfährt, daß die Schulden nicht mehr gedeckt sind, dafür zu sorgen, daß kein Gläubiger etwas einbüße. Dies würde zu Consequenzen ganz unabsehbarer Art führen. Auch die nach Vorstehendem und nach § 1 des Entwurfs unzweifelhaft zur Entschädigung zuzulassenden Verbietungsrechte sind, selbst wo sie mit keinem Grundstücke verbunden bestehen, zuweilen in einer Weise mit Schulden belastet, welche in keinem Verhältnisse zu dem steht, was sich als der Werth des Verbietungsrechtes ergeben dürfte. Es kann dies ebensowenig für die Höhe der Entschädigung maßgebend sein, als die thatsächlich gewährten Kaufpreise, wobei Lage, Kundschaft und andere, dem Verbietungsrechte ganz fremde Umstände mit in Rechnung gezogen worden sind. Die sogenannten Realrechte, ohne Verbietungsrecht, welche früher nur die Bedeutung hatten, den jedesmaligen Besitzer von der Einholung einer Concession, auf dem Lande von Bedürfnißnachweisen u. s. w. zu befreien, sind als Pertinenzen der betreffenden Grundstücke ebenfalls vielfach als Werthserhöhungen der letztern behandelt und vielleicht auch von den Gläubigern als solche angesehen worden. Der Umstand, daß der Gewerbebetrieb auf dem Lande freigegeben, für die meisten Gewerbe die Concessionspflicht aufgehoben wird, macht für viele dieser Realrechte indirect jeden Werth illusorisch; gleichwohl wird und kann Niemand daran denken, dafür eine Entschädigung zu gewähren. Denn es ist den Besitzern nie ein Recht auf Schutz gegen Concurrenz gegeben worden.

Wenn man also nicht auf ein unübersehbares Feld gerathen will, muß man fest an dem in § 1 aufgestellten Principe halten. Damit läßt sich nun auch ein ziemlich sicherer Ueberblick über den Umfang des Entschädigungswerkes gewinnen.

Wenn man hört, daß anderwärts, z. B. in Bayern, die Entschädigungsfrage ganz ungeheure Dimensionen annimmt, so mag dies theils darin liegen, daß man dort viele einfache Realrechte, ohne eigentliches Verbietungsrecht, darum in den Kreis ziehen zu müssen glaubt, weil (was nach der dort bestehenden Gesetzgebung über Niederlassung allerdings großen Werth hat) der Besitzer eines Realrechtes von dem Widerspruchsrechte der Gemeinde befreit ist, theils darin, daß dort viel mehr Gewerbe durch größere Ausbildung des oben geschilderten fehlerhaften Entwickelungsganges in den Besitz übertragbarer und als Realrechte angesehener Verbietungsrechte gelangt sind.

In Sachsen ist der Gegenstand von weit geringerer Bedeutung.

Sieht man ab von den unter § 1 b des Entwurfs fallenden, nur noch ver-

einzelt vorkommenden, in Bezug auf Entschädigung ihrer Natur nach nur wenig bedeutenden Bannrechten, so ist rücksichtlich der wichtigeren unter § 1 a gehörenden Verbietungsrechte zu bemerken, daß solche, welche den aufgestellten Erfordernissen entsprechen, nach den vorläufig angestellten Erörterungen, bei denen die Frage, ob die Zahl wirklich eine geschlossene war, nur oberflächlich beantwortet werden konnte, so daß sich bei näherem Eingehen die Zahl noch vermindern dürfte, überhaupt nur vorkommen

bei Fleischern (Fleischbankgerechtigkeiten) in einigen dreißig Städten, wovon nur 16 über 5000 Einwohner. Die Zahl der im Ganzen vorhandenen Fleischbänke beläuft sich auf höchstens 650;

bei Bäckern nur in vierzehn Städten, mit im Ganzen höchstens 210 zu entschädigenden Stellen;

bei Schuhmachern (nur in der Lausitz und den angrenzenden Theilen des Meißnischen) in 12 Städten, mit im Ganzen 320 Bänken;

bei Barbieren nur in 7 Städten mit im Ganzen 57 Barbierstubengerechtigkeiten;

endlich bei Tischlern, Kramern und sogenannten Küchlern nur in Zittau.

Im ganzen Erzgebirge (mit Ausnahme von Schneeberg) und Voigtlande, auch im leipziger Kreise (mit Ausnahme Leipzigs) kommen, und auch dies nur vereinzelt und nicht überall unzweifelhaft, höchstens Fleischbankgerechtigkeiten vor.

Dagegen zeichnen sich die Städte der Lausitz und eines Theils des Meißnischen rechts der Elbe durch das Vorkommen aller oder fast aller der eben erwähnten Kategorien aus.

Eine Schätzung des Objects war nur insofern möglich, als man ermittelt hat, zu welchen Durchschnittspreisen noch im letzten Jahrzehnt diese Gerechtigkeiten verkauft worden sind. Da bei diesen Preisen oft Realitäten, Verkaufs- oder Betriebslocale, Inventarien, namentlich aber — was man aus der dem an sich doch für Alle völlig gleichen Verbietungsrechte nicht zuzuschreibenden großen Verschiedenheit der für Gerechtigkeiten derselben Kategorien in derselben Stadt gewährten Kaufpreise abnehmen kann — Lage und Kundschaft mit eingeschlossen sind, so ist diese Schätzung jedenfalls um ein Bedeutendes zu hoch; auch ist zu wiederholen, daß die vorläufigen Erörterungen eine specielle Prüfung des wirklichen Vorhandenseins aller Voraussetzungen einer Entschädigung nicht einschließen konnten, wie sie denn überhaupt einen präjudiciellen Werth für das Entschädigungswerk selbst nicht haben können und sollen.

Nach jenen Schätzungen also ergiebt sich

für alle Fleischergerechtigkeiten des Landes	446,000 Thlr.,
für alle Bäckergerechtigkeiten des Landes	172,000 =
für alle Schuhmachergerechtigkeiten des Landes . . .	105,000 =
für alle Barbiergerechtigkeiten des Landes	122,000 =
für alle Kramer= und Küchlergerechtigkeiten des Landes .	39,000 =
für alle Tischlergerechtigkeiten des Landes	6,000 =
	886,000 Thlr.

Davon würde, um die hauptsächlichsten Städte hervorzuheben, kommen auf

Dresden (Fleischer und Barbiere)	330,000 Thlr.,
Leipzig (Bäcker und Barbiere)	126,000 =
Zittau (Fleischer, Bäcker, Barbiere, Schuhmacher, Tischler, Kramer, Küchler)	96,000 =
Budissin (Fleischer, Bäcker, Barbiere, Schuhmacher) . .	54,000 =
Löbau (Bäcker, Barbiere, Schuhmacher)	18,000 =
Kamenz (Fleischer, Bäcker, Schuhmacher)	29,000 =
Bischofswerda (Fleischer, Bäcker, Schuhmacher)	14,500 =
Pirna (Fleischer, Bäcker, Schuhmacher u. s. w.)	18,000 =

Die angeblichen Kaufpreise belaufen sich

bei Fleischbänken in größern Städten auf 2 bis 6000 Thlr., in kleineren Städten auf 100 bis 1000 Thlr.;

bei Backgerechtigkeiten in größern Städten auf 800 bis 2000 Thlr., in kleineren Städten auf 150 bis 700 Thlr.;

bei Barbierstuben in Leipzig und Dresden auf 2000 bis 5000 Thlr., sonst auf 100 bis 700 Thlr.;

bei Schuhmacherbänken auf 150 bis 500 Thlr.

Im Ganzen wird sich das wirkliche Entschädigungsobject im ganzen Lande kaum viel über 700,000 Thlr. belaufen.

Was die Ausführung anlangt, so ist nur Folgendes zu bemerken:

Zu § 7.

Wenn man einmal auf diese Rechte § 31 der Verfassungsurkunde anwendet, so mußte auch wegen der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg vorbehalten werden. Dies konnte aber, da die mit einem Innungsgewerbe verbundenen Verbietungsrechte als solche für alle Einzelne unzweifelhaft gleichen Werth haben (da die Differenzen der Kaufpreise von anderen Umständen abhängen), rücksichtlich dieser Rechte nicht für jeden Einzelnen geschehen, weil die Provocation des Einzelnen doch die Wirkung haben würde, auch rücksichtlich aller andern die Feststellung zu suspendiren. Es ist wohl auch ganz in der Ordnung, daß man in diesen

Fällen, eben wegen des Zusammenhangs der fraglichen Rechte mit der Innungsverfassung, den Entschluß wegen Betretung des Rechtsweges auf einen Innungsbeschluß stellt.

Zu § 10.

Die Bestimmungen über die Verzinsung des Entschädigungscapitals sind ganz dem preußischen Entschädigungsgesetze von 1845 nachgebildet und entsprechen ganz der Gerechtigkeit. Das Verbietungsrecht hat seinen einzigen Werth in der Ausschließung der Concurrenz. Dieser Werth mindert sich nur nach Maßgabe des wirklichen Eintritts der letzteren. So lange sich dieselbe nicht über das in den Verleihungsurkunden festgesetzte Maaß erweitert, ist überhaupt kein Grund zu einer Entschädigung. Die Verzinsung des Entschädigungscapitals kann daher nur erst mit dem wirklichen Eintritt einer erweiterten Concurrenz beginnen und den Concurrenten immer nur im Verhältniß ihrer Theilnahme am Betriebe aufgelegt werden. Wenn aus den angestellten Erörterungen sich ergeben hat, daß in nicht wenigen Orten von den artikelmäßig vorhandenen Fleisch- und Schuhmacherbänken mehrere gar nicht besetzt sind, so tritt dort natürlich eine Veranlassung zum Beginn einer Verzinsung des Entschädigungscapitals überhaupt erst dann ein, wenn durch neue Niederlassungen die artikelmäßige Zahl überschritten wird, was bei manchen dieser Städte möglicherweise nie erfolgt. Dann ist aber auch klar, daß als Verbietungsrechte diese Gerechtigkeiten thatsächlich keinen Werth mehr hatten.

Zu § 12.

Dagegen ist man, was die Tilgung der Entschädigungscapitalien anlangt, von dem preußischen Gesetze abgewichen. Das letztere läßt dieselben durch Beiträge der über die Zahl der Berechtigten hinaus sich niederlassenden Gewerbtreibenden gleicher Kategorie und durch Zuschüsse der Gemeinden, welche mindestens $1\frac{0}{0}$ des ermittelten Entschädigungscapitals jährlich betragen müssen, vom Tage der Feststellung an allmälig tilgen. In manchen Städten hat die Gemeinde den Berechtigten das Capital in Obligationen ausgezahlt und diese dann in der angegebenen Weise allmälig getilgt. Man kann aber sagen, daß es nicht richtig sei, Gewerbtreibenden, welche damit irgend ein Vermögensrecht nicht mehr erwerben, die, wenn auch nur theilweise, Bezahlung der Entschädigungscapitale anzusinnen. Man hat also nach § 12 die Gewerbtreibenden ganz herausgelassen und die Auszahlung der Entschädigungscapitale in den freien Willen der Gemeinden, beziehendlich des Staates gestellt. Sie wird da ganz unterbleiben, wo sich auch nach Einführung der Gewerbefreiheit eine erhebliche Vermehrung der localen Concurrenz nicht einstellt und daher die kleine als Zinsenzuschuß zu zahlende Rente der Neu-

berechtigten (um sich dieses Ausdrucks zu bedienen) keine dringende Veranlassung zu Abwickelung des Geschäfts bietet. An andern Orten dagegen wird den zur Zinszahlung verpflichteten Neuberechtigten daran liegen, diese Belästigung abzulösen, während andererseits den Altberechtigten ein, wenn auch kleineres Capital, möglicherweise lieber sein wird, als der bleibende Zinsenanspruch; so wird die Gemeinde dann zu einer, ihre Opfer wesentlich mindernden Vereinigung gelangen können und es vorziehen, das Geschäft abzuwickeln.

Zu den übrigen einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist hiernach etwas Weiteres nicht zu bemerken.

Entwurf eines Gesetzes,

die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend;

vom . . . .

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen zu Ausführung von § 105 des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1.

Gewerbegerichte im Sinne des Gewerbegesetzes § 105 können auf Anordnung des Ministeriums des Innern errichtet werden, wenn für einen gewissen Bezirk

a) von der Handels- und Gewerbekammer, oder

b) von Gewerbtreibenden eines oder mehrerer Gewerbe, oder

c) von den Gemeindevertretern

darauf angetragen wird.

§ 2.

Das Ministerium des Innern hat zugleich zu bestimmen, für welchen Bezirk und nach Befinden für welche besonderen Gewerbe ein Gewerbegericht zu errichten ist.

§ 3.

Innerhalb der § 2 gedachten Competenzgrenze hat das Gewerbegericht

a) über die § 99 des Gewerbegesetzes bemerkten Streitigkeiten zu entscheiden,

b) als Polizeistrafbehörde über die §§ 48, 58, 65, 68, 69 und 71 daselbst erwähnten Vergehen zu erkennen.

§ 4.

Jedes Gewerbegericht wird aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten,

als Vorsitzendem, und einer gleichen Anzahl von selbständigen Gewerbtreibenden (Arbeitgebern), sowie von Arbeitnehmern (§ 70 des Gewerbegesetzes) als stimmberechtigten Beisitzern, zusammengesetzt.

Der Vorsitzende wird durch Verordnung des Ministeriums des Innern ernannt. Die Ernennung der Beisitzer erfolgt durch Wahl der Gewerbtreibenden in folgender Weise.

§ 5.

Zur Verwaltung des Beisitzeramtes sind für jedes Gewerbegericht innerhalb der ihm § 2 gesteckten Grenze alle männlichen Personen befähigt, welche sich als selbständige Gewerbtreibende während der letzten fünf Jahre oder als Arbeitnehmer während der letzten drei Jahre im Bezirke wesentlich aufgehalten haben und übrigens den § 108 des Gewerbegesetzes unter a, c und d bemerkten Erfordernissen zu genügen vermögen.

Eine Dispensation von letztern kann unter den ebendaselbst angegebenen Voraussetzungen auch hier stattfinden.

Zweifel über die Befähigung werden zunächst von dem § 6 gedachten Wahlcommissar, in letzter Instanz durch die Regierungsbehörde entschieden.

§ 6.

Die Beisitzer werden von den nach § 5 dazu befähigten Personen, und zwar sowohl von den Arbeitgebern als von den Arbeitnehmern besonders, aus ihrer Mitte gewählt.

Durch die Einsetzungsverordnung (§ 2) kann bestimmt werden, daß auch in dem Falle, wenn das Gewerbegericht für alle Gewerbe des Bezirks bestellt werden soll, dennoch für gewisse Gewerbe eine besondere Wahl stattfinde.

Die Zahl der zu Wählenden, welchen eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern beizufügen, ist durch dieselbe Verordnung vorzuschreiben.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines obrigkeitlichen Beamten jedesmal auf sechs Jahre.

§ 7.

Die Annahme der Wahl kann nur wegen zu hohen Alters, wegen Krankheit oder durch das Geschäft bedingter häufiger und anhaltender Abwesenheit abgelehnt, aus gleichen Gründen kann auch das Amt später niedergelegt werden.

Ueber das Vorhandensein statthafter Gründe ist nach der Bestimmung in § 5 am Ende zu entscheiden.

Sollte die Verwaltung des Beisitzeramtes ohne gesetzlichen Grund beharrlich verweigert werden, so kann der Widerspenstige auf die Zeit, für die er gewählt

worden, zu einer jährlichen Abentrichtung von höchstens 10 Thlr. an die Sportelcasse des Gewerbegerichts, deren Höhe in jedem einzelnen Falle die Versammlung der Beisitzer (§ 9) zu bestimmen hat, angehalten werden.

§ 8.

Das Beisitzeramt wird von den Arbeitgebern unentgeldlich verwaltet. Ob und wie die Arbeitnehmer deshalb zu entschädigen seien, wird durch die Geschäftsordnung des Gewerbegerichts (§ 10) bestimmt.

§ 9.

Ist die Wahl beendigt und der Vorsitzende ernannt, so hat der letztere zunächst sämmtliche Beisitzer und Stellvertreter zu versammeln, diejenigen, welche noch nicht an der Thätigkeit eines Gewerbegerichts Theil genommen haben, durch Handschlag an Eidesstatt in Richterpflicht zu nehmen und der Versammlung die Geschäftsordnung für das Gewerbegericht zu etwaigen Erinnerungen vorzulegen, nach deren Erledigung aber dieselbe dem Ministerium des Innern zur Genehmigung zu überreichen.

§ 10.

Die Geschäftsordnung hat

a) über Zeit und Ort der Sitzungen des Gewerbegerichts,

b) über die Oeffentlichkeit derselben,

c) über die gegen die Mitglieder des Gewerbegerichts zu verhängenden Ordnungsstrafen, und

d) über die § 8 gedachte Entschädigung der arbeitnehmenden Beisitzer

Bestimmung zu treffen.

§ 11.

An jeder Sitzung des Gewerbegerichts haben zwei Beisitzer jeder Classe (§ 4 Abs. 1) Theil zu nehmen, welche der Vorsitzende aus sämmtlichen Beisitzern, soweit thunlich unter Berücksichtigung der Gewerbearten, welchen bei den in der Sitzung zu verhandelnden Sachen die Betheiligten angehören, übrigens der Reihe nach einzuladen hat.

§ 12.

Dem Vorsitzenden steht die gesammte Leitung der Geschäfte außerhalb der Sitzungen zu.

In letzterer hat er gleichfalls die Verhandlungen zu leiten und die Disciplin zu handhaben.

Er kann, wenn die Sitzungen nach der Geschäftsordnung in der Regel öffentlich sind, für einzelne Fälle die Oeffentlichkeit ausschließen.

Zu Handhabung der Ordnung ist er berechtigt, Zuhörer mit Strafen bis zu 5 Thlr. oder drei Tage Gefängnißhaft zu belegen und dieselben sofort in Haft nehmen zu lassen.

§ 13.

Zu Ablegung des Zeugnisses vor den Gewerbegerichten kann Jedermann ohne Unterschied seines persönlichen Gerichtsstandes angehalten werden.

Die Zeugen sind in Gegenwart der Parteien abzuhören.

§ 14.

Das Verfahren bei den Gewerbegerichten ist im Uebrigen das für Verwaltungssachen im Allgemeinen geltende.

Auch hinsichtlich der Stempelsteuer leiden in Strafsachen vor den Gewerbegerichten die in anderen Verwaltungsstrafsachen bestehenden Vorschriften Anwendung. In Parteistreitigkeiten (§ 3 sub a) ist den Vorschriften in § 99 des Gewerbegesetzes nachzugehen.

§ 15.

Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und tritt dasselbe zugleich mit dem Gewerbegesetze in Wirksamkeit.

Motiven

zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend.

In den Motiven zu dem Entwurfe eines Gewerbegesetzes ist zu §§ 99 und 105 der Gründe ausführlich Erwähnung gethan, welche die Staatsregierung bestimmt haben, sowohl von der in dem Entwurfe von 1857 enthaltenen Einrichtung, als auch von der durch das Gutachten des Staatsraths empfohlenen Stellung der Gewerbegerichte als Civilgerichte in privatrechtlichen Streitigkeiten gewisser Art abzusehen. Die Gewerbegerichte erscheinen daher nunmehr nur noch auf der einen Seite als Polizei-Strafgerichte, auf der andern als eine Form für die Ausübung der nach § 99 der Gewerbeordnung den Verwaltungsbehörden zugestandenen provisorischen Competenz in gewissen geringfügigen Rechtssachen. Es war daher in alle Wege nicht mehr nöthig, über das Verfahren vor diesen Gerichten, welches nunmehr in allen Stücken dem sehr freien, allenthalben auf der Erörterungsmaxime beruhenden Verfahren der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen, mit den durch die äußere Form des Gerichts und durch die Nothwendigkeit, alle Sachen möglichst in einem Termine zu erledigen, von selbst sich ergebenden Modificationen nachzubilden ist, besondere ausführliche Bestimmungen zu geben. Die noch etwa nöthigen Anleitungen können durch die Einsetzungsverordnungen und Geschäftsordnungen ertheilt werden.

Sonach blieb nur übrig, die nöthigen Bestimmungen über die Einsetzung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte und über die Wahl der Beisitzer zu geben. Diese sind so einfach, daß sie kaum einer Erläuterung bedürfen.

Man hat selbst in dieser Form der Gewerbegerichte immer noch vorgezogen, den Vorsitz einem juristisch befähigten Beamten zu geben. Nach den in Sachsen stattfindenden Verhältnissen und Gewöhnungen würde es schon zweifelhaft sein, ob sich aus dem Gewerbestande selbst geeignete Personen so leicht bereit finden lassen würden, die Beschwerden und Arbeiten dieses Amtes zu übernehmen. Einem Beamten wird dies weit leichter. Dazu kommt aber auch, daß durch einen rechtskundigen Vorsitzenden — wenn auch nach der ganzen Idee des Gewerbegerichts das formell-juristische Element nicht das vorwaltende sein und namentlich die pro-

visorische Entscheidung in Streitigkeiten nach § 99 der Gewerbeordnung mehr die Natur eines unter der Autorität des Gerichts nach Lage der Sache und nicht ohne Ausschluß der Zweckmäßigkeitsrücksichten getroffenen Vergleichs haben wird — doch die formelle Leitung an Sicherheit und Festigkeit gewinnt und dabei viel an Arbeit und Zeit erspart werden kann.

In Strafsachen aber ist der Vorsitz eines juristischen Beamten die beste Sicherung dagegen, daß man sich nicht durch bloße Rücksichten der Zweckmäßigkeit zu Nichtbeachtung der positiven Vorschriften des Gesetzes verleiten lasse.

Es ist zwar gesagt worden, daß auch zum Beisitzeramte die Gewerbtreibenden keine Zeit hätten und daß es falsch sei, durch Gegenüberstellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zusammensetzung des Gerichtes selbst einen feindlichen Gegensatz gewissermaßen zu sanctioniren; namentlich in unruhigen Zeiten müsse dies zu Uebelständen führen. Man muß sich indessen hierbei auf die am Rhein gemachten Erfahrungen berufen, welche Beides widerlegen. Man kann, wenn auch die sächsische Bevölkerung an derartige Institute noch nicht gewöhnt ist, doch nicht a priori behaupten, daß man hier ganz entgegengesetzte Erfahrungen machen müsse. Es handelt sich hier nicht um einen feindlichen Gegensatz, sondern um die Nothwendigkeit, in solchen Genossengerichten die verschiedenen Standpunkte, von welchen dasselbe Verhältniß angesehen werden kann, zu vertreten. Die Sachverständigkeit ist sonst nur einseitig gewährleistet. Die Erfahrung hat auch am Rhein gelehrt, daß der verständige Arbeiter in Fällen, wo der Arbeiter Unrecht oder der Arbeitgeber Recht hat, nicht aus bloßer Parteileidenschaft seine bessere Ueberzeugung verleugnet. Ja, gegen gewisse Vergehen der Arbeiterclassen ist der solide ältere Arbeiter gerade am strengsten.

Die Staatsregierung muß daher fortwährend dabei beharren, daß, so gut auch in den Streit- und Straffällen der gewöhnlichen Kleingewerbe die Verwaltungsbehörden ohne sachverständigen Beisitzer durchkommen werden, für die Fabrikgewerbe, und namentlich für die sogenannte Hausindustrie, Institute der vorgeschlagenen, nicht sclavisch den französisch-rheinischen Gewerbegerichten nachgeahmten, sondern den besondern Verhältnissen angepaßten Art von großem Nutzen sein können.

Weil die Einrichtung für uns neu ist und sich erst einleben muß, ist man auch dabei stehen geblieben, sie facultativ hinzustellen. Sie wird zuerst nur da entstehen, wo man das Bedürfniß am tiefsten fühlt, wo man am geneigtesten ist, die nöthigen Opfer zu bringen.

Das Weitere muß man der Erfahrung überlassen.

A.

Bericht

der Zwischendeputation der zweiten Kammer

über den Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen.

(Landt.-Acten, I. Abth. 1. Bd. S. 81 fg.)

Das Bedürfniß nach einer Reform der Gewerbegesetzgebung in Sachsen ist seit langer Zeit, namentlich aber seit der durch Begründung des deutschen Zollvereins erfolgten Hinwegräumung der inneren Zollschranken, tief empfunden worden und hat auch in der Ständeversammlung wiederholt Ausdruck gefunden. Bezügliche Petitionen gingen beinahe bei allen Landtagen ein, selbständige Anregungen kamen aus den Kammern selbst und viel darüber bis 1849 angesammeltes Material ward an die im Jahre 1848 berufene Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse verwiesen. Bei den Landtagen $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ und $18\frac{5}{5}\frac{0}{1}$ erfolgten neue Anregungen aus den Kammern und Zusicherungen der Staatsregierung; namentlich reichten am 14. März 1850 die Abgeordneten Reichenbach und Haberkorn eine Petition ein, dahin gerichtet:

> Die Ständeversammlung wolle die Staatsregierung ersuchen, der nächsten Ständeversammlung den Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen zur verfassungsmäßigen Berathung vorzulegen,

über welche in beiden Kammern beifälliger Bericht erstattet und die der Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung empfohlen wurde.

Im Jahre 1857 übergab die Staatsregierung der Oeffentlichkeit den Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen und forderte zu dessen Beurtheilung auf. Durch allerhöchste Verfügung Sr. Majestät des Königs ward im Jahre 1857 dieser Entwurf an den Staatsrath zu Begutachtung der darin aufgestellten leitenden Grundsätze gebracht und darüber zunächst durch eine aus

sechs Mitgliedern bestehende Abtheilung des Staatsrathes ausführlicher Bericht erstattet, dieser Bericht aber in einer Plenarsitzung des Staatsrathes im November 1858 berathen. An den Landtag 18 $\frac{57}{58}$ aber war ein Königliches Decret vom 3. Mai 1858 gelangt, durch welches die Kammern aufgefordert wurden, Zwischendeputationen zu wählen zu Vorberathung einer Gewerbeordnung, die dem nächsten Landtag vorgelegt werden solle. Diese Wahl erfolgte, die Deputationen wurden auf den 15. August d. J. nach Dresden zusammen berufen und ihnen ein neuer Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen übergeben.

Die unterzeichnete Deputation hat in einer Reihe von Sitzungen, theilweise unter Zuziehung des Königlichen Commissars, die ihr gestellte Aufgabe zu lösen versucht und beehrt sich, der Kammer das Ergebniß ihrer Berathungen in nachstehendem Berichte vorzulegen, bei dessen Beurtheilung sie freilich bitten muß, die im Verhältniß zur Wichtigkeit und Umfänglichkeit des Gegenstandes gegebene kurze Zeit nicht unberücksichtigt zu lassen.

Zu bemerken hat die Deputation noch, daß die Deputationen beider Kammern sich ihre Protocolle gegenseitig mitgetheilt und am Schlusse ihrer getrennten Berathungen mehrere gemeinsame Sitzungen unter Zuziehung Königlicher Commissarien gehalten haben, in welchen abweichende Ansichten vielfach ausgeglichen worden sind, so daß beinahe über alle wichtigeren Fragen gegenwärtig Uebereinstimmung in den Gutachten der beiderseitigen Deputationen besteht. Die Landtagsordnung läßt ein solches Verfahren zu und die Deputationen hielten dessen Anwendung für entsprechend dem Interesse der Sache, wie dem der Kammern.

Das Bedürfniß nach einer Reform unserer Gewerbegesetzgebung geht hervor aus deren veraltetem, unvollständigem, beengendem, mit den wirthschaftlichen Anforderungen der Gegenwart ohne empfindlichen Nachtheil für allgemeine, wie für specielle Interessen durchaus nicht länger zu vereinbarendem Zustande. — Hat auch die Regierung, wie anerkannt werden muß, durch in liberaler Weise gewährte Concessionen und Dispensationen und durch Erhaltung der Freiheit auf denjenigen gewerblichen Gebieten, die nicht durch ältere beschränkende Gesetze und Privilegien schon eingeengt waren, gethan was sie konnte, um eine freie Bewegung der Arbeit zu fördern und zu sichern, so war sie doch bei diesem Bestreben durch positive Gesetze an immerhin noch sehr beengende Grenzen gebunden. Die Räthlichkeit und Nothwendigkeit, diese Grenzen zu entfernen, hat sich aber von Jahr zu Jahr entschiedener herausgestellt. Sachsen hat mit anerkennungswerthem Eifer die wichtigen Erfindungen und technischen Fortschritte der Neuzeit, namentlich auch die neueren Verkehrsmittel sich zu eigen gemacht, ja es ist anderen Ländern damit vorangegangen und es hat hierdurch, verbunden mit dem Fleiße, der Geschicklichkeit,

der Ausdauer und der Mäßigkeit seiner Bewohner, der Energie, Thätigkeit und Solidität seines Handels- und Fabrikstandes, eine weit über die Größe des Landes hinaus reichende Stellung und Bedeutung unter den gewerbtreibenden Nationen errungen, seinen Wohlstand wesentlich erhöht. Aber es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, daß dieser Aufschwung überall nur da wahrnehmbar ist, wo Freiheit die Entfaltung der industriellen Thätigkeit begünstigte — namentlich in der sogenannten Hausindustrie (Weberei, Strumpfwirkerei, Stickerei, Holzwaaren- und Spielwaarenfabrikation u. s. w.) und manchen Zweigen der Fabrikation in geschlossenen Etablissements — während der eigentliche Handwerksbetrieb in geschlossenen Arbeitsgebieten mit sachlichen und räumlichen Verbietungsrechten an jenem Aufschwunge im Allgemeinen nicht nur keinen Antheil genommen hat, sondern vielfach in einem offenbar ungesunden, das allgemeine wie das Interesse der Einzelnen gefährdenden Zustande sich befindet. Läßt sich auch theilweise diese betrübende Wahrnehmung auf Ursachen zurückführen, welche keine Gesetzgebung zu entfernen die Macht hat — namentlich auf den von technischen Fortschritten hervorgerufenen Uebergang manches Handwerksbetriebes an den Fabrikbetrieb — so begünstigt doch die Fortdauer der Gebundenheit und der Privilegien im Handwerke die Verlängerung des erfolglosen Kampfes zwischen Handwerk und Fabrik, sie hemmt die freie Entfaltung der individuellen Kräfte, sie führt dazu, daß sich auf zerbrechliche und unhaltbare Stützen verlassen, darüber aber zuweilen Das versäumt wird, was allein halten und stützen kann — technischer Fortschritt und Geschicklichkeit — und sie hat noch den großen Nachtheil, daß erfahrungsmäßig tüchtige Kräfte — geistige, wie materielle — sich nicht den geschlossenen und beengten, sondern vorzugsweise den freien Gebieten der gewerblichen Thätigkeit zuwenden, erstere aber auch hierdurch verkümmern.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß in den Ländern, wo schon seit längerer Zeit eine freiere Gewerbegesetzgebung und Gewerbeverfassung Platz ergriffen hat, die Gewerbsentwickelung eine gleichmäßigere gewesen ist, daß dort der eigentliche Handwerksbetrieb an dieser gedeihlichen Entwickelung mehr als bei uns Theil genommen hat, und an Vollendung und Wohlfeilheit des Productes dort der günstige Einfluß freierer und vortheilhafterer Productionsbedingungen gar sehr wahrzunehmen gewesen ist. Da aber seit Entfernung der Zollschranken der Markt vielfach ein gemeinsamer geworden ist, so wird die fremde Concurrenz in vielen Fällen schmerzlich empfunden, und es ist in ihr die Quelle vieler Unzufriedenheit und Hinfälligkeit zu suchen, während doch in Sachsen und bei den sächsischen Gewerbtreibenden die inneren Bedingungen für gleiche Vollkommenheit der Production sicher vollständig ebenso vorhanden sind, als irgendwo.

Liegt in den vorangeführten thatsächlichen Verhältnissen, deren Vorhandensein in dem Urtheil aller Derer Bestätigung finden wird, welche auf unsere Gewerbsproduction in Sachsen und auf die Lage vieler unserer Handwerker einen prüfenden und vergleichenden Blick werfen, eine dringende Mahnung, das Reformwerk in der Gesetzgebung nicht länger aufzuschieben, so ist damit zugleich das Gebiet vorgezeichnet, auf welchem sich dasselbe zunächst als dringlich erweist, und die Richtung, nach welcher hin es sich zu bewegen haben wird, wenn den vorhandenen Uebeln Abhülfe geschafft werden soll, insoweit dies durch die Gesetzgebung überhaupt möglich ist.

Der Entwurf einer Gewerbeordnung von 1857 hatte sich die wohlgemeinte Aufgabe gestellt, einen Uebergangszustand aus den bestehenden unhaltbaren Einrichtungen nach der doch in sichere Aussicht gestellten, immer dringender anklopfenden Gewerbefreiheit zu begründen, mit den zeitherigen Anschauungen und Verhältnissen nicht vollständig zu brechen, sie vielmehr durch Entfernung dessen, was offenbar am schädlichsten wirkte, und Gewährung dessen, was die Gegenwart am dringendsten gebot, mit den Anforderungen der Neuzeit zu versöhnen und auf die Gewerbefreiheit vorzubereiten.

Wäre dieser Versuch um ein Jahrzehnt früher gekommen, so würde seine Durchführung nicht in allen seinen Einzelnheiten, die viel zu complicirt und von einer zu eindringlichen Fürsorge für Verhältnisse, die besser ihrer selbständigen Entwickelung überlassen bleiben, durchdrungen waren, in seinen Grundzügen zwar nicht den Beifall vieler zunächst Betheiligten erlangt, aber sicher zu deren wahren Wohle und zu dem des Landes gereicht haben. Es ist zu beklagen, daß nicht früher in solcher Weise vorangegangen worden ist, denn damit würde verhindert worden sein, daß jetzt mit einem Male ein Sprung gemacht werden muß, der nicht ohne schmerzliche Verletzungen abgehen kann. Jetzt aber kam der Versuch zu spät, er genügte und befriedigte nach keiner Seite hin, Wissenschaft und Praxis erklärten sich gleichmäßig entgegen. Der Entwickelungsproceß in den betreffenden Verhältnissen und Bedürfnissen, auf dessen allmähliges Voranschreiten gerechnet war, ging so schnell vor sich, und es wurde ihm in der Gesetzgebung anderer Staaten so bereitwillig Rechnung getragen, daß der 1857er Entwurf einer Gewerbeordnung in gewissem Sinne antiquirt war, ehe er ins Leben trat. Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, daß das Gutachten des staatsräthlichen Ausschusses, welches einige Zeit nach dem Erscheinen des gedachten Entwurfes denselben beurtheilte, bereits die Nothwendigkeit erkannte, in der Richtung nach größerer Freiheit weiter vorzugehen, daß 1 ½ Jahr später das Plenum des Staatsraths in seinen Erklärungen jenes Gutachten in derselben Richtung vielfach noch weiter überholte,

und daß noch $1 \frac{1}{2}$ Jahre später die Staatsregierung die Nothwendigkeit erkannte, wenn sie nicht binnen einiger Zeit mit ihrem Gesetz von den Anforderungen der Zeit abermals überholt sein wolle, in der Hauptsache die volle Gewerbefreiheit sofort zu gewähren und auf jedes Uebergangsstadium zu verzichten.

Das ist der Standpunkt, von welchem der vorliegende Gesetzentwurf ausgeht und über welchen dieser Bericht in seinem allgemeinen Theile zunächst sich auszusprechen hat.

Die Deputation hat aber geglaubt, ehe sie an die Begutachtung des Entwurfes ging, sich mit der Frage beschäftigen zu müssen: ob für die Ordnung der Gewerbsverhältnisse in Deutschland eine internationale Gesetzgebung wünschenswerth, ausführbar und zu hoffen sei, und ob, falls diese Frage zu bejahen wäre, es gerathen sein könne mit der particularen Gesetzgebung anzustehen und vielmehr jenes Ziel anzustreben, seine Erreichung abzuwarten. Die Berechtigung zu dieser Frage liegt in dem gemeinsamen Bedürfniß der meisten deutschen Staaten, in den durch die neueren Verkehrsmittel immer gleichartiger sich gestaltenden Verhältnissen und endlich in Vorgängen, welche der Hoffnung Raum geben, daß die obige Frage doch nicht eine ganz müßige sei.

Dasselbe Bedürfniß, die gesetzliche Ordnung der Gewerbsverhältnisse den veränderten Ansprüchen der Neuzeit und den Fortschritten in den Productionsbedingungen und Productionsmitteln anzupassen, wird in den meisten deutschen Staaten empfunden; in einigen, namentlich in Oesterreich, hat man ihnen bereits in einer Weise genügt, welche einer Vereinigung nicht im Wege sein würde, in anderen ist man im Begriffe es zu thun, und in noch anderen, namentlich in dem für uns in gewerblicher Beziehung wichtigsten deutschen Staate, Preußen, ist zwar Mancherlei für Regelung der gewerblichen Verhältnisse geschehen, die Angelegenheit aber, wie es scheint, noch nicht zu einem Abschlusse gediehen, welcher die Aussicht auf eine Vereinigung verschlösse. Hat sich hiernach das Bedürfniß nach einer Reform der Gewerbegesetzgebung allseitig mehr oder weniger fühlbar gemacht, so ist auch das Terrain für eine Vereinigung insofern weit günstiger geworden als früher, als durch die Zollvereinigung, durch die Gemeinsamkeit des Marktes und des Verbrauchsgebietes, insbesondere aber durch die mächtige Wirkung der neueren Verkehrsmittel dieses Feld geebnet, die Verschiedenheiten mehr oder weniger ausgeglichen worden sind. Und mit der Möglichkeit einer Vereinigung ist das Bedürfniß nach einer solchen gewachsen. Länder, die dasselbe Verbrauchsgebiet, denselben Markt haben, müssen auch unter denselben Bedingungen produciren können, wenn auf die Dauer nicht das eine von der Concurrenz des anderen benachtheiligt werden soll. Eine Vereinigung hierüber und auf diesem Gebiete ist eine wirthschaftliche und vielleicht

in nicht minderem Grade eine politische Nothwendigkeit, insofern in der Befriedigung berechtigter und durchführbarer Einheitsbedürfnisse das sicherste Mittel gegen unberechtigte und unausführbare Bestrebungen in dieser Richtung gegeben ist, und als endlich eine enge Verbindung gemeinsamer Interessen zugleich das festeste Band schließt zu Abwehr gemeinsamer Gefahren. Wenn weiter oben angeführt worden ist, daß Vorgänge die Frage nach einer Einigung über ein gemeinsames deutsches Gewerbegesetz nicht als eine müßige erscheinen ließen, so will die Deputation nicht daran erinnern, daß der Entwurf einer deutschen Gewerbeordnung im Jahre 1849 in Frankfurt bereits vorgelegen hat, wohl aber daran, daß das Zustandekommen der deutschen Wechselordnung und die ihrer Verwirklichung nun ganz nahe geführten Bestrebungen für ein deutsches Handelsgesetzbuch den Weg zeigen und Hoffnung erwecken für ein deutsches Gewerbegesetz.

Die Deputation hat sich für verpflichtet erachtet, bei dem Königlichen Commissar anzufragen, ob irgendwie Aussicht vorhanden sei auf eine baldige gemeinsame gesetzliche Ordnung der Gewerbsverhältnisse im deutschen Bunde, oder doch mindestens im deutschen Zollvereine? und hat hierauf die Antwort empfangen, daß die sächsische Regierung einer Einigung im Wege der Bundesgesetzgebung über ein gemeinsames Gewerbegesetz nicht entgegen sei, wohl aber besorgt werden müsse, daß jeder Antrag hierauf von vornherein auf entschiedenen Widerspruch stoßen werde.

Unter diesen Umständen bleibt nichts weiter übrig, als mit der Ordnung der Gewerbsverhältnisse in dem engern Vaterlande voranzugehen und zu hoffen, daß die Richtigkeit der dabei angewendeten Grundsätze Propaganda machen und das sächsische Gewerbegesetz einem deutschen, wenn ein solches doch noch zu erreichen sein wird, nicht im Wege sein werde.

Die Deputation ist aber von der Nützlichkeit, Nothwendigkeit und Ausführbarkeit einer internationalen gesetzlichen Ordnung der Gewerbsverhältnisse in Deutschland so fest überzeugt, daß sie sich gestattet den Antrag zu stellen:

> Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, in geeignet erscheinender Weise auf eine gemeinsame Gewerbegesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten hinzuwirken.

Die Deputation wendet sich nun zu dem Standpunkt, von welchem aus der vorliegende Gesetzentwurf bearbeitet worden ist und zu den darin enthaltenen wichtigsten Sätzen von principieller Bedeutung. In ersterer Beziehung hat die Deputation weiter oben bereits angedeutet, daß jener Standpunkt im Allgemeinen der der Gewerbefreiheit ist, mit den wenigen Beschränkungen, welche vom öffentlichen Interesse geboten werden. Unter Gewerbefreiheit ist die rechtliche Befugniß zu

freier Wahl, Ausübung und Wechsel des Gewerbes und der gewerblichen Arbeit zu verstehen, und es könnte nun hier der Ort sein, eine theoretische, geschichtliche und nationalökonomische Abhandlung über Gewerbefreiheit niederzulegen. Die Deputation glaubt aber, es liege dies nicht in ihrer Aufgabe. Eine ganze reichhaltige Literatur hierüber steht allen Denen zu Gebote, welche den Wunsch oder das Bedürfniß fühlen sollten, sich über dieses wichtige Thema weiter zu unterrichten, und sie werden dort viel bessere und gründlichere Belehrung finden, als die Deputation zu gewähren vermöchte. — Auch scheint noch wenig damit erreicht zu sein, wenn man, vom Standpunkte der Wissenschaft aus, die Richtigkeit, den Werth und Nutzen der Gewerbefreiheit im Allgemeinen darthut; absolut richtig ist ja doch nur, was auch nach Zeit und Verhältnissen richtig ist, und es kann, namentlich in volkswirthschaftlichen Dingen, grundfalsch sein, was unter andern Verhältnissen und zu anderer Zeit unumstößlich wahr und richtig ist. Es wird also für den hier vorliegenden Zweck immer vor Allem darauf ankommen, ob die Gewerbefreiheit, wie sie der Gesetzentwurf versteht, in ihrer Anwendung auf Sachsen und zu gegenwärtiger Zeit empfohlen werden kann und hierüber hat die Deputation im Allgemeinen zunächst sich auszusprechen.

Die in dem Gesetzentwurfe enthaltenen wichtigsten Sätze von principieller Bedeutung sind folgende:

1) Es soll künftig — mit einigen wenigen unbedeutenden Ausnahmen — Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechts, jedes Gewerbe betreiben können, ohne einen Lehr- oder Bildungsgang nachgewiesen oder einen Befähigunsnachweis geliefert zu haben.

2) Die zeitherigen verschiedenen sachlichen Ausschließungs- und Verbietungsrechte sollen aufgehoben werden, in gewissen Fällen unter Gewährung einer entsprechenden Entschädigung.

3) Ebenso die zeitherigen räumlichen Verbietungsrechte; — die Wahl des Orts für Betreibung seines Gewerbes soll Jedermann frei gegeben, der zeitherige Unterschied von Stadt und Land für den Gewerbebetrieb aufgehoben werden.

4) Corporative Verbände von Gewerbsgenossen sollen gefördert, aber nicht gesetzlich erzwungen werden. Die zeitherigen Innungen können fortbestehen und behalten ihre Autonomie, aber ihre Statuten dürfen nichts enthalten, was die in diesem Gesetze den Gewerbtreibenden gewährten Rechte und Freiheiten beschränkt. Der selbständige Gewerbebetrieb ist von dem Zutritt zu einer Innung nicht abhängig.

Zu I.

Die Deputation bekennt, daß sie nicht ohne Zögern und nicht ohne vorher in verschiedenen Richtungen die Möglichkeit und Räthlichkeit einiger Bürgschaft gegen die wohl zu besorgenden Nachtheile einer so weiten Freigebung des Gewerbebetriebes genau erwogen und positive Vorschläge dazu im Einzelnen berathen zu haben, zu dem Entschlusse, und zwar zu dem einstimmigen Entschlusse gelangt ist, mit einer einzigen Modification der Kammer die Zustimmung zu dem wichtigen Gesetzes-principe anzurathen. — Die Bedenken, welche von einigen Seiten geltend gemacht wurden, sind in der Hauptsache social-politischer Natur. Man besorgte, daß eine so schrankenlose Freigebung des selbständigen Gewerbebetriebes den Andrang zu der gewerblichen Thätigkeit in einer unberechtigten und unverhältnißmäßigen Weise vermehren, hierdurch in bestehende Verhältnisse und in andere Berufsrichtungen verletzend eingreifen und eine große Anzahl verunglückter Versuche hervorrufen könne, die nicht blos dem Versuchenden selbst, sondern dem soliden Gewerbetriebe und dem Gemeinwesen zu empfindlichem Nachtheile gereichen würden. Hiernächst wurde die Besorgniß ausgesprochen, daß durch die mit jener Freigebung hervorgerufene ganz unbeschränkte Concurrenz, zugleich mit dem Eindringen vieler unbefähigter Personen in die gewerbliche Arbeit, leicht die Qualität und Solidität der Arbeit selbst zum Nachtheil der Consumenten leiden, anstatt eines Fortschrittes, vielmehr ein Rückgang in der technischen Leistungsfähigkeit im Allgemeinen eintreten könne.

Dem ist jedoch entgegenzusetzen, daß die Erfahrung sowohl in den Ländern, wo jene Freiheit längst besteht, als auch bei uns selbst auf denjenigen gewerblichen Gebieten, die gesetzlich oder thatsächlich auch bei uns zeither frei waren, die Verwirklichung dieser Besorgnisse nicht oder doch nicht in einer Weise bestätigen, daß man sich dadurch abgehalten finden könnte, einem Bedürfnisse nach allgemeiner größerer Freigebung zu genügen, falls ein solches Bedürfniß anzuerkennen ist. — Es ist ferner hervorzuheben, daß, wenn man einmal sich zu dem Schritte der Freigebung entschließt, dann kaum etwas Anderes übrig bleiben wird, als sie vollständig zu gewähren, weil theilweise Beschränkungen kaum oder doch nur sehr schwer durchzuführen sein und schließlich wenig nützen würden.

Das Bedürfniß aber nach größerer Freigebung mußte die Deputation anerkennen, wie sie weiter oben bereits dargethan hat. Es handelt sich zunächst um die Aufhebung aller positiven Beschränkungen in der Zahl der sich einem bestimmten Gewerbe Zuwendenden (Innungen mit geschlossener Zahl) und dann um die Befreiung von einem Bildungs- und Befähigungsnachweis und der hierin indirect zeither bestandenen Schranken für den Gewerbebetrieb. — Daß es unzulässig ist,

Beschränkungen in der Zahl beizubehalten, dürfte kaum eines Nachweises bedürfen, bei der Unmöglichkeit die richtige Zahl zu finden und immer in Uebereinstimmung mit den wechselnden Bedürfnissen zu halten, bei der Unthunlichkeit ferner in geschlossenen Zahlen denjenigen für die Consumenten doch so wichtigen Preisregulator herzustellen, den die Concurrenz gewährt, und endlich bei der Stagnation, welche in solchen sich sicher fühlenden der Zahl nach geschlossenen Gewerben rücksichtlich ihrer technischen Fortschritte leicht Platz zu ergreifen pflegt. Es liegt in der Beibehaltung dieser Beschränkung eine Ungerechtigkeit gegen Jedermann.

Wichtiger und nicht so leicht zu beantworten ist die Frage über das Bedürfniß nach Aufhebung der indirecten Beschränkung, welche zeither in der Beanspruchung eines Lehr- und Bildungsganges und eines Befähigungsnachweises lag, denn hierbei treten die obenerwähnten Besorgnisse in den Vordergrund. — Das Bedürfniß nach Freigebung auch in dieser Richtung wird aber an der Unmöglichkeit nachgewiesen, hierbei Bedingungen und Einrichtungen aufzustellen, welche eine irgendwie ausreichende Bürgschaft für die Erreichung des damit beabsichtigten Zweckes gewähren, ohne doch zugleich indirect wieder zu Beschränkungen zu führen, deren Aufhebung im allseitigen Interesse erforderlich erscheint. Will man den Nachweis eines Lehr- und Bildungsganges und einer speciellen Befähigung beibehalten, so ist vor Allem zu fragen, für was soll er geführt werden und für welches Gewerbe? Der Gewerbebetrieb hat in neuerer Zeit sich so gestaltet, daß für viele Gewerbserzeugnisse das Zusammenwirken der verschiedensten Gewerbe erforderlich ist. Handwerk und Fabrik fließen in einander und sind oft kaum noch zu unterscheiden. Was soll nun ein junger Mann nachweisen, der ein Gewerbe selbständig beginnen will? Soll er für Alles, was bei seinem Gewerbebetriebe in Frage kommen könnte, den Nachweis seiner Bildung und Befähigung liefern? Und wenn dies als zu beengend, im Fabrikbetriebe kaum durchführbar, zu verwerfen wäre, soll er dann lediglich auf die Ausübung desjenigen Gewerbes beschränkt bleiben, für welches er die Befähigung nachgewiesen hat? Wer aber soll hierauf Acht haben, und wird nicht, wenn man einen solchen Nachweis aufrecht erhalten will, das ganze System der Scheidung der Arbeitsgebiete, was man beseitigt zu haben glaubte, durch die Hinterthüre wieder herein gelassen? Man hat offenbar nur die Wahl entweder den Bildungs- und Befähigungsnachweis leicht zu machen, ihn auf das zu beschränken, was der Gewerbtreibende zunächst ergreifen will, bei allen Erweiterungen und Veränderungen aber auf einen neuen Nachweis zu verzichten und dann wird die ganze Maßregel sehr wenig helfen, oder strenger zu sein, darauf zu achten, daß der gelieferte Bildungs- und Befähigungsnachweis ausschließlich zu Ausübung dessen berechtige, wozu der Nachweis geliefert ist, dann wird eine Be-

engung hervorgerufen und eine Unterscheidung, die kaum zu handhaben oder doch nur unter großen Nachtheilen und nur unter theilweisem Aufgeben des Princips des Gesetzes durchzuführen sein wird. Die Beanspruchung eines bestimmten Bildungs- und Befähigungsnachweises ist in wirksamer Weise nur aufrecht zu erhalten mit und in geschlossenen Arbeitsgebieten. Letztere aber sind nicht mehr zu vereinbaren mit dem Gewerbebetriebe, wie er sich nach der technischen und wirthschaftlichen Anforderungen der neueren Zeit und infolge der Concurrenz mit anderen gewerbtreibenden Nationen gestalten muß, falls er noch gedeihen soll. Hierzu kommt noch die auf Erfahrung beruhende Erwägung, daß die Fälle gar nicht selten sind, wo die Befähigung zum Gewerbetrieb auch auf andere Weise als auf dem gewöhnlichen Lehr- und Bildungsgange erworben wird, und ferner, daß alle Prüfungseinrichtungen unzureichend und unzuverlässig bleiben, sowie daß die sorgfältigste Prüfung noch keine Bürgschaft für gute Arbeit gewährt. Wollte man die Befähigungsprüfungen zu wirklich etwas Mehrerem machen als zu einer Formalität, so müßte man nicht allein dabei immer ganz streng verfahren, und nicht allein genau das Gewerbe, über welches geprüft werden soll, sondern auch den Standpunkt, den der zu Prüfende innerhalb seines Gewerbes einzunehmen gedenkt, im Auge behalten. An die Gewerbtreibenden in großen Städten wird vielfach ein anderer Maßstab angelegt werden müssen, als an solche in kleinen Orten und auf dem Lande, und kleinere Gewerbtreibende, die für billigen Lohn eine geringere Arbeit liefern, sind aller Orten ebenfalls ein wirthschaftliches Bedürfniß.

Man wird deshalb sich damit begnügen müssen, daß das kaufende Publicum den prüfenden Maßstab an die Erzeugnisse der ungeprüften Gewerbetreibenden anlegt. Bei allen Fabrikaten und bei den Erzeugnissen der freien unzünftigen Handwerke ist dies ja schon jetzt nicht anders und man hat nicht gehört, daß das Publicum sich im Allgemeinen schlechter dabei befände.

Die Besorgniß, daß durch die Verzichtleistung auf einen Bildungs- und Befähigungsnachweis für den Gewerbebetrieb dem Publicum wesentliche Nachtheile sollten bereitet werden können, kann hiernach die Deputation nicht theilen und da, wie oben dargethan, ein solcher Nachweis, wenn er wirksam sein soll, die Scheidung der Arbeitsgebiete wieder herbeiführen würde und unvereinbar ist mit der Freigebung des Gewerbebetriebes überhaupt, letztere aber als ein nach dem gegenwärtigen Stande aller einschlagenden Verhältnisse nicht mehr abzuweisendes Erforderniß erscheint, so hat die Deputation auf die Beanspruchung eines solchen Nachweises verzichtet. Allein sie kann immerhin dabei sich der Besorgniß nicht ganz verschließen, daß, nachdem auch diese Schranke für den Beginn des selbständigen

Gewerbetriebes fallen soll, es namentlich im Anfang viele verunglückte Selbständigkeitsversuche geben wird, unglücklich ebenso für die Gewerbtreibenden, wie für die Gemeinden, und daß erst nach einer langen Reihe von Erfahrungen hierin das rechte Maß gefunden werden wird.

Die Deputation hat sich vergeblich bemüht, einen anderen, mit den Grundsätzen des Gesetzes verträglichen und zugleich ausführbaren Schutz hiergegen aufzufinden, als eine Beschränkung in Beziehung auf das Lebensalter für den Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes. Ein etwas vorgerückteres Alter gewährt zwar keineswegs einen ausreichenden und sicheren, aber jedenfalls doch einigen Schutz gegen allzu unreife Versuche.

In dem Entwurfe einer Gewerbeordnung vom Jahre 1857 war das erfüllte 25. Lebensjahr als Bedingung für den Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebes vorgeschlagen und in den Motiven dafür angeführt, daß mit dieser Bestimmung nur den fast einstimmig geäußerten Wünschen aus den gewerbtreibenden Kreisen entgegengekommen werde und daß es nützlich erscheine, dem in gegenwärtiger Zeit oft unberechtigten Bestreben, rasch selbständig zu werden und sich jeder Disciplin zu entziehen, durch die Bestimmung eines etwas reiferen Lebensalters für Begründung des eigenen Heerdes entgegenzuwirken. In der zu Begutachtung jenes Entwurfes berufenen Abtheilung des Staatsrathes waren die Ansichten über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel genau getheilt, im Plenum des Staatsrathes aber gewann die Meinung, daß man es rücksichtlich der Mündigkeit für den Gewerbebetrieb bei dem für die civilrechtliche Mündigkeit gesetzlich bestimmten Lebensalter belassen wolle, die Majorität. Es ist aber hervorzuheben, daß man dabei von der Voraussetzung ausging, daß der Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes an ganz andere beschränkende Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft sein werde, als es nach dem nun vorliegenden Gesetz der Fall sein soll, und daß sehr wahrscheinlich das Stimmenverhältniß ein anderes gewesen sein würde, wenn man gewußt hätte, daß alle sonstigen Schranken gegen den zu frühen Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes beseitigt werden sollten.

In Hannover (Gewerbeordnung vom 1. August 1847) ist der Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebes an das vollendete 25. Lebensjahr, in Preußen an das vollendete 24. Lebensjahr geknüpft und die Deputation legt Werth auf eine Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates, weil es derjenige ist, mit welchem unser Land in dem stärksten Verkehr steht und rücksichtlich dessen die Gleichstellung der Arbeitsbedingungen am wichtigsten erscheint. Allerdings trifft in Preußen die civilrechtliche mit der Gewerbsmündigkeit im 24. Lebensjahre zusammen, während bei uns, falls man sich, wie die Deputation

beantragen wird, für das 24. Lebensjahr bestimmt, eine Verschiedenheit eintreten wird. Allein die Deputation kann nicht glauben, daß hieraus sich so große Schwierigkeiten ergeben sollten, daß es nothwendig wäre, um deswillen auf die sonst für nützlich erkannte Maßregel zu verzichten. In manchen anderen Fällen, namentlich in den Wahlgesetzen und selbst in dem vorliegenden Gesetz bei der Stimm- und Wahlberechtigung zu den Handels- und Gewerbekammern und in dem Gesetz für Errichtung von Gewerbegerichten hat man ein anderes Mündigkeitsalter, als das civilrechtliche, für nothwendig und zulässig gehalten, und hat man geglaubt, es sei eine größere Reife zu beanspruchen, als im 21. Lebensjahre im Allgemeinen vorausgesetzt werden darf. Der Vorschlag der Deputation wird aber insofern von dem Gesetzentwurfe für 1857 abweichen, als er — namentlich um eine Uebereinstimmung mit der preußischen Gesetzgebung zu erreichen und zugleich, um nicht zu weit zu gehen, — anstatt des dort beantragten 25. Lebensjahres, sich, wie oben bemerkt, auf das 24. beschränken wird. Dagegen glaubt die Deputation, es sei ebenso gerecht, als zweckmäßig, die Bestimmung gleichmäßig auf alle Arten des Gewerbebetriebes zu erstrecken, nicht, wie es im Entwurf von 1857 geschehen war, den Großhandel auszunehmen. Wenigstens ein großer Theil der Gründe und Rücksichten, welche für die Beschränkung im Alter bei anderen Gewerben sprechen, sind hier auch anzuführen, abgesehen noch davon, daß künftig in vielen Fällen kaum zu unterscheiden sein wird, was als Groß- oder Kleinhandel zu bezeichnen ist und daß Fabrikation und Handel oft vereinigt betrieben werden.

Allerdings können Fälle vorkommen, wo das frühere Ergreifen eines selbständigen Gewerbebetriebes für den Betreffenden von hoher Wichtigkeit und zugleich im öffentlichen Interesse unbedenklich sein wird, allein es werden diese Fälle immer vereinzelt bleiben. Um jedoch auch ihnen gerecht zu werden, wird die Deputation den Antrag stellen, zunächst den Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb von der vorgeschlagenen Altersgrenze auszunehmen, ferner aber auch den Gemeindebehörden ein an die Zustimmung der Gemeindevertreter geknüpftes Dispensationsrecht für unbedenkliche Fälle einzuräumen.

Im Uebrigen ist es selbstverständlich, daß, da die gewünschte Altersbedingung sich nur auf den selbständigen Gewerbebetrieb beziehen soll, die in § 5 gedachten Gewerbe aber als selbständige nicht zu betrachten sind, eine Anwendung auf letztere nicht Platz ergreifen wird. Es soll dies im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden. Die Deputation muß sehr wünschen, daß in der gedachten Begrenzung ihr Antrag zum Beschluß erhoben werde; namentlich für die erste Zeit der ungewohnten Freiheit kann er sicherlich nur von Nutzen sein und die eingeführte Begrenzung leicht wieder aufgegeben werden, wenn das neue Gesetz eingewohnt sein

wird und man zu der Ansicht gelangen sollte, daß die gehegten Besorgnisse unbegründet sind. Ein, wenn auch nur sehr bescheidener Beitrag, die in mancher Richtung, namentlich in der ersten Zeit, unbezweifelt verletzenden Wirkungen der Freigebung des Gewerbebetriebes zu mildern, muß sicher willkommen sein. Es läßt sich diese Freigebung nicht mehr aufhalten, sie ist durch die Fortschritte auf dem gewerblichen Gebiete, durch die neuen Verkehrsmittel, durch die Richtung nach Handelsfreiheit, welche in den Gesetzgebungen der wichtigsten handeltreibenden Nationen wahrnehmbar wird, durch die Freiheit des Marktes auf einem großen Verbrauchsgebiete, zu einer Nothwendigkeit geworden, welcher namentlich Sachsen sich nicht länger ohne die empfindlichsten Nachtheile würde entziehen können, nachdem in denjenigen Ländern, von welchen es umgeben ist und mit welchen es in den wichtigsten Verkehrsbeziehungen steht, theils schon seit längerer, theils in neuerer Zeit mit jener Freigebung vorangegangen worden ist. Es ist nicht zu verkennen, daß die Dichtigkeit der Bevölkerung in Sachsen, die Complication aller Verhältnisse den plötzlichen Uebergang aus der Gebundenheit zur Freiheit schwierig machen, die Reibung vergrößern werden, und deshalb muß Alles, was geeignet ist, zu mildern, ohne das Princip zu verletzen, willkommen sein. Jene Schwierigkeiten werden aber nicht geringer werden, je länger man zögert; der etwas kühne Schritt wird muthig gethan werden müssen in dem Gefühl, dabei nur einer Nothwendigkeit zu gehorchen, und in der Hoffnung, daß diejenigen Eigenschaften der gewerbfleißigen sächsischen Bevölkerung, die Sachsen eine Bedeutung unter den gewerbtreibenden Völkern der Erde errungen haben, auch hierbei sich bewähren und über die allerdings vorhandenen Klippen glücklich hinwegführen werden. Es findet diese Hoffnung noch einen Stützpunkt in der Erfahrung, daß in vielfacher Richtung, in manchem der wichtigsten Gewerbe, in dem ganzen Fabrikbetriebe thatsächlich ja zeither schon Freiheit herrschte, ohne Nachtheil nicht allein, sondern mit sichtbarem, gesegnetem Erfolge im Großen und Ganzen.

II.

Auf dem Recht, Andere von dem Betriebe eines bestimmten Gewerbes oder von der Fertigung gewisser Gewerbsarbeiten auszuschließen, beruhten die geschlossenen Arbeitsgebiete der Innungen, und es läßt sich nicht verkennen, daß gerade auf dieses Recht von Seiten der Gewerbtreibenden, welche es besitzen, der größte Werth gelegt, daß mit seinem Wegfall der Character und die Bedeutung dieser Corporationen wesentlich verändert, ja ihr Bestand überhaupt mehr oder weniger in Frage gestellt wird. Gerade aber dieses Recht ist es, welches mit der Nothwendigkeit freier Bewegung für die gewerbliche Production, mit den Anforderungen,

welche durch die auswärtige Concurrenz an diese Production gestellt werden, mit dem immer unaufhaltsamer sich bewerkstelligenden Uebergang vieler Gewerbsproductionen aus dem Handwerksbetrieb an die Fabrik, aus der Einzelnwirthschaft im Gewerbe, an aus verschiedenen Gewerben zusammengesetzte Werkstätten, mit dem Interesse der Consumtion und endlich mit dem wohlverstandenen Interesse der betreffenden Gewerbtreibenden selbst, deren Gewerbebetrieb bei allen ihren Rechten vielfach verkümmert, weil ihm das belebende, erneuernde, erhaltende Element fehlt, welches in der freien Bewegung, der Concurrenz und dem Zugang tüchtiger Kräfte liegt, am Entschiedensten im Widerspruch ist. Niemand kann verkennen, welchen Werth für den Gewerbebetrieb, für die Gemeinden und für den Staat die auf jenem Rechte fußenden Innungen gehabt, welche Verdienste sie sich selbst um Gesetzlichkeit und bürgerliche Freiheit erworben haben. Die Geschichte giebt davon Zeugniß. Aber sie konnten mit Erfolg ihre Stellung im Staat und in der Gemeinde nur so lange einnehmen und ausfüllen, als sie mit den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Gesammtheit nicht in Widerspruch kamen, diesen vielmehr entsprachen und in gewissem Sinne sie verkörperten. Das ist durch die unaufhaltsamen Fortschritte der Technik, durch die Möglichkeit, viele Gewerbeproducte durch Maschinen und deren Bedienung durch menschliche Kraft ohne besonders erlernte Geschicklichkeit, herzustellen, durch den nivellirenden Einfluß der neuen Verkehrsmittel, durch die Oeffnung des Marktes für fremde, unter günstigeren Productionsbedingungen entstandene Erzeugnisse unmöglich geworden. Während auf der einen Seite ein unabweisliches Bedürfniß für Alle: das zu kaufen, was vergleichsweise am billigsten und da, wo es am billigsten ist, anerkannt werden muß, steht demselben vielfach jenes ausschließliche Recht, manche Bedürfnisse zu befriedigen, hindernd entgegen, und es kommen die Träger dieses Rechtes hierdurch mit den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Gesammtheit in Widerspruch. So lange für Letztere in dem Wohlbefinden, in der Blüthe der in dieser Weise berechtigten Gewerbe einiger Ersatz gegeben war, mochte es noch erträglich sein, hier und da etwas mehr zu bezahlen, hier und da mit einem etwas minder vollkommenen Producte vorlieb zu nehmen. Seitdem aber, unter dem Einfluß der vorgedachten Verhältnisse, ein Stillstand, ja ein Rückgang in dem Flor der in geschlossenen Innungen betriebenen Gewerbe im Allgemeinen kaum noch zu verkennen ist, wird die Nothwendigkeit einer Beseitigung jener Rechte allerdings dringender. Diese Nothwendigkeit wird nicht von der Gesetzgebung vorausgesetzt, sie ist von ihr auch nicht verschuldet — sie ist das Erzeugniß des Zusammenwirkens von Verhältnissen, die stärker sind, als alle menschliche Macht und Fürsorge. — Es ist gar nicht zu verkennen, daß die Auflösung jener corporativen

Verbände manches Uebel im Gefolge haben, im Einzelnen vielfach schwer verletzen wird, namentlich in der Periode des Ueberganges und so lange die dafür eingetauschten Vortheile noch nicht Zeit gehabt haben, ihren heilenden Einfluß auszuüben; es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der mittlere Bürgerstand damit eine schwere Einbuße erleiden kann, daß vielfach eine Auflösung der Gewerbtreibenden in Unternehmer einer- und Arbeiter andererseits stattfinden wird — aber es ist das, wie immer wiederholt werden muß, nur ein Proceß, der nicht aufzuhalten ist, und zweifelsohne würden die Nachtheile für den Staat, der es versuchen wollte, sich einseitig ihm zu widersetzen, ihn künstlich aufhalten zu wollen, noch weit größer sein. Es scheint diese Ueberzeugung bei den einsichtigeren Mitgliedern des Handwerkerstandes selbst, immer mehr Eingang zu finden.

Vielfach ist zur Schonung der gegenwärtigen Verhältnisse und zur Bildung eines Ueberganges, der Vorschlag gemacht worden, die Innungsgewerbe in Gruppen einzutheilen, gleichartige in einer Gruppe zu vereinigen, innerhalb der Gruppen alle gegenseitigen Ausschließungsrechte zu beseitigen, nach Außen aber sie für die Gruppen zu erhalten. Auch der Entwurf von 1857 ging von diesem wohlgemeinten Gedanken aus. Allein abgesehen davon, daß hiermit immer nur eine unvollständige Beseitigung der nachtheiligen Wirkungen der Ausschließungsrechte erfolgen würde, insofern diese allemal da eintreten werden, wo unter Berufung auf jenes Recht, eine dem Producte nach innerlich berechtigte Mitbewerbung thatsächlich ausgeschlossen wird, so hat die Aufnahme jenes Vorschlages von 1857 bewiesen, daß den Betheiligten selbst damit gar nicht gedient sein würde. Es ist auch leicht erklärlich; denn nicht die ihnen fernstehenden Gewerbe machen ihnen die gefährlichste Concurrenz, sondern gerade die nahestehenden und verwandten und gerade gegen diese sollte das Ausschließungsrecht durch die Gruppenvereinigung aufgehoben werden. Der Tischler fürchtet die Concurrenz des Zimmermanns, der Schlosser die des Schmiedes, aber nicht der Schmied die des Tischlers, oder der Zimmermann die des Schlossers. Gewährt man den zünftigen Gewerben nicht das Ausschließungsrecht gegen nahestehende Gewerbe, so legen sie auf alles Andere verhältnißmäßig wenig Werth.

Daß in gewissen Fällen nach Maßgabe der rechtlichen Natur der Verbietungsrechte für deren Wegfall Entschädigung gewährt werden muß, war von der Deputation anzuerkennen, und sie wird sich hierüber in ihrem Gutachten zu dem für diesen Zweck vorliegenden Entschädigungsgesetz aussprechen. Jedenfalls aber glaubt sie bei dem nothwendigen Zusammenhang zwischen dem Gewerbe- und dem Entschädigungsgesetz der Kammer in ihrem Schlußantrage anrathen zu müssen, die

Zustimmung zu dem ersteren an die Vereinigung über das letztere und dessen gleichzeitige Publication zu knüpfen.

Nach allem Vorstehenden hat die Deputation dem Grundsatze der völligen Aufhebung der sachlichen Ausschließungs- und Verbietungsrechte ihre Zustimmung nicht versagen können.

III.

Die räumlichen Ausschließungs- und Verbietungsrechte der Innungen, der Kampf der Gewerbsgenossen des einen Ortes gegen die des anderen, sind insofern sicher die gemeinschädlichsten, als in ihnen auf der einen Seite für die Gewerbtreibenden selbst die drückendste Verletzung des natürlichen Rechtes, ihre Arbeitskraft in der Richtung zu verwenden, wo sie am begehrtesten ist und andererseits für die Consumenten die nachtheiligste Beschränkung in der freien Auswahl der bedürfenden Arbeitskräfte enthalten ist. Zwar hat schon die zeitherige Gesetzgebung in dieser Beziehung Manches gemildert, indem die Lieferung fertiger Handwerkserzeugnisse aus einer Stadt in die andere auf Bestellung gestattet ist, allein es bleibt von jenem lästigen Rechte noch genug übrig, dessen Aufhebung eine Wohlthat sein wird. — Es ist zwar mehrfach die Besorgniß laut geworden, daß durch die Aufhebung jener Ausschließungsrechte der Handwerksbetrieb in manchen Städten, namentlich in kleineren, in der Nähe größerer gelegenen Provinzialstädten empfindlichen Nachtheil bringen werde, allein es kann die Deputation dieses Bedenken nicht theilen. Die gewerbliche Production in größern Städten wird meist theurer sein, als in kleineren, und mindestens kann und wird künftig ebenso oft der Fall eintreten, daß die Arbeitskraft des Gewerbtreibenden aus der kleinern für die größere Stadt gesucht wird, als umgekehrt. Der Suchende wird sie da nehmen, wo sie am vortheilhaftesten für ihn sich darbietet; das wird in der Regel der Ort sein, wo er selbst sich befindet, schon wegen der Beziehungskosten. Aber es werden auch Fälle vorkommen, wo nach einem anderen Orte sich gewendet wird, und sicherlich liegt es weder im öffentlichen, noch im Interesse der Gewerbtreibenden selbst, dies verhindern zu wollen. Die Deputation glaubt, daß der Fall der Verbietungsrechte dieser Art am Leichtesten verschmerzt werden wird.

Minder zweifellos erscheint die völlige Gleichstellung zwischen Stadt und Land rücksichtlich der Berechtigung zum Gewerbebetriebe. An dem alten Rechte der Städte, im Austausch der landwirthschaftlichen Erzeugnisse ausschließlich dem platten Lande seine Bedürfnisse an Gewerbserzeugnissen zu liefern, ein Recht, welches im engen Zusammenhange steht mit manchen anderen gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bestimmungen, ist zwar schon vielfach Abbruch geschehen durch auf dem platten Lande unbeschränkt gestatteten Betrieb mehrerer unzünftiger Ge-

werbe, durch die Zulassung verschiedener zünftiger Gewerbe in beschränkter Zahl, durch daselbst gewährte liberale Concessionen für erweiterten Handwerksbetrieb und beinahe unbeschränkte Zulassung von Fabriksunternehmungen; allein im Grundsatz ist doch die gedachte Scheidung stehen geblieben und besteht rücksichtlich einer großen Anzahl Handwerke auch noch practisch. Anregungen zu ihrer Beseitigung sind meist auf Widerspruch von beiden Seiten gestoßen; die Städte haben die Besorgniß ausgedrückt, daß sie bei der Freigebung der Ausübung des Gewerbes in der Stadt oder auf dem Lande einen guten Theil ihrer contribuabeln Gewerbtreibenden verlieren würden, indem dieselben sich nach dem platten Lande wenden würden, wo sie billiger leben und produciren könnten. Das platte Land dagegen hat mehrfach widersprochen, weil es besorgte, neben den Vortheilen des Gewerbebetriebes, überwiegende Nachtheile hinnehmen zu müssen — periodische Stockungen in dem Verdienste der Gewerbtreibenden und erweiterte Bedürfnisse für die Armenversorgung, vielleicht auch etwas vertheuerte Arbeitskraft für die landwirthschaftlichen Arbeiten.

Der Gesetzentwurf nimmt auf diese vielfach zeither wahrnehmbare Abneigung hüben und drüben, keine Rücksicht, geht von dem Satze aus, daß, wenn man dem Gewerbtreibenden sagt: ernähre Dich, wie Du kannst, man nothwendig hinzufügen müsse: ernähre Dich, wo Du kannst, beseitigt den gegenwärtig für die Berechtigung zum Gewerbebetrieb bestehenden Unterschied zwischen Stadt und Land gänzlich und gewährt hiernach für Sachsen zu der politischen auch die gewerbliche Freizügigkeit.

Die Deputation kann nur ihr volles Einverständniß hierzu erklären. Daß es im Interesse des Gewerbebetriebes selbst sei, ihm die freie Wahl des Ortes dafür zu überlassen und daß die Gewährung dieser Freiheit, selbst ein Postulat der Gerechtigkeit sein möchte, nachdem für die Gewerbe alle besonderen Rechte fallen sollen, wird kaum eines Nachweises bedürfen. Dennoch würde sich diese Rücksicht der höheren für das allgemeine und öffentliche Interesse unterordnen müssen, wenn ein solches gegen die beabsichtigte Freigebung anzuerkennen wäre. Dies scheint jedoch, auch nach Ansicht der Deputation, nicht der Fall zu sein.

Es ist zunächst daran zu erinnern, daß der Unterschied zwischen den Städten und Dörfern in der Entschiedenheit, wie er in früheren Zeiten bestand, jetzt im Allgemeinen nicht mehr gefunden wird. Sitten, Gebräuche, Bedürfnisse sind viel gleicher geworden, es giebt Dörfer, die in ihrer Ausdehnung, Bedeutung und selbst in ihrem Haupterwerbe vielen Städten ebenbürtig sich zur Seite stellen können, und dagegen einzelne kleine Städte, die zurückgegangen sind und in ihrer Bedeutung sich manchen größeren Dörfern kaum noch zur Seite stellen lassen.

Die Deputation will hierbei nur an Dörfer wie Limbach oder Großschönau erinnern. Schon hieraus ergiebt sich, daß die Bestimmung, nach welcher der Gewerbebetrieb ausschließlich in die Städte verwiesen wird, nicht aufrecht erhalten werden kann, ohne das locale Bedürfniß auf dem Lande in vielen Fällen unbefriedigt zu lassen, oder daß doch durch Dispensationen und Concessionen nachgeholfen werden muß. Die Deputation glaubt aber, es sei weit rationeller, dem Bedürfniß, dem localen sowohl, als dem inneren, wirthschaftlichen der Gewerbe selbst, die Vertheilung der Gewerbe im Lande zu überlassen, und meint, daß die weiter oben ausgesprochenen Besorgnisse nicht oder doch nicht dauernd und in einer Weise sich verwirklichen werden, die nicht durch die zugleich erlangten Vortheile reichlich ausgeglichen würde.

Die Städte zunächst werden nicht zu besorgen haben, daß eine große Anzahl ihrer geschickten und tüchtigen Gewerbtreibenden auf das platte Land ziehen werde. Während allerdings auf dem Lande die gewerbliche Production meist etwas billiger sein wird, ist sie dagegen durchschnittlich in den Städten leichter und nutzbringender, und die Erfahrungen überall da, wo die gewerblichen Schranken zwischen Stadt und Land gefallen sind, sprechen dafür, daß die anfänglich für die Städte besorgten Nachtheile sich nicht verwirklicht haben, so namentlich in Preußen, in der Schweiz u. s. w.

Die Gewerbeproduction in den Städten und der Absatz aus den Städten haben keine Abnahme erfahren; der Verbrauch von Gewerbeproducten auf dem platten Lande hat mit der gebotenen Gelegenheit zu seiner leichteren Befriedigung überhaupt zugenommen, die Neigung der Dorfbewohner aber, die Gewerbeproducte vorzugsweise in den Städten zu kaufen, ist dieselbe geblieben, oft nur aus Vorurtheil, dann aber auch, weil allerdings vorzüglich tüchtige Gewerbtreibende meist in den Städten geblieben sind wegen des sich ihnen dort darbietenden größeren Absatzgebietes.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß es einzelne Gewerbe giebt, die auch von dem platten Lande aus ihre Erzeugnisse mit Leichtigkeit nach den Städten werden absetzen können, und die wegen der Möglichkeit eines öconomischeren Betriebes vorziehen dürften, sich auf dem Lande niederzulassen. An solchen wird das platte Land einen Zuwachs erhalten, der in einzelnen Fällen sehr werthvoll sein kann; sicher aber kann es nicht im öffentlichen Interesse liegen, solche Gewerbe, welche auf dem Lande mehr die Bedingungen des Bestehens finden, als in den Städten, zu zwingen, in den letzteren zu bleiben. Auch die Städte können zuletzt keinen Gewinn davon haben, wenn Gewerbe ihnen aufgenöthigt werden,

die vielleicht nicht recht prosperiren, weil anderswo günstigere Verhältnisse für sie vorhanden sind.

Nächstdem ist in Betracht zu ziehen, daß überall da, wo der Gewerbebetrieb in Fabrikbetrieb überging, schon zeither mit Liberalität auf dem Lande Concession ertheilt worden ist.

Vorübergehend können namentlich für solche Städte, welche starke Gemeindelasten zu tragen haben und in deren unmittelbarer Nähe bevölkerte Landgemeinden sich befinden, die schon ihrerseits, neben dem Arbeitsverdienst nach der benachbarten Stadt, dem Gewerbebetriebe einen gesicherten Absatz versprechen, und dann für solche Städte, die zurückgegangen sind und in welchen die Zahl mancher Gewerbtreibenden außer Verhältniß zu dem Bedarf gekommen ist, durch die gewährte gewerbliche Freizügigkeit nach dem platten Lande Nachtheile erwachsen; sie werden aber voraussichtlich weder von großem Belang, noch von langer Dauer sein und bald ihre Ausgleichung finden.

Den größeren Nutzen von Aufhebung der Beschränkungen in dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande wird allerdings das letztere selbst haben. Es könnte dies nur in Abrede gestellt werden, wenn man überhaupt den Nutzen einer Verbindung der gewerblichen Thätigkeit im engeren und weiteren Sinne, der Landwirthschaft und des Gewerbes, leugnen wollte. Dem Landbewohner wird die Möglichkeit gegeben werden, mit einem kleineren Aufwand an Zeit und Kosten manchen Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen und Leistungen sich zu verschaffen, und wenn auch die Last für die Armenpflege etwas steigen sollte, so würden ja auch der zahlungsfähigen Contribuenten künftig mehr sein. Das platte Land klagt jetzt, und vielfach mit Recht, über die halb und halb unfreiwilligen Beiträge, welche der kranke Zustand mancher Gewerbe in den Städten und zeitweilige Gewerbestockungen, für die Bedürftigen aus den Städten ihm abverlangen. Es hat so Nachtheile, ohne aller entsprechenden Vortheile theilhaftig zu werden. Sollte, wie zu hoffen ist, die Einführung der gewerblichen Freizügigkeit für die Gewerbe sich im Allgemeinen als vortheilhaft erweisen, so würde dem platten Lande sein Antheil am Gewinn von der größeren Prosperität gewiß ebenfalls zu Theil werden, indem es den Ansprüchen verarmter städtischer Gewerbtreibender weniger als zeither ausgesetzt wäre. Eine wesentliche Vertheuerung der Arbeitskraft für die Landwirthschaft ist schwerlich zu erwarten. Sollte sie aber hier oder da infolge eines recht blühenden Gewerbebetriebes eintreten, so würde diese Blüthe selbst und ihr Einfluß auf die Verwerthung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse gewiß reichlichen Ersatz gewähren.

Alle Diejenigen aber, welche die vorstehenden Betrachtungen doch nicht allent-

halben für richtig anzuerkennen vermögen und welche, ohne Einführung der Gewerbefreiheit, die Beibehaltung der Verschiedenheit für Stadt und Land in der Berechtigung zum Gewerbebetrieb für rathsam gehalten haben würden, müssen doch zweifelsohne zugeben, daß mit der Annahme der Gewerbefreiheit die Aufrechterhaltung jenes Unterschiedes in der Berechtigung nothwendig fallen muß, daß ihr Wegfall im öffentlichen Interesse und eine nothwendige, gar nicht zurückzuweisende Consequenz des Hauptprincips des Gesetzes ist.

Die Deputation kann nach allem Vorstehenden nur ihre volle Zustimmung zu Gewährung der gewerblichen Freizügigkeit zwischen Stadt und Land erklären. Sie geht dabei aber allerdings von der ganz bestimmten Voraussetzung und Bedingung aus, daß auch in den gesetzlichen Bestimmungen für Aufnahme und Heimathberechtigung eine völlige Gleichstellung zwischen Stadt und Land herbeigeführt werde. Niemand wird verkennen können, daß dies eine Anforderung der Billigkeit und Gerechtigkeit aus mehr als einem Gesichtspunkte und in mehr als einer Richtung ist und die Deputation hat auf einen bezüglichen Antrag nur infolge der ihr durch den Königlichen Commissar gewordenen ausdrücklichen Zusicherung verzichtet, daß, auch ohne einen solchen, eine bezügliche Gesetzesvorlage noch dem gegenwärtigen Landtage zugehen werde. Die Deputation wird anrathen müssen, die ständische Zustimmung zu dem Gewerbegesetz an die Bedingung des Zustandekommens einer Vereinbarung über die gedachte Vorlage und deren gleichzeitige Publication zu knüpfen.

Auch Ungleichheiten in der Besteuerung, wo sie sich noch finden sollten, werden eine Ausgleichung erfahren müssen; doch scheint das Gewerbe- und Personalsteuergesetz, neben der allerdings bestehenden und in den meisten Fällen sicher auch ferner gerechtfertigten Verschiedenheit der Sätze für die Gewerbebesteuerung in den Städten und auf dem Lande, in der den Abschätzungsbehörden für abweichende Fälle eingeräumten Befugniß der Erhöhung der Personalbeiträge, für die nächste Zeit Spielraum genug darzubieten, um wenigstens nicht sofort eine Abänderung erforderlich zu machen.

IV.

Der sechste Abschnitt des Gesetzes über die Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbtreibenden hat in der Deputation zu den sorgsamsten Erwägungen Veranlassung gegeben; er ist in der Richtung noch engeren Anschlusses an das gegenwärtig bestehende Corporationswesen und in der eines noch entschiedeneren Bruches mit dem letzteren, wiederholt erwogen worden und alle diese Erwägungen haben die Deputation zu dem Entschlusse geführt, die Annahme auch dieses

Theiles des Entwurfes in allen seinen Grundzügen zu empfehlen. Diese Grundzüge sind:

Erhaltung der gegenwärtigen und Förderung neuer gewerblicher Corporationen, insoweit es mit der Freiheit der Gewerbe verträglich ist, deshalb

Beseitigung aller Corporationsvorrechte und Privilegien, insbesondere aller Corporationsverbietungs- und Ausschließungsrechte,

Freiheit für die Corporationen, sich Gesetze zu geben, insoweit diese nicht mit dem Gewerbegesetze im Widerspruche sind,

Freiheit für jeden Gewerbetreibenden, sich den älteren oder neu zu bildenden Corporationsverbänden anzuschließen oder nicht und

Unabhängigkeit des Gewerbebetriebes von einem solchen Anschlusse.

Von diesen Grundzügen finden nur ein paar ganz unwesentliche, durch ihren Zweck gerechtfertigte Ausnahmen statt.

Die Erhaltung und Bildung corporativer Verbände von Gewerbsgenossen für Zwecke der Bildung, der Unterstützung, der gemeinsamen Förderung gemeinsamer Interessen überhaupt, kann gewiß nur erwünscht sein. Wenigstens werden sie überall da vermißt, wo sie gewaltsam aufgehoben worden sind, oder wo sie, wie in Amerika, nie bestanden haben. Es können die corporativen gewerblichen Verbände, falls sie ihre gegenwärtige Aufgabe richtig erfassen, mit unhaltbaren Einrichtungen entschieden brechen, Vorrechte und Privilegien, die mit der technischen und wirthschaftlichen Entwickelung der Neuzeit unvereinbar sind und nur zum Verfalle des eigenen Gewerbes und Gewerbstandes führen, verschmerzen, dagegen klaren Blickes ins Auge fassen, welche Aufgaben ihrer vereinten Kraft zu lösen bleiben und welche Kraft in der Vereinigung liegt, sich selbst, ihrem Gewerbe und dem Staate noch die ersprießlichsten Dienste zu leisten. — Werden sie diese ihre Aufgabe begreifen? Werden sie ohne nennenswerthe Rechte, in der Hauptsache nur durch Pflichten, zusammengehalten werden können? Es sind dies Fragen an die Zukunft und ihre Lösung wird abzuwarten, eine günstige Lösung aber möglichst zu fördern sein. Daß zu einer solchen ein gesetzlicher Zwang, Genossenschaften zu bilden und sich ihnen anzuschließen, beitragen werde, scheint der Deputation bei der Natur der gestellten Aufgaben sehr zweifelhaft; auch lauten die Nachrichten über die Erfahrungen, welche man in Oesterreich mit dem Genossenschaftszwange neben der Gewerbefreiheit macht, bis jetzt nicht eben günstig. Es läßt sich zwar die äußere Form erzwingen, nicht aber der Geist, der sie beseelen muß, wenn es eben nicht blos todte Form bleiben soll, und in dieser Beziehung wirkt erfahrungsmäßig der Zwang entgegengesetzt Dem, was man beabsichtigt. — Am sichersten

halten freilich Rechte die corporativen Verbände zusammen, allein nach dem, was weiter oben gesagt ist, kann die Deputation Vorrechte auf dem gewerblichen Gebiete freilich nicht empfehlen; es ist unmöglich sie zu gewähren, wenn man nicht den Grundsätzen untreu werden will, von denen man bei der Reform unserer Gewerbegesetzgebung auszugehen hat. Vielleicht ist es der Gesetzgebung auf politischem Gebiete vorbehalten, für die Gewerbsgenossenschaften Etwas zu thun; es findet sich darüber bereits eine Andeutung in den Motiven, und wenn zweifellos die tiefeingreifende Reform auf gewerblichem Gebiete, wenn auch nicht sofort, doch mit der Zeit ihren Einfluß geltend machen wird auch in anderer Richtung der Gesetzgebung, so dürfte die Frage über die Stellung der Gewerbsgenossenschaften dabei nicht unerwogen bleiben können. Einstweilen gewährt der vorliegende Entwurf den Innungen die Rechte moralischer Personen und den Vorständen von Innungen, ohne Rücksicht auf Census, das Wahlrecht zu den zu errichtenden Handels- und Gewerbekammern, ein Recht, was die Deputation auf alle Mitglieder einer Innung ausgedehnt zu sehen beantragt.

Von dem Wunsche ausgehend, daß der Gewerbestand sich nicht sofort in Atome auflösen, daß corporative Verbände für Zwecke und mit Mitteln, welche mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch sind, auch ferner bestehen mögen, legt die Deputation Werth darauf, daß nicht, wie von manchen Seiten verlangt wird, eine sofortige Auflösung der gegenwärtigen Innungen erfolge. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß mehr oder weniger in diesen Innungen ein Geist lebt, der den neuen Einrichtungen und dem neuen Gesetze widerstrebt, aber dieser Geist steckt in den Individuen, die man ja doch für Neubildungen nicht entbehren könnte und wird erst mit der Zeit sich versöhnen lassen. — Einstweilen aber sind die gegenwärtigen Innungen, wenn nur alles Schädliche und Exclusive dabei entfernt wird, sicher eine äußerst werthvolle Grundlage für die der Zukunft angehörende gewerbliche Corporation. Die Gewohnheit, das Vermögen der Innungen, der in ihnen lebende Corporationsgeist sind gar nicht zu verachtende Bindemittel, und es ist gewiß sehr gerathen, den Versuch zu machen, ob sich nicht, wie in England, diese Corporationen erhalten für, ihnen selbst und der Gesammtheit dienende Zwecke, ohne alle gewerblichen Vorrechte. Hierzu kommt, daß eine sofortige zwangsweise Auflösung der bestehenden Innungen, abgesehen von den nicht ganz leichten Fragen über ihr Vermögen, die Unzufriedenheit mit dem neuen Gesetze in den betreffenden Kreisen ohne Noth gewiß wesentlich vermehren würde. Die Deputation ist aus diesem Grunde entschieden der Meinung des Entwurfes, sie nicht aufzuheben, vielmehr bei ihnen zwar Alles zu entfernen, was mit der Freiheit in Ausübung des Gewerbes für den Einzelnen unvereinbar ist, im Uebrigen aber sie be-

stehen zu lassen, auch mit Einrichtungen, die nicht mehr allenthalben angemessen erscheinen; die Zeit wird dann Richter sein über solche Einrichtungen.

Es muß sich auch in nicht zu ferner Zukunft entscheiden, ob man in der Hoffnung, daß corporative Verbände in dem Sinne, wie sie gegenwärtig allein zulässig und mit den Grundsätzen des Gewerbegesetzes vereinbar sind, ohne gesetzliche Nöthigung sich erhalten werden, zu weit gegangen ist; wäre dies der Fall, so würde vielleicht im Wege der Gesetzgebung nachgeholfen werden können. Daß aber der Versuch gemacht werden müsse, stimmt ganz mit den Ansichten der Deputation überein, wodurch nicht ausgeschlossen wird, daß Diejenigen, welche aller Vortheile der corporativen Verbände für Zwecke der Bildung u. s. w. theilhaftig werden möchten, ohne doch zu den Lasten beizutragen, zu Beiträgen müssen genöthigt werden können, was auch das Gesetz verlangt.

Indem die Deputation sich hiernach in den vier wichtigsten in dem Gesetz enthaltenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zustimmend erklärt, ist sie von dem tiefeingreifenden Einfluß, den ihre Lösung für die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse des Landes, für dessen Wohlstand und Zufriedenheit, für seine ehrenvolle Stellung unter den handel- und gewerbtreibenden Nationen haben muß, vollständig durchdrungen; sie fühlt die ganze Verantwortung der Stände des Landes bei ihrer bezüglichen Erklärung.

Die Acten der Deputation können Zeugniß ablegen, daß sie sorgsam erwogen hat; der Entschluß zur Zustimmung ist nicht allseitig sofort, er ist auch nicht allseitig mit leichtem Herzen gefaßt worden, denn es kann nicht fehlen, daß das Gesetz vielfach schmerzlich verletzen wird. Aber das Reformbedürfniß für die Gewerbegesetzgebung war nicht länger zurückzuweisen, wenn nicht bereits vorhandene Uebelstände einen immer schlimmeren Character annehmen, wenn nicht auf wichtigen Verkehrsgebieten Sachsen zurückbleiben, sein Wohlstand zurückgehen sollte. Es konnte nur das Maß der zu gewährenden freieren Bewegung in Betracht kommen und in dieser Beziehung bestehen allerdings verschiedene Ansichten. Dahin jedoch treffen sie meist alle zusammen, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse des modernen Staates und die speciellen Verhältnisse auf den Gewerbsgebieten in der Richtung nach unbeschränkter Freiheit der Arbeit und der Bewegung gravitiren, daß sich die Vollendung dieses Processes zwar aufhalten läßt, aber daß keine Macht der Gesetzgebung seine endliche Entscheidung im Sinne der Freiheit abwenden kann. Gewinnt man einmal die Ueberzeugung, wo das unvermeidliche endliche Ziel liegt, so wird die ganze Angelegenheit mehr oder weniger nur zu einer Opportunitätsfrage, bei deren Lösung die concreten Verhältnisse scharf ins Auge zu fassen sind. In dieser Beziehung ist daran zu erinnern, daß das sächsische Volk im Allge-

meinen wohl von sich rühmen darf, es stehe auf einer Stufe der Bildung, die jeden Vergleich bestehen kann und die es ebensowohl befähigen als berechtigen zu der hier in Frage stehenden Freiheit der Bewegung; es ist ferner zu erwägen, daß die große Mehrzahl der gewerbtreibenden Nationen, mit denen Sachsen in Verkehrsverhältnissen steht und mit welchen es auf den näheren oder entfernteren Verbrauchsgebieten zu concurriren hat, bereits in dem Besitz jener unbeschränkten Freiheit der Bewegung sich befinden, und daß namentlich in Deutschland selbst, in der neuesten Zeit in ihrer Gewährung sehr rüstig vorangegangen worden ist. Sachsen liegt mitteninne nun zwischen zwei großen Staaten, von denen der eine — Oesterreich — vollständige Gewerbefreiheit besitzt, der andere — Preußen — zwar seit 1849 in dieser Beziehung einige Rückschritte gemacht und möglicherweise aus Gründen, die vorzugsweise von der Politik beeinflußt waren, eine in mehrfacher Richtung beschränkende Gewerbsorganisation angenommen hat, immerhin aber in den Grundprincipien an der Gewerbefreiheit festhält, auch offenbar in der Organisationsangelegenheit überhaupt noch zu keinem festen, alle Theile befriedigenden Abschluß gelangt ist. Kann nun Sachsen ungestraft sich isoliren? Es werden nicht Viele diese Frage bejahen mögen. Zu allem Vorstehenden kommt aber noch die bestimmte, durch die Erfahrung aller Orten — und namentlich auch in Preußen — bestätigte Wahrnehmung, daß wenn einmal man sich genöthigt sieht, gewisse Fundamente der alten Gewerbsorganisation — die geschlossenen Arbeitsgebiete und die gegenseitigen Ausschließungs- und Verbietungsrechte — zu erschüttern und wegzuräumen, das ganze Gebäude dann in einer Weise wankend wird, daß wenig mehr daran zu halten und zu stützen ist. Mögen nur alle Diejenigen, welche für ein solches theilweises Halten und Stützen in der wohlmeinenden Absicht, den Uebergang zu erleichtern, sich verwenden, mit positiven Vorschlägen entgegenkommen. Es wird sich bald herausstellen, daß entweder sie Das wieder in Frage stellen, über dessen nothwendige Gewährung man allseitig einverstanden ist, oder daß sie zu Belästigung führen, ohne doch im Grunde reell zu nützen.

Alle in dieser Richtung gemachten Versuche lassen bei recht genauer Betrachtung dieses Ergebniß voraussehen.

Hiermit soll immerhin in keiner Weise die Nothwendigkeit für den Staat in Abrede gestellt werden, im Wege der Gesetzgebung der neu sich gestaltenden Verhältnisse fördernd und fürsorgend sich anzunehmen. In mehr als einer Beziehung, direct wie durch Vermittelung der gewerblichen Genossenschaften, dürfte eine solche Fürsorge sich nothwendig machen, vor Allem für die Fachbildung in den Gewerben, aber auch in der Richtung nach freier Bahn für die frei gewordene Arbeit.

Die Zukunft kann wohl in dieser Beziehung manches Bedürfniß herausstellen, dessen Befriedigung vom Staate noch so lange erwartet wird, bis man mehr und mehr sich daran gewöhnt, sich selbst zu helfen, nicht allemal die Hilfe der Staatsverwaltung in Anspruch zu nehmen. Dahin wird aber erst nach und nach zu gelangen sein und der Wegfall vieler Beschränkung und Bevormundung in der Gewerbegesetzgebung sicher einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung für jene Selbständigkeit liefern.

Die Deputation schließt hiermit ihre allgemeinen Betrachtungen über das Gesetz. Zwar enthält dasselbe noch manche Bestimmung, der man eine grundsätzliche Bedeutung beimessen kann, bei deren vergleichsweise minderen Wichtigkeit aber die Deputation geglaubt hat, ihr Gutachten darüber an den betreffenden Stellen des speciellen Theiles ihres Berichtes abgeben zu können. Auch ist die Deputation nicht der Ansicht, daß es einer Abstimmung über das Hauptprincip des Gesetzes bedürfen werde. Die wichtigsten Bestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung sind in § 3 enthalten, und in der Abstimmung über diese Paragraphe wird die hauptsächlichste Entscheidung über das ganze Gesetz gegeben sein, wenngleich durch Annahme derselben dem Beschluß über möglicherweise wichtige Modificationen noch nicht vorgegriffen ist.

Zu § 1.

Die Deputation hatte zu erwägen, ob bei sämmtlichen hier von der Anwendung des Gewerbegesetzes ausgenommenen Beschäftigungen diese Ausnahme gerechtfertigt sei. Die Ausnahmen erstrecken sich in zweifacher Richtung — nämlich nach derjenigen gänzlicher Freiheit und der, einer Regelung durch specielle, in dem Gewerbegesetz nicht wohl allenthalben zu treffende Anordnungen, welche sich durch die Eigenthümlichkeit einzelner Beschäftigungen nöthig machen. Diesen Maßstab anlegend, hat die Deputation gegen keine der hier eingeführten Ausnahmen Etwas zu erinnern gefunden. Rücksichtlich der landwirthschaftlichen Nebengewerbe war die Deputation des Dafürhaltens, daß die darauf bezügliche Ausnahme jedenfalls in beschränkendem Sinne aufgefaßt werden müsse, wenn sie nicht für wichtige Gewerbe den nützlichen und nothwendigen Einfluß des Gesetzes ausschließen solle.

Der Herr Regierungscommissar, mit welchem die Deputation sich berieth, gab die Erläuterung, daß das Hauptgewicht hierbei auf die Verarbeitung selbsterzeugten Rohmaterials zu legen sei. Hiernach würden z. B. landwirthschaftliche Brauereien, Brennereien, Essig-, Stärkefabriken ɛc., bei welchen jene Voraussetzung zutreffe, dem Gewerbegesetz nicht, Ziegeleien dagegen demselben unterworfen sein. Bei ersteren würden auch manche Bestimmungen des Entwurfs,

z. B. die Einführung einer Fabrikordnung, kaum als passend sich erweisen. Die Deputation konnte sich hiermit einverstehen, in der von den Motiven und ebenso von dem Königlichen Commissar bestätigten Voraussetzung, daß bei Beurtheilung der Frage, ob ein Gewerbe als landwirthschaftliches Nebengewerbe zu betrachten und demnach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen sein soll, es namentlich auch darauf mit ankommen werde, daß jenes Gewerbe in der Hauptsache mit landwirthschaftlichem Gesinde und Tagelöhnern betrieben werde.

Erläuternd möchte hierbei noch zu bemerken sein, daß auf Dampfmaschinen die betreffenden besonderen Regulative allenthalben Anwendung erleiden. Da keine Ausnahme rücksichtlich der Bierbrauerei bestimmt ist, so fällt zugleich, mit Ausnahme der Städte wo Braugenossenschaften bestehen (vergl. § 39), jede Beschränkung in der Anlage von Bierbrauereien hinweg, und § 24 des Gesetzes vom 27. März 1838, welcher lautete:

> „Die Erlaubniß zu Anlegung neuer Brauereien auf dem Lande, oder Erweiterung des Befugnisses, den Tischtrunk zu brauen, wird nur nach erfolgtem Gehör Derjenigen ertheilt werden, welche früher zu Ausübung des Bierzwangs an dem betreffenden Orte berechtigt waren, und ist auf die Fälle eines nachgewiesenen Bedürfnisses beschränkt"

ist damit aufgehoben. Die Deputation hatte sich aber der Auffassung anzuschließen, daß diese Beschränkung so gut als gar keinen Werth mehr hat bei dem übrigens ganz freien Verkehr mit Bier, und daß ihre Aufrechterhaltung in Widerspruch stehen würde mit dem ganzen System des Gesetzes.

Der Regalbergbau sammt den nach dem Berggesetze damit verbundenen Anstalten mußte hier ausgenommen werden, weil für sie wegen der besonderen Verhältnisse ein besonderes Gesetz, das Berggesetz, besteht. Der Hüttenbetrieb ist jedoch dem Berggesetz nicht unterworfen und fällt demnach unter das Gewerbegesetz.

Die Ausnahme des Bergbaues auf, dem Regal nicht unterworfene Fossilien — Alles was nicht unter das Regal gehört und Fossil ist, aus der Erde gegraben wird — beruht auf der Erwägung, daß hierbei ähnliche Rücksichten gewahrt werden müssen wie bei dem Bergbau — Rücksichten, denen im Gewerbegesetz nicht allenthalben Rechnung getragen werden könnte und die deshalb für ein besonderes Gesetz, welches beabsichtigt wird, vorbehalten werden.

Die übrigen Ausnahmen im Gewerbegesetz rechfertigen sich aus den oben angedeuteten Rücksichten durch sich selbst. Nur rücksichtlich der Erzeugung künstlicher Mineralwässer entstand die Frage, ob sie nicht unter die concessionirten Gewerbe zu verweisen, übrigens aber dem Gewerbegesetz zu unterwerfen sei.

Der Königliche Commissar legte aber Gewicht auf die dabei, gleichwie bei den Apotheken, zu nehmende medicinalpolizeiliche Rücksicht, und die Deputation hat dies anerkennen müssen.

Die Fabrikation von Sodawasser ist übrigens gestattet, da dies kein Mineralwasser ist.

Rücksichtlich der für manche Orte wünschenswerthen Anlegung neuer Apotheken, erklärte der Herr Regierungscommissar, daß die Regierung gern die Erlaubniß dazu ertheilen werde, insoweit nicht Privilegien entgegenstehen.

Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen dem vorliegenden Gewerbegesetz unterworfen zu sehen, würde in mehrfacher Hinsicht erwünscht sein. Die Deputation mußte aber anerkennen, daß die bei diesen Gewerbszweigen zu nehmenden Rücksichten so vielseitig und abweichend sind, daß eine besondere Behandlung, bei welcher doch zu hoffen ist, es werde die Regierung sich auf dieselben Grundsätze stützen, wie bei dem Gewerbegesetz, nicht entbehrt werden kann. Eine Ausnahme von dem Gewerbegesetz erheischt noch der Vertrieb von Lotterieloosen wegen den dabei zu nehmenden besonderen Rücksichten, und ein Zusatz in dieser Beziehung ist erforderlich. Nächstdem hat die Deputation der ersten Kammer eine kleine Redactionsveränderung rücksichtlich der Befreiung der landwirthschaftlichen Nebengewerbe von der Concessionseinholung gewünscht, die materiell nichts ändert und deshalb auch von der unterzeichneten Deputation unbedenklich genehmigt worden ist.

Die Deputation beantragt hiernach,

im ersten Satze die Worte:

„letztere jedoch ——— betrieben werden"

in Wegfall zu bringen und dagegen zu setzen:

„Die zu einzelnen solchen Nebengewerben nach älteren Bestimmungen erforderliche Concession kommt in Wegfall",

hiernächst am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen:

der Vertrieb von Loosen der Landeslotterie und andern Lotterien",

im Uebrigen aber den Paragraph unverändert anzunehmen.

Der Königliche Commissar war mit den gestellten Anträgen einverstanden.

Zu § 2.

Die Deputation vermochte in Betreff der Anwendbarkeit dieses Gesetzes einen Unterschied zwischen Gewerbsunternehmungen des Staates oder einer der Königlichen Hofhaltungen und denen von Privatpersonen nur insoweit anzuerkennen, als hierbei formell die Rücksichten gewahrt werden müssen, welche von den einschlagenden Ressort- und Behördenverhältnissen geboten erscheinen. Der

Unterschied, welcher in der Vorlage gemacht wird, zwischen Gewerbsunternehmungen des Staates, welche sich auf Erzeugung des eigenen Bedarfs beschränken und solchen, welche darüber hinausgehen, erscheint schon insofern nicht ganz zutreffend, als es z. B. rücksichtlich einer feuergefährlichen oder belästigenden Anlage einerlei ist, ob nur für eigenen Bedarf oder darüber hinaus gearbeitet wird und als bei Gewerbsunternehmungen des Staates, die z. B. nur auf Erzeugung der eigenen Eisenbahnbedürfnisse (Locomotiven, Wagen, Schienen rc.) oder des eigenen Bedarfs an Schießpulver sich beschränkten, sicher dieselben Rücksichten auf das öffentliche Wohl und die Arbeiter, aber auch dieselbe Rücksicht für die Unternehmungen selbst, geboten erscheinen, als bei Unternehmungen, in welchen über den eigenen Bedarf hinaus gearbeitet würde. Soll auch keineswegs angenommen werden, als sei, wenn die Ausnahme, welche nach § 2 stipulirt würde, Platz ergriffe, zu besorgen, daß dann bei den betreffenden Unternehmungen nicht im Geiste dieses Gesetzes verfahren werden würde, so rechtfertigen sich doch Ausnahmen überhaupt nur durch ihre unbedingte Nothwendigkeit und diese liegt, nach Ansicht der Deputation, hier nur in Beziehung auf die Art der Ausführung vor, während es keinen guten Eindruck macht, wenn der Staat selbst, da, wo er als Gewerbsunternehmer auftritt, von seinen eigenen Gesetzen wenigstens formell dispensirt sein will. Die Königlichen Hofhaltungen werden voraussichtlich selbständige Gewerbsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes überhaupt nicht begründen; träte dennoch aber einmal der Fall ein, so würden, unter Wahrung der gebührenden Formen, dann die Rechte und Pflichten dieses Gesetzes unbedenklich auch auf sie Anwendung erleiden können.

Die Deputation ist hiernach der Ansicht, daß Gewerbsunternehmungen des Staats und der Civilliste, ohne Unterschied ob für eigenen Bedarf oder darüber hinausgehend, den in § 2 angezogenen Bestimmungen dieses Gesetzes — wobei alles Materielle, was zu berücksichtigen sein würde, getroffen ist — zu unterwerfen sein würden, lediglich unter Ausnahme derjenigen Rücksichten, welche die Anwendung von Soldaten bei Militäretablissements nothwendig machen könnte und unter Wahrung der Ausführungsformen.

Die Deputation beantragt hiernach, den ersten Satz von § 2 fortfallen zu lassen und dem zweiten Satze folgende Fassung zu geben:

> „Gewerbsunternehmungen des Staates oder einer der Hofhaltungen des Königlichen Hauses, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§ 20 bis 30, des ganzen fünften Abschnittes, der §§ 92 bis 94 und des siebenten Abschnittes in ihrem materiellen Theile unterworfen."

„Auf die in Militäretablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten leiden auch diese Bestimmungen keine Anwendung.“

„Ueber die Form der Ausführung jedoch und das dabei zu beobachtende Verhältniß der beiderseitigen Behörden wird in allen den Staat oder eine der Hofhaltungen des Königlichen Hauses betreffenden Fällen, das Erforderliche durch Verständigung der betheiligten Ministerien mit dem Ministerium des Innern geordnet.“

Zu § 3.

Die Deputation hat ihr Gutachten über das in diesem Paragraphen enthaltene Hauptprincip des Gesetzes in dem allgemeinen Theile dieses Berichtes abgegeben und erlaubt sich, um Wiederholungen zu vermeiden, an dieser Stelle darauf zurück zu verweisen. In Gemäßheit der dort niedergelegten Ansichten und zu Beseitigung möglicher Zweifel beantragt die Deputation im ersten Satze des Paragraphen die Worte:

„Der Betrieb“

mit:

„Der selbständige Betrieb“

zu vertauschen, ferner auf der vierten Zeile vor dem Worte „Inländer“ das Wort:

„dispositionsfähigen“

und endlich auf derselben Zeile nach dem Worte „Inländer“ die Worte:

„welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat“

einzuschalten.

In Beziehung auf den letzten Satz des Paragraphen, so ist es zwar richtig, daß durch das Gewerbegesetz an der bestehenden Gesetzgebung über das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung nichts geändert wird. Da aber infolge des Gewerbegesetzes die Nothwendigkeit solcher Aenderungen sich ergeben wird, ja die Deputation, wie in dem allgemeinen Theile dieses Berichtes bereits erwähnt ist, einen Antrag auf Gleichstellung zwischen Stadt und Land in dieser Beziehung nur unterlassen hat infolge der von dem Königlichen Commissar ertheilten Zusicherung, daß eine darauf bezügliche Vorlage noch dem gegenwärtigen Landtage zugehen und zugleich mit dem Gewerbegesetze publicirt werden solle, so beantragt die Deputation, dem letzten Satze folgende Fassung zu geben:

„Unabhängig hiervon ist das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.“

Mit diesen Zusätzen und Abänderungen empfiehlt die Deputation die Annahme des Paragraphen.

Hiernächst macht aber rücksichtlich der Beschränkung in dem Beginne des selbständigen Gewerbebetriebes auf das 24. Lebensjahr eine Zusatzbestimmung sich nothwendig, welche den weiter oben gedachten Ausnahmefall für diese Beschränkung, sowie das Dispensationsrecht der Obrigkeit enthält. Die Deputation beantragt hiernach einen

§ 3b.

Zum Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbständigen Gewerbebetrieb genügt, in Beziehung auf das Lebensalter des Eintretenden, der Nachweis des vollendeten 21. Jahres oder der erlangten Mündigkeitserklärung.

Den Gemeindeobrigkeiten — in den Städten den Stadträthen nach Gehör der Stadtverordneten, auf dem Lande den Gerichtsämtern nach Gehör des Gemeinderathes und des früheren Gerichtsinhabers (vergl. Beilage sub ☉ des Gesetzes vom 11. August 1855) — steht das Recht zu, von dem in § 3 vorgeschriebenen Erfordernisse des vollendeten 24. Lebensjahres für Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebes, in besonderen, unbedenklichen Fällen, bis auf das vollendete 21. Lebensjahr zu dispensiren. Gegen die Versagung der Dispensation ist binnen einer Frist von 10 Tagen der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde zulässig, bei deren Entscheidung es bewendet.

Der Königliche Commissar hat seine Zustimmung zu der Abänderung von § 3 und zu § 3b unter der Voraussetzung erklärt, daß die Beschränkung rücksichtlich des Lebensalters nicht auf die in § 5 genannten Gewerbe erstreckt werde, was auch nicht in der Absicht der Deputation gelegen hat.

Zu § 4.

Gegen die auszusprechende Verpflichtung der Anmeldung jedes neuen Gewerbebetriebes gingen der Deputation Bedenken nicht bei. Schon im Interesse der Gewerbsbesteuerung und der Statistik ist dies erforderlich, es wird aber auch damit der Behörde sofort Gelegenheit gegeben, die nach diesem Gesetze unzulässige Eröffnung eines Gewerbebetriebes zu verhindern, oder auf vorgängig zu erfüllende Bedingungen hinzuweisen. Daß auch bei jeder wesentlichen Veränderung des Gewerbes eine Meldung gemacht werden muß, ist aus denselben Gründen nicht zu entbehren. Die Deputation würde gern den Ausdruck: „wesentliche Veränderung" durch einen bestimmteren ersetzt haben, es gelang aber nicht einen solchen zu finden. Eine Bestimmung darüber, daß mehrere wesentlich verschiedene Gewerbe nicht in eine Anmeldung zusammengefaßt werden dürfen, soll nach der

Erklärung des Herrn Regierungscommissars in die Ausführungsverordnung aufgenommen werden. Dagegen beantragt die Deputation, um jeden möglichen Zweifel darüber zu beseitigen, bei welcher Obrigkeit die Anmeldung zu geschehen habe, auf der zweiten Zeile das Wort:

„Ortsobrigkeit"

mit:

„Obrigkeit dieses Ortes"

zu vertauschen und mit dieser Modification, welche der Königliche Commissar unbedenklich fand, den Paragraphen anzunehmen.

Zu § 5.

Die Deputation war mit den in diesem Paragraphen enthaltenen Ausnahmen von der Anmeldepflicht einverstanden. Vielleicht wäre es nicht einmal nöthig gewesen sie sämmtlich anzuführen, da, wenn nach § 4 nur jeder *selbständige* Gewerbebetrieb anmeldepflichtig ist, für jede *unselbständige* Beschäftigung eine solche Pflicht überhaupt nicht besteht. Indessen kann deren ausdrückliche Ausnahme keinen Nachtheil bringen. Als möglicherweise zu beengend und jedenfalls entbehrlich erschienen aber der Deputation in dem zweiten Satze die Worte:

„in den Gewerbslocalen und auf den Werkplätzen eines Unternehmers",

sowie in dem dritten Satze die Worte:

„auch in der eigenen Behausung",

und hiernächst wird mit Rücksicht auf das zu § 3 wegen des Alters Erwähnte eine etwas andere Fassung des Einganges des Paragraphen sich nothwendig machen.

Die Deputation beantragt hiernach — im Einverständnisse mit dem Königlichen Commissar — § 5 in folgender Fassung anzunehmen:

„Nicht als selbständiger Gewerbebetrieb anzusehen, daher von der in § 3 ausgesprochenen Altersbeschränkung und von der Anmeldungspflicht ausgenommen ist:

1) Jede gemeine Lohn- und Handarbeit;
2) Jede Beschäftigung als Lehrling, Gesell, Gehülfe und Arbeiter;
3) Jede Arbeit, welche ohne Annahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird."

Zu § 6.

Die Deputation war mit dem Inhalte dieses Paragraphen allseitig einverstanden. Dagegen ist von der Minorität der Zwischendeputation der ersten Kammer ein Zusatz beschlossen worden des Inhalts:

„Dem sich Anmeldenden braucht der Anmeldeschein nicht eher ausgehän-

bigt zu werden, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt hat",

welchem die Majorität der unterzeichneten Deputation — die Abgeordneten Haberkorn, Hoffmann, Dr. Arnest, Jungnickel und Mai — beigetreten sind, während die Minorität — die Abgeordneten v. König, Reiche-Eisenstuck, Koch und der Referent — von Annahme des Zusatzes abrathen.

Die Majorität führt an, daß den Gemeinden durch Zurückhaltung des Anmeldescheines das sicherste Mittel gegeben sei, ohne alle sonstige Weitläufigkeit den sich Anmeldenden zu Erfüllung seiner Verpflichtungen wegen Aufnahme und Bürgerrechtserlangung zu nöthigen, daß aber die Erfüllung, und zwar die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtungen für die Gemeindeverwaltungen von wesentlichem pecuniären Interesse sei. Die Minorität der Deputation ist der Meinung, daß es nicht in der Aufgabe des Gewerbegesetzes liege, dafür zu sorgen, daß den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme und Erlangung des Bürgerrechts genügt werde. Die Gemeindeverwaltungen haben dazu das gesetzliche Mittel der Strafauflagen in den Händen und mögen es benutzen; soll ihnen dagegen das Recht zustehen, den Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes zu verzögern oder zu verhindern, so liegt die Besorgniß nahe, daß durch die Hinterthüre der Abneigung und einer dem Gewerbegesetze widerstrebenden Tendenz ein weites Feld werde geöffnet werden. Namentlich rücksichtlich der Landgemeinden würde hier etwas vollständig Neues eingeführt werden, da dort eine formelle Aufnahme nicht stattfindet. Das Gewerbegesetz hält auch, nach der Bestimmung in § 42, das Gebiet der Gemeindegesetzgebung von dem der Gewerbegesetzgebung ganz getrennt; — beide beruhen auf zum Theil verschiedenen Erwägungen. Hier soll aber eine Vermischung stattfinden, die möglicherweise Uebelstände und Mißbräuche im Gefolge haben kann, und es muß deshalb die Minorität der Deputation die Ablehnung des Zusatzes anrathen, dessen Annahme die Majorität beantragt. Der Königliche Commissar hat sich fortwährend gegen den Zusatz erklärt.

Die Annahme des Paragraphen wird von der ganzen Deputation empfohlen.

Einen Antrag wegen Stempelbefreiung für die Anmeldungen, Anmeldescheine und Bescheidungen behält sich die Deputation vor am Schlusse ihres Berichts zu stellen.

Zu § 7.

So wünschenswerth es auch sein möchte, jeden Gewerbebetrieb von der Nothwendigkeit einer vorgängigen obrigkeitlichen Concessionserlangung befreien zu können, weil dabei dem administrativen Ermessen, dem Wechsel der maßgebenden Ansichten, ja möglicherweise Erwägungen und Behinderungen aus ganz anderen, als

gewerblichen Rücksichten ein Feld eröffnet wird, dessen Grenzen nicht genau festzustellen sind, so mußte doch die Deputation die Ueberzeugung gewinnen, daß aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht bei allen Gewerbezweigen eine vorgängige, auch auf die Person sich erstreckende Erwägung Seiten der Behörden zu entbehren sein werde und dann, daß das vorliegende Gesetz sich dabei im Vergleich zu andern Gesetzgebungen auf ein bescheidenes Maß beschränkt habe. Die Deputation konnte den Gründen, welche in den allgemeinen Motiven Seite 150 für Beibehaltung des Concessionssystems bei denjenigen Gewerbszweigen angeführt sind, die ihrer Natur nach leicht für verderbliche Zwecke gemißbraucht werden können und bei welchen eine polizeiliche Ueberwachung nicht ausreichend erscheint, vielmehr ein Zuwachs von Sicherheit in den persönlichen Eigenschaften des Gewerbtreibenden im öffentlichen Interesse beansprucht werden muß, im Allgemeinen ihre Zustimmung nicht versagen. — Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß eine mißbräuchliche Anwendung des Concessionssystems durch in falscher Richtung sich bewegende Behörden zu den Möglichkeiten gehört, allein theils würde sich dafür bei den wenigen Gewerben, welche noch von Concession abhängig sein sollen, namentlich falls ein weiter unten folgender Antrag der Deputation einen günstigen Erfolg hätte, nur sehr sparsam Gelegenheit darbieten, theils kann es nicht gerade in der Aufgabe der Gewerbegesetzgebung liegen, einer solchen eventuell sich ergebenden fehlerhaften Richtung, für welche die Abhilfe in den Institutionen des Staates liegt, entgegenzuarbeiten. Hierzu kommt, daß nur bei drei Gewerben, nämlich: zum Betriebe des Abdeckergewerbes, für Theater und Schauspielergesellschaften und für die Fabrikation von Spielkarten die Concessionsertheilung von höheren Regierungsbehörden abhängig sein, in allen anderen Fällen, wo sie überhaupt noch vorgeschrieben ist, der Ortsobrigkeit zustehen soll. Endlich hat der Königliche Commissar bei der bezüglichen Besprechung in der Deputation auf die ihm mitgetheilten Bedenken ausdrücklich erklärt, daß es in keiner Weise die Absicht der Staatsregierung sei, von dem Recht der Concessionsertheilung und Concessionsentziehung für Zwecke politischer Natur Gebrauch zu machen oder Gebrauch machen zu lassen, und nur infolge dieser Erklärung hat ein Theil der Deputation auf einen in dieser Richtung beabsichtigten Vorbehalt und Antrag verzichtet. Die Deputation hatte hiernach nur zu prüfen: ob für alle der in § 7 der Concessionserlangung vorbehaltenen Gewerbe aus den oben angedeuteten Gesichtspunkten eine solche nothwendig sei und mußte dies zunächst in Beziehung auf die wichtigsten der unter 1 angeführten Gewerbe — dem Buch- und Kunsthandel, des Antiquariatsgeschäfts und der Buch- und Steindruckereien — in Abrede stellen. Die Motiven berufen sich dabei auch nicht auf Gründe innerer Nothwendigkeit, sondern

auf die Bundes- und Specialgesetzgebung, und in der That liegen auch in Sachsen keine Erfahrungen vor, aus welchen sich eine Ausnahme rechtfertigte, nach welcher die wichtigen Preßgewerbe von dem Genuß der Freiheit ausgeschlossen bleiben sollen, die anderen Gewerben zu gewähren für zulässig und nothwendig erachtet wird. Die Befreiung der Preßerzeugnisse von Präventivbeschränkungen ist eine der wichtigsten und erfreulichsten Erscheinungen auf dem Gesetzgebungsgebiete der neueren Zeit, sie hat sich zugleich durch den würdigen Gebrauch, der im Ganzen und Allgemeinen davon gemacht worden ist, als so unbedenklich erwiesen, daß man es nur beklagen konnte, als durch den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854, der durch Verordnung vom 29. Januar 1855 auch in Sachsen publicirt worden ist, Präventivbeschränkungen zwar nicht für Preßerzeugnisse, wohl aber für die Vermittler derselben und damit indirect auch für jene, wieder eingeführt wurden. In Sachsen lag dazu, zumal erst durch das Gesetz vom 14. März 1851 die Angelegenheiten der Presse geregelt worden waren, keinerlei Nothwendigkeit vor, wie auch schon aus dem Umstande erhellen möchte, daß die sächsische Regierung länger als ein halbes Jahr vergehen ließ, ehe sie den betreffenden Bundesbeschluß publicirte. Aber auch in den übrigen Bundesstaaten ist der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 sicher nicht eben freudig aufgenommen worden.

Jedenfalls stehen diejenigen Bestimmungen dieses Beschlusses, aus welchen die Nothwendigkeit sich ergiebt, den Betrieb der in § 7 unter 1 der Vorlage aufgeführten Gewerbe von der vorgängigen Erlangung einer Concession der Verwaltungsbehörden abhängig zu machen, in directem Widerspruche mit den Grundprincipien des vorliegenden Gewerbegesetzes, da diejenigen Gründe, welche für Beibehaltung des Concessionserfordernisses bei einigen wenigen anderen Gewerben sprechen, sicherlich nicht für erstere geltend gemacht werden können. Die bestehenden Repressivbestimmungen für Mißbrauch in diesen Gewerben haben sich als vollkommen ausreichend erwiesen, und es läßt sich nicht verkennen, daß die Bedenken, welche gegen den möglichen Mißbrauch der Concessionsbefugniß überhaupt weiter oben angeführt wurden, in verstärkter Maße für die Preßgewerbe Platz ergreifen. Es kann bei denselben die Concession in freisinniger Weise gewährt werden, wie es neben den sonst bestehenden Garantien gegen Mißbrauch durchaus zulässig ist und wie, was anzuerkennen ist, gegenwärtig in Sachsen geschieht, und dann ist der Vorbehalt der Concession entbehrlich; es kann aber auch eine genaue, möglicherweise nach politischen Rücksichten bemessene Sichtung der um Concession Anhaltenden stattfinden und dann liegt in dem Concessionsrechte eine wichtige Beschränkung des betreffenden Gewerbes und der Gewerbtreibenden.

In Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung wird zunächst die Zustimmung

auch zu dem ersten Satze des § 7 nicht zu umgehen sein; die Deputation muß aber schon von dem Standpunkte der vorliegenden Gewerbegesetzgebung aus angelegentlich bevorworten, daß, wenn möglich, das Hinderniß beseitigt werde, welches der Einreihung der wichtigsten der in § 7 unter 1 gedachten Gewerbe unter die freien entgegensteht. Zu diesem Zwecke schlägt die Deputation weiter unten einen entsprechenden Antrag an die hohe Staatsregierung vor.

In Beziehung auf die unter 2, 4, 5, 6 und 7 genannten Gewerbe fand die Deputation kein Bedenken, sie von einer Concession abhängig zu machen. Allerdings hat die wegen der Agenten erschienene Verordnung vom 5. November 1859 manche Anfechtung erfahren, allein vorzugsweise rücksichtlich ihrer formellen Berechtigung, ein Mangel, der, wenn überhaupt vorhanden, durch die Aufnahme in das vorliegende Gesetz geheilt wird. Von der Nothwendigkeit, die unter 3 genannten Gewerbe: „Turn-, Fecht-, Reit-, Bade- und Schwimmanstalten“ unter die Concessionsgewerbe aufzunehmen, konnte sich aber die Deputation nicht überzeugen, und beantragt weiter unten, die unter 3 genannten Gewerbe hier fortzulassen, die Fecht- und Reitanstalten ganz freizugeben, Turn-, Bade- und Schwimmanstalten dagegen nach § 12 zu versetzen. Der Königliche Commissar war auch hiermit einverstanden unter der Voraussetzung, daß damit an den bestehenden Bestimmungen rücksichtlich der Turnlehrer nichts geändert werde. Die Deputation der ersten Kammer hat beantragt, daß unter 4 neben den Pfandleihern auch die Pfandvermittler mit aufgenommen werden, weil dafür mindestens dieselben Gründe sprechen, wie bei den ersteren, und die unterzeichnete Deputation ist beigetreten.

Nach der Erklärung des Königlichen Commissars war in Betreff des Rechtes der Concessionsertheilung der im Eingange des Paragraphen gewählte Ausdruck: „Verwaltungsbehörden“, an welchem die Deputation Anstand nahm, aufgenommen worden, weil nicht in allen Fällen hierbei die Competenz der Ortsobrigkeit zulässig sein werde und man das Nähere deshalb der Ausführungsverordnung habe überlassen wollen. Die Deputation erachtet diesen Punkt aber für wichtig genug, um seine Entscheidung im Gesetz zu wünschen, und hat sich mit dem Königlichen Commissar über die weiter unten befindliche Bestimmung und Fassung vereinigt.

Nach Vorstehendem beantragt die Deputation, § 7 wie folgt anzunehmen:

§ 7.

Concessionsgewerbe.

Eine Concession der Ortsobrigkeit ist erforderlich:

1) zum Betriebe von Buch- und Kunsthandlungen ——— besonderen Bestimmungen;

2) zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- ——— Schlafstellen;

3) zum Geschäftsbetriebe als Agent und Commissionair (ausſichtlich der Handelsagenten und Commissionaire), Gesindemäkler, Pfandleiher, Pfandvermittler, Trödler, Auctionator;

einer Concession der höheren Regierungsbehörde bedarf es:

4) zum Betriebe des Abdeckergewerbes;

5) für Theater und Schauspielergesellschaften;

nur mit Concession des Finanzministeriums endlich darf betrieben werden:

6) die Fabrikation von Spielkarten.

Hiernächst beantragt die Deputation, im Verein mit der ersten Kammer, in der ständischen Schrift

den Wunsch auszusprechen, daß so wichtige Gewerbe, wie der Buch- und Kunsthandel, das Antiquariatsgeschäft und Buch- und Steindruckereien auf die Dauer von der Gewerbefreiheit nicht ausgeschlossen bleiben möchten, und

zugleich zu beantragen:

daß, insoweit die Bundesbeschlüsse der Erfüllung dieses Wunsches zur Zeit entgegenstehen, die hohe Staatsregierung auf deren Beseitigung hinwirken möge.

Zu § 8.

Die Deputation hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es sich nicht empfehle, nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen, z. B. der preußischen, von der Ertheilung neuer Realconcessionen gänzlich Umgang zu nehmen, weil, wenn auch solche Concessionen ferner nie mit einem Ausschließungsrechte Anderer verbunden werden können, doch unter Umständen sie der freien Concurrenz einigen Eintrag zu thun vermögen. Die Deputation mußte sich aber sagen, daß andererseits Fälle vorkommen können, wo die Erbauung oder Einrichtung eines Gasthauses, das vielleicht ein Bedürfniß ist, unterbleiben würde, wenn der Erbauer nicht eine Gewähr dafür erlangt, daß das Gasthofsrecht dem Hause verbleibt, sein Capital für die besondere Einrichtung zu diesem Zwecke, demnach nicht in der Luft steht. Aus diesem Grunde ist die Deputation nicht entgegen, daß lediglich für Gasthäuser Realconcessionen — immer ohne Ausschließungsrecht Anderer — noch sollen ertheilt werden können, während sie ein weiteres Bedürfniß dafür rücksichtlich der in § 8 bezeichneten Gewerbe nicht anerkennen kann.

Die Deputation beantragt hiernach in der zweiten Zeile die Worte:

„für die § 7 unter 4 und 5 genannten Gewerbe“

mit den Worten:

„für Gasthöfe“

zu vertauschen, im Uebrigen aber den Paragraph unverändert anzunehmen.

Der Königliche Commissar hat sein Einverständniß erklärt.

§ 9

wird zu unveränderter Annahme empfohlen.

Zu § 10.

Die Deputation hatte sich im Allgemeinen vollkommen damit einzuverstehen, daß die Freiheit des Gewerbebetriebes nicht bis auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausirhandels auszudehnen sein werde, weniger wegen zu besorgender Nachtheile auf gewerblichem Gebiete, als wegen der an diesen Verkehr erfahrungsmäßig sich knüpfenden socialen Uebelstände, sowohl an den Hausirern selbst, als für das Publikum. Die Hausirer, meist den unteren Classen der Gesellschaft angehörig, gewöhnen sich oft an eine vagabondirende Lebensweise, werden arbeitsscheu und gerathen nach und nach in sittliche Verderbniß, in welcher sie vielfach ihr Gewerbe nur als Vorwand, als Deckmantel für das Betteln und andere noch schlimmere Zwecke benutzen. Dabei belästigen sie oft das Publikum durch ihre Zudringlichkeit, halten das Gesinde von der Arbeit ab und verleiten dasselbe zu unnöthigen Ausgaben.

Das Bedürfniß, manche Artikel sich ins Haus gebracht zu sehen, ist schon gegenwärtig ein auf nur sehr einzelne und auf wenige Orte beschränktes und wird mit der durch das Gewerbegesetz eintretenden Gewerbefreiheit für Stadt und Land noch weiter sehr abnehmen. In der Regel wird auch der Handeltreibende am Ort die betreffenden Artikel noch etwas billiger liefern können, als der Hausirer, wegen der Kosten des Umherreisens.

Könnten diese Gründe für ein gänzliches Verbot des Hausirhandels sprechen, so vermag doch die Deputation einer augenblicklichen solchen Maßregel nicht das Wort zu reden. Es würden damit eine ziemliche Anzahl von Individuen, ja ganze Ortschaften sehr schwer betroffen werden und doch auch für die Ergänzung einzelner Wirthschaftsbedürfnisse an manchen Orten eine Lücke in so lange sich ergeben, bis die Wirkungen des neuen Gesetzes nach und nach ins Leben treten.

Da die Regierung die näheren Anordnungen für den Hausirhandel dem Verordnungswege vorbehalten will, so hatte sich die Deputation von dem Königlichen Commissar zunächst Erläuterungen über die Richtung zu erbitten, in welcher

man dabei vorzugehen beabsichtige und die Anfrage zu stellen, ob gegen Aufnahme der wichtigeren Bestimmungen in das Gesetz Bedenken entgegen stünden, oder ob nicht wenigstens die bezügliche Verordnung mitgetheilt werden könne. Der Herr Regierungscommissar erwiederte, daß man für diese Anordnungen den Verordnungsweg gewählt habe, um dieselben mit veränderten Bedürfnissen und Zuständen leichter wieder in Uebereinstimmung bringen zu können; daß die Verordnung noch nicht entworfen sei, gerade weil die Regierung Werth darauf gelegt habe, vorgängig über diese Angelegenheit die Ansicht der Kammern zu vernehmen und daß Das, was die Regierung hierunter beabsichtige, in der Hauptsache aus dem Gewerbeordnungsentwurfe von 1857 zu ersehen sei.

In diesem Entwurfe war man von dem Grundsatze ausgegangen, daß das Hausiren zur Zeit zwar nicht völlig zu untersagen, aber doch noch weiter als zeither zu beschränken sein werde. In dieser Beziehung sollten alle, gewissen Orten und Gewerbszweigen unbedingt zugestandenen Hausirprivilegien aufgehoben, alles Hausiren an besondere Erlaubniß gebunden und dabei auf persönliche und örtliche Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Das Hausiren der Ausländer sollte, in Uebereinstimmung der Gesetzgebung der Nachbarländer, fast ganz untersagt, für die Inländer aber auch in Beziehung auf die Gegenstände wesentlich beschränkt werden. Die Gegenstände, rücksichtlich welcher neue Erlaubnißscheine zum Hausirhandel noch sollten ertheilt werden dürfen, sind:

1) Ordinäre selbstgefertigte Holz-, Stroh- und Flechtwaaren, erzgebirgische Löffel und Blechwaaren, grobe Holz- und Spielwaaren, ordinäre Bürsten, Siebe, Rußbutten, Spitzen, Regenschirme, Hecheln, Ratten- und Mäusefallen, Gypsfiguren;

2) Wetzsteine, Sensen, Sicheln und Futterklingen, Feuersteine, Schwamm, Schwefel, Dochte und Feuerzeuge, Wagenschmiere, Schuhwichse, Dinte, inländische Holzuhren und ähnliche zu den Bedürfnissen der Landbevölkerung gehörende Waaren.

Hiernach würde die Absicht der Staatsregierung in der Hauptsache mit dem zusammentreffen, was die Deputation nach den obigen Aeußerungen für zulässig hält. Vielleicht könnte selbst das obige Verzeichniß noch um einige Artikel beschränkt werden, und jedenfalls bleibt es wünschenswerth, daß die Staatsregierung auf die allmählige immer weitere Beseitigung des Hausirhandels hinarbeitet. Das wird aber auch beabsichtigt.

Die Bestimmung, daß nur „die zuständige Verwaltungsbehörde" die Erlaubniß zum Hausirbefugnisse ertheilen solle, gab noch zu der Erläuterung des Königlichen Commissars Anlaß, daß hier nicht in allen Fällen die Competenz der

Ortsobrigkeit zulässig sei, weil von derselben aus localen Rücksichten leicht dabei zu weit gegangen werden könnte und der Erfolg sich auf einen weiten Umkreis erstrecke.

Die Deputation empfiehlt

unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 11.

Unter Bezugnahme auf das Gutachten zu § 10 beantragt die Deputation die unveränderte Annahme von § 11 und bemerkt nur, daß rücksichtlich der persönlichen Voraussetzungen für die Hausirerlaubniß der Königliche Commissar auf Anfrage erklärt hat, es werde dazu jedenfalls ein höheres Lebensalter gehören. In dem Entwurfe für 1857 war das Alter von 30 Jahren zur Bedingung gemacht und eine gleiche Begrenzung ist auch in Preußen vorgeschrieben. Erfahrungsmäßig wirkt gerade bei jüngeren Individuen die Hausirbefugniß am Verderblichsten. Eine Anfrage, ob die den städtischen Verwaltungsbehörden jetzt zustehende Befugniß, Hausirer, die mit Hausirpässen versehen sind, zurückzuweisen, wenn z. B. gleichzeitig zu viel Hausirer mit denselben Artikeln an einem Orte zusammentreffen, ward von dem Königlichen Herrn Commissar dahin beantwortet, daß hierin nichts geändert werden solle. Vor Ertheilung des Hausirpasses sei nur zu erwägen, ob der Hausirer überhaupt geeignet sei; die Zulassung in den Städten werde dann immer noch von der obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig bleiben und das Erforderliche darüber in der betreffenden Verordnung bestimmt werden.

Zu § 12.

Die Deputation hat sich damit einzuverstehen, daß in dem vorliegenden Paragraphen es sich um Gewerbe handelt, welche im öffentlichen Interesse einer besonderen Regelung bedürfen. Ueberall, auch wo die vollständigste Gewerbefreiheit eingeführt ist, findet eine solche Regelung statt. Der Ausdruck „Ortspolizeibehörde“ ist, nach Erklärung des Königlichen Commissars, absichtlich gewählt worden, um zwischen Sicherheits- und Polizeibehörde nicht zu unterscheiden, weil nach örtlichen Verhältnissen die eine oder andere darunter zu verstehen sein wird.

Nach einem Antrage der Zwischendeputation der ersten Kammer wären wegen der an verschiedenen Orten bestehenden besonderen Verhältnisse die Hochzeit- und Grabebitter hier mit aufzunehmen, welchem Antrage die unterzeichnete Deputation sich anschließt. Hiernächst werden, falls die Kammer den zu § 7 gestellten Antrag, dort die Abtheilung unter 3. wegzulassen, gebilligt hat, von dieser Abtheilung die Turn-, Bade- und Schwimmanstalten hier aufzunehmen sein; endlich erscheint es angemessen, den in seiner jetzigen Stellung nicht ganz deutlichen Zwischensatz:

„nach Befinden ——— Anstalten"

am Schlusse besonders hinzuzufügen.

Der Paragraph würde hiernach folgende Fassung bekommen:

§ 12.

Ortspolizeilich regulirte Gewerbe.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegen:

1) Das Musikmachen an öffentlichen Orten;
2) die Production öffentlicher Schaustellungen aller Art;
3) die Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte durch Fiacres, Droschken, Omnibus, Gondeln, Sänften ꝛc.;
4) die Dienste der Hochzeit- und Leichenbitter;
5) die Errichtung und der Betrieb von Turn-, Bade- und Schwimmanstalten.

Der Ortspolizeibehörde steht es frei, die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe auf die mit besonderer Concession von ihr versehenen Personen und Anstalten zu beschränken.

In dieser Fassung, womit der Königliche Commissar allenthalben einverstanden war, empfiehlt die Deputation

die Annahme des Paragraphen.

Zu § 13.

Durch die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen wird allerdings an einzelnen Orten der bisherige Gebrauch aufgehoben; im Allgemeinen aber entsprechen dieselben den thatsächlich bestehenden Verhältnissen und sind eine Consequenz der Grundsätze dieses Gesetzes. — Im zweiten Satze ist unter dem Zugelassensein bei Börseninstituten das Zugelassensein zu Vermittlergeschäften an der Börse zu verstehen. Im Uebrigen wird wegen der Handelsmäkler, der Beweiskraft der Schlußzettel ꝛc. voraussichtlich das deutsche Handelsgesetzbuch die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Die Deputation empfiehlt mit der einzigen Modification, daß, falls das betreffende Amendement zum vorigen Paragraphen Annahme gefunden hat, in der zweiten Zeile hier das Wort: „Leichenbitter" ausfällt,

die Annahme des Paragraphen.

Zu § 14.

Rücksichtlich der Schornsteinfeger sind aus feuerpolizeilichen Gründen besondere

Bestimmungen erforderlich. Sollen die Schornsteinfeger gewissen Verpflichtungen, die aus den gedachten Gründen ihnen aufzuerlegen sind, genügen können, so müssen nothwendig ihnen auch gewisse Rechte zustehen, es darf die Wahl und der Wechsel derselben nicht den einzelnen Hausbesitzern eingeräumt werden, sondern muß den betreffenden Gemeindebehörden vorbehalten bleiben. Der § 14 bestimmt, daß durch das Gewerbegesetz an den diesfalls bestehenden Einrichtungen, wie sie eben bestehen, oder noch gestaltet werden, nichts geändert werden soll. Da aber über die Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Bildung der Schornsteinfegerbezirke, namentlich über deren Zusammenfallen mit den Grenzen der Amtsbezirke, abweichende Meinungen bestehen und es den Anschein gewinnen könnte, als sollte mit den Worten: „und der Bildung der Schornsteinfegerbezirke" gerade die gegenwärtige Eintheilung gesetzlich bestätigt werden, was doch nicht die Absicht ist, so beantragt die Deputation

den Wegfall der obigen Worte,

im Uebrigen aber

die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Der Herr Regierungscommissar war mit dem beantragten Wegfalle einverstanden.

Zu § 15.

Das Erforderniß des Nachweises besonderer Befähigung für Ausübung des Hufbeschlags beruht bis jetzt auf der Verordnung vom 10. April 1856. Sie ward ertheilt, um den „begründeten Klagen aus allen Gegenden des Landes über Mangelhaftigkeit des Hufbeschlages und den daraus entstehenden erheblichen Nachtheilen für die Besitzer von Pferden Abhilfe zu verschaffen." Durch diese Verordnung wurde vom 1. Januar 1858 an, die Gewinnung des Meisterrechts bei allen Schmiedeinnungen des Landes an den Nachweis gebunden, daß der Einwerbende eine practische Prüfung im Hufbeschlag bei der Königlichen Thierarzneischule zu Dresden mit Erfolg bestanden habe.

Die Urtheile über den Erfolg dieser Maßregel und über die Nothwendigkeit, sie aufrecht zu erhalten, wie § 15 der Vorlage es will, sind verschieden, in den betheiligten Kreisen sowohl, als unter den Mitgliedern der Deputation. Während auf der einen Seite auf die großen Nachtheile und Verluste, welche ein ungeschickter Hufschmied unwiederbringlich an den werthvollen Thieren und dem darin angelegten ansehnlichen Capitale veranlassen kann, und auf die Unzulänglichkeit des Zeitraumes seit Erlassung der gedachten Verordnung, um darauf hin überhaupt bereits von Erfahrungen zu sprechen, hingewiesen wird, stellt man andererseits in Abrede, daß auf jene Prüfungen großer Werth zu legen sei, mißt der Erfahrung

im Hufbeschlagen eine größere Wichtigkeit bei als theoretischer Kenntniß, besorgt, daß es, namentlich auf dem Lande, an der hinreichenden Anzahl geprüfter Hufschmiede für die Folge mangeln könnte, und will deshalb jede Beschränkung in Ausübung dieses Gewerbes entfernt sehen.

In Abrede kann nicht gestellt werden, daß die Angelegenheit durch das Gewerbegesetz insofern auf einen, von dem gegenwärtigen etwas verschiedenen Standpunkt kommt, als fernerhin für die Handwerker, also auch für das Schmiedehandwerk, die Nothwendigkeit der Meisterrechtsgewinnung wegfällt, mithin der zeither ausgeschlossene Fall, daß Schmiede sich etabliren, welche die bisher an die Erwerbung des Schmiedemeisterrechts geknüpfte, von einer vorgängigen Prüfung abhängige Berechtigung für den Hufbeschlag, nicht nachsuchen und erwerben, vorkommen kann, es mithin Schmiede ohne Berechtigung zum Hufbeschlag geben, und hiernach, wenn man jene Prüfung unverhältnißmäßig schwierig und kostspielig macht, der besorgte Mangel an einer genügenden Zahl geprüfter und berechtigter Hufbeschläger wohl eintreten könnte.

Die Deputation ist einig darüber, daß dem vorzubeugen sein werde, verschiedener Ansicht aber über das Mittel zu diesem Zweck. Die Majorität, überzeugt von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Erlangung einer speciellen Befähigung für den Hufbeschlag und eines Nachweises derselben für Ausübung des betreffenden Gewerbes, wünscht nur die Erlangung dieser Befähigung und die Prüfungsablegung möglichst erleichtert zu sehen, während die Minorität, die Abgeordneten Reiche-Eisenstuck und Mai, die Ausübung des Hufbeschlags von jedem Nachweise besonderer Befähigung befreit sehen will, und diese Ansicht in dem unter ⊙ beiliegenden Minoritätsgutachten noch besonders motivirt.

Hiernach beantragt die Minorität der Deputation in § 15 den Wegfall der Worte:

„die Ausübung des Hufbeschlags“,

die Majorität dagegen in Uebereinstimmung mit der Deputation der ersten Kammer, zwar die Genehmigung der eben angezogenen Worte, jedoch unter den in der ständischen Schrift auszusprechenden Voraussetzung, daß

> die Staatsregierung nicht nur thunlichst erleichternde Bestimmungen über die Prüfung für die Berechtigung zum Hufbeschlage überhaupt treffe, sondern insbesondere auch an verschiedenen Orten des Landes Prüfungsstellen für die Hufbeschläger errichten lasse, endlich auch denjenigen Schmieden, welchen schon zeither ohne abgelegte Prüfung die Hufbeschlagsberechtigung zustand, in dem Besitze derselben belasse.

Die Gründe, aus welchen die Berechtigung zu selbständiger Ausführung und

Leitung von Bauten von einem Befähigungsnachweise abhängig gemacht werden soll, sind Seite 151 der allgemeinen Motiven enthalten, und die Deputation konnte ihnen nur beitreten. — Das Interesse der Einzelnen, von denen sehr Viele nicht im Stande sein werden, die Leistungsfähigkeit der Architecten und Bauhandwerker zu beurtheilen, ebensowohl, als das öffentliche Interesse, beanspruchen hier, daß wenigstens soweit als möglich eine Sicherheit gegen verfehlte oder verunglückte Ausführungen und Versuche hergestellt werde, und in dieser Beziehung bietet eine vorgängige Prüfung der Bauhandwerker, wenn auch nicht vollständige, doch mindestens einige Gewähr. Die Baupolizei hat ihre Wirksamkeit vielfach in einer ganz anderen Richtung zu bewegen, als diejenige ist, in welcher von der Prüfung Nutzen und Sicherheit erwartet werden muß, und jedenfalls müßte eine noch weit ausgedehntere und schärfere Baupolizei stattfinden, wenn dieselbe es mit ungeprüften Handwerkern zu thun bekommen sollte. Wenn ein schlecht gebautes Haus eingestürzt ist, wird freilich der Ruf seines Baumeisters darunter mit begraben sein, allein es können außer ihm auch Unschuldige dabei sehr zu Schaden kommen. Jedenfalls aus denselben Gründen hat man in Preußen auch zu der Zeit, wo dort die Gewerbefreiheit beinahe ausnahmslos bestand, und neuerlich in Oesterreich, für selbständige Bauhandwerker den Gewerbebetrieb von einem Befähigungsnachweiß abhängig gemacht.

Die Deputation erbat sich von dem Königlichen Herrn Commissar eine Auskunft darüber, was Alles unter dem Ausdruck „Bauten" zu verstehen sei, namentlich rücksichtlich größerer Reparaturbauten, und erhielt die Auskunft, man verstehe unter „Bauten" solche Neubauten und solche Reparaturbauten, welche nach dem Bauregulativ der Genehmigung der Behörden bedürfen. Hierüber, sowie über Einzelnes, so namentlich über das Verhältniß der sogenannten Scharwerksmaurer zu den Geprüften, werde die Ausführungsverordnung das Erforderliche enthalten. Bei Mühlenbaumeistern werde, wie zeither, die Prüfung facultativ bleiben.

Hiermit allenthalben konnte die Deputation sich einverstehen und empfiehlt hiernach rücksichtlich dieses Punktes die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 16.

Das Gesetz vom 2. Juli 1852 enthält hinsichtlich der Zulassung von Ausländern zum selbständigen Gewerbebetriebe in Sachsen, in den Städten wie auf dem Lande, im Wesentlichen die Bestimmung, daß, außer da, wo es sich um die Begründung eines Großhandels- oder Fabrikgeschäfts im Lande durch einen ausländischen, für die Person im Auslande wohnhaft bleibenden Unternehmer handelt, die vorgängige Aufnahme in den sächsischen Unterthanenverband in allen den

Fällen nachgesucht werden muß, wo in den Städten nach den Grundsätzen der allgemeinen Städteordnung die Verpflichtung zu Gewinnung des Bürgerrechts bestehen würde. Die Aufnahme in den sächsischen Unterthanenverband ist dann an gewisse Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft.

Die Deputation ist damit einverstanden, daß es zur Zeit bei diesen Bestimmungen verbleiben müsse und daß, wie sehr auch das Gewicht der in den Motiven angeführten Gründe für Herbeiführung eines freieren Bevölkerungsaustausches unter den deutschen Staaten anzuerkennen ist, doch man nicht soweit gehen könne, wie mehrfach vorgeschlagen worden ist, ohne Bedingung der Gegenseitigkeit die Freizügigkeit der Ausländer nach Sachsen zuzulassen. Ohne eine solche Bedingung würde der Fall eintreten, daß man den Unterthanen fremder Staaten Rechte gewährte, die den eigenen Unterthanen in jenen Staaten versagt würden. Hält man es für wünschenswerth, daß der sächsischen Bevölkerung ein Abzug nach andern deutschen Ländern gewährt werde, so dürfte dieses Ziel leichter zu erreichen sein, wenn man als Preis die Reciprocität gewähren kann, als wenn man diese durch sofortige Zulassung der Ausländer bereits aus den Händen gegeben hat. Auch ist es der Deputation nicht ganz zweifellos, ob es für Sachsen rathsam sein möchte, mit der Gewerbefreiheit zugleich die Freizügigkeit zwischen Sachsen und dem Auslande — in Sachsen selbst besteht sie ja — eintreten zu lassen. Es ist nur daran zu erinnern, was bereits im allgemeinen Theile dieses Berichts hervorgehoben ist, daß in dem Bereiche der Volkswirthschaft, wie auf anderen Gebieten, Sätze, die unter Zeit und Umständen ganz richtig sind, in anderer Zeit und unter anderen Verhältnissen sehr falsch sein können. Das Postulat der Freizügigkeit neben der Gewerbefreiheit ist sicher im Allgemeinen ein vollberechtigtes, dessen Gewährung bei Völkern, die unter gleichen Bedingungen arbeiten, nur zur allgemeinen Wohlfahrt gereichen, auf die Dauer nicht zu versagen sein wird. Allein es wird gleichzeitig zwischen den verschiedenen Staaten mancher wichtige Punkt, vor Allem die Heimathberechtigung, in entsprechender Weise zu regeln sein, und in specieller Beziehung auf Sachsen ist wohl in Erwägung zu ziehen, daß sehr viele wichtige Gewerbe, namentlich Handwerke, in dem zeitherigen Zustande der Gebundenheit und der Exclusivität vielleicht sich nicht allenthalben auf diejenige Höhe der technischen Vollkommenheit aufgeschwungen haben, auf welcher sie sich in den Ländern befinden, in welchen schon lange Gewerbefreiheit eingeführt war und daß es die Reibung verdoppeln hieße, wenn mit einem Male, neben Zulassung der freiesten inneren Concurrenz, durch die Freizügigkeit von dem Auslande, auch der ausländische Gewerbebetrieb ohne Weiteres zugelassen würde. Was in einiger Zeit ganz unbedenklich, ja sehr wünschenswerth und zu erstreben sein wird, könnte im Augen-

blicke die Schwierigkeiten des plötzlichen Uebergangs aus der gewerblichen Gebundenheit zur Freiheit und die damit verknüpften unabwendbaren Nachtheile für Viele sehr vermehren. Ohne deshalb sich gegen die Freizügigkeit mit dem Auslande erklären zu wollen, ja — im Gegentheil — mit dieser im Grundsatze völlig einverstanden, wenn sie unter Sicherung der Reciprocität und der zu wahrenden gegenseitigen Rechte zu gelegener Zeit eingeführt wird, ist doch die Deputation der Meinung, daß die Freizügigkeit zwischen den deutschen Staaten dann am wohlthätigsten sein wird, wenn sie neben einer auf gleichen Grundsätzen beruhenden Gewerbegesetzgebung über ein möglichst großes Gebiet mit einem Male ausgedehnt wird, weil dann etwaige Nachtheile am leichtesten sich ausgleichen werden. An dieses Ziel möchte aber nur durch eine vom Bunde ausgehende Gesetzgebung zu gelangen sein. Für Sachsen speciell möchte es wohl rathsam sein, vor unbeschränkter Zulassung der ausländischen Gewerbetreibenden im ganzen Lande, erst die Wirkungen der unbeschränkt eintretenden inneren Concurrenz etwas abzuwarten und vorüber zu lassen, und es ist das Gewicht dieses Bedenkens so groß, daß sich die Deputation nicht hat entschließen können, zu Annahme des zweiten Satzes von § 16 zu rathen, besonders nachdem auch noch andere Gründe, mehr formeller Natur, dagegen zu sprechen scheinen.

Durch jenen Satz beansprucht die Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß von auf Gegenseitigkeit beruhenden Freizügigkeitsanträgen mit andern deutschen Regierungen, ohne daß dabei eine Zustimmung der Ständeversammlung vorbehalten würde. Dahin geht die Absicht, denn außerdem wäre der Satz im Gesetz nicht erforderlich, weil die Staatsregierung Verträge, bei welchen sie die ständische Zustimmung vorbehält, jederzeit abschließen kann.

Will nun auch die Deputation nicht bezweifeln, daß die Staatsregierung bei solchen Verträgen das Interesse der sächsischen Staatsangehörigen umsichtig wahren und Zeit und Umstände für die dann eintretende theilweise Freizügigkeit sorgsam bemessen werde, so handelt es sich dabei doch um Fragen von so tief eingreifender Wichtigkeit für das Land, um Fragen, bei denen möglicherweise die Meinungen so auseinander gehen können (die Deputation erinnert beispielsweise nur an die Frage über die Zweckmäßigkeit der Zulassung ausländischer, jüdischer Gewerb- und Handeltreibender im ganzen Lande), daß die Deputation nicht glaubt, daß es zu verantworten sei, wenn die Kammern im Voraus sich aller Betheiligung bei ihrer Lösung begeben wollten. Freizügigkeitsanträge von minderer Wichtigkeit können wohl ohne Nachtheil rücksichtlich ihrer Ausführung bis nach Genehmigung der nächstdarauffolgenden Ständeversammlung Anstand erleiden und bei wichtigen Verträgen ist deren Prüfung und Genehmigung durch die Kammern von um so größerem Werth.

Die Deputation rathet aus den angegebenen Gründen,

den zweiten Satz im § 16 abzulehnen,

im Uebrigen aber den Paragraph unverändert anzunehmen.

Gegen

§ 17

sind der Deputation Bedenken nicht beigegangen und empfiehlt sie denselben zu unveränderter Annahme.

Zu § 18.

Die Deputation ist damit einverstanden, daß in dem Gewerbegesetz das Recht zum Gewerbebetrieb auch für dispositionsfähige und juristische Personen von anderen Bedingungen nicht abhängig gemacht werde, als von der Bestellung eines Geschäftsführers, der in den entsprechenden Fällen für seine Person die Genehmigung der Behörde erlangt oder die Befähigung nachgewiesen hat. Inwiefern aus einem anderen Standpunkte — dem der Gewerbsinhaber — Beschränkungen eintreten können und müssen, ist nicht hier, sondern in der Rechtsgesetzgebung, Vormundschaftsordnung 2c. zu bestimmen.

Die Deputation hat hiernach im Allgemeinen gegen den ersten Satz des Paragraphen nichts zu erinnern, denn daß der Geschäftsführer seinerseits die gesetzlichen Erfordernisse habe, wegen deren Mangel an dem Gewerbsinhaber er bestellt wird, ist so selbstverständlich, daß es eines Zusatzes deshalb nicht bedürfen wird.

Auch gegen die in dem zweiten Satze des Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Haftbarkeit des Geschäftsinhabers fand die Deputation nichts einzuwenden.

Dagegen wird sich in dem ersten Satze, für den Fall, daß im § 3 das beantragte Alter von mindestens 24 Jahren für den selbständigen Gewerbetrieb Annahme gefunden hat, hier ein darauf bezüglicher Zusatz erforderlich machen, und es beantragt deshalb die Deputation die Worte im Eingange des Paragraphen:

„Zu Leitung des Gewerbebetriebes für Rechnung Dispositionsunfähiger, sowie“

mit folgenden zu vertauschen:

„Zur Leitung des Gewerbebetriebes für Rechnung dispositionsunfähiger, sowie juristischer und solcher Personen, welche das erforderliche Lebensalter nicht haben“ (vergl. § 3 und 3b)

die Ueberschrift des Paragraphen aber lediglich aus dem Worte

„Geschäftsführer“

bestehen zu lassen und mit diesen Modificationen den Paragraphen unverändert aufzunehmen.

§ 19

wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu § 20.

Die für das Gewerbegesetz erforderlichen Bestimmungen rücksichtlich solcher Gewerbsanlagen, welche mit außergewöhnlichen Gefahren oder mit besonderen Nachtheilen für ihre Umgebungen und das Publicum verknüpft sind, bedürfen der sorgsamsten Erwägung, um einerseits den solchen Anlagen entgegenstehenden Interessen den erforderlichen Schutz zu gewähren, andererseits dafür zu sorgen, daß die gewerbliche Entwickelung auch rücksichtlich solcher Anlagen nicht in ungerechtfertigter, allzu erschwerender Weise behindert werde, sei es durch materielle Bestimmungen oder durch das einschlagende Verfahren. Daß überhaupt Bestimmungen in dieser Richtung sich erforderlich machen, hat die Deputation, im Gegensatz mancher Stimmen, die auch hier Alles dem freien Gebahren und die etwaige Verletzung von Privatinteressen der Vertheidigung im Rechtswege überlassen wollen, vollkommen anzuerkennen. Denn einestheils kommt das öffentliche Interesse bei dergleichen Anlagen gar sehr in Frage und bedarf des Schutzes, andererseits würde den betreffenden Gewerben mit einer solchen Auffassung gar kein Dienst erwiesen, denn sie würden fort und fort Ansprüchen bis zur Beseitigung ihrer Anlagen, möglicherweise ohne Entschädigungsanspruch, ausgesetzt sein.

Die Bestimmungen im vorliegenden Gesetz entsprechen im Wesentlichen denen für gleiche Zwecke in der französischen und preußischen Gesetzgebung, mit einigen zweckmäßigen Abweichungen, und die Deputation hat im Allgemeinen mit den Grundsätzen, von denen dabei ausgegangen ist, und mit dem vorgeschriebenen Verfahren, sich einverstanden erklären können. Da wo z. B. rücksichtlich der Bezeichnung der Anlagen und rücksichtlich der zu gewährenden Entschädigungen die Deputation etwas abweichender Meinung war, wird sie das Erforderliche bei den betreffenden Paragraphen bemerken.

Die Grundsätze, von denen man ausgegangen ist, sind:

1) die Gewerbsanlagen von solch exceptioneller Natur werden im Gesetz bezeichnet und ihre Anlage der obrigkeitlichen Genehmigung vorbehalten;
2) die Obrigkeit hat zu prüfen, ob etwa aus sicherheits- oder wohlfahrtspolizeilichen Gründen die Erlaubniß sofort zu versagen ist, und hat dann diese Versagung auszusprechen, gegen welche Recurs zulässig ist;
3) ergiebt sich aus den ersten Erörterungen die Unzulässigkeit der Anlage nicht,

so ist ein Edictalverfahren mit kurzen Fristen einzuleiten, zu Anmeldung etwaiger auf nicht Privatsrechtstiteln beruhenden Widersprüchen;

4) über etwa erfolgende Widersprüche dieser Art ist unter Einräumung kurzer Fristen zu entscheiden;

5) ist nach einem solchen Verfahren die Genehmigung zur Anlage ertheilt, so kann von den Gerichten wegen Belästigung oder geschmälerter Nutzbarkeit nicht mehr auf Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden;

6) kehren die Entschädigungsansprüche öfter wieder, so kann ein Entschädigungscapital im Ganzen, und erreichen sie eine Höhe, welche dem Werthe des Grundstücks nahe kommt, dessen Abtretung gegen Gewährung der vollen Taxe von beiden Theilen gefordert werden;

7) zeigen sich erst nach Inbetriebsetzung der Anlage Gefahren und Nachtheile, so kann der Gewerbsunternehmer, falls er alle Vorschriften des Gesetzes erfüllt hat, zwar zu Veränderung und selbst zu Beseitigung der Anlage angehalten werden, es ist ihm aber dann Entschädigung zu gewähren.

Das Wichtigste und Neue hierbei ist die Einführung des Edictalverfahrens für Erhebung etwaiger Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage und die daran geknüpften Folgen, daß, wenn nach einem solchen Verfahren die Anlage einmal obrigkeitlich genehmigt ist, dem Unternehmer zwar keine Gewähr gegen Ansprüche privatrechtlicher Natur zuzugestehen ist, daß aber die Gerichte dann nur auf Entschädigung, nicht auf Beseitigung der ganzen Anlage erkennen können. Letzteres ist jetzt noch der Fall und es stehen damit die wichtigsten und kostspieligsten Gewerbsunternehmungen in der Luft. Nach Inbetriebsetzung können allerdings Gefahren und Nachtheile sich ergeben, die eine Veränderung, ja Beseitigung der Anlage zur Nothwendigkeit machen, allein in der Regel soll der Unternehmer dann volle Entschädigung beanspruchen können.

Es sind dies Sätze, welche nach Ansicht der Deputation die verschiedenen dabei ins Auge zu fassenden Interessen in einer gerechten und billigen Weise versöhnen und mit denen ebensowohl für das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit, als für die betheiligten Gewerbszweige ausreichend gesorgt wird.

Im Einzelnen hat allerdings die Deputation noch Mehreres zu erinnern, und zwar zunächst zu § 20.

Da man unter die Rubrik „feuergefährliche" Anlagen noch viele andere als die hier verzeichneten bringen kann, es hier aber nur darauf ankommen kann die *besondere* Feuergefährlichkeit hervorzuheben, so wünscht die Deputation dies in dem Paragraphen auch besonders ausgedrückt zu sehen. Der Königliche

Commissar erklärt ferner, daß unter „Dämpfen" Rauch mit verstanden worden sei. Da dies aber nicht zweifelsfrei ist, so wird das Wort Rauch vor „Dämpfen" noch besonders hinzuzufügen sein.

Hiernächst glaubt die Deputation es sei — wofür auch der Vorgang in der Preußischen Gesetzgebung spricht — erforderlich, im Gesetz genau zu bezeichnen, bei welchen Anlagen das vorgeschriebene Verfahren mit allen seinen Wirkungen einzutreten habe, um jede Unsicherheit darüber zu beseitigen. Unter die allgemeine Bezeichnung würden sich, bei einer etwas extensiven Auslegung Seiten der Behörden, noch sehr viele Gewerbsanlagen bringen lassen, bei welchen die obrigkeitliche Genehmigung und das vorgeschriebene Verfahren unnöthig wäre. Die Deputation rathet deshalb, das „u. s. w. u. s. w." am Schlusse des Verzeichnisses der Anlagen zu entfernen und zu bestimmen, daß es sich zur Zeit nur um die verzeichneten Anlagen handelt, wogegen allerdings dem Ministerium des Innern dann vorbehalten werden muß, im Verordnungswege das Verzeichniß zu mehren oder zu mindern, wozu wohl das Bedürfniß eintreten kann.

Hiernächst werden aus dem Verzeichniß die Oelfabriken ganz unbedenklich entfernt werden können, dagegen Schwefelsäurefabriken noch aufzunehmen und es wird das was unter Bleichen und Druckereien hier zu verstehen ist, genauer zu bezeichnen sein. Ferner dürfte es sich erforderlich machen, für wesentliche Erweiterungen der betreffenden Gewerbe dieselben Bestimmungen zu treffen, wie für wesentliche Veränderungen, und letztere nicht blos auf die Anlage sondern auch auf den Betrieb zu erstrecken. Es kann nämlich ein Gewerbe der hier fraglichen Art, im Kleinen betrieben, sehr unbedenklich, im Großen dagegen bedenklich und gefährlich sein und eine Veränderung des Betriebes in denselben A n l a g e n, die oft sehr verschiedenen Zwecken zu dienen vermögen, möglicherweise auch einer ganz anderen Beurtheilung unterliegen. Die Deputation glaubt aber, es sei zweckmäßig, die Bestimmung wegen Erweiterung und Veränderung, um sie zugleich auf das ganze Verfahren zu erstrecken, in einem besonderen späteren Paragraphen zu treffen, und wird an der geeigneten Stelle darauf zurückkommen.

Nach allem Vorstehenden beantragt die Deputation, dem § 20 folgende Fassung zu geben:

„§ 20.

Gewerbsanlagen, welche wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit, oder wegen der dabei vorhandenen Möglichkeit von Explosionen, oder durch Entwickelung von Rauch, Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch oder die Verunreinigung des Wassers be-

sonders lästig werden würden, bedürfen zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung der Obrigkeit.

Solche Anlagen sind:

(Kommt nun das Verzeichniß in § 20 von „Pulverfabriken ——— Düngerfabriken“),

lediglich mit den Abänderungen, daß auf der 5. Zeile das Wort: „Oel“ ausfällt, dagegen auf der 8. Zeile in der Paranthese nach „namentlich“ das Wort: „Schwefel“, ferner auf der 9. Zeile vor „Bleichen“ die Worte: „chemische, (Schnell)“ und vor „Druckereien“ das Wort: „Zeug“ hinzugefügt, am Schlusse die „ꝛc. ꝛc.“ weggelassen werden.

„Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, nach Maßgabe des sich durch Erfahrung ergebenden Bedürfnisses durch Verordnung einzelne Gattungen von Gewerbsanlagen diesem Verzeichnisse hinzuzufügen oder demselben zu entnehmen.“

Der Königliche Commissar war mit den beantragten Modificationen und der neuen Fassung durchgängig einverstanden.

§ 21

gab zu keiner Bemerkung Veranlassung und wird zu unveränderter Annahme empfohlen.

Zu § 22.

Da die Deputation, wie zu § 20 bereits bemerkt, in einem späteren Paragraphen der wesentlichen Veränderungen gedenken und dort vorschlagen wird, sie einer neuen Anlage gleichzustellen und dem ganzen Verfahren sonach mit zu unterwerfen, so ist es umsomehr rathsam, in den einzelnen Paragraphen ihrer nicht besonders zu erwähnen, als außerdem man auch der wesentlichen Erweiterungen und Betriebsveränderungen gedenken müßte. Die Deputation beantragt hiernach, in § 22 die Worte:

„Vor Ausführung ——— Veränderung einer solchen“

mit den Worten:

„Vor Ausführung einer der in § 20 bezeichneten Anlagen“

zu vertauschen, im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert anzunehmen. Der Königliche Commissar war einverstanden.

Zu § 23.

Die Deputation hat auf ihre bezüglichen Bedenken und resp. Anfragen die Erklärung des Königlichen Commissars empfangen, daß unter den einzelnen Gattungen von Anlagen, für welche die besondere Anordnung einer anderen Be-

hörde, als die Ortsobrigkeit, vorbehalten werde, zunächst nur an Pulverfabriken gedacht worden sei, und daß die Staatsregierung gewiß nicht ohne die dringendsten, in der Natur der betreffenden Anlage liegenden Gründe, das Entscheidungsrecht in Betreff gewerblicher Anlagen der Ortsobrigkeit entziehen werde.

Durch diese Erklärung befriedigt, rathet lediglich die Deputation, aus den zu § 22 angeführten Gründen auf der vierten Zeile die Worte:

„oder beabsichtigte Veränderung"

fortfallen zu lassen, ferner am Schlusse einen Zusatz des Inhaltes zu beantragen:

„Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden binnen zehn Tagen Recurs an die Kreisdirection zu; gegen die Entschließung der letzteren kann binnen gleicher Frist Recurs an das Ministerium des Innern eingelegt werden, bei dessen Entscheidung es bewendet",

im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert zu genehmigen.

Der Königliche Commissar war einverstanden.

Zu § 24.

Die Deputation, mit dem Inhalte des Paragraphen einverstanden, beantragt, lediglich aus den bei § 22 angeführten Gründen, auf der ersten Zeile die Worte:

„oder beabsichtigte Veränderung"

fortfallen zu lassen, im Uebrigen aber die unveränderte Annahme.

Zu § 25.

Um Wiederholungen zu vermeiden, beantragt die Deputation, den Satz:

„Beiden Theilen ——— bewendet"

mit folgendem zu vertauschen:

„Beiden Theilen stehen dagegen die in § 23 geordneten Rechtsmittel zu",

übrigens aber die unveränderte Annahme des Paragraphen.

§ 26

wird zu unveränderter Annahme empfohlen.

Hiernächst glaubt die Deputation noch eine Zusatzbestimmung empfehlen zu müssen rücksichtlich des Zeitpunktes, zu welchem die zu einer Anlage ertheilte Genehmigung erlischt, falls kein Gebrauch davon gemacht wird. Einer solchen Bestimmung bedarf es umsomehr, als nach einiger Zeit möglicherweise ganz andere Erwägungen und Rücksichten für die Genehmigung würden Platz ergreifen müssen, als da, wo sie ursprünglich ertheilt ward. Die Deputation beantragt deshalb einen Zusatzparagraphen, als:

§ 26b.

Erlöschen der Genehmigung.

Die nach diesem Verfahren ertheilte Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen Einem Jahre nach Ertheilung derselben die Ausführung der Anlage begonnen worden ist.

Der Königliche Commissar erklärte sein Einverständniß.

Zu § 27.

Dieser Paragraph enthält die wichtigen Sätze, deren die Deputation weiter oben unter 5 und 6 bereits gedacht und die sie bevorworten zu dürfen geglaubt hat. Der erste Satz schützt den Gewerbsunternehmer, der allen Vorschriften des Gesetzes vor Begründung seiner Anlage genügt hat dagegen, daß von den Gerichten auf gänzliche Beseitigung derselben erkannt werden kann, eine Sicherheit, die schlechterdings erforderlich ist, wenn sich Capital Unternehmungen der hier fraglichen Art zuwenden soll und die nach einem folgenden Paragraphen auch bereits bestehenden Unternehmungen zugute gehen wird.

Rücksichtlich des zweiten Satzes hat die Deputation wohl erwogen, ob man sich nicht darauf beschränken könne, dem Verletzten das Recht einzuräumen, die Abtretung des beschädigten Grundstückes zu beanspruchen. Sprachen dafür manche Erwägungen, so mußte die Majorität der Deputation andererseits anerkennen, daß, wenn überhaupt Gründe vorhanden sind, die Entschädigung durch Expropriation zu gewähren, Gleichheit und Gerechtigkeit dafür sprechen, das Recht, sie zu verlangen, beiden Theilen zuzugestehen. Es scheint dies das einzige Mittel zu sein, immer wiederkehrenden, ganz ungemessenen Entschädigungsansprüchen zu begegnen.

Auch die Frage ist in sorgsame Erwägung gezogen worden, ob nicht die etwas unsichere Bestimmung, daß, wenn der Werth des Grundstückes durch die Entschädigungsansprüche *ganz oder beinahe* erreicht werde, das Recht, die Abtretung zu beanspruchen, eintreten solle, besser durch die bestimmtere, daß dieser Werth *vollständig* erreicht sein müsse, ersetzt werden könne. Allein der Königliche Commissar machte geltend, daß man dann auf eine ganz wörtliche, mathematisch genaue Erreichung des Werthes kommen könne und dies doch zu beengend sei. Es könne wohl die Entscheidung darüber, ob im concreten Falle der Werth beinahe erreicht sei, der Justizbehörde überlassen werden. Die Deputation hatte dem nichts entgegenzusetzen und rathet demnach, in dem Paragraphen, in Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen, auf der ersten Zeile lediglich die eingeklammerten Worte:

„(oder die Veränderung einer solchen)“

zu streichen, im Uebrigen aber denselben unverändert anzunehmen.

Der Abgeordnete v. König hat sich vorstehendem Votum der Deputation insoweit nicht angeschlossen, als er vielmehr, gleich der Majorität der Deputation der ersten Kammer, das Recht, auf Expropriation anzutragen, lediglich dem Verletzten zugestehen will und behält sich die weitere Ausführung dieser abweichenden Ansicht in der Kammer vor.

Zu § 28.

Die Deputation ist mit dem materiellen Inhalt dieses Paragraphen einverstanden und wünscht nur ein paar kleine Abänderungen formeller Art. Sie beantragt, in der ersten Zeile die Worte:

„ohne Genehmigung“

gleich nach dem ersten Worte: „Wer“ einzuschieben, ferner auf der ersten und zweiten Zeile die Worte:

„oder wesentlich verändert“

fortfallen zu lassen, und endlich auf der siebenten Zeile nach den Worten: „nicht statthaft ist“ einzuschalten:

„auf Anordnung der Behörde, oder auf Antrag des Verletzten“;

das letztere, um anzudeuten, daß auch in diesem Stadium die Anlage nicht gerade beseitigt werden muß, wenn im Einverständnisse der Behörden und der Verletzten ein anderer Ausweg sich finden läßt.

Der Königliche Commissar hat diese kleinen Abänderungen und Zusätze genehmigt, und es wird im Uebrigen der Paragraph zur Annahme empfohlen.

Zu § 29.

Mit den Bestimmungen dieses Paragraphen hat die Deputation nicht allenthalben sich einverstehen können. Nothwendig ist jedenfalls der erste Satz, da allerdings nach Inbetriebsetzung einer der hier fraglichen Anlagen Gefahren und Nachtheile eintreten können, welche eine Abhilfe dringend erheischen. Die Deputation hält aber allerdings es für gerecht, daß in solchem Falle dem Unternehmer, der vorgängig allen Erfordernissen des Gesetzes gewissenhaft nachgekommen ist, eine größere Sicherheit für Entschädigung gewährt werde, als durch die Vorlage geschehen soll. Nach dieser ist die Entschädigung als Ausnahme hingestellt und an Voraussetzungen geknüpft, welche ihre Erlangung in vielen Fällen zunichte machen würden. Denn wenn der Unternehmer beweisen soll, „daß die eingetretenen Gefahren und Nachtheile zur Zeit der Genehmigung der Anlage nach dem Stande der Wissenschaft und der Erfahrung in Verbindung mit den zur Prüf-

ung der Anlage gegebenen Unterlagen von der Behörde hätten vorausgesehen werden müssen", so weiß man wohl, wie es um die Führung eines solchen Beweises bestellt ist. Und dann würde die Vorschrift, daß in solchen Fällen die Ortsobrigkeit die Entschädigung leisten soll, zweifelsohne dahin führen, daß diese Behörden, aus Besorgniß vor späteren Entschädigungsansprüchen, mit einer über das Erforderniß weit hinausgehenden Zurückhaltung und Aengstlichkeit bei Genehmigung solcher Anlagen verfahren, sie, wenn nur irgend ein Zweifel von einer Seite auftauchte, versagen würden. Wenigstens würden die Ortsbehörden es in irgend zweifelhaften Fällen allemal auf den Recurs ankommen lassen, um die Verantwortung der schließlichen Genehmigung von sich abzuwenden.

Nach längerer Berathung der Angelegenheit hat sich die Deputation über folgenden Vorschlag geeinigt:

> Der Unternehmer einer der unter § 20 fallenden Anlagen hat, nachdem er bei Begründung derselben allen Ansprüchen des Gesetzes genügt hat, Anspruch auf volle Entschädigung, wenn er infolge nachträglich sich ergebender Gefahren und Nachtheile zu Veränderung oder gänzlichen Beseitigung seiner Anlage angehalten werden muß.
>
> Ausgenommen von dem Entschädigungsrecht ist der Fall, wo dem Unternehmer nachgewiesen wird, daß er bei Vorlegung der Unterlagen, auf deren Grundlage die Genehmigung zur Anlage ertheilt worden ist, wesentliche Umstände verschwiegen, oder die Behörde getäuscht hat.
>
> Die Entschädigung ist vom Staat zu gewähren, mit Ausnahme der Fälle, wo die Nothwendigkeit zu Aenderung oder Beseitigung der Gewerbsanlage infolge späteren Hinzutritts neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist. In diesen Fällen ist die volle Entschädigung zu gewähren von Denjenigen, auf deren Antrag, beziehendlich und zunächst von der Behörde, auf deren Anordnung die Veränderung oder Beseitigung der Anlage erfolgt.

Die Deputation hat sich über die Nothwendigkeit, dem Gewerbsunternehmer einen vollen Entschädigungsanspruch in den hier gegebenen Fällen zuzusichern, falls er allen Anforderungen des Gesetzes genügt hat, bereits weiter oben ausgesprochen. Die dazu gemachte Ausnahme rechtfertigt sich durch sich selbst.

Daß der Staat, wenn bei der Genehmigung gefehlt worden ist, oder in Vertretung seiner Organe, wenn von keinem Dritten verschuldete Umstände eintreten, die eine Entschädigung nothwendig machen, im öffentlichen Interesse, diese Entschädigung übernehme, schien der Deputation durchaus nothwendig. Gefährlich für das Ganze wird die Bestimmung nicht werden, denn gewiß dürften Fälle

dieser Art zu den seltensten Ausnahmen gehören — im Grundsatz aber ist sie wichtig, und kann es im gegebenen Falle auch gar sehr für den Einzelnen sein. Nächstdem hat die Deputation weiter oben schon einen Grund für diese Bestimmung gegeben, der, rücksichtlich der Genehmigungen überhaupt, von großer practischer Wichtigkeit ist, und im Resultate für den Staatsfiscus wird es hiernächst ziemlich auf dasselbe hinauskommen, da, wenn man die Entschädigungsverpflichtung der genehmigenden Behörde auferlegte, die Sache in der Regel bei der Genehmigung in ein Gleis würde gebracht werden, die doch eventuell die Last auf den Staat bringen würde. Daß bei dem späteren Hinzutritt äußerer Umstände, die von dem Betrieb der Anlage unabhängig sind, die Entschädigung von Denjenigen zu gewähren ist, auf deren Antrag oder Anordnung die Veränderung oder Beseitigung der Anlage erfolgen soll, dürfte nur ganz gerecht sein. Werden in der Nähe einer Fabrik nachträglich Häuser gebaut, für welche die Fabrik gefährlich wird, und findet infolge dessen die Ortsbehörde sich veranlaßt, auf Beseitigung der Fabrik anzutragen, so ist es sicher nur ganz gerecht, daß sie die Entschädigung bezahlt, natürlich unbeschadet ihres Regresses an Diejenigen, denen vielleicht für einen solchen Fall vor Ertheilung der Bauconcession das Erforderliche zur Bedingung gemacht worden ist.

Nach allem Vorstehenden beantragt die Deputation zunächst auf der dritten Zeile des Paragraphen die eingeklammerten drei Worte ausfallen zu lassen. Sie passen hier ohnehin nicht ganz in den Zusammenhang, und es müßte, sollten sie stehen bleiben, das Erforderliche wegen Erweiterung der Anlage und Veränderung des Betriebes hinzugefügt werden, es scheint dies aber überhaupt nicht erforderlich, da durch das Amendement in § 30 b dafür gesorgt ist, daß die bezüglichen Veränderungen und Erweiterungen denselben Bedingungen unterliegen, wie eine neue Anlage. Hiernächst beantragt die Deputation am Schlusse des ersten Satzes den Punkt durch ein Comma zu ersetzen und hinzuzufügen:

„er hat aber dann Anspruch auf volle Entschädigung."

Der ganze weitere Inhalt des Paragraphen wird dann durch folgende Bestimmungen zu ersetzen sein:

„Eine solche fällt nur dann weg, wenn dem Unternehmer nachgewiesen wird, daß er bei Vorlegung der Unterlagen, auf welche hin die Genehmigung zur Anlage ertheilt worden ist, wesentliche Umstände verschwiegen, oder die Behörde getäuscht hat."

„Die Entschädigung ist aus der Staatscasse zu gewähren, mit Ausnahme der Fälle, wo die Nothwendigkeit zu Aenderung oder Beseitigung der Gewerbsanlage infolge späteren Hinzutrittes neuer, von dem Betriebe

der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist. In diesen Fällen ist die volle Entschädigung zu gewähren von Denjenigen, auf deren Antrag, beziehendlich und zunächst von der Behörde, auf deren Anordnung die Veränderung oder Beseitigung der Anlage erfolgt."

Zu § 30.

Die Deputation hat sich mit dem Inhalte dieses Paragraphen nur einverstehen können.

Infolge derselben kann ferner von den Gerichten nicht auf gänzliche Beseitigung der hier fraglichen Anlagen, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden, und es ist den Unternehmern, falls im öffentlichen Interesse die Aenderung oder Beseitigung einer Anlage erforderlich werden sollte, Entschädigung zu gewähren. Die Wohlthaten dieses Gesetzes werden hiernach auch den älteren Gewerbsanlagen der hier fraglichen Art zugewendet, was die Deputation nur bevorworten kann.

Um jedoch jeden möglichen Zweifel über den Sinn dieser Bestimmungen, namentlich im Zusammenhange mit den §§ 27 und 29, zu entfernen, beantragt die Deputation für § 30 folgende veränderte Fassung:

> „Die in § 27 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen des § 29 gelten auch für alle unter § 20 fallende, bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Staatsanstalten oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtete Privatanlagen."

Hiernächst beantragt die Deputation in Gemäßheit ihres Gutachtens zu den §§ 20 und 22 am Schlusse dieser Bestimmungen einen Zusatz des Inhalts:

§ 30b.

Erweiterung und Veränderung von Gewerbsanlagen.

> Jede wesentliche Erweiterung einer unter § 20 fallenden Gewerbsanlage, sowie jede wesentliche Veränderung derselben in Anlage oder Betrieb, ist der ersten Errichtung gleich zu achten und ebenso zu behandeln.

Der Königliche Commissar hat sein Einverständniß erklärt.

Zu § 31.

Die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten in der Hauptsache nichts Neues, und in keinem Falle wird beabsichtigt damit in das Privatrecht einzugreifen, sondern lediglich vom Standpunkte des öffentlichen Rechts das Erforderliche zu wahren. Immerhin schien der Deputation in dieser Begrenzung die Bestimmung des Paragraphen in einer Richtung, nämlich rücksichtlich

der Art der Wasserbenutzung, z. B. dem Uebergang von einer Mühle zu einer Spinnerei, etwas über den Zweck hinaus zu gehen, und sie beantragt deshalb, im Einverständnisse des Königlichen Commissars, auf der zweiten Zeile die Worte:

„und die Art"

wegfallen zu lassen und dagegen auf derselben Zeile nach dem Worte: „oder" die Worte:

„die Art der"

einzuschalten, im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert zu genehmigen.

§ 32

wird zu unveränderter Annahme empfohlen.

Zu § 33.

Die hier angeordnete Beschränkung ist eine gebotene, mit welcher die Deputation nur sich einverstanden erklären kann und demnach den Paragraphen zu unveränderter Annahme empfiehlt.

Zu § 34.

Die Deputation kann sich im Allgemeinen mit dem im Gesetz eingehaltenen System der Strafen und mit dem Strafmaaß nur einverstanden erklären. Die Strafminima sind allerdings zuweilen für dieselbe Zuwiderhandlung sehr niedrig im Vergleiche zu den Maximalsätzen, die im höchsten Falle bis zu 8 Wochen Gefängniß oder 300 Thaler Geldstrafe ansteigen können, allein es ist eine solche Freiheit für die erkennende Behörde, in Betracht der großen Verschiedenheit der Fälle gerade in Gewerbesachen nicht zu entbehren. In dem Entwurfe von 1857 war man bis zu 500 Thaler Strafe und 6 Monaten Gefängniß gegangen, wogegen der Staatsrath und, wie die Deputation glaubt, mit Recht, sich erklärt hat, da dergleichen hohe Strafen nur auf dem Papiere stehen zu bleiben pflegen und dann dem Ansehen des Gesetzes schaden.

Die Deputation hat namentlich gegen die Art und das Maaß der in § 34 angedrohten Strafen nichts zu erinnern gefunden und wünscht lediglich die für den unbefugten Gewerbebetrieb in Umherziehen nebenbei angedrohte Strafe der Confiscation der Waare ebenso wie das Minimum der Geldstrafe in das Ermessen des Richters gestellt zu sehen, weil sie sonst nach Verschiedenheit der Fälle außerordentlich verschieden treffen könnte.

Für den unbefugten Einzelnverkauf von Bier würde jedenfalls ein anderes Maaß festgestellt werden müssen, als für den von Wein, Brandwein u. s. w., da bei Bier das Minimum von einer halben Kanne zu hoch ist.

Allein die ganze Bestimmung hat in der Deputation zu einer eingehenden Erörterung und zu einem Abänderungsvorschlag Anlaß gegeben. Es ist nämlich eine Thatsache, daß der Einzelnverkauf von Spirituosen äußerst schwer zu verhüten ist und ohngeachtet der stattfindenden Verbote beinahe aller Orten stattfindet. Es ist auch fraglich, ob das öffentliche Interesse das Verbot dieses Einzelnverkaufes über die Straße, dringend gebietet. Während man sagt, daß ohne ein solches Verbot der Genuß von Spirituosen in einer bedenklichen Weise zunehmen könnte, läßt sich andererseits anführen, daß kein Grund besteht, den erlaubten und mäßigen Genuß durch Beschränkung der Concurrenz beim Verkauf zu vertheuern. Wer ein kleines Quantum von Spirituosen sich ins Haus holen lassen will, soll durch das Verbot genöthigt werden es in der concessionirten Schankwirthschaft holen zu lassen; nur in seltenen Fällen wird er sich überhaupt dadurch abhalten lassen, aber er wird das, was er holen läßt, theurer bezahlen, vielleicht selbst zuweilen, weil er einmal an die Schankwirthschaft gewiesen ist, selbst dahin gehen und noch größeren Nachtheil in dem Zeitverlust haben. In den meisten Fällen wird aber das Verbot umgangen werden, da Käufer und Verkäufer ein gemeinsames Interesse an dieser Umgehung haben; da das, um was es sich handelt, sehr schwer zu controliren ist, so wird das Verbot meist nur auf dem Papiere bestehen. Die Deputation in ihrer Majorität ist deshalb zu der Ansicht gelangt, der Kammer die Freigebung des Einzelnverkaufes über die Straße und die Beschränkung des Verbotes auf das Gästesetzen, auf den Verkauf von Spirituosen zum sofortigen Genuß in den Verkaufslocalen für Diejenigen zu verbieten, welche keine Schankconcession besitzen. Dieses Verbot muß aufrecht erhalten werden, wenn nicht viele Verkaufslocale von Spirituosen thatsächlich zu Schankwirthschaften werden sollen, und wenn man den Betrieb des Schankwirthschaftsgewerbes überhaupt fernerhin von einer Concessionserlangung abhängig machen will. Für das Verbot des unbefugten Schänkens und Gästesetzens sprechen offenbar mehr und wichtigere Gründe, als für das des Einzelnverkaufes über die Straße, und es läßt sich zugleich leichter aufrecht erhalten und durchführen, weil die Uebertretung des Verbotes leichter wahrnehmbar sein wird. Die Majorität der Deputation beantragt hiernach, den ersten Satz auf Seite 92 in folgender Veränderung anzunehmen:

> „Diese Strafe ist insbesondere verwirkt von Jedem, welcher ohne eine Schankconcession zu besitzen, Bier, Wein, Brandwein oder andere Spirituosen zum sofortigen Genusse in seinem Locale verkauft."

Die Minorität der Deputation, die Abgg. Hoffmann und v. König, waren jedoch hiermit nicht einverstanden und behielten sich vor, ihre abweichende Ansicht in der Kammer darzulegen.

Ueber obige Abänderung hatte sich die Majorität der Deputation mit der Zwischendeputation der ersten Kammer vereinigt und auch der Königliche Commissar hatte sich zustimmend erklärt; man ist jedoch dort später theilweise zu einer anderen Ansicht gelangt und hat beschlossen, den Einzelnverkauf von Spirituosen den Concessionsgewerben zuzuzählen. Damit hat sich die ganze unterzeichnete Deputation nicht einverstehen können, theils weil sie ohne dringendes Bedürfniß die Concessionsgewerbe überhaupt nicht vermehrt sehen möchte, theils weil dann die ganze Angelegenheit in den verschiedenen Orten einer ganz verschiedenen Behandlung unterliegen würde.

Es beantragt hiernächst die Deputation im vierten Satze auf der dritten Zeile vor den Worten: „Confiscation der Waare" hinzuzufügen:

„nach Befinden",

im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert zu genehmigen.

Der Königliche Commissar war mit diesen Zusätzen einverstanden.

Zu § 35.

Mit dem obersten wichtigen Satze des Paragraphen konnte die Deputation, abgesehen von einer nicht wesentlichen Modification, auf die weiter unten zurückgekommen werden wird, sofort sich einverstehen, während der zweite Satz (unter 1 in dem Paragraphen) zu längerer Erwägung Veranlassung gab.

Das Bedürfniß im öffentlichen Interesse, solche Personen, bei welchen ein Mißbrauch mit Bestimmtheit zu besorgen ist, zu demjenigen Gewerbebetrieb nicht zuzulassen, bei welchem dieser Mißbrauch am leichtesten eintreten kann, z. B. einen wegen Einbruch mittelst selbst gefertigter Nachschlüssel wiederholt bestraften Schlosser vom Schlosserhandwerk, einen wegen Falschmünzerei bestraften Zinngießer vom Zinngießergewerbe auszuschließen, ward von dem Königlichen Commissar mit Entschiedenheit geltend gemacht und läßt sich nicht in Abrede stellen. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß in dieser, in das administrative Ermessen gestellten Ermächtigung leicht eine große Härte gegen das betreffende Individuum liegen kann, dem möglicherweise ein rechtlicher Erwerb damit abgeschnitten wird, und daß selbst die Möglichkeit eines Mißbrauches aus politischen Gründen wenigstens nicht ganz ausgeschlossen bleibt. In ersterer Beziehung ward von dem Königlichen Commissar auf das Facultative des Satzes und darauf hingewiesen, daß man ja nur die Berechtigung zu einer solchen Ausschließung beanspruche, von derselben aber sicher und gern keinen Gebrauch machen werde, wenn nicht nach der Individualität und Vergangenheit des Gewerbetreibenden die Besorgniß vor Mißbrauch des Gewerbes sehr nahe liege. Rücksichtlich des Mißbrauches zu politischen

Zwecken aber ward geltend gemacht, daß das Recht der Behörde sowohl in Betreff der Personen, rücksichtlich welcher, als der Gewerbe, für welche es solle angewendet werden dürfen, im Gesetz so begrenzt sei, daß in der That die Möglichkeit eines Mißbrauches, der zu Bedenken Anlaß geben oder irgend eine Ausdehnung gewinnen könne, damit so gut als ganz ausgeschlossen werde.

Die Deputation hat weiter oben bereits ausgesprochen, daß nicht gerade die Gewerbegesetzgebung dasjenige Gebiet sei, auf welchem der Kampf gegen politische Besorgnisse geführt werden müsse, und wenn auch sicher es gerathen sein mag auch in diesem Gesetze so wenig als möglich Spielraum zu politischem Mißbrauch zu lassen, so kann dies doch nicht so weit führen, wegen einer Möglichkeit diejenige Fürsorge aus dem Auge zu setzen, welche in anderer Beziehung das öffentliche Interesse verlangt.

Die Deputation hat sich hiernach auch entschlossen, die unveränderte Annahme des Satzes unter 1 zu empfehlen.

Der Satz unter 2 soll die Beseitigung eines Mißbrauchs erleichtern, welcher vielfach zu Bedrückung der Arbeiter geführt hat. Im Entwurfe von 1857 sollte der gleichzeitige Detailhandel den Betreffenden ganz untersagt werden, was wohl zu weit ging. Gegenwärtig soll nur ein Verbot eintreten können, wenn bereits eine Bestrafung wegen Mißbrauch stattgefunden hat und dagegen ist sicher nichts einzuwenden.

Der Schlußsatz ist gegenwärtig nicht zu entbehren.

Nach Vorstehendem beantragt lediglich die Deputation in dem Paragraph, und zwar auf der ersten und zweiten Zeile, die Worte:

„dispositionsfähigen Personen“

ausfallen zu lassen und dagegen nach dem Satze unter 2 einzuschalten:

„Vergleiche übrigens §§ 18, 41.“

Die Worte, deren Entfernung die Deputation wünscht, können möglicherweise zu einer irrigen Anwendung Anlaß geben und die Allegirung der §§ 18 und 41 erscheint um deswillen nöthig, weil undispositionsfähigen &c. Personen nur unter Voraussetzungen der Betrieb entzogen werden kann.

Der Königliche Commissar war mit diesen Modificationen einverstanden und es empfiehlt die Deputation im Uebrigen die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 36.

Obgleich die Ermächtigung der Behörde zur theilweisen oder gänzlichen Einstellung eines Betriebes zu schweren Verlusten für die Gewerbtreibenden führen

kann, so mußte doch die Deputation anerkennen, daß Fälle eintreten können, wo sie im öffentlichen Interesse nicht zu entbehren ist. Die Deputation wünscht aber noch etwas mehr hervorzuheben, daß, wo eine plötzliche Einstellung durch die Behörde soll erfolgen können, es sich um Gefahr im Verzug handeln muß, und wird sich gestatten, weiter unten eine hierauf bezügliche kleine Modification vorzuschlagen.

Rücksichtlich der Entschädigung hat sich die Deputation damit einverstehen können, daß eine solche nicht Platz ergreife, wenn die Betriebseinstellung zu Beseitigung dringender, mit dem Betriebe verbundener Gefahren für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter erfolgt, daß dagegen bei Betriebseinstellungen aus Rücksicht für die Umgebung oder das Gemeinwohl die in den §§ 28 und 29 aufgestellten Entschädigungsgrundsätze zur Anwendung kommen. Eine einstweilige Betriebseinstellung wegen dringender Gefahren in der einen oder anderen Richtung soll ohne Entschädigung bleiben. Es kam in Frage, ob nicht, falls sich bei näherer Untersuchung die Grundlosigkeit der besorgten Nachtheile und Gefahren ergäbe, dem Gewerbsunternehmer ein Entschädigungsanspruch zugestanden werden solle, allein der Königliche Commissar erklärte sich dagegen mit Bestimmtheit, indem er anführte, daß ja nach dem Gesetz die Gefahr eine notorische sein müsse und daß man die Behörden nur ängstlich in deren Beseitigung machen würde, wenn man sie dabei noch Entschädigungsansprüchen aussetzen wolle. — Die Deputation konnte dies nicht verkennen, hielt aber jedenfalls für billig, daß, falls wegen Gefahren für die Umgebung oder das Gemeinwohl (b) eine einstweilige Betriebseinstellung erfolge und diese in eine definitive übergehe, für welche Entschädigung zu gewähren sein würde, letztere dann auch auf die Zeit der einstweiligen Einstellung mit berechnet werde.

Es beantragt hiernach die Deputation:

auf der ersten Zeile Seite 93 das Wort: „entschiedenen" mit: „dringenden" zu vertauschen,

hiernächst

dem dritten Absatz des Paragraphen: „Die einstweilige Betriebseinstellung ——— Anwendung" folgende veränderte Fassung zu geben:

„In den Fällen unter a bleibt sowohl einstweilige, als definitive Betriebseinstellung ohne Entschädigung. In den Fällen unter b kommen, falls die einstweilige Betriebseinstellung in eine definitive übergeht, die §§ 28 und 29 aufgestellten Entschädigungsgrundsätze zur Anwendung, und es ist, wenn hiernach Entschädigung zu gewähren

ist, dieselbe zugleich auf die Zeit der einstweiligen Betriebseinstellung zu erstrecken",

im Uebrigen aber die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 37.

Die Deputation findet die Frist von sechs Monaten, nach welcher unter den in dem Paragraph ausgesprochenen Voraussetzungen eine Concession als erledigt gelten soll, in Betracht des Umstandes, daß oft noch unvorhergesehene Hindernisse eintreten und aufhältliche Vorbereitungen zu treffen sind, etwas kurz, dagegen diejenige von drei Jahren für das Erlöschen von Concessionen bei Nichtgebrauch derselben etwas lang, da möglicherweise wegen noch bestehender Concessionen, von denen doch kein Gebrauch gemacht wird, neue Concessionen versagt werden könnten.

Die Deputation beantragt deshalb im Einverständnisse des Königlichen Commissars:

die erste Frist auf 1 Jahr auszudehnen, die andere auf 2 Jahre zu beschränken, demnach auf der ersten Zeile die Worte: „sechs Monaten" mit: „eines Jahres", auf der letzten Zeile aber das Wort: „dreijährigen" mit „zweijährigen" zu vertauschen,

im Uebrigen aber den Paragraph unverändert anzunehmen.

Zu § 38.

Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme.

Zu § 39.

Es enthält dieser Paragraph in seinem ersten Satze eine der wichtigsten und wohlthätigsten Verfügungen des ganzen Gesetzes — die Befreiung des Gewerbebetriebes von denjenigen Fesseln, die am drückendsten auf ihm lasteten, am lästigsten waren für die Arbeitskraft sowohl, wie für das Publicum, und die zugleich jedem technischen Fortschritte, jedem gewerblichen Aufschwunge in den geschlossenen Gebieten hindernd in den Weg traten — die Verbietungsrechte. Die Deputation hat in dem allgemeinen Theile ihres Berichts sich darüber, sowie über den Zusammenhang zwischen der Aufhebung der Verbietungsrechte mit der für diese Aufhebung in einigen Fällen zu gewährenden Entschädigung ausgesprochen und glaubt dem nichts weiter hinzufügen zu dürfen.

Nur rücksichtlich der wenigen Ausnahmen, welche bestehen bleiben sollen, hat die Deputation ihre Uebereinstimmung mit den dafür in den Motiven angeführten Gründen zu erklären. Sowohl der Mahlzwang, als die städtischen Braurechte,

insoweit von ihnen überhaupt noch die Rede sein kann, haben durch die Verhältnisse und die Gesetzgebung ihre lästige Bedeutung so gut als ganz verloren. Die betreffenden Gewerbe werden genöthigt sein, sich die technischen Fortschritte auf ihrem Gebiete anzueignen, um concurriren zu können, haben dies zum Theil auch bereits gethan, und da gutes Mehl und gutes Bier nach allen Orten frei bezogen werden kann und überall zu haben ist, so kann man eine schwierige und kostspielige Entschädigung für Das, was hierbei an Ausschließungsrechten noch stehen bleibt, füglich ersparen.

Eine sehr zweckmäßige Bestimmung ist die Zulassung von Majoritätsbeschlüssen bei den Braugenossenschaften, da zeither vielfach an dem Widerspruch Einzelner eine zweckmäßige und nothwendige Umgestaltung zum Nachtheile des Ganzen scheiterte.

Rücksichtlich der Bannrechte der Cavillereien ist auf die Zusicherung in den Motiven zu verweisen.

Die Deputation ist mit dem materiellen Inhalte des Paragraphen einverstanden und beantragt, lediglich den ersten Satz theilweise etwas anders und zwar folgendermaßen zu fassen:

> „Verbietungsrechte (das heißt Rechte, Andere von dem Betriebe eines bestimmten Gewerbes oder der Anfertigung oder dem Verkaufe gewisser Gegenstände in einem gewissen Orte oder Bezirke oder im ganzen Lande auszuschließen) finden ferner nicht statt, können auch künftig weder verliehen noch durch Verjährung gewonnen werden."

im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Der Königliche Commissar war mit der Fassungsveränderung einverstanden.

Zu § 40.

Wenn der Antrag der Deputation zu § 8 Annahme findet, so kann der hier gedachte Fall künftig nur in Beziehung auf Gasthausbesitzer und Hufschmiede in Frage kommen; im letzteren Falle auch nur, wenn das Majoritätsgutachten angenommen wird. Die Deputation beantragt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 41.

Einverstanden mit dem materiellen Inhalte des Paragraphen, beantragt die Deputation, lediglich auf der dritten Zeile die Worte:

> „für dispositionsunfähige und juristische Personen"

ausfallen zu lassen, da, wenn diese einmal aufgenommen würden und der Antrag wegen des Lebensalters Annahme gefunden hat, auch deshalb noch ein Zusatz er=

forderlich sein würde, dies Alles aber nicht nöthig ist, nachdem in dem allegirten § 18 alle betreffenden Bestimmungen bereits enthalten sind.

Die Deputation beantragt im Uebrigen die Annahme des Paragraphen.

Zu § 42.

Die Deputation hat sich über das Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde des gewählten Wohnortes an anderer Stelle ausgesprochen und beantragt hier lediglich, da nach Ansicht der Deputation, infolge des Gewerbegesetzes und zugleich mit demselben allerdings einige neue Bestimmungen hierunter sich erforderlich machen werden, daß anstatt des ersten Satzes des Paragraphen gesetzt werde:

„Das Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde des gewählten Wohnortes richtet sich nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen",

wogegen der Königliche Commissar nichts zu erinnern fand.

Auch mit der Bestimmung rücksichtlich der Abgaben war die Deputation einverstanden und empfiehlt mit obiger Modification die Annahme des Paragraphen.

Zu § 43.

Die hier enthaltenen Bestimmungen sind, wenngleich sie möglicherweise zu einigen Beschränkungen führen können, doch wegen der einschlagenden Interessen nicht zu entbehren und es beantragt deshalb die Deputation unveränderte Annahme.

Zu § 44.

Die hier gewährte Freiheit hat allerdings anderwärts vielfachen Widerspruch gefunden, der namentlich in Preußen in der Verordnung von 1849 zu einem beschränkenden Vorbehalte geführt hat. Es mag auch nicht verkannt werden, daß im Anfange und für Einzelne sich wesentliche Uebelstände aus der hier gewährten Freiheit ergeben können. Dieselbe ist aber ein so unmittelbarer Ausfluß aus dem Grundsatze der Gewerbefreiheit überhaupt und zwar in der wohlthätigen Richtung der Aufhebung räumlicher Beschränkungen, daß die Deputation nicht geglaubt hat, widersprechen zu sollen. Der aus der Concurrenz für das Allgemeine sich ergebende Nutzen muß höher angeschlagen werden, als augenblickliche Nachtheile für Solche, welche nicht alle Bedingungen für das Bestehen dieser Concurrenz in sich vereinigen.

Die Anfrage bei dem Königlichen Commissar, ob mehrere Gewerbslocale desselben Unternehmens für dasselbe Gewerbe an demselben Orte einer besonderen Anmeldung bedürfen, fand eine verneinende Beantwortung.

Die Deputation rathet zu unveränderter Annahme des Paragraphen.

Zu § 45.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind eigentlich selbstverständlich und es wäre der Paragraph vielleicht ganz entbehrlich. Allein, einer alten eingewurzelten Gewerbspraxis gegenüber ist es doch wohl nützlich, ihn aufzunehmen. Um aber mögliche Zweifel darüber zu beseitigen, was eigentlich gemeint sei, beantragt die Deputation, dem Paragraphen folgende veränderte Fassung zu geben:

„Jeder Gewerbtreibende darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden anderen Ort des Landes abliefern und daselbst aufstellen, oder seine Gewerbsarbeiten bei den Kunden, selbst oder durch seine Arbeiter, ausführen, auch Bestellungen, selbst oder durch Beauftragte, sammeln."

Der Königliche Commissar hat seine Zustimmung erklärt.

Zu § 46.

Auch die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind Consequenzen der Freiheit des Gewerbebetriebes, und es ist zu hoffen, daß in der Vereinigung verschiedener Gewerbtreibender zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe, in der freien Association und in der Verbindung von Capitalisten und Gewerbtreibenden eine wohlthätige Ausgleichung der in mancher Richtung auflösenden und im ersten Augenblicke verletzenden Wirkung des Gesetzes sich finden werde. Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 47.

Die Deputation kann die Auffassung nur theilen, daß die Aufrechthaltung von Taxen mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit im Allgemeinen unverträglich ist, und daß Taxen überhaupt in den seltensten Fällen ganz zutreffend zu fixiren sein, dann aber mehr schaden als nützen werden. Man kann ruhig der Concurrenz es überlassen, den Werth von Gewerbsproducten oder Leistungen herauszustellen — es wird sich in der Regel Jedermann dabei am Besten befinden.

Nur da, wo wegen örtlicher Verhältnisse die Beschaffung einer ausreichenden, die Preise regelnden Concurrenz fehlt, und in so lange diese fehlt, hat es gerathen geschienen, für Bedürfnisse des täglichen Lebens, namentlich Brod und Fleisch, obrigkeitliche Feststellungen beizubehalten.

Das Gesetz läßt mit Recht eine solche Ausnahme zu, knüpft dieselbe aber zugleich an die Bedingung höherer Genehmigung, damit nicht in einzelnen Fällen ungerechtfertigte Anhänglichkeit an Althergebrachtes die Taxen aufrecht erhält, wo es nicht mehr nöthig ist.

Daß ferner bei den im ersten Satze genannten Ausnahmefällen, wo das Gesetz den Gewerbtreibenden mehr oder weniger Rechte einräumt, dagegen zum Schutz des Publicums Taxen festgestellt werden können, ist sicher gerechtfertigt und besteht auch in den Ländern, wo die unbeschränkteste Gewerbefreiheit eingeführt ist. Auch ist keineswegs ausgesprochen, daß bei allen der ausgenommenen Gewerbe Taxen eingeführt werden sollen, sondern lediglich die gesetzliche Zulässigkeit vorbehalten.

Die rücksichtlich des Mahlzwanges aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Verordnung vom 14. December 1842 gelten lediglich dem Schutz der Mahlgäste.

Die Deputation empfiehlt die Annahme des Paragraphen nur mit der redactionellen Modification, daß auf der zweiten Zeile des ersten Satzes die Worte:

„mit Ausnahme der in § 7 unter 4, § 12 unter 3, §§ 13 und 14 genannten Gewerbe"

durch:

„außer bei den in § 7 unter 3, § 12 unter 5, §§ 13 und 14 genannten Gewerben"

vertauscht werden. Der Königliche Commissar war hiermit einverstanden.

Zu § 48.

Die Frage über die Zulässigkeit von Verabredungen Gewerbtreibender über gemeinschaftliche Preise, Löhne u. s. w. ist eine vielfach bestrittene und in den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden behandelte. In England kommen dergleichen Verabredungen bekanntlich sehr oft vor, in Preußen sind sie durch das sonst sehr liberale Gesetz von 1845 verboten und auch in Oesterreich durch die neue Gewerbeordnung untersagt. Das vorliegende Gesetz nimmt auch in dieser Beziehung einen freieren Standpunkt ein; es erkennt in solchen Verabredungen an sich nichts Strafbares oder zu Verbietendes, aber es entzieht den daraus hervorgehenden Beschlüssen für die Theilnehmer die verbindliche Kraft und bestraft die Verabredungen über physische oder moralische Zwangsmittel für Nichtbeitretende oder Zurücktretende. Die Angelegenheit unterliegt derselben Beurtheilung für selbständige Gewerbtreibende wie für Arbeiter, wenn auch nicht demselben Strafmaß.

Die Deputation kann nach sorgsamer Erwägung sich nur den Gesichtspunkten anschließen, von welchen der Gesetzentwurf ausgeht. Sobald durch Verabredungen der gedachten Art die Freiheit des Willens des Einzelnen nicht beschränkt wird durch Androhung oder wohl gar Anwendung moralischer oder physischer Zwangsmittel, kann auch die Deputation in solchen Verabredungen, rücksichtlich welcher

noch dazu ausgesprochen wird, daß dieselben keine bindende Kraft für die Theilnehmer haben sollen, nichts Strafbares erkennen. Sind die freien Beschlüsse durchführbar, so wird höchstens durch sie beschleunigt werden, was in einiger Zeit aus innerer Nothwendigkeit ohnehin sich herausgestellt und ergeben haben würde; wird Unhaltbares angestrebt und beschlossen, so werden die Beschlüsse bald in Nichts zerfallen. Die freie Concurrenz muß und wird auch hier zum Regulator werden.

Verkennen läßt sich nicht, daß durch die Freigebung von dergleichen Verabredungen vorübergehend Uebelstände sich ergeben können und daß diese Freigebung den zeitherigen Anschauungen vielfach entgegen ist, allein es kann dies immer nicht dazu führen ein Verbot eintreten zu lassen, welches in Widerspruch sein würde zu den Grundprincipien des Gesetzes. Die Deputation beantragt hiernach die unveränderte Annahme des Paragraphen.

§ 49

wird zu unveränderter Annahme empfohlen.

Zu § 50.

Die Deputation hat sich vollständig damit einzuverstehen gehabt, daß die Ordnung des gewöhnlichen Marktwesens der Competenz der Ortsobrigkeiten ausschließlich zu überlassen sei. Sie kennen am sichersten die localen Bedürfnisse und Verhältnisse; es war aber immerhin zugleich nothwendig, im Gesetz Bestimmungen über die Zulässigkeit der wichtigsten Verkehrsgegenstände auf den Wochenmärkten zu treffen, damit nicht vielleicht aus einer irrigen Auffassung, dabei Beschränkungen eingeführt werden können, die dem Geiste des Gesetzes entgegen sein würden.

Durch die Schlußbestimmung werden diejenigen örtlichen Einrichtungen, nach welchen Wiederverkäufer, Höker u. s. w. an Markttagen erst von einer gewissen Stunde an zum Kaufen zugelassen wurden, abgeschafft — es fällt der sogenannte Wisch.

In anderen Ländern scheint man auf diese Einrichtungen Werth zu legen, denn in Preußen wurden nicht allein dieselben durch das Gesetz von 1845, da wo sie bestanden gewahrt, sondern durch die Verordnung von 1849 ihre Einführung an Orten, wo sie nicht bestehen, vorbehalten. Auch in der neuen österreichischen Gewerbeordnung werden dergleichen Einrichtungen gewahrt.

Abgesehen aber davon, daß ihre Beibehaltung in Sachsen gleichfalls mit dem Geiste des Gesetzes in Widerspruch sein würde, ist auch der practische Nutzen solcher Einrichtungen, nach allen damit gemachten Erfahrungen, sehr zweifelhaft,

hauptsächlich weil sie in jeder Weise umgangen werden können und umgangen wurden. Wenn die Verkäufer und Diejenigen, welche durch die Marktordnung für eine zeitlang vom Kaufen ausgeschlossen sein sollen, ein gemeinsames Interesse daran haben, daß diese Bestimmung umgangen werde — und das ist in der Regel der Fall — so ist gar nicht zu verhüten, daß die Beschränkung wirkungslos bleibt. Wirkt sie aber dennoch, so liegt die Besorgniß nahe, daß dadurch Verkäufern der Besuch der Märkte verleitet wird, sie lieber im Hause verkaufen und dadurch die für die Consumenten besorgten Nachtheile in erhöhetem Maße eintreten. Eine größere Concurrenz von Käufern kann allerdings vorübergehend eine Preissteigerung hervorrufen, allein wenn dieselbe auf wirklich größerem Bedarf beruht, so ist sie gerechtfertigt, beruht sie aber nur auf dem Treiben von Zwischenhändlern, so wird dasselbe sich bald an seinen Urhebern rächen und die Preise auf den Standpunkt kommen, den Ausgebot und Nachfrage für den ordentlichen Bedarf ihnen anweisen.

Die Deputation ist nach Vorstehendem mit dem Inhalt des Paragraphen einverstanden und beantragt, lediglich in der dritten Zeile die Worte:

„(ausschließlich des Großviehs)"

wegzulassen, hauptsächlich weil an manchen Orten, namentlich an solchen, die keine regelmäßigen Viehmärkte haben, mit den Wochenmärkten zugleich immer etwas Viehmarkt verbunden ist und kein Grund besteht, dem entgegenzutreten.

Der Königliche Commissar war hiermit einverstanden, und es beantragt im Uebrigen die Deputation die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 51.

Die Deputation hat sich mit dem Inhalte dieses Paragraphen einzuverstehen gehabt. Die darin enthaltenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem zeither Bestandenen. Allerdings hat Sachsen nur den Zollvereinsstaaten und Oesterreich gegenüber die vertragsmäßige Verpflichtung der Zulassung der jenseitigen Unterthanen als Verkäufer zu den Jahrmärkten — es wird aber in der Hauptsache (mit Ausnahme von Leipzig als eines Weltmarktes) sich auch nur um Verkäufer aus diesen Staaten handeln und es erscheint unnöthig, rücksichtlich Einzelner, die auch aus andern Ländern kommen könnten, eine beschränkende Bestimmung in das Gesetz zu bringen.

Nur um einen möglichen Zweifel darüber zu beseitigen, daß die hier enthaltenen Bestimmungen auch für die Messen gelten sollen, beantragt die Deputation in der Ueberschrift vor:

„Jahrmärkte"

und auf der ersten Zeile des Paragraphen vor:

„Jahrmärkte“

einzuschalten:

„Messen und“

im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert zu genehmigen.

Zu § 52.

Die Jahrmärkte haben mit der Erleichterung und Vervielfältigung der Verkehrsmittel, mit der täglich mehr gebotenen Gelegenheit, an allen Orten und zu jeder Zeit sich die Verbrauchsgegenstände verschaffen zu können, wesentlich an ihrer Bedeutung verloren und es wird dies durch gegenwärtiges Gesetz, wegen Ausdehnung des Gewerbebetriebes über das ganze Land, noch mehr der Fall werden. Ist einerseits das Bedürfniß nach solchen Märkten wesentlich kleiner geworden, so treten damit andererseits die Gebrechen und Nachtheile, die sich an dieselben knüpfen, mehr in den Vordergrund, und es rechtfertigt sich die beschränkende Richtung, welche schon seit längerer Zeit, unter Zustimmung, ja auf Anregung der Kammern, die Regierung in Beziehung auf Jahrmärkte verfolgt hat und die ihren Ausdruck auch in der Vorlage findet.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in gewerblicher Hinsicht die Leichtigkeit, mit welcher unsolide Erzeugnisse an den Märkten angebracht werden, weil der Verkäufer sich der Verantwortung dabei weit leichter entziehen kann, als wenn er bleibend am Verkaufsorte ist, der soliden Production von Gewerbserzeugnissen mehrfachen Abbruch thut, zum Schaden Aller. Straft sich auch endlich die Unsolidität der Erzeugung an Käufer und Verkäufer, so finden sich doch immer wieder solche, die das Lehrgeld bezahlen. Größeren Nachtheil aber noch bringt die Verschwendung des großen Capitals an Zeit, zu welchem durch die Jahrmärkte Veranlassung gegeben wird. Wenn man die Summen zusammenstellen könnte, welche, namentlich in Orten und Gegenden, welche auf den täglichen Arbeitsverdienst angewiesen sind, hierdurch verloren gehen, sie würden ganz bedeutend sein. Und endlich bildet sich auch unter den Verkäufern durch das Herumziehen von einem Jahrmarkte zum anderen eine Classe von Gewerbtreibenden aus, die nicht eben allenthalben als Muster aufgestellt werden kann. Die Deputation kann sich deshalb mit der Absicht des Gesetzes, die Zahl der Jahrmärkte gesetzlich zu begrenzen und da, wo gegenwärtig eine größere, als die hiernach zulässige Zahl besteht, eine Verminderung derselben eintreten zu lassen, nur einverstanden erklären. Es erscheint auch der Deputation als angemessen und ausreichend, daß in keinem größeren Orte, von 10,000 Einwohnern und darüber, mehr als drei, in keinem

kleineren mehr als zwei Jahrmärkte jährlich bestehen, womit ja nächstdem keineswegs ausgedrückt ist, daß da, wo es jetzt nicht der Fall ist, so viele bestehen müssen. Immerhin aber kann nicht verkannt werden, daß theils viele locale Interessen an den Orten, wo eine größere Zahl von Jahrmärkten bis jetzt besteht, sich daran knüpfen, daß ferner auch mancher Gewerbebetrieb im Lande auf die rücksichtlich der Jahrmärkte gegenwärtig bestehenden Verhältnisse berechnet ist und daß endlich, wenn für Verminderung der Jahrmärkte eine Rücksicht auf die Wirkung des gegenwärtigen Gesetzes zugleich mit maßgebend gewesen ist, diese Wirkung nur ganz allmälig eintreten wird. Die Deputation wünscht deshalb und um nicht durch eine plötzliche Durchführung der Maßregel nach mehr als einer Seite hin zu verletzen, deren allmäligen Eintritt. Sie empfiehlt zu diesem Zwecke, bei übrigens unveränderter Annahme des Paragraphen, den Termin für Vollendung der Durchführung der Maßregel zu verlängern und auf der letzten Zeile die Worte: „binnen fünf Jahren“ durch die Worte:

„binnen längstens zehn Jahren“

zu vertauschen, hiernächst in der ständischen Schrift zu beantragen:

> „die Staatsregierung wolle im Verordnungswege in den Orten, wo mehr als ein Jahrmarkt infolge dieses Gesetzes einzuziehen sein wird, auf Antrag der betreffenden Gemeindebehörden die Verminderung der Jahrmärkte in allmäliger Weise gestatten.“

Zu den §§ 53 und 54 hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden und empfiehlt deren Annahme.

Fünfter Abschnitt.

Zu § 55.

Die Deputation hat sich mit dem wichtigen Satze, welcher in diesem Paragraphen enthalten ist, sofort einverstehen können. Die Freiheit in der Wahl des Hilfspersonals ist eine der wichtigsten Bedingungen für das Gedeihen des Gewerbes; Beschränkungen hierbei, so wohlgemeint sie sein mögen, bestrafen sich ebensowohl an dem selbständigen Gewerbe, wie an dem Hilfspersonal, indem sie oft hindernd in den Weg treten, für erstere die rechten Kräfte anzuwenden, für die letzteren die beste und vortheilhafteste Verwendung zu suchen.

Mit der Aufhebung allen Schutzes für das Product muß nothwendig die möglichste Freiheit für die Production Hand in Hand gehen. Wer jede Concurrenz bei der Verwerthung seiner Erzeugnisse soll bestehen können, muß frei sein von belästigenden Beschränkungen in Wahl der Mittel zur Erzeugung. Diese

Sätze sind gleich wichtig für die Fabrik, wie für das Handwerk. Die Beschränkungen, welche das öffentliche Interesse, namentlich in Rücksicht auf die Verwendung von Kindern zur Gewerbsarbeit, sowie des Lehrlingsverhältnisses nothwendig macht, müssen natürlich hier gewahrt werden und es wird weiter unten darauf zurückzukommen sein. Daß die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Gehilfen, insoweit nicht einzelne Beschränkungen in dem Gesetze ausdrücklich angeführt sind, der freien Vereinbarung und der Beurtheilung durch das bürgerliche Recht überlassen bleiben sollen, wird einer Rechtfertigung nicht bedürfen.

Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 56.

So nützlich es für die Ausbildung der Gewerbetreibenden in vielen Fällen sein möge, wenn sie an ihre bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten den Maßstab anderer Orte anlegen, so würde die Aufrechterhaltung eines Zwanges hierzu theils mit den Grundsätzen des Gesetzes, welches zu Einhaltung eines bestimmten Lehr- und Bildungsganges nicht nöthigen will, unvereinbar, theils bei der gegenwärtigen Gestaltung zahlreicher Gewerbsverhältnisse in vielen Fällen überflüssig, in manchen selbst nachtheilig sein. Mancher Gewerbebetrieb ist sehr localer Natur, wie die Gewohnheiten und Bedürfnisse; für viele andere Gewerbe haben sich gewisse Mittelpunkte gebildet, in welchen auch die technische Vollkommenheit am meisten vorgeschritten ist, und man würde über den Zweck hinausgehen, oder selbst ihn verfehlen, wenn man die jungen Leute zwingen wollte, noch darüber hinaus ihre Ausbildung zu suchen. Hierzu kommt, daß bei der Unmöglichkeit, eine Vorschrift darüber zu geben, wohin oder wie weit gewandert werden soll, gar nicht verhütet werden kann, daß nur bis auf den allernächsten Ort, oder nach Orten, wo nichts zu lernen ist, gewandert werde, wie die Erfahrung zeither vielfach gelehrt hat, und endlich sprechen die bisherigen Wahrnehmungen im Allgemeinen nicht eben für einen günstigen Einfluß des Wanderzwanges auf die Sittlichkeit und Moralität der jungen Gewerbtreibenden.

Die Deputation ist hiernach einverstanden mit Aufhebung des Wanderzwanges. Rücksichtlich des Herbergszwanges ist der nachtheilige Einfluß auf die moralische Haltung der jungen Leute besonders hervorzuheben und ferner geltend zu machen, daß rücksichtlich Gewerbtreibender aus gebildeteren Ständen die Aufrechthaltung des Zwanges, sich ausschließlich der Herbergen zu bedienen, geradezu unthunlich ist. Die Deputation ist hiernach auch mit Aufhebung dieses Zwanges einverstanden.

Wohl aber wird es zu den wichtigsten und dankbarsten Aufgaben der gewerb-

lichen Genossenschaften gehören, in geeigneter Weise die Ausbildung junger Fachgenossen im In- und Auslande, jedenfalls da, wo sie am sichersten zu erreichen ist, zu fördern und zu unterstützen, nächstdem bei Wegfall des zeitherigen Herbergswesens dafür zu sorgen, daß die jungen Gewerbtreibenden ein billiges und anständiges Unterkommen finden und sicher werden die Gemeindeverwaltungen derartigen Bestrebungen anregend und helfend zur Seite stehen. Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 57.

Die Arbeitsbücher für Arbeiter und Gehilfen, welche nach dem Gesetz eingeführt werden sollen, haben zunächst den Zweck, eine Controle über die gewerbliche Laufbahn des Arbeiters und über die demselben nach dem Gesetze obliegenden Pflichten zu gewähren und damit zugleich die Durchführung der in letzterer Beziehung im Gesetz enthaltenen Bestimmungen zu erleichtern. Die Verpflichtung zu Führung von Arbeitsbüchern ist in den meisten gewerblichen Gesetzgebungen ausgesprochen, nur ist deren Zweck und Einrichtung sehr verschieden; in dem einen Lande ist die gewerbliche, in dem andern die polizeiliche Controle (namentlich in Frankreich bei den sogenannten livrets) Hauptzweck.

Der Entwurf beschränkt sich zunächst auf den ersteren Zweck, allein es ist in den Motiven der Wunsch ausgesprochen, daß die dermalige Einrichtung der Wanderbücher ganz beseitigt und entweder die Arbeitsbücher auch zu Reiselegitimationen benutzt oder für reisende Gewerbsgehilfen gewöhnliche Reisepässe eingeführt werden möchten. Die Entscheidung dieser Frage, die wegen einschlagender Bestimmungen der Bundesgesetzgebung kaum für Sachsen allein wird erfolgen können, ist vorbehalten und im Hinblick hierauf sind alle näheren Bestimmungen wegen der Arbeitsbücher auf den Verordnungsweg verwiesen.

Die Deputation hatte sich zunächst auf Das zu beschränken, was im Gesetz vorgeschrieben ist und konnte sich nur einverstanden erklären mit der Bestimmung des ersten Satzes des Paragraphen zu Durchführung der weiter oben angegebenen Zwecke. Sollten diese Zwecke erweitert, namentlich die Arbeitsbücher zugleich wesentlich für Polizeizwecke benutzt werden sollen, so würde nicht das Gewerbegesetz der Platz sein, hierüber Bestimmungen zu treffen, die dann jedenfalls noch einer sorgfältigen Erörterung bedürfen möchten.

Nicht für alle Gattungen von Arbeitern und Gehilfen wird die Führung von Arbeitsbüchern nothwendig oder zweckmäßig sein und die Deputation kann sich nur einverstanden erklären damit, daß das Nähere hierüber dem Verordnungswege vorbehalten bleibe. Ebenso wegen der Einrichtung der Arbeitsbücher, wobei jedoch

die Deputation von der Voraussetzung ausgeht, daß auch hierbei der gewerbliche Zweck festgehalten und nicht darüber hinaus gegangen werde. Es würde z. B. einem Arbeitgeber nicht zu gestatten sein, in dem Arbeitsbuche dem Arbeiter nachtheilige Bemerkungen über dessen sittliches Verhalten einzuzeichnen. Es würde dies über den Zweck hinausgehen und ohne vorgängige Untersuchung und ohne Gehör des Angeschuldigten leicht Partheilichkeit und Ungerechtigkeit enthalten können.

Die Deputation empfiehlt die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 58.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Beschränkungen in Beziehung auf die Beschäftigung von Kindern in geschlossenen Gewerbsunternehmungen haben eine so gründliche Rechtfertigung in den Motiven gefunden, daß die Deputation — einverstanden in der Hauptsache mit dem Gesetze — dem nur wenig hinzuzufügen hat. Während auf der einen Seite Rücksichten auf die physische und moralische Gesundheit des aufwachsenden Geschlechtes eine Fürsorge dahin, daß das letztere nicht durch zu frühzeitige unverhältnißmäßige Arbeitsanstrengung in einer ungesunden Richtung und durch vorzeitiges Einführen in einen Kreis von Erwachsenen, der leicht einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die innere Entwickelung der jugendlichen Arbeiter haben kann, zur Pflicht für den Gesetzgeber auf gewerblichem Gebiete machen, erheischen andererseits die nothwendigen Rücksichten auf den Gewerbebetrieb, auf den Arbeitsverdienst der gewerbetreibenden Classen und auch in mancher Beziehung auf die Kinder selbst, daß man die Grenzen des Nothwendigen in der Beschränkung, genau zu ermitteln suche und nicht überschreite.

Während auf der einen Seite nicht in Abrede gestellt werden kann, daß eine zu frühzeitige und zu langanhaltende körperliche Anstrengung, namentlich in geschlossenen Localen, der körperlichen Entwickelung von großem Nachtheile ist, eine schwächliche, körperlich verwahrloste Bevölkerung aufwachsen läßt, während ferner es eine Thatsache ist, daß ein zu frühzeitiger und anhaltender Umgang der jugendlichen, für alle Eindrücke empfänglichen Arbeiter mit dem erwachsenen Fabrikarbeitspersonale oft von traurigem Einfluß auf die innere Entwickelung der Jugend ist, während endlich nothwendig dafür gesorgt werden muß, daß der Rücksicht für die erforderliche Schulbildung der Jugend nicht durch diejenige für ihren Arbeitsverdienst zu enge Grenzen gesteckt werden, läßt sich andererseits nicht läugnen, daß oft die Kinder in den Fabriken besser aufgehoben sind, als ohne Aufsicht zu Hause oder im Umhertreiben, daß eine frühzeitige Gewöhnung zur Arbeit gewiß auch ihre gute Seite hat, daß ferner von dem Mitverdienste der Kinder, namentlich bei

zahlreicher Familie, oft das ökonomische Gleichgewicht des ganzen Hausstandes und die Mittel zu Beschaffung der nothwendigen Bedürfnisse für die Kinder selbst abhängig sind und daß endlich manchen wichtigen Industriezweigen das Bestehen und die Concurrenzfähigkeit entzogen wird, wenn man die Beschäftigung von Kindern in denselben verbieten oder zu weit beschränken will.

Glücklicherweise wirken seit einiger Zeit mehrere Umstände zusammen, um die Lösung der Aufgabe zu erleichtern. Der fortschreitende Erfindungsgeist hat in vielen Fällen für Kinderarbeit Maschinenarbeit möglich gemacht, die Fabrikslocale neuerer Etablissements sind, im Allgemeinen, verglichen zu früheren, unverkennbar lichter, luftiger, minder ungesund geworden, und endlich fällt durch Einführung angemessener Beschränkungen rücksichtlich der Kinderarbeit in Fabriken in allen wichtigen industriellen Staaten das Bedenken hinweg, welches aus der Concurrenzfähigkeit für diejenigen Staaten abgeleitet wurde, welche bis dahin allein vorgingen.

Die durch den Zweck gebotenen Anordnungen in Beziehung auf Kinderarbeit in Fabriken haben sich in einer dreifachen Richtung zu bewegen, nämlich beschränkend in Beziehung auf das Alter der Kinder, auf die Länge der Zeit und die Zeitbestimmung ihrer Beschäftigung und endlich fürsorgend rücksichtlich ihres Schulbesuches.

In ersterer Beziehung will das Gesetz zur Zeit als Altersgrenze 10 Jahre feststellen, zugleich aber bestimmen, daß vom 1. Januar 1865 an das erfüllte 12. Lebensjahr als Bedingung der Zuläßigkeit zur Arbeit in Werkstätten gelten soll. Das letztere Alter ist seit dem 1. Juli 1855 auch in Preußen als Grenze festgestellt und, gleich wie es das vorliegende Gesetz beabsichtigt, wurde auch dort nur nach und nach soweit hinaufgegangen, um den betreffenden Gewerbsetablissements Zeit zu lassen, ihre Einrichtungen zu treffen. Nach dem neuen österreichischen Entwurfe dürfen dort Kinder unter 10 Jahren gar nicht, zwischen 10 und 12 Jahren nur unter Voraussetzungen und bei Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind, in größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden. In Frankreich ist eine nur achtjährige Altersgrenze gezogen, in England dagegen dürfen Kinder unter 9 Jahren gar nicht, vom 9. bis 13. Jahre nur einen halben Tag, d. h. 5¼ Stunde, in Fabriken beschäftigt werden.

Die Deputation ist mit der Altersgrenze von 10, beziehentlich 12 Jahren, sowie auch damit, daß die letztere Beschränkung erst am 1. Januar 1865 in Kraft trete, einverstanden. Man kommt damit nach und nach auf denselben Standpunkt wie in Preußen und — falls man einen Zusatz der Deputation annimmt — im Wesentlichen auch auf den in Oesterreich. — Es giebt unzweifelhaft Be=

schäftigungen in Fabriken, bei welchen eine Anstellung vor dem 12. Jahre körperlich sehr nachtheilig wird und vor vollendetem 10. Jahre werden ziemlich alle Nachtheil bringen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß es auch manche Beschäftigungen giebt, bei welchen die besorgten Nachtheile nicht oder nicht in demselben Grade zu erwarten sind, und um für solche nicht eine ungerechtfertigte Beschränkung eintreten zu lassen, bleibt nichts weiter übrig, als die Zulassung einer Dispensationsbefugniß für ganz unbedenkliche Fälle. — Von mehr als einer Seite wurden der Deputation die Nachtheile einer ganz ausnahmslosen Anwendung der Bestimmungen des Paragraphen für die Kinder, sowie für die Gewerbsunternehmer geschildert und die Deputation hatte nur die Wahl, hierauf gar keine Rücksicht zu nehmen oder die Altersgrenze überhaupt herunter zu setzen, oder endlich eine Dispensationsbefugniß für unbedenkliche Fälle anzurathen. Daß solche Fälle mehrfach vorkommen, wo das Gesetz nicht ganz paßt, weiß die Deputation, und sie hat sich demnach bestimmt, die unveränderte Annahme der Altersgrenze im Allgemeinen, aber eine Dispensationsbefugniß für unbedenkliche Fälle zu beantragen. Man wird bei Beschränkungen in den Gewerbegesetzen in Betracht der außerordentlichen Mannichfaltigkeit der Fälle meist zu diesem Hilfsmittel genöthigt sein, wenn man nicht in dem einen Falle nützen, in dem andern wirklich schaden will.

Oeffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder von dem Verbote auszunehmen, glaubte die Deputation anrathen zu müssen, weil hierbei eine ausreichende Fürsorge für die Kinder vorausgesetzt werden muß.

Der Entwurf hat für den in anderen Gesetzen gewählten Ausdruck: „Fabriken" (in Oesterreich „größere Gewerbsunternehmungen") den von „Werkstätten" gewählt, weil der erstere zu unbestimmt sei. Es ist dies wohl anzuerkennen, allein viel anders ist es mit dem Ausdrucke: „Werkstätten" auch nicht und wird der letztere in beschränkendem Sinne aufgefaßt, so kann damit getroffen werden, was man nicht treffen wollte. Ein Arbeitsraum, in dem ein paar Webstühle arbeiten, kann auch als Werkstatt bezeichnet werden, und wollte man für ein paar Kinder, die dabei zum Treiben oder Spuhlen des Garnes gebraucht werden, das Gesetz anwenden, so würde das über den Zweck hinausgehen. Die Deputation wird sich deshalb gestatten, zu beantragen, daß die Beschränkung nur für solche Werkstätten gelten soll, welche nach § 72 zu Aufstellung einer Fabrikordnung verpflichtet sind, in welchen also mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes beschäftigt sind.

Die Arbeitszeit soll in die Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr verlegt werden und höchstens 10 Stunden dauern, einschließlich einer Stunde Mittagszeit und den sonst angemessenen Ruhezeiten. Es entspricht dies im Wesent-

lichen den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes, während diejenigen des preußischen beschränkender sind und für jugendliche Arbeiter bis zum 14. Lebensjahre nur eine sechsstündige Arbeitszeit, jedoch ausschließlich der Mittags- und Musestunden, zulassen.

Die Deputation hat Bedenken getragen, die Beschränkungen des Entwurfes noch weiter auszudehnen, weil sie für den Zweck zu genügen scheinen und man nicht unerwogen lassen kann, daß mit jeder Beschränkung der Arbeitszeit auch eine Beschränkung des Arbeitsverdienstes verfügt wird und letzterer einer Familie oft geradezu unentbehrlich oder doch die Beschränkung mit großen Entbehrungen verknüpft ist.

Die Bestimmungen rücksichtlich der Schulzeit folgen in dem nächsten Paragraphen.

Das Strafminimum von 1 Thaler für jedes in vorschriftswidriger Weise verwendete Kind hat die Deputation der ersten Kammer namentlich für solche Fälle zu hoch befunden, wo es sich in einer Fabrik gleichzeitig um eine große Anzahl von Kindern handelt und hat deshalb beantragt, das Minimum auf 10 Neugroschen für jedes Kind herunter zu setzen. Die unterzeichnete Deputation hat die Richtigkeit des angegebenen Grundes nicht verkennen mögen und deshalb sich dem jenseitigen Antrage angeschlossen. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, auf welche sich der weitere Inhalt des Paragraphen bezieht, insofern Denjenigen, welche nach denselben bestraft worden sind, die Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten durch obrigkeitlichen Beschluß untersagt werden kann, beziehen sich auf gewisse Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, auf Verletzung der Sittlichkeit oder eine als Körperverletzung zu betrachtende thätliche Mißhandlung. Die Deputation hat nichts dagegen zu erinnern gefunden.

Nach allem Vorstehenden beantragt die Deputation, im ersten Satze anstatt der Worte:

„nicht in Werkstätten beschäftigt werden"

zu sagen:

„nicht in solchen Werkstätten beschäftigt werden, für welche der Unternehmer nach § 72 zu Aufstellung einer Fabrikordnung verpflichtet ist."

Hiernächst würde der Satz folgen:

„Oeffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind von dem Verbote ausgenommen."

Hierauf würde unverändert als dritter Satz der zweite des Entwurfes zu folgen haben:

„Kinder von 10 ——— einzurechnen."

Hiernach würde zu folgen haben:

„Im Verordnungswege können durch das Ministerium des Innern für einzelne Fabrikzweige, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht ganz passen sollten, Ausnahmen und Abänderungen bestimmt werden."

Sodann würde der ganze übrige Inhalt des Paragraphen von den Worten:

„Ausnahmen ——— untersagt werden"

mit der alleinigen Abänderung folgen, daß auf der zweiten Zeile des vorletzten Satzes das Strafminimum von

„1 Thaler"

in

„10 Neugroschen"

umgeändert wird.

Die Deputation empfiehlt mit diesen Modificationen und Zusätzen, rücksichtlich welcher der Königliche Commissar allenthalben sein Einverständniß erklärt hat,

den Paragraph anzunehmen.

Zu § 59.

Die Bestimmung, daß schulpflichtigen Kindern, welche in Werkstätten arbeiten, Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichtes nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1835 über das Elementarvolksschulwesen, gelassen werden muß, sei es in den öffentlichen Lehranstalten des Ortes oder in durch die Arbeitgeber errichteten besonderen Fabrikschulen, wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Da nach § 14 d der zu jenem Gesetze gehörenden Ausführungsverordnung vom 9. Juni 1835 jede Schulclasse täglich wenigstens einen dreistündigen Unterricht erhalten muß, so ist durch obige Bestimmung ausreichende Fürsorge getroffen. Die Deputation der ersten Kammer hat aber darauf aufmerksam gemacht, daß vielfach noch der Schulunterricht für in Fabriken arbeitende Kinder in den späten Abendstunden, nach Beendigung der Fabrikarbeit, stattfinde — eine für die Kinder nicht allein höchst lästige, sondern sicherlich geradezu schädliche und nächstdem in Beziehung auf den Unterricht den Zweck verfehlende Einrichtung. Die Deputation der ersten Kammer hat zu Beseitigung dieses Uebelstandes beantragt, daß am Schlusse des ersten Satzes von § 59 hinzugefügt werde:

„Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ertheilt werden."

und die unterzeichnete Deputation empfiehlt die Annahme dieses Zusatzes. Allerdings enthält § 7 der Verordnung vom 9. Juni 1835 bereits eine hierauf be-

zügliche beschränkende Bestimmung, die jedoch sich nicht als ausreichend bewährt zu haben scheint.

Die Deputation beantragt mit dem obigen Zusatze an betreffender Stelle

den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Zu § 60.

Die Deputation hat gegen die Bestimmungen in diesem Paragraphen, welche ganz ähnlich denen in der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 getroffen sind, nichts zu erinnern gefunden und empfiehlt, indem sie noch bemerkt, daß nach Erklärung des Commissars die vorbehaltene Einwilligung des Vaters oder Vormundes schriftlich oder mündlich erfolgen kann,

die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 61.

Auch gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden und empfiehlt dessen unveränderte Annahme.

Zu § 62.

Die hier für den Fall, daß der Arbeitsvertrag oder die Fabrikordnung nicht Weitergehendes enthält, enthaltenen subsidiären Bestimmungen, die im Wesentlichen auch den Anordnungen in der preußischen und österreichischen Gesetzgebung entsprechend sind, haben der Deputation materiell ganz angemessen geschienen und sie hat lediglich Anlaß zu dem Vorschlag einer kleinen Fassungsveränderung gefunden. In dem Satze b. entspricht der Ausdruck „contractliche Leistungen" selten dem thatsächlichen Verhältniß, da eben eigentliche Contracte nicht bestehen, und wo solche da sind, auch meist das Erforderliche wegen Entlassung ohne Kündigung darin enthalten sein wird. Die Deputation empfiehlt deshalb die zweite Zeile des Satzes b. mit folgender Fassung zu vertauschen:

„welches ihn in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber hindert",

im Uebrigen aber den Paragraphen ohne Veränderung anzunehmen.

Zu § 63.

Auch die hier getroffenen Bestimmungen erachtet die Deputation als ganz entsprechend und hat nichts dagegen zu erinnern gefunden. Lediglich um einen möglichen Zweifel darüber zu beseitigen, daß durch die Bestimmung unter c. auch der Fall mit getroffen werden sollte, wo der Arbeiter am Lohntage seinen Lohn

überhaupt nicht erhält, beantragt die Deputation im Einverständniß mit dem Königlichen Commissar in dem Satze unter c. nach dem Worte: „nicht“ die Worte: „oder nicht“ und nach dem Worte: „Weise“ die Paranthese „(§ 65)“ einzuschalten, im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Hiernächst schien es aber der Deputation, es bedürfe einer Strafbefugniß für die Obrigkeit für den leider sehr oft vorkommenden Fall, daß die Arbeiter die Arbeit ohne Kündigung und ohne Grund verlassen und damit den Arbeitgeber in schweren Nachtheil bringen. Allerdings kann die Behörde auf Antrag den Arbeiter zu Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter Strafandrohung (§ 101) anhalten, allein in den seltensten Fällen wird vom Arbeitgeber etwas derart beantragt werden, weil es schwer zu erreichen sein und dem Arbeitgeber meist zu gar nichts helfen wird. Eine Schädenklage wird auch in den meisten Fällen erfolglos sein und deshalb gar nicht angestellt werden. Die sehr richtige und nützliche Disposition des Gesetzes wird meist ohne Erfolg bleiben, wenn keine Strafe an ihre Nichtbefolgung geknüpft ist. Gleichwohl ist im Interesse der Ordnung und um die Arbeitgeber vor unverschuldeten Nachtheilen durch dergleichen Vorgänge zu schützen, sehr zu wünschen, daß den gesetzlichen Vorschriften die Befolgung gesichert werde. Die Deputation beantragt deshalb zu § 63 am Schlusse einen Zusatz des Inhalts:

> „Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geld bis zu drei Thalern bestraft werden.“

Der Herr Regierungscommissar hat sich mit diesem Zusatz einverstanden erklärt.

Zu § 64.

Die Deputation hat gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen nichts zu erinnern gefunden. Eine gegen den Königlichen Commissar ausgesprochene Voraussetzung, daß durch die am Schlusse enthaltene Bestimmung eines Maximum vom Lohnabzug als Strafe, die Frage über etwaige Ersatzleistung für verursachten Schaden nicht berührt werden solle, bezeichnet derselbe als zutreffend.

Die Deputation rathet zu unveränderter Annahme des Paragraphen.

Zu § 65.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen Mißbräuchen bei Auslohnung der Arbeiter, die zu deren Bedrückung führen und die in dem Abhängigkeitsverhältniß, in welchem sehr oft der Arbeitnehmer zu dem Arbeitgeber steht, von

ersterem selbst nicht füglich beseitigt werden können, durch das Gesetz Abhülfe verschaffen und die Deputation konnte hiermit nur einverstanden sein. Es ist jedoch ausdrücklich hervorzuheben, daß es sich hier eben nur um Zahlungen für Lohn, oder für gelieferte, bestellte Arbeit — nicht um solche im Kaufgeschäft handelt. Bei Letzterem muß Alles der freien Vereinbarung überlassen bleiben, da beschränkende Bestimmungen hierbei nur störend und nachtheilig wirken könnten. In dieser Begrenzung hält die Deputation die Bestimmungen des Paragraphen für nützlich und nothwendig und ist auch damit einverstanden, daß zu solchen Zahlungen Gold überhaupt nicht, also auch nicht nach dem Börsencourse verwendet werden dürfe, weil der Arbeiter zunächst nicht im Stande ist das Gewicht zu prüfen und am Cours bei der Verwechselung meist doch noch einbüßen würde. Das Verbot der Auslohnung in Waaren ist sehr nothwendig, weil diese Modalität am meisten zu Bedrückung führen kann; sie ist auch jetzt schon untersagt. Die Anfrage an den Königlichen Commissar, ob unter dem Ausdruck „Waaren" auch Lebensmittel zu verstehen seien, fand eine bejahende Beantwortung.

In einzelnen Fällen findet auch der Mißbrauch statt, daß die Arbeiter genöthigt werden, selbst für Zahlungen der hier fraglichen Art Wechsel oder Anweisungen des Arbeitgebers zu nehmen. Die Deputation wünscht diesem Mißbrauch durch einen Zusatz zu begegnen und beantragt zu diesem Zweck, daß auf der dritten Zeile nach dem Worte „Banknoten" eingeschaltet werde:

„Wechsel oder Anweisungen,"

womit der Königliche Commissar sich einverstanden erklärt hat.

Im Uebrigen beantragt die Deputation unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 66.

Das in diesem Paragraph enthaltene Verbot ist erforderlich, um einer Art der Umgehung des in den vorhergehenden Paragraph enthaltenen zu steuern. — Die Arbeiter sollen für ihren Lohn immer nur Geld bekommen, niemals Waaren nehmen müssen, die sie oft nicht brauchen können und mit Verlust verwerthen müssen.

Mit jenem Verbote wollte man aber nicht wohlthätigen Einrichtungen in geschlossenen Etablissements entgegen treten, durch welchen in Uebereinstimmung mit den Arbeitern mittelst Einkauf durch die Inhaber im Großen und Ueberlassung an die Arbeiter im Einzelnen, letzteren manche Bedürfnisse und Hülfsmaterialien besser und wohlfeiler verschafft werden.

Die Deputation ist mit dem materiellen Inhalte des Paragraphen einverstanden und wünscht lediglich einige Fassungsveränderungen zu dem Zweck, das

Beabsichtigte vor etwaigen Mißverstehen zu sichern. Sie beantragt zu diesem Zweck auf der dritten Zeile nach dem Worte: „welche" einzuschalten:

„dazu dienen sollen"

und diese Worte auf der vierten Zeile dann wegzulassen, hiernächst auf der fünften und sechsten Zeile des zweiten Satzes die Worte:

„mittels Lohnabzugs"

mit denen:

„unter Anrechnung auf das Lohn"

zu vertauschen, endlich auf der sechsten und siebenten Zeile desselben Satzes anstatt:

„auf andere Weise nicht abzustellende Mißbräuche ergeben"

zu sagen:

„Mißbräuche ergeben, welche auf andere Weise nicht abzustellen sind,"

im Uebrigen aber den Paragraph unverändert anzunehmen.

Der Königliche Commissar fand die beantragten Abänderungen unbedenklich.

Zu § 67.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sollen dazu dienen, einen Mißbrauch zu beseitigen, der in der Hausindustrie, zumeist bei der Lohnweberei in sehr ausgedehnter und für den Einzelnen wie für den ganzen Industriezweig verderblichen Weise stattfindet — das sogenannte „Metzen". Der Arbeiter behält einen Theil des ihm zur Verarbeitung gegebenen Materials für sich zurück und nennt dies „Handwerksvortheil". Je mehr Arbeit und Waare begehrt sind, in um so ausgedehnterer Weise eignet er sich diesen sogenannten Vortheil an und so kommt es, daß in Zeiten lebhaften Waarenbegehrs die Waaren immer dünner und leichter werden und durch solche Verschlechterung ganze Artikel bei den Consumenten und namentlich an Märkten, wo sie mit den Erzeugnissen solcher Länder concurriren, wo ein solcher Mißbrauch nicht stattfindet, in Mißcredit gerathen. Aber auch nach einer andern Seite hin schadet dieser Mißbrauch. Es giebt in den Fabrikgegenden Aufkäufer solchen gemetzten Materials, die unter der Hand dasselbe im Großen, natürlich aber unter den Preisen der reellen Waare — an solche Factore und Fabrikanten wieder veräußern, die sich kein Bedenken daraus machen es zu kaufen, die daraus ihre Waare wohlfeiler herstellen und mit Letzterer eine verderbliche Concurrenz Solchen machen, die nicht in gleicher Weise verfahren wollen.

Einige Schuld an dem eingerissenen Mißbrauch Seiten der Arbeiter tragen immer die Arbeitgeber. Denn wären sie streng in Prüfung der gelieferten Waare

und gewährten sie bei stärkeren Arbeitsbegehr den höheren Lohn sofort in Geld und nicht in der Form größerer Nachsicht gegen das Zurückhalten von Material, so würde es nicht so weit kommen. Aber für den Einzelnen ist es schwer, anzukämpfen gegen einen so allgemeinen Mißbrauch, und um so mehr, als unsere gegenwärtigen Proceßformen wenig dazu einladend waren, solche Ansprüche und Differenzen vor Gericht zu verfolgen. Hoffentlich werden die Gewerbsgerichte hierzu geeigneter sein.

Die in dem vorliegenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen sind der Deputation ganz angemessen erschienen; sie geben zunächst die Handhabe für Beseitigung eingerissener Mißbräuche, so daß nicht Alles auf das Strafgesetz verwiesen wird. Nur zwei kleine Zusätze erachtet die Deputation für erforderlich. Es kommt bei der Waare nicht lediglich auf Maaß, Gewicht und Qualität, sondern bisweilen auch gar sehr auf das richtige Muster, die richtigen Farben u. s. w. an und die Deputation beantragt deshalb auf Seite 103 zwischen den Worten:

„Gewicht und Qualität"

das „und" zu streichen und nach dem Worte: „Qualität" hinzuzufügen:

„und überhaupt".

Der letzte Satz des Paragraphen ist ganz angemessen, allein in vielen Fällen wird ein Lohnabzug, ja der Abzug des ganzen Lohnes, durchaus nicht genügen, den Arbeitgeber schadlos zu halten für den Nachtheil, den ihm der Arbeiter durch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Paragraphen verursacht. — Um nun jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß durch jenen Satz die Verfolgung von Schädenansprüchen nicht ausgeschlossen werden sollte, beantragt die Deputation am Schlusse des Paragraphen die Worte:

„kann der Arbeitgeber sich durch angemessene Lohnabzüge schadlos halten,"

mit folgenden zu vertauschen:

„kann der Arbeitgeber sich nach seiner Wahl durch angemessene Lohnabzüge schadlos halten, oder seine Schädenansprüche selbstständig verfolgen."

Die Deputation beantragt mit diesen Modificationen, zu welchen der Königliche Commissar sein Einverständniß erklärt hat, die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 68.

Auch dieser Paragraph wird dazu dienen, mehrfach eingerissene Mißbräuche zu beseitigen, und es empfiehlt die Deputation unveränderte Annahme.

Zu § 69.

Die Deputation hat unter Bezugnahme auf die Motiven und auf das in

diesem Bericht zu § 48 Ausgesprochene ihre Uebereinstimmung mit dem Inhalt des Paragraphen zu erklären. Sie beantragt dessen unveränderte Annahme.

Zu § 70.

Die Deputation ist auch mit diesem Paragraph einverstanden, immer unter der bei § 65 ausgesprochenen Voraussetzung, daß es sich rücksichtlich der dort angeordneten Beschränkung nur um Lohnarbeit, nicht um Kaufarbeit handelt. Der Paragraph wird zu unveränderter Annahme empfohlen.

Zu § 71.

Es läßt sich nicht verkennen, daß aus einer rigorosen Anwendung der hier gegebenen sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen leicht Härten für die Gewerbsunternehmer, mindestens übertriebene Ansprüche an dieselben, hervorgehen können. Andererseits möchte eine genauere Feststellung dessen, was man unter „thunlichster Sicherung" versteht, nicht ganz leicht sein und der Satz an sich ist gewiß richtig. Man muß deshalb einer umsichtigen Ausführung vertrauen; — um jedoch, wo es sich nicht um Unterlassungen auf bereits erfolgte obrigkeitliche Anordnungen handelt, das Strafmaß nicht zu hoch ansteigen zu lassen, beantragt die Deputation den Maximalsatz für solche Fälle auf einhundert Thaler oder vierzehn Tage Gefängniß herabzusetzen, dagegen das Strafmaß für Nichtbefolgung ausdrücklicher Anordnungen der Behörde auf der im Entwurf bemessenen Höhe bestehen zu lassen. Hiernach rathet die Deputation auf der fünften Zeile die Worte:

„einhundert und fünfzig"

in

„einhundert",

auf der sechsten Zeile die Worte:

„vier Wochen"

in

„vierzehn Tage",

und auf derselben Zeile die Worte:

„bis zum doppelten Betrag"

in

„bis dreihundert Thaler oder acht Wochen Gefängniß"

umzuändern; mit dieser Modification aber den Paragraphen anzunehmen. Der Königliche Commissar war mit der Abänderung einverstanden.

Zu § 72.

In der Aufstellung von Fabrikordnungen erkennt auch die Deputation ein wichtiges und nothwendiges Mittel, die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu sichern, die Ordnung und Disciplin zu fördern, für streitige Fälle im Voraus die Entscheidungsnormen an die Hand zu geben. Sie stellen den eigentlichen Arbeitscontract fest und sind schon gegenwärtig in den meisten gut eingerichteten Fabriken eingeführt. Die Deputation kann sich mit den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes und namentlich auch damit, daß die Fabrikordnungen zwar nicht einer obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, wohl aber der Obrigkeit zur Beseitigung etwa darin enthaltener gesetzwidriger oder extravaganter Bestimmungen vorgelegt werden sollen, nur einverstanden erklären. Lediglich zur Beseitigung etwaiger Zweifel beantragt die Deputation, auf der ersten Zeile nach dem Worte:

„Arbeiter“

einzuschalten:

„ohne Unterschied des Alters und Geschlechts“,

ferner auf der achten Zeile das Wort:

„Abrechnungszeiten“

durch

„Abrechnungs- und Lohnzeiten“

zu vertauschen, im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert anzunehmen. Der Herr Regierungscommissar war mit den beantragten Abänderungen einverstanden.

Zu § 73.

Die Sorge für Bildung des Arbeiterstandes wird eine um so ernstere, je mehr man die Arbeit entfesselt und jede Concurrenz dabei zuläßt. Es ist dann um so nothwendiger, daß die Arbeit zur höchsten Leistungsfähigkeit des Einzelnen potenzirt, der gewerbliche Fortschritt in dem Individuum gesichert werde. Je größer die Freiheit, um so näher die Gefahr, daß sie von dem jugendlichen, beweglichen Sinne zu einer aphoristischen, unvollständigen, nur das Oberflächliche und von Vielem etwas erfassenden Bildung gemißbraucht und damit allmählig ein Rückgang im technischen Fortschritt herbeigeführt werde. Die Geschichte der Gewerbsentwickelung in anderen Ländern ist nicht ohne Belege für diesen Satz. Offenbar legt man auch deshalb in dem bedächtigen England großes Gewicht auf eine regelmäßige und andauernde gewerbliche Lehrzeit. Obgleich dort die gewerbliche Freiheit sehr alt ist, bestand doch bis zum Jahre 1835 ein indirecter gesetzlicher Zwang zu einer siebenjährigen Lehrzeit, indem in den meisten Städten der

selbstständige Gewerbebetrieb an Erwerbung des Bürgerrechts geknüpft war, dieses aber für Gewerbetreibende nur unter Nachweis einer siebenjährigen Lehrzeit erworben werden konnte. Jetzt sind diese Bestimmungen beseitigt, auch die Dauer der Lehrzeit dem Uebereinkommen überlassen, aber der Gebrauch ist bei einer siebenjährigen Lehrzeit geblieben und die Gehülfen pflegen mit Solchen nicht zu arbeiten, die nicht sieben Jahre regelmäßig gelernt haben. — Nächstdem muß noch jetzt in England jede Lehrlingsschaft durch einen Vertrag festgestellt, der Vertrag muß schriftlich ausgefertigt und durch zwei Friedensrichter mitunterzeichnet sein.

In der preußischen und österreichischen Gewerbegesetzgebung, namentlich in der ersteren, ist eine viel weiter gehende Fürsorge für das Lehrverhältniß, freilich auch weit mehr Einmischung und Beschränkung enthalten, als in dem vorliegenden Gesetz. Man muß sich der Hoffnung hingeben, daß das Reifezeugniß, welches auch damit für unsere Verhältnisse und unseren Volkscharacter ausgesprochen wird, sich als berechtigt erweisen, nächstdem aber auch, daß durch das Fortbestehen der Gewerbsgenossenschaften, falls dieselben, wie zu hoffen, ihre Aufgabe richtig erfassen, ein günstiger Einfluß auf das gewerbliche Lehrverhältniß sich ergeben werde. Ob nicht dennoch später sich die Nothwendigkeit ergeben werde, wie in Belgien, Arbeitsschulen für einzelne Gewerbszweige, bei denen es auf manuelle Fertigkeit ankommt, einzurichten, ist eine Frage, die der Zukunft überlassen bleiben kann. Es wird sich zeigen, ob auch ohne solche Anstalten, unter den neuen Verhältnissen, gute Arbeiter sich heranbilden.

Im § 73 wünscht die Deputation zunächst eine kleine Abänderung in der Ueberschrift, dann aber auch noch eine Bestimmung zu dem Zwecke, möglichst zu verhüten, daß Lehrlinge für bloße Arbeiter oder Gehülfen ausgegeben und damit die in dem Gesetz für den Lehrherrn wie für den Lehrling enthaltenen Anordnungen umgangen werden.

Die Deputation beantragt in der Ueberschrift nur zu sagen:

„Lehrlinge“,

hiernächst aber am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen:

„ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeldliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird“,

im Uebrigen aber den Paragraph anzunehmen.

Der Königliche Commissar war mit dem Antrage einverstanden.

Zu § 74.

Die Deputation hat gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen nichts zu erinnern gefunden und empfiehlt

dessen unveränderte Annahme.

Zu § 75.

Mit dem Satze, daß der Lehrvertrag Sache der freien Vereinbarung sei, ist die Deputation einverstanden. Sie hat aber den Wunsch, daß das Bestehen eines Lehrverhältnisses und eines Lehrvertrages constatirt werde. Gegenwärtig, wo die Lehrlinge aufgedingt werden, geschieht dies schon hierdurch. Künftighin wird Dem bei Weitem nicht in allen Fällen so sein und Lehrherr oder Lehrling könnten sich während der Lehrzeit leicht den ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen entziehen, unter dem Vorgeben, es existire kein Lehrvertrag, es sei keiner abgeschlossen worden. Gewissenhafte Väter und Vormünder werden aber immer einen solchen abschließen, und wenn die Verpflichtung besteht, ihn bei Beginn der Lehre bei der Obrigkeit anzumelden, so kann dann der obige Vorwand später nicht mehr entgegengesetzt werden. In den meisten der Deputation bekannten auswärtigen Gesetzgebungen sind gewisse Formalitäten für den Lehrvertrag vorgeschrieben; in England, wie oben bereits angeführt, in Frankreich durch ein erst unter der gegenwärtigen Regierung erlassenes Specialgesetz vom 21. Februar 1851, in Oesterreich durch § 90 des Gesetzes vom 20. December 1859, in Preußen durch die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Die Deputation hält aus den obigen Gründen es nicht für überflüssig, daß auch in Sachsen die Anmeldung des Lehrvertrags bei der Obrigkeit gesetzlich vorgeschrieben werde. — Die Majorität der Zwischendeputation der ersten Kammer hat sich mit der Ansicht der unterzeichneten Deputation nicht befreunden können und es ist hauptsächlich eingewendet worden, daß es die Behörden mit Arbeit belasten werde ohne entsprechenden Nutzen. — Den Nutzen, welchen die Anmeldung eventuell wenigstens haben kann, glaubt die Deputation bereits dargethan zu haben und rücksichtlich der Arbeit ist daran zu erinnern, daß das gegenwärtige Gesetz die Behörden von einer großen Arbeitslast befreit, und daß, wenn für die Empfangnahme der Anmeldungen eine kurze tabellarische Form gewählt wird, die Mühe dabei keine überaus aufhältliche sein kann. Die Deputation hat deshalb an ihrer Ansicht festhalten zu müssen geglaubt, ja ein Mitglied derselben, der unterzeichnete Referent, würde, nach seiner Ueberzeugung von der hohen Wichtigkeit des Lehrverhältnisses und des Lehrvertrags, für seine Person gern noch einen Schritt weiter gegangen sein und bei jedem Lehrverhältnisse den schriftlichen oder mündlichen Abschluß eines bei der Obrigkeit anzumeldenden Lehrvertrags im Gesetz vorgeschrieben haben.

Nach Vorstehendem beantragt die Deputation einen Zusatz zu § 75 des Inhalts:

„Jeder Lehrvertrag, sei er mündlich oder schriftlich abgeschlossen, ist vor

Beginn der Lehre, bei der Obrigkeit, bei Vermeidung der im ersten Absatz von § 34 angedrohten Strafe, anzumelden."

Ferner beantragt die Deputation, die Ueberschrift des Paragraphen in:

„Lehrvertrag"

umzuändern.

Einen Antrag, die vorgeschriebenen Anmeldungen und die darauf zu ertheilenden Bescheinigungen vom Stempel zu befreien, wird die Deputation am Schlusse dieses Berichts vorschlagen.

Zu § 76.

Die Deputation hat im Wesentlichen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen nichts zu erinnern. Nur glaubt sie, es sei nicht thunlich, den Lehrherrn zu verpflichten, den Lehrling in allen Arbeiten des Gewerbes zu unterweisen, da bei manchem Gewerbebetriebe, z. B. Maschinen-, Wagenfabriken u. s. w., sehr verschiedene Gewerbe vorkommen. Es wird deshalb genügen müssen, auf dasjenige Gewerbe hinzuweisen, zu dessen Erlernung der Lehrling angenommen ist. Ferner hat die Deputation der ersten Kammer geglaubt, neben der Verwendung der Lehrlinge zu anderen Dienstleistungen der zu häuslichen Verrichtungen, und im Schlußsatz, neben den gewerblichen Fortbildungsschulen auch der Sonntagsschulen noch besonders gedenken zu sollen. Die letzte Bemerkung ist gewiß richtig, weil die für manche Lehrlinge sehr nützliche Sonntagsschule nicht allemal als gewerbliche Fortbildungsschule bezeichnet werden kann; häusliche Verrichtungen sind wohl unter anderen Dienstleistungen mit zu verstehen, indessen will die Deputation deshalb keine Differenz erheben. Sie beantragt hiernach:

auf der zweiten Zeile des zweiten Satzes anstatt der Worte: „des Gewerbes" zu sagen: „desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat",

ferner:

auf der dritten Zeile desselben Satzes vor den Worten: „zu anderen Dienstleistungen" einzuschalten: „zu häuslichen Verrichtungen sowie",

endlich

auf der vorletzten Zeile nach dem Worte: „Fortbildungsschule" die Worte: „oder Sonntagsschule",

und

auf der letzten Zeile zwischen den Worten: „Besuche derselben" das Wort: „einer" hinzuzufügen,

im Uebrigen aber den Paragraph unverändert anzunehmen.

Der Königliche Commissar hat sich mit den beantragten Zusätzen einverstanden erklärt.

§ 77,

gegen den die Deputation nichts zu erinnern gefunden hat, wird

zu unveränderter Annahme empfohlen.

Zu § 78.

Die Deputation ist mit den Bestimmungen auch dieses Paragraphen im Allgemeinen einverstanden, tritt jedoch zwei kleinen Modificationen bei, welche von der Deputation der ersten Kammer vorgeschlagen worden sind. Es wird dort gewünscht, daß in der zweiten Zeile des Satzes A d das Wort: „letzten" wegfalle, weil der Besserungs- resp. Verständigungsversuch sich auf alle Fälle unter d bezieht und daß ferner in dem Satze B a, wo es sich darum handelt, unter welchen Voraussetzungen von Seiten des Lehrlings oder seiner Vertreter der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden kann, die „schwere Beileidigung" wegfalle, weil dies zu ungewiß sei und nach Befinden dem Lehrling, gegenüber dem Lehrherrn, zu viel Recht einräume.

Hiernach beantragt die Deputation:

in der zweiten Zeile des Satzes A d das Wort: „letzte" fortfallen zu lassen,

ferner:

in dem Satze B a das Citat b zu streichen,

unter b dann hinzuzufügen: „b) wenn er vom Lehrmeister thätlich gemißhandelt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;"

die Fälle unter b, c und d im Gesetz aber dann mit c, d und e zu bezeichnen,

im Uebrigen aber den Paragraph unverändert anzunehmen.

Der Königliche Commissar war mit den beantragten Abänderungen einverstanden.

Zu § 79.

Die Bestimmung dieses Paragraphen enthält einen Civilpassus, welcher neu ist und den zeitherigen Anschauungen allerdings direct widerspricht. Zeither konnte ein Lehrling zu Fortsetzung der Lehre unbedingt gezwungen werden. Die Deputation kann aber, auch abgesehen von den in dem vorigen Paragraph gedachten Fällen, in der Aufrechterhaltung dieses Zwanges keinen Gewinn erblicken. Hat man sich in der Wahl des Lehrherrn geirrt, oder kommt dessen Gewerbe in Verfall, zeigt es sich, daß der Lehrling an der Stelle, wo er sich befindet, nicht aus-

reichend lernen kann, so liegt es gewiß ebensowenig im öffentlichen, als in seinem Interesse, ihn zur Fortsetzung der Lehre zu zwingen. Die bezügliche Bestimmung des Paragraphen beseitigt insofern sicherlich nur etwas ganz Unpassendes. Dagegen ist es jedenfalls gerecht und billig, daß dem Lehrherrn Entschädigungsansprüche vorbehalten werden und es gewährt dies zugleich Schutz gegen ein frivoles Verlassen der Lehre.

Die Deputation ist hiernach mit den Bestimmungen des Paragraphen einverstanden, allein sie glaubt, daß, ganz analog der zu § 63 rücksichtlich der Arbeiter, welche ohne Berechtigung die Arbeit verlassen, vorgeschlagenen Strafbestimmung, und aus ähnlichen Gründen eine solche Bestimmung sich auch in Beziehung auf solche Lehrlinge erforderlich mache, welche unberechtigt die Lehre verlassen. Im Einverständniß mit dem Königlichen Commissar beantragt hiernach die Deputation einen Zusatz zu § 79 des Inhalts:

> „Auf Lehrlinge, welche, ohne nach § 78 dazu berechtigt zu sein, eigenmächtig die Lehre verlassen, leidet jedoch die Strafbestimmung am Schlusse des § 63 ebenfalls Anwendung",

im Uebrigen aber unveränderte Annahme des Paragraphen.

§ 80,

dessen Bestimmung der Deputation ganz angemessen erscheint, wird zu unveränderter Annahme empfohlen.

Hiernächst glaubt aber die Deputation einen Zusatz empfehlen zu müssen, nach welchem der Lehrling bei Auflösung des Lehrverhältnisses ein Lehrzeugniß zu beanspruchen berechtigt ist. Es sind Fälle denkbar, wo für den Lehrling ein solches Zeugniß großen Werth hat, während der Lehrherr es ihm verweigert. Deshalb enthalten auch die meisten Gewerbegesetze eine derartige Verpflichtung.

Es beantragt hiernach die Deputation im Einverständniß des Herrn Regierungscommissars folgende Bestimmung:

§ 80b.

Lehrzeugniß.

> Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß vom Lehrherrn fordern.

Zu § 81.

Die Deputation findet es unbedenklich, die Anwendung der hier angezogenen Paragraphen des Gewerbegesetzes auf kaufmännisches Comptoir- und Hilfspersonal

und kaufmännische Lehrlinge auszusprechen, wobei selbstverständlich in manchen Fällen, z. B. rücksichtlich § 68 wegen Geheimhaltung, nur eine analoge Anwendung gemeint sein kann. Es ist möglich, daß in Beziehung auf dieses Personal sich noch einige andere Bestimmungen erforderlich machen werden, allein, theils möchte abzuwarten sein ob das deutsche Handelsgesetzbuch Etwas darüber enthalten wird, theils dürften sie dem Verordnungsgebiete angehören, theils endlich ist wohl vorauszusetzen, daß sich die kaufmännischen Genossenschaften dieser für den Handelsstand wichtigen Angelegenheit in freier Vereinigung annehmen werden.

Die Deputation beantragt die Annahme des Paragraphen, lediglich mit der Modification, daß in der zweiten Zeile anstatt 80 gesagt werde:

„80b".

Sechster Abschnitt.

Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbtreibenden und von gemeinnützigen Anstalten.

Die Deputation hat sich über die diesem Abschnitt unterliegenden wichtigsten Grundsätze im allgemeinen Theile ihres Berichts ausgesprochen und hat im Einzelnen nur Folgendes zu bemerken:

Zu § 82,

der für die Vereinigung von Gewerbtreibenden, ebensowohl freie Vereine, als Genossenschaften im engern Sinne — Innungen — zulassen will, hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden. In gewissem Sinne werden Letztere künftig ebenfalls freie Vereine sein, aber mit bestimmteren Zwecken, mit Statuten und dem Rechte moralischer Personen.

Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 83.

Die Deputation, einverstanden mit den in dem Paragraphen angeführten Innungszwecken, betrachtet es als selbstverständlich, daß das Gesetz hiermit nicht erschöpfend dieselben bezeichnen wollte. Es lassen sich noch manche andere denken, deren Erfüllung die Innungen sich vielleicht zur Aufgabe stellen. Es wird ihnen dies aber auch sicherlich unverwehrt sein, falls nur nicht gegen das Gesetz angestoßen wird. Die Deputation der ersten Kammer will aus dem Satz a den auf die Militärpersonen bezüglichen Theil entfernt, in dem Satz d die Gewerbsgehülfen noch mit erwähnt und den Schlußsatz wegen der Benennung „Meister" gestrichen sehen. In den ersten beiden Punkten stimmt die Deputation zu. Die Ausnahmebestimmungen rücksichtlich der Militärpersonen und der Ordonnanz vom

19. Juli 1828 werden sich meist erledigen, weil sie überhaupt nur bei Innungsmeistern vorkommen können, den Militärpersonen aber es frei stehen wird, auch bei solchen Gewerbetreibenden einzutreten, welche einer Innung nicht angehören. Allerdings kann vereinzelt noch der Fall vorkommen, daß von einem Gewerbe an einem Orte nur Innungsmeister bestehen, und dann würde der Soldat ihren Statutenbestimmungen sich fügen oder einen anderen Ort für seine Lehre suchen müssen. Allein abgesehen von der Frage, ob die Ausnahmebestimmungen überhaupt sich rechtfertigen lassen, verlohnt es doch kaum für vereinzelte Fälle, sie aufrecht zu erhalten, und nächstdem läßt sich auch erwarten, daß die Innungen, in der Concurrenz mit Nichtmitgliedern, ihre Aufnahmebedingungen fernerhin sehr mäßig bestimmen werden. Hauptsächlich kommt aber noch in Betracht, daß wenn, wie zeither zu Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebes der Nachweis eines bestimmten Lehr- und Bildungsganges nothwendig war, der Fall vorkommen konnte, daß Soldaten, welche das 20. Jahr überschritten hatten, sich noch als Lehrlinge aufdingen ließen. Künftighin, wo dieser Zwang wegfällt, wird es Keinem mehr einfallen.

Die Gewerbsgehülfen bei dem Zwecke der Gründung von Unterstützungscassen mit zu erwähnen, findet die Deputation unbedenklich, wenngleich dem hierbei beabsichtigten Zweck in der Regel die Gesellen- und Fabriksunterstützungscassen dienen werden.

Die Bestimmung wegen des Meistertitels wünscht die Deputation aufrecht erhalten und nur die Worte: „im amtlichen Verkehre" entfernt zu sehen. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß mit dem Wegfall der Meisterprüfungen, die nicht alle Innungen beibehalten werden, jene Bezeichnung ihren reellen Werth zum guten Theile verlieren, ja daß vielleicht mancher Innungsgenosse die Benennung depreciren wird. Indessen kann es doch noch Andere geben, denen sie wirklich schätzbar ist, und da nur Solche jene Benennung beanspruchen werden, so glaubt die Deputation, ohne großen Werth ihrerseits darauf zu legen, die Beibehaltung jener jedenfalls unschädlichen Bestimmung bevorworten zu sollen. Es beantragt die Deputation hiernach, in dem Satze unter a die Worte:

„Es sind jedoch ——— maßgebend"

fortfallen zu lassen, ferner in dem Satz unter d am Schlusse hinzuzufügen:

„und Gewerbsgehülfen",

endlich im letzten Satze die Worte:

„im amtlichen Verkehre"

zu streichen, übrigens aber den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Der Königliche Commissar hat sein Einverständniß erklärt.

Zu § 84.

Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme.

Zu § 85.

Die Freiheit des Ein- und Austrittes bei den Genossenschaften und die Entfernung jedes Zwanges zum Beitritte bei denselben muß gesetzlich ausgesprochen werden, wenn die Genossenschaften, bestehende und neue, nicht in Widerspruch gerathen sollen mit der individuellen Freiheit für den Gewerbebetrieb und mit den Grundprincipien des Gesetzes. Die Deputation ist damit ganz einverstanden und rathet aus dem in den Motiven angegebenen Grunde — den Fortbestand durch die Innungen erhaltener gemeinnütziger Institute nicht sofort zu gefährden — auch die Beitragsverpflichtung für nicht der Innung angehörende selbständige Gewerbetreibende desselben Gewerbes, Ortes oder Bezirkes zu genehmigen und hiernach den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Zu § 86.

Die Deputation hat bereits in ihrem Vorwort zu diesem Abschnitte erklärt, daß sie zwar die Autonomie der Innungen, aber nur innerhalb der Grenzen, welche das auf Gewerbefreiheit beruhende Gesetz zieht, bevorworte, und sie kann sich deshalb mit der Bestimmung, daß das Innungsstatut nichts enthalten dürfe, was dem entgegensteht, nur einverstanden erklären, ebenso mit der den Mitgliedern gewahrten Freiheit des Austrittes. In der Deputation bestand anfänglich verschiedene Meinung darüber: ob die Beanspruchung eines Befähigungsnachweises als Aufnahmebedingung in die Innung nach dem Gesetze zulässig sei oder nicht. Der Königliche Commissar bestätigte, daß eine solche Bedingung in den Innungsstatuten durchaus nicht gegen das Gesetz, vielmehr in dem Selbstbestimmungsrecht der Innungen begründet sei, denen ja kein Gewerbetreibender beizutreten gezwungen werde. Die Deputation glaubte, daß dieses nicht unwichtigen Punktes im Gesetze gedacht werden müsse; die Deputation der ersten Kammer war anderer Meinung, hauptsächlich aus dem Grunde, daß wenn hiervon Erwähnung im Gesetze geschehe, dann auch noch andere Punkte erwähnt werden möchten. Indessen glaubt die Deputation, daß es für die Innungen doch sehr von Interesse sein werde, gerade diesen Punkt von Zweifeln befreit zu sehen, und da die Deputation die Ansicht des Königlichen Commissars darüber theilt, da ferner die Erfahrung in der Deputation selbst bewiesen hat, daß auch bei Denen, die eingehend mit dem Gesetze sich beschäftigt haben, Zweifel über Das, was dasselbe hierin für zulässig erachtet, entstehen können, so wird die Deputation einen darauf bezüglichen Zusatz beantragen,

Dagegen glaubt die Deputation, daß die Worte im Eingange des Paragraphen:

„auch innerhalb des Bereiches der nach § 83 der Regulirung durch dasselbe vorbehaltenen Verhältnisse"

besser fortfallen. Sie sind nicht nöthig, um dasselbe zu erreichen, und da in dem allegirten § 83 von einem Vorbehalte für das Innungsstatut nicht die Rede ist, so beantragt die Deputation den Ausfall der gedachten Worte, hiernächst aber am Schlusse des Paragraphen einen Zusatz des Inhalts:

„Die Aufnahme in die Innung an einen Befähigungsnachweis zu knüpfen, ist gestattet",

im Uebrigen aber unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 87.

Die Deputation hat hiergegen nichts zu erinnern gefunden und beantragt unveränderte Annahme.

Zu § 88.

Die Deputation ist zwar damit einverstanden, daß zu Innungsbeschlüssen im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit genügt, glaubt aber, daß Statutenveränderungen und Beschlüsse, welche den Fortbestand selbst oder die Verschmelzung der Innung betreffen, doch nicht der vielleicht zufälligen einfachen Majorität in einer Generalversammlung überlassen bleiben sollten, sondern daß dafür eine Zweidrittel-Majorität, zwar nicht aller Mitglieder, aber doch der Erschienenen, in einer unter Angabe des Gegenstandes berufenen Generalversammlung beansprucht werden müsse. Die Deputation beantragt hiernach dem Paragraphen folgende veränderte Fassung zu geben:

§ 88.

Fortsetzung, Auflösung und Vereinigung von Innungen.

Zu Beschlüssen einer Innung genügt im Allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit. Dagegen erfordern Beschlüsse:

a) über die Vereinigung einer Innung mit einer oder mehreren andern zu einer Genossenschaft;

b) über gänzliche Auflösung eines Innungsverbandes;

c) über Statutenveränderungen

eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in einer statutenmäßig und unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen Generalversammlung.

Der Königliche Commissar hat sein Einverständniß erklärt.

Zu § 89.

Es würde der Bestimmung des Innungsvermögens geradezu widersprechen, wenn bei Auflösung eines Innungsverbandes die Theilung des Vermögensbestandes unter die derzeitigen Mitglieder gestattet sein sollte und sicherlich dann nicht allein der Fortbestand der aus dem Innungsvermögen bisher erhaltenen Institute, die Fortgewährung der daraus für öffentliche Zwecke gewährten Beiträge, sondern das Fortbestehen der Innungen selbst gar sehr gefährdet sein. Die Bestimmungen des Paragraphen sind sowohl dem Character und den ursprünglichen Zwecken des Innungsvermögens, als auch dem öffentlichen Interesse entsprechend und die Deputation kann sich nur damit einverstanden erklären.

Die Deputation der ersten Kammer hat gewünscht, daß in dem Paragraphen noch deutlicher ausgedrückt werde, daß die Gemeinde für die, die Innung überdauernden Verbindlichkeiten und für Erhaltung der von der Innung begründeten gemeinnützigen Anstalten bei Uebernahme des Innungsvermögens nur insoweit verbindlich werde, als dasselbe zureicht, und hat zu diesem Zwecke beantragt, daß auf der zweiten Zeile des dritten Satzes das Wort:

„daraus“

gestrichen und dagegen auf der dritten Zeile desselben Satzes, nach dem Worte:

„zunächst“

eingeschaltet werde:

„so weit solches zureicht“.

Die unterzeichnete Deputation empfiehlt, dieser Modification, welcher auch der Königliche Commissar zugestimmt hat, beizutreten und im Uebrigen den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Zu § 90.

Die Annahme, daß eine Innung, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgesunken ist, den Zwecken der Innung nicht mehr zu genügen vermöge, ist jedenfalls gerechtfertigt und die Deputation empfiehlt deshalb die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 91.

Die Deputation hat weiter oben bereits dargelegt, daß und aus welchen Gründen sie den Fortbestand der bei Publication dieses Gesetzes bestehenden Innungen für erwünscht hält und kann sich deshalb auch mit dem Inhalte des Paragraphen nur einverstanden erklären. Die darin enthaltene Beschränkung, daß alle Bestimmungen der Innungsstatuten, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, ihre Giltigkeit verlieren, gewährt vollständige Sicherheit dafür, daß durch

jenen Fortbestand Niemand und namentlich kein Gewerbtreibender in den durch das Gesetz gewährten Rechten und Freiheiten werde beschränkt werden. Weil dies klar ausgesprochen ist, besteht für die Revision und Abänderung der Innungsstatuten nur noch eine Nothwendigkeit aus formellen Gründen, und es ist nicht geradezu erforderlich, sie sofort vorzunehmen.

Da es Innungen giebt ohne Specialartikel und da ferner Zweifel darüber entstehen könnten, in welcher Weise die Specialartikel der Innungen bestätigt sein müßten, deren Fortbestehen gestattet sein soll, die Deputation aber keinen Grund findet, eine Ausschließung oder Unterscheidung eintreten zu lassen, so beantragt sie, im Einverständniß des Königlichen Commissars in dem ersten Satze die Worte:

„mit bestätigten Specialartikeln versehene"

ausfallen zu lassen, im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Hiernächst hat aber die Deputation am Schlusse dieses die Innungen betreffenden Theiles noch Folgendes zu bemerken: Da die Bildung neuer Innungen ohne Beschränkung gesetzlich gestattet ist, so kann und würde voraussichtlich der Fall eintreten, daß für dasselbe Gewerbe an demselben Orte mehrere Innungen sich bildeten. Gefielen einer Anzahl Innungsmitgliedern diese oder jene statutarischen Bestimmungen nicht, oder wären sie mit diesen oder jenen Majoritätsbeschlüssen nicht einverstanden, so würden sie geneigt sein auszutreten und eine neue Innung für dasselbe Gewerbe zu bilden. Auf diese Weise könnte es leicht kommen, daß für dasselbe Gewerbe an demselben Orte zwei, drei und mehr Innungen mit verschiedenen Statuten, verschiedenen Aufnahmebedingungen u. s. w. beständen. Ein solcher Zustand, eine solche Trennung würde aber nicht allein Veranlassung zu manchen Reibungen geben, sondern auch sicherlich der Förderung der Innungszwecke nicht günstig sich erweisen. Die Majorität der Deputation glaubt zu Verhütung solcher Uebelstände als § 91 b eine auch im preußischen Gewerbegesetze enthaltene Bestimmmung des Inhalts:

§ 91 b.

Neue Innungen.

> Neue Innungen können für diejenigen Gewerbe, für welche am Orte eine ältere Innung besteht, nur dann gebildet werden, wenn diese aufgelöst oder mit der neuen verschmolzen wird,

zur Annahme empfehlen zu sollen.

Die Deputation der ersten Kammer, welcher sich in der unterzeichneten Deputation die Abgeordneten Koch, Jungnickel und Mai anschließen, ist gegen eine solche Bestimmung, hauptsächlich aus dem Grunde, daß zu besorgen sei, es könn-

ten dann von den bestehenden Innungen, namentlich von solchen, die Vermögen besitzen, so lästige Aufnahmebedingungen gestellt werden, daß manche Gewerbsgenossen von der Erfüllung berechtigter Wünsche nach Anschluß an einen Innungsverband dadurch factisch ausgeschlossen werden würden.

Die Majorität der unterzeichneten Deputation kann jedoch diese Besorgniß nicht theilen. Es muß in dem Interesse jeder Gewerbecorporation liegen, möglichst viele Theilnehmer zu gewinnen, und schon um deswillen, aber auch, weil Niemand ferner zu dem Beitritt zu einer Innung genöthigt ist und Jeder, welcher beigetreten ist, sofort wieder austreten kann, werden die Innungen, wenn sie bestehen wollen, vernünftige Bedingungen stellen müssen. Thun sie dies nicht, so wird ihre Mitgliederzahl sehr bald sich vermindern, eine Auflösung der alten Innung von selbst sich ergeben. Muß für die Aufnahme in eine vermögende Innung ein entsprechender Beitrag gewährt werden, so werden dadurch auch Rechte von Werth erworben. Die Majorität der Deputation glaubt, es werde durch ihren Vorschlag in Wirklichkeit Niemand verhindert werden, nach seiner Wahl sich einer Innung anzuschließen, wie denn auch Niemand verhindert ist, sein Gewerbe ohne einen solchen Anschluß zu betreiben.

Die Uebelstände, welche sich durch Bildung neuer verschiedener Innungen für dasselbe Gewerbe an demselben Orte ergeben würden, sind doch — es mögen die Abzweigungen in freierer oder beschränkterer Richtung erfolgen, und eine solche Scheidung ist eben zu besorgen, — so notorisch, daß die Majorität der Deputation glaubt, der Kammer die Annahme des obigen Zusatzparagraphen empfehlen zu müssen.

Zu § 92.

Die Deputation hat gegen den Inhalt dieses Paragraphen nichts zu erinnern gefunden, da in dieser Begrenzung der gesetzliche Zwang zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung — nämlich bei Erkrankungsfällen und zu Bestreitung von Begräbnißkosten — sicher in der gebotenen Fürsorge und in dem Oberaufsichtsrecht des Staates hinreichend begründet ist. In den meisten gut eingerichteten Fabriken bestehen bereits solche Cassen. Die theilweise Befreiung activer Militärpersonen rechtfertigt sich durch den Umstand, daß dieselben unter Voraussetzungen in den Militärhospitälern verpflegt werden müssen. Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 93.

Ganz einverstanden damit, daß die alte und vielfach bewährte Einrichtung von Gesellenverpflegungscassen, von denen die nach dem Mandat vom 7. De-

cember 1810 eingerichteten die doppelte Bestimmung der Krankenverpflegung für die am Orte Arbeitenden und der Aussteuerung der wegen nicht erlangter Arbeit weiter wandernden Gesellen haben, so lange als möglich erhalten werde, hat die Deputation gegen den Inhalt des Paragraphen nichts zu erinnern.

Der zweite Satz desselben ist nothwendig wegen der durch das Gesetz eintretenden neuen Arbeitsverhältnisse. Wo dann der Gehilfe, welchem Gewerbe er auch angehören möge, steuert, wird er verpflegt.

Auflösungen älterer Gesellenverpflegungscassen werden zunächst zum Zwecke der Vereinigung wohl öfter erfolgen und die Deputation ist auch mit der bezüglichen Bestimmung im dritten Satze des Paragraphen einverstanden, beantragt jedoch, daß zu Beseitigung von Zweifeln auf der ersten Zeile dieses Satzes nach dem Worte „älteren" eingeschaltet werde:

„auf Grund des Mandats vom 7. December 1810 eingerichteten",

womit sich der Herr Regierungscommissar einverstanden erklärt hat.

Die Bestimmung im vierten Satze entscheidet einen zeither mehrfach vorgekommenen Zweifel und die Entscheidung ist ganz dem eigenen Wunsche der Betheiligten gemäß. Es ist selbstverständlich, daß, wenn sie zu einer Fabrikcasse steuern, sie dann bei der Innungscasse frei sind.

Die Deputation rathet zu Annahme des Paragraphen mit obiger kleinen Modification.

Zu § 94.

Gegen die zweckmäßige Bestimmung dieses Paragraphen ist der Deputation kein Bedenken beigegangen und sie empfiehlt dessen unveränderte Annahme.

Zu § 95.

Die Deputation ist auch mit dem Inhalte dieses Paragraphen ganz einverstanden und empfiehlt, lediglich zu Beseitigung eines möglichen Zweifels, daß in dem auf der ersten Zeile befindlichen Citat auch § 93 mit aufgenommen werde, womit der Königliche Commissar einverstanden war. Es beantragt hiernach die Deputation, der Parenthese auf der ersten Zeile folgende Fassung zu geben:

„(§§ 83, 92 und 93)",

im Uebrigen aber unveränderte Annahme des Paragraphen.

Siebenter Abschnitt.

Behörden und Verfahren in Gewerbesachen.

Zu § 96.

Die Deputation kann sich damit, daß durch das Gewerbegesetz eine Aender-

ung in den Competenzverhältnissen zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, wie sie durch die Gesetze von 1835 geordnet sind, im Wesentlichen nicht eingeführt werde, nur einverstanden erklären. Eine principielle Aenderung hierunter im Gewerbegesetz würde sich nur aus einem durch die neue Ordnung der gewerblichen Verhältnisse sich ergebenden unabweislichen Bedürfnisse rechtfertigen lassen, und ein solches ist im Allgemeinen nicht anzuerkennen. Es soll hiernach in Gewerbesachen den Verwaltungs- und Justizbehörden im Allgemeinen ihre zeitherige Competenz verbleiben.

Eine Reform der Proceßgesetzgebung macht sich allerdings auch auf gewerblichem Gebiete immer dringender nöthig, — aber sie ist im Werke und ist unabhängig von der Behördencompetenz. Vielleicht zum Theil mit wegen des dem gegenwärtigen Bedürfnisse nicht mehr allenthalben angemessenen Proceßverfahrens hat sich vielfach der Wunsch geltend gemacht, kleinere Streitigkeiten in Gewerbesachen in kürzerem und wohlfeilerem Verfahren durch die Verwaltungsbehörden oder Fachgerichte entschieden zu sehen. Inwieweit diesem Wunsche genügt werden soll, darauf wird bei den §§ 99 und 105 zurückzukommen sein. Es soll damit die einzige Ausnahme von dem oben ausgesprochenen Grundsatze eingeführt werden, wenn es überhaupt eine Ausnahme zu nennen ist.

Gegen den Inhalt des § 96 hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden.

Nach der Bestimmung im zweiten Satze ist unter „Obrigkeit" in diesem Gesetze in den Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, überall der Stadtrath, in Städten, wo dies nicht der Fall ist und auf dem Lande, das Gerichtsamt zu verstehen.

Die Bestimmung im Schlußsatze wegen der beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten entspricht dem Gesetze D., das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 § 36b.

Die Deputation empfiehlt die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 97.

Es wird rücksichtlich der Competenz der Friedensrichter und der früheren Gerichtsinhaber bei Ausübung der Gewerbepolizei durch die Bestimmung dieses Paragraphen das gegenwärtige Verhältniß gewahrt, insoweit sich nicht durch das Gewerbegesetz einzelne Vorbehalte für dieselbe erledigen. Als solche sind zur Zeit nur, in der Beilage ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855, die Bestimmungen im § 14 unter 2 und 3, die Anlage neuer Mühlen und Brandweinbrennereien auf dem Lande und § 15, die Niederlassung von Handwerkern auf

dem Lande und der Dorfhandel und einige Gewerbsconcessionsbefugnisse betreffend, zu betrachten. Die Deputation hat dagegen nichts zu erinnern gefunden. Die Deputation der ersten Kammer aber wünscht, daß anstatt der Exemplification am Schlusse des Paragraphen vielmehr bestimmt ausgedrückt werde, daß es sich zur Zeit um weiter nichts handle, als um die angezogenen Paragraphen der Beilage unter ⨀. Da dem so ist, so stimmt die unterzeichnete Deputation bei. Es wird hiernach beantragt, in der vorletzten Zeile des Paragraphen anstatt der Worte:

„der letzteren, wie"

zu setzen:

„dieser Beilage, nämlich",

im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert anzunehmen. Der Königliche Commissar war mit der beantragten Modification einverstanden.

Zu § 98.

Die Deputation, einverstanden mit dem Inhalt des Paragraphen, empfiehlt dessen unveränderte Annahme.

Zu § 99.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird den Verwaltungsbehörden — eventuell den Gewerbegerichten, worüber sich bei § 105 und dem betreffenden Specialgesetz auszusprechen sein wird — die Competenz eingeräumt auch in privatrechtlichen Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage herrühren, sobald der Gegenstand eine gewisse Summe nicht übersteigt, dann zu entscheiden, wenn der Kläger darauf anträgt, oder wenn die Streitigkeit mit Vergehen in Verbindung steht, deren Bestrafung den Verwaltungsbehörden zukommt. Durch die weitere Bestimmung, daß ein Recurs wider die Entscheidung nicht zulässig ist, wohl aber binnen einer bestimmten Frist nach deren Bekanntmachung beiden streitenden Theilen freistehen soll, auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen, gewinnt dieses ganze Verfahren im Grunde den Character eines Sühne- und Ausgleichungsversuches. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist nur eine provisorische; beruhigen sich die Parteien dabei nicht, so ist ihnen vollständig offen gehalten, den Rechtsweg zu betreten, wie denn schon von Haus aus dem Kläger die Wahl frei steht, ob er die Entscheidung der Verwaltungsbehörde anrufen, oder sofort sich an die Justiz wenden will.

Die Deputation kann sich mit den bezüglichen Bestimmungen nur einverstanden erklären und geht dabei von der Ansicht aus, daß in Gewerbestreitigkeiten es viele Fälle geben wird, wo die Behandlung im Verwaltungswege, wegen der Präsumtion größeren Vertrautseins der betreffenden Behörde mit den Angelegen-

heiten, die sie täglich unter den Händen hat, von den Betheiligten gern gewählt werden wird. Es ist zu hoffen, daß auf diesem Wege eine große Anzahl von streitigen Fällen eine sachgemäße, die Parteien befriedigende Entscheidung finden und wirklich beseitigt werden wird, ohne daß von einer Versagung des Justizweges die Rede sein kann.

Die Deputation findet den bezüglichen Vorschlag des Entwurfs so wünschenswerth und zugleich so unbedenklich, daß sie glaubt anrathen zu müssen, die Werthsgrenze der Streitigkeiten, für welche derselbe anwendbar sein soll, zu erweitern, die betreffende Summe von zehn auf zwanzig Thaler zu erhöhen. Es ist die letztere gleich der, auf welche das Gesetz vom 16. Mai 1839 über das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche Anwendung finden soll und schon deshalb zu empfehlen, um so mehr, als jenes Gesetz auch sonst mehrfach analog mit den hier vorgeschlagenen Bestimmungen ist und als namentlich auch die Competenz der auf die Feststellungen im § 99 hingewiesenen Gewerbsgerichte in der That eine zu engbegrenzte sein würde, wenn man sie nicht auf Ansprüche über 10 Thalern hinaus erweitern wollte.

Die Bestimmung, daß ein Recurs wider die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht stattfinde, ist durch den begrenzten Zweck des ganzen Verfahrens gerechtfertigt — wogegen allerdings zu wünschen ist, daß durch einen zwar irrthümlich, aber rechtzeitig eingewendeten Recurs wenigstens der Rechtsweg offen erhalten werde. Die Deputation wird sich gestatten, eine hierauf bezügliche Modification vorzuschlagen.

Rücksichtlich des Kostenpunktes, so ist zwar zu wünschen, daß das hier zugelassene Verfahren nicht zu theuer sei, ebensowenig aber, daß es ganz kostenfrei stattfinde. Es würde dies, abgesehen von der finanziellen Seite, zu einer viel zu großen Behelligung der Behörden mit unbedeutenden oder gar keine erheblichen Zweifel zulassenden Streitigkeiten führen. — Die in dem Entwurf enthaltene Befreiung rücksichtlich des Stempels entspricht im Wesentlichen der Bestimmung im § 39 des Gesetzes vom 16. Mai 1839, wird aber allerdings erweitert, wenn die Competenzgrenze für das hier angeordnete Verfahren bis auf streitige Beträge von 20 Thalern erhöht werden soll, wie die Deputation beantragt. Die Deputation findet dies jedoch unbedenklich, und ist rücksichtlich der sonstigen Kosten der Ansicht, daß dabei eine analoge Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai 1839 stattfinden möge. Gleicher Ansicht über eine analoge Anwendung des gedachten Gesetzes ist die Deputation auch rücksichtlich des Verfahrens überhaupt. Sie hat sich hierüber mit dem Königlichen Commissar berathen, welcher zwar die Ansicht der Deputation theilte, aber den Wunsch ausdrückte, daß das Erforderliche

hierüber nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern der Verordnung vorbehalten werden möge, theils weil zu erwarten sei, daß durch die neue Proceßordnung das Gesetz vom 16. Mai 1839 sich erledigen werde, theils weil nicht alle Bestimmungen dieses Gesetzes passen würden, namentlich nicht die Ladung unter Präjudiz. Es werde unter Geldstrafe vorgeladen werden können, aber nicht unter einem weiter gehenden Präjudiz. Die Deputation mußte die Richtigkeit dieser Bemerkungen anerkennen, und wird sich deshalb sowohl rücksichtlich des Verfahrens, als der Kosten mit dem weiter unten ersichtlichen Antrage in die ständische Schrift begnügen. Nothwendig schien aber im Gesetz noch eine Bestimmung darüber, wie es rücksichtlich der Kosten bei denjenigen Sachen gehalten werden solle, welche nach § 99 von den Verwaltungsbehörden an die Justizbehörden abgegeben werden. Die Deputation war der Ansicht, daß in solchen Fällen die Justizbehörden zugleich über die im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten zu erkennen haben würden und wird sich einen bezüglichen Antrag gestatten.

Endlich bemerkt noch die Deputation, daß der Ausdruck „können" in der ersten Zeile des Paragraphen nach ihrer Ansicht nicht so aufzufassen war, als sei es in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt, ob sie, falls sie angerufen werden, entscheiden wollen oder nicht. Der Ausdruck „können" schien der Deputation nur gewählt, um damit die Ausnahme von der in dem vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Regel hervortreten zu lassen.

Nach einer bezüglichen Bemerkung in dem Bericht der Zwischendeputation der ersten Kammer, den die unterzeichnete Deputation erst kurz vor Schluß des gegenwärtigen Berichts zu Gesicht bekam, hat aber in der Deputation der ersten Kammer eine andere Ansicht Platz ergriffen; man hat dort angenommen, es solle mit dem Wort „können" ausgedrückt werden, daß es in das Belieben der Verwaltungsbehörde gestellt werde, ob sie in den Fällen, die überhaupt zu ihrer Competenz gehören würden, entscheiden wolle oder nicht und in der That scheint auch dahin die Absicht des Entwurfs zu gehen. Die unterzeichnete Deputation kann aber nicht rathen, ein solches Wahlrecht für die Verwaltungsbehörde zu genehmigen, weil sie besorgen muß, daß dann das ganze nützliche Verfahren mehr auf dem Papiere stehen bleiben, als in die Wirklichkeit übergehen werde. Verwaltungs- und Justizbehörden werden in vielen Fällen nicht dieselben sein und da nach dem Antrage der Deputation bei diesem ganzen Verfahren nur sehr mäßige Kosten sollen liquidirt werden dürfen, so ist die Besorgniß vielleicht nicht ganz unbegründet, daß die Verwaltungsbehörden vielfach geneigt sein würden, die Entscheidung über die betreffenden Angelegenheiten, auch wenn auf solche angetragen worden ist, den Justizbehörden zuzuschieben. Die Gewerbsgerichte würden aber vorgängig allemal eine

Sitzung halten müssen, um zu beschließen, ob sie die betreffende Angelegenheit nur überhaupt übernehmen wollen oder nicht. Der Character des ganzen Verfahrens wird aber offenbar nicht dadurch, daß den Verwaltungsbehörden das Recht der Entscheidung darüber, ob sie die angerufene Entscheidung geben wollen oder nicht, sondern vielmehr dadurch bestimmt, daß das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nur auf Antrag des Klägers stattfinden kann und daß die Entscheidung nur eine provisorische ist, die beiden Theilen, wenn sie sich nicht dabei beruhigen wollen, den Rechtsweg vollständig offen erhält. Es ist nicht anzunehmen, daß Fälle vorkommen können, wo die Verwaltungsbehörde mit Recht würde Bedenken tragen müssen, eine provisorische Entscheidung zu geben, denn mindestens ein rechtskundiges Mitglied muß ja allemal in der Verwaltungsbehörde sein. Die Deputation hält aber, von den ausgesprochenen Ansichten ausgehend, für erforderlich, den zweifelhaften Ausdruck „können" in der ersten Zeile des Paragraphen mit einem anderen zu vertauschen, der bestimmt ausdrückt, daß es nicht in das facultative Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt ist, ob, falls auf ihre Entscheidung angetragen ist, sie diese geben wollen oder nicht. Die Worte in der dritten und vierten Zeile aber:

„wenn dieselben mit Vergehen in Verbindung stehen, deren Bestrafung den genannten Behörden zukommt"

werden besser ganz gestrichen, weil aus deren Beibehaltung gefolgert werden könnte, es bedürfe in solchen Fällen des Antrages des Klägers für die Entscheidung des damit in Verbindung stehenden Civilpunktes durch die Verwaltungsbehörde nicht, was doch nicht gemeint sein kann, da ein solcher Antrag allemal vorausgehen muß.

Nach allem Vorstehenden rathet die Deputation, auf der ersten Zeile die Worte:

„Auch die Verwaltungsbehörden können"

durch:

„Die Verwaltungsbehörden haben",

ferner auf der dritten Zeile anstatt:

„dann entscheiden",

zu sagen:

„dann zu entscheiden";

ferner die darauf folgenden Worte:

„wenn dieselben mit Vergehen in Verbindung stehen, deren Bestrafung den genannten Behörden zukommt"

ganz zu streichen; weiter auf der dritten Zeile das Wort:

„zehn"

durch:

„zwanzig“

zu ersetzen, ferner auf der achten Zeile nach dem Worte:

„werden“

einzuschalten:

„Ein irrthümlich, aber rechtzeitig eingewendeter Recurs wird als Antrag auf Entscheidung im Rechtswege angesehen.“

Hierauf anstatt der Worte:

„Geschieht dies nicht“,

zu sagen:

„Erfolgt ein solcher Antrag nicht“;

weiter auf der letzten Zeile Seite 112 das Wort:

„zehn“

durch:

„zwanzig“

zu ersetzen und am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen:

„Die Justizbehörden haben in solchen Sachen, welche nach vorstehenden Bestimmungen von den Verwaltungsbehörden an sie abgegeben worden sind, zugleich über die in dem Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten zu erkennen“,

im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Hiernächst rathet die Deputation, in der ständischen Schrift zu beantragen:

daß die Behörden angewiesen werden sollen, sowohl rücksichtlich des Verfahrens, als der Kosten eine analoge Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai 1839 stattfinden zu lassen.

Zu § 100.

Daß in den Fällen, wo Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zugleich unter das Strafgesetz fallen, die Untersuchung und Bestrafung dem ordentlichen Strafgericht zu überlassen sei, wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen und es beantragt die Deputation unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 101.

Die nach diesem Paragraphen als Zwangsmittel zur Durchführung des Gesetzes zulässigen Strafen sind weit höher bemessen und weit eingreifenderer Natur, als die im Gesetz gegen Zuwiderhandlungen angedrohten Strafen. Die Deputation hat sich aber überzeugen müssen, daß, wenn auch selten, doch Fälle vorkommen können, wo im öffentlichen Interesse die Behörde eines hohen Strafmaßes

zur Sicherstellung der Befolgung ihrer Verfügungen nicht entbehren kann, namentlich da sie es hier zum Theil mit Personen zu thun hat, bei welchen die Androhung einer geringen Strafe wirkungslos bleiben könnte.

Als Strafen gegen Zuwiderhandlungen würden der Deputation die hier angedrohten nach ihrer Höhe und ihrem Character höchst bedenklich sein, namentlich die Beschlagnahmen, die Außerbetriebsetzung von Maschinen, die Schließung von Werkstätten und Verkaufslocalen. Allein die ganze Bestimmung hat hier einen rein prophilactischen Character und da läßt sich nicht verkennen, daß Fälle eintreten können, wo der Behörde nichts übrig bleiben wird, als in der vorgeschlagenen Weise vorzugehen, wenn sie Gefahren beseitigen, Unglück verhüten will.

Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 102.

Die hier enthaltenen Bestimmungen sind den bezüglichen im Strafgesetzbuch ganz analog und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die in letzterem enthaltenen näheren Feststellungen. Die Deputation hat nichts dagegen zu erinnern gefunden und beantragt die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 103.

Auch mit den Bestimmungen dieses Paragraphen hat die Deputation sich einverstanden zu erklären und findet das zulässige Strafmaximum angemessen. Während dabei auf der einen Seite zu berücksichtigen ist, daß es sich in der Regel um Vergehen handeln wird, welche nicht in niedriger Denkungsart, sehr oft nur in Fahrlässigkeit oder Unkenntniß ihren Ursprung haben werden, darf auf der anderen nicht unbeachtet bleiben, daß gerade dieses Gesetz sehr oft mit Personen es zu thun haben wird, bei welchem das Strafmaß an Geld nicht zu niedrig gegriffen werden darf, wenn es ausreichend intensiv wirken soll. Zu bemerken ist ausdrücklich noch, daß das höchste zulässige Strafmaß einschließlich des Rückfalls zu verstehen ist, also auch bei diesem nicht überschritten werden darf, eine Auffassung, welche vom Herrn Regierungscommissar bestätigt worden ist.

Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 104.

Das hier analog Artikel 371 der Strafprozeßordnung angeordnete Submissionsverfahren ist geeignet, Zeit, Mühe und Kosten zu ersparen, ohne doch das Recht des Betheiligten im Mindesten zu verletzen, da es ihm freisteht, auf Unter-

suchung und vollständige Verhandlung anzutragen, wenn er dabei besser wegzukommen sich getraut.

Die Deputation kann hierin nur einen Fortschritt erkennen, und beantragt die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 105.

Die Staatsregierung beabsichtigt zur Erfüllung eines lange gehegten Wunsches der Betheiligten und in Betracht der günstigen Erfahrungen, welche in anderen Ländern damit gemacht worden sind, sowie der eigenthümlichen Verhältnisse, welche oft in Gewerbsachen in Frage kommen, für die nach §§ 96 und 99 den Verwaltungbehörden zur provisorischen Entscheidung überwiesenen Streitigkeiten und die bezügliche Ausübung der Strafgewalt, besondere Fachgerichte herzustellen und hat ein diese Einrichtung umfassendes separates Gesetz vorgelegt. Die Deputation hat darüber auch besonderen Bericht erstattet und glaubt an dieser Stelle lediglich auf diesen Bericht verweisen und den Kammern anrathen zu müssen, § 105 nur unter Vorbehalt der Annahme des Gesetzes: die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend, zu genehmigen. Es ließe sich auch das Verfahren denken, hier sofort die Frage zur Berathung und Entscheidung zu bringen, ob überhaupt solche Gerichte eingerichtet werden sollen, alles Einzelne aber der Beschlußfassung zu dem Specialgesetz vorzubehalten; allein abgesehen davon, daß erst aus den Einzelbestimmungen das Ganze der Einrichtung sich übersehen läßt, würden doch Alle hier schon im Allgemeinen Zustimmenden sich den Vorbehalt des Einverständnisses mit den Detailbestimmungen stellen müssen und so ist es jedenfalls angemessener, die ganze Angelegenheit bei dem Specialgesetz im Zusammenhange zu behandeln.

Die Deputation beantragt hiernach § 5 nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung anzunehmen, daß das Gesetz, auf welches darin Bezug genommen ist, überhaupt und in der angezogenen Weise von der Kammer gleichfalls genehmigt wird.

Achter Abschnitt.

Handels- und Gewerbekammern.

Die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, welche für die Betheiligten das Mittel sind, ihren Ansichten, Wünschen und Beschwerden einen wohlerwogenen und gewichtigen corporativen Ausdruck zu geben, für die Staatsverwaltung aber Organe, deren sie sich zu bedienen hat, um in allen, die Gewerbe betreffenden Angelegenheiten sich Kenntniß von den Ansichten, Wünschen und Bedürfnissen der gewerblichen Kreise zu verschaffen, ist von den letzteren schon

längst angestrebt worden. Auch hat bereits beim Landtage 18$\frac{45}{46}$ in der zweiten Kammer über bezügliche Petitionen die dritte Deputation beifälligen Bericht erstattet.

Landtags-Acten 18$\frac{45}{46}$, Beilage zur III. Abtheilung 4. Sammlung S. 29.

Die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit solcher Organe kann schwerlich in Zweifel gezogen werden; sie fördern die Aufklärung über diejenigen thatsächlichen Verhältnisse und speciellen Bedürfnisse, die von den Betheiligten selbst präsumtiv am vollständigsten gekannt und am sichersten beurtheilt, bei allen Maßnahmen auf gewerblichem Gebiete in Betracht kommen müssen, und sie gewähren einen sicherern Ausdruck der bezüglichen Ansichten und Wünsche, als einzelne Stimmen, bei denen nur zu leicht Einseitigkeit und Einzelinteressen sich breit machen können. Es bestehen Handelskammern mit Erfolg schon längst in den meisten Ländern, wo Handel und Gewerbe zu einer gewissen Bedeutung gelangt sind, so namentlich in Frankreich, in Oesterreich, Preußen, Bayern u. s. w. — Die Deputation ist im Allgemeinen mit der Errichtung solcher berathender Organe zugleich nach Vorgang ähnlicher Einrichtungen in anderen Berufskreisen, namentlich bei der Landwirthschaft, einverstanden, und hatte nur zu erwägen, ob die im Gesetz gewählte Modalität zweckentsprechend erscheint.

Es ist die Absicht für die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern vor der Hand etwa fünf Bezirke ohne Rücksicht auf die Kreisdirectionsbezirke, vielmehr nach den Bedürfnissen des Handels- und Gewerbstandes zu bilden, und darin die gedachten Institute zu errichten, daran aber das ganze Land Theil nehmen zu lassen. Von einer Eintheilung nach Groß- und Kleinhandel, Fabrik- und Handwerksbetrieb will man bei den Kammern absehen, wohl aber jede Kammer aus zwei Abtheilungen — für Groß- und Kleingewerbe bestehen lassen. Die Deputation hat sich im Allgemeinen hiermit einzuverstehen. Daß für die gedachten Institute das Land in gewisse Gewerbsdistricte eingetheilt werden muß, bei welchen die potitische Eintheilung nicht maßgebend sein kann, wird durch die von letzterer meist ganz unabhängige Gleichartigkeit und Verschiedenheit der Gewerbe geboten und daß sodann das ganze Land Theil nehmen könne an der bezüglichen Einrichtung ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit. Eine systematische Eintheilung nach den obengedachten verschiedenen Gewerbskategorien wird, selbst wenn sie für zweckmäßig erachtet würde, auf die Dauer kaum durchzuführen sein, da unter der Gewerbefreiheit: Handel und Fabrikbetrieb, Fabrik- und Handwerksbetrieb, Handwerksbetrieb und Handel sehr bald in einander verschwimmen, nicht mehr scharf begrenzt zu erkennen sein werden. — Der Entwurf hat sich deshalb dafür entschieden, alle Kategorien in einer Kammer zu vereinigen; dennoch aber jede derselben aus zwei Abtheilungen: für die Großgewerbe und für die Kleingewerbe be-

stehen zu lassen, indem angenommen wurde, daß die Interessen und Bedürfnisse in dieser Richtung doch zuweilen insoweit verschieden sein könnten, um eine getrennte Geltendmachung als nothwendig und billig erscheinen zu lassen.

Die Deputation kann die Richtigkeit dieser Annahme nur anerkennen und hat sich deshalb auch in dieser Beziehung dem Entwurfe angeschlossen. Der kleinere Gewerbebetrieb wird allerdings zuweilen Wünsche und Anliegen haben, welche die Interessen des größeren Gewerbebetriebs nicht unmittelbar berühren und ebenso umgekehrt. Es ist deshalb nothwendig, daß eine Erwägung aus den verschiedenen Standpunkten Platz ergreife und nicht durch Majoritätsbeschlüsse Dasjenige beseitigt werde, was doch vielleicht innerlich berechtigt ist. — Da ein anderes äußeres Merkmal für Groß- oder Kleingewerbe nicht hat gefunden werden können, als der größere oder kleinere Gewerbesteuersatz, so kann allerdings der Fall eintreten, daß in einer Abtheilung Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker zusammen sich finden, daß in der Abtheilung für Großgewerbe Handwerker, welche ihr Gewerbe groß, in der Abtheilung für Kleingewerbe Kaufleute, welche ihr Gewerbe klein betreiben, Platz nehmen. Allein abgesehen davon, daß dies nur zu den Ausnahmen gehören wird, möchte gerade hierin kein Uebelstand, vielmehr eine Bürgschaft mehr für eine vielseitige Erwägung gefunden werden.

Neben den allgemeinen Gewerbsinteressen eines Bezirkes kann es immer noch specielle einer besonderen Gewerbsrichtung und locale für einzelne Orte geben, können auch noch locale Einrichtungen einer besonderen Fürsorge der engeren Berufsgenossen bedürfen. Namentlich ist dies rücksichtlich des Handelsstandes sehr möglich und die Deputation theilt deshalb die in den Motiven ausgesprochene Ansicht, daß es dem Handelsstande an den betreffenden Orten zu überlassen sein wird, ob und inwieweit er seine gegenwärtige Genossenschafts- und seine Vorstandseinrichtung neben den Handels- und Gewerbekammern beibehalten will. Es würden dies voraussichtlich wieder sehr erwünschte Organe für die Handels- und Gewerbekammern in specielleren Fragen werden.

Nach dieser Betrachtung geht die Deputation zu den einzelnen Bestimmungen des achten Abschnittes über.

Zu § 106.

Die Deputation hat hierüber weiter oben bereits sich ausgesprochen und empfiehlt

unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 107.

Auch rücksichtlich der Bestimmungen dieses Paragraphen hat die Deputation

weiter oben bereits sich zustimmend erklärt, insoweit es die Scheidung der Kammern in zwei Abtheilungen betrifft. Auch die Mitgliederzahl erscheint der Deputation angemessen und sie beantragt hiernach

unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 108.

Die hier enthaltenen Anordnungen über Stimm- und Wahlberechtigung dienen einerseits zur Sicherheit für die moralische Integrität und Reife des Urtheiles der Stimmenden und Wählenden, und haben andererseits den Zweck, die Wahlen rücksichtlich der Zahl der Wähler doch innerhalb gewisser Grenzen zu halten, sowie für die Abgrenzung zwischen Groß- und Kleingewerbe doch einen gewissen Maßstab festzustellen.

In ersterer Beziehung hat die Deputation die Bedingung eines fünfjährigen wesentlichen Aufenthaltes im Bezirke als selbständige Gewerbe und Handeltreibende Etwas zu weit gehend und rücksichtlich vielleicht sehr tüchtiger jüngerer Kräfte zu beschränkend gefunden. Es schien der Deputation ein dreijähriger wesentlicher Aufenthalt als selbständiger Gewerbtreibender zu genügen. Hiernächst schien es der Deputation doch zu weit zu gehen, an eine Bestrafung wegen der in dem Satze d angezogenen Vergehen zugleich die Entziehung des activen und passiven Wahlrechtes für die Handels- und Gewerbekammern zu knüpfen. Hiernach würde Jemand, der ein Kind einmal eine Stunde länger als in § 58 bestimmt ist, beschäftigt hätte und deshalb mit 10 Neugroschen bestraft worden wäre, oder Jemand, der dem Arbeiter ein Goldstück vielleicht nur nach Cours für Lohn gegeben, oder Jemand, der nach Ansicht der Behörde in seinen Einrichtungen zu thunlichster Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben nicht weit genug gegangen und deshalb bestraft worden wäre, zugleich jenes Wahlrecht einbüßen. In vielen Fällen dieser Art wird nicht niedrige Denkungsart und Ehrlosigkeit, sondern lediglich Fahrlässigkeit und Unkenntniß Anlaß zur Bestrafung gegeben haben, und es würde nach Ansicht der Deputation durchaus ungerechtfertigt sein, damit zugleich die Entziehung eines wichtigen Wahlrechtes zu verbinden. Die Deputation ist der Meinung, daß für die Unbescholtenheit der Stimmenden und Wählbaren der Punkt c genügt und wird deshalb den Wegfall des Punktes d beantragen.

Der festgesetzte Census von mindestens 1 Thaler ordentlichen Gewerbesteuerbeitrages sichert der größeren Anzahl selbständiger Gewerbtreibender das Wahlrecht, wie ein Blick auf den Tarif A. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 sofort darthut. Noch weiter zu gehen würde selbst das

Wahlgeschäft zu einem ganz unbehilflichen machen. Auch mit dem für Abgrenzung zwischen Groß- und Kleingewerben gewählten Steuersatze von 10 Thalern ist die Deputation einverstanden. Läßt sich auch eine gewisse Willkühr hierbei und die Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen Gewerbtreibende, deren Steuerbeitrag an der Grenze des gewählten Unterscheidungssatzes sich bewegt, in eine andere Abtheilung wählen und kommen, als der sie nach ihrem Gewerbebetriebe eigentlich angehören sollten, nicht vermeiden, so werden dies doch nur vereinzelte Fälle und schon um deswillen für das Ganze ohne Nachtheil bleiben. — Die den Innungsvorständen zugedachte Wählberechtigung ohne Rücksicht auf Census wünscht die Deputation auf alle Innungsmitglieder ausgedehnt zu sehen; es kann nur erwünscht sein, wenn allen Mitgliedern dieser Corporationen Gelegenheit gegeben ist, in den Handels- und Gewerbekammern von den allgemeinen Bedürfnissen Kenntniß zu erlangen und nächstdem dann aus dem engeren Kreise, dem sie angehören, das Erforderliche geltend zu machen. Es ist zugleich ein Compelle für die wünschenswerthe Erhaltung der Innungen. Im Verordnungswege werden übrigens nähere Bestimmungen über die Wahlen zu treffen und dabei namentlich auch dafür zu sorgen sein, daß, wo für denselben Gewerbebetrieb mehrere Theilnehmer bestehen, jeder Einzelne stimm- und wahlberechtigt ist, falls nach der Höhe des Gewerbesteuerbeitrages für das Ganze, für jeden Einzelnen der Census erreicht werden würde.

Nach Vorstehendem beantragt die Deputation, in dem Satze unter b anstatt der Worte:

„fünf Jahren"

zu setzen:

„drei Jahren".

Hiernächst:

den Satz unter d ganz fortfallen zu lassen.

Ferner auf der vorletzten Zeile des Paragraphen auf S. 115 die Worte:

„Vorstände einer Innung"

durch:

„Mitglieder einer Innung"

zu ersetzen, endlich dem letzten Satze des Paragraphen folgende veränderte Fassung zu geben:

„Von dem oben sub c erwähnten Erfordernisse kann das Ministerium des Innern dispensiren",

im Uebrigen aber

den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Der Königliche Commissar war mit sämmtlichen Abänderungen einversta nden

Zu § 109.

Die Deputation hat nichts zu erinnern gefunden und empfiehlt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Zu § 110.

Die Deputation hat gegen die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nichts zu erinnern, als daß es zweckmäßiger erscheinen möchte, die schwankende Bezeichnung „zu hohen Alters" durch die feste des 60. Lebensjahres zu ersetzen und die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Ablehnungsgrundes nach erfolgter Constituirung der Kammer dieser selbst zu überlassen.

Die Deputation beantragt hiernach, in der ersten Zeile die Worte:

„zu hohen Alters"

durch:

„vollendeten sechzigjährigen Alters"

zu ersetzen, und am Schlusse des zweiten Satzes hinzuzufügen:

„nach Constituirung der Kammer, diese selbst",

im Uebrigen aber

den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Der Königliche Commissar war mit den gestellten Anträgen einverstanden.

Zu § 111.

Die Deputation war mit der Bestimmung, daß jede Abtheilung der Handel- und Gewerbekammer ihren Vorstand haben, der Vorstand der ersten Abtheilung aber zugleich Präsident der ganzen Kammer sein soll, einverstanden, nicht aber damit, daß der Kammer zu diesen Stellen nur ein Vorschlagsrecht, das Ernennungsrecht selbst innerhalb der Vorgeschlagenen dem Ministerium des Innern zustehen soll. Die Deputation glaubt es sei unbedenklich und zweckmäßig den Kammern die Wahl ihrer Vorstände selbst zu überlassen, da sie voraussichtlich die erforderliche Kenntniß der geeignetsten Persönlichkeiten näher und sicherer besitzen werden, als das Ministerium und da, wenn Letzteres einmal eine Wahl träfe, welche nicht den Wünschen und dem Vertrauen der Kammer vollständig entspräche, dann nicht allein die Wirksamkeit und Stellung des Gewählten, sondern die der Kammer selbst mehr oder weniger beeinträchtigt werden würde.

Die Deputation schlägt hiernach und um zugleich festzustellen auf wie lange die Vorstandswahlen gelten sollen, für die ersten beiden Sätze folgende veränderte Bestimmungen vor:

„Jede Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Vorsitzende der ersten Abtheilung ist zugleich Präsident der ganzen Kammer.

Diese Wahlen gelten auf drei Jahre."

Gegen die im letzten Satze des Paragraphen enthaltene Bestimmung wegen des Secretairs ging der Deputation kein Bedenken bei und sie empfiehlt mit der obigen Veränderung die Annahme des Paragraphen.

Der Königliche Commissar war mit der beantragten Veränderung einverstanden. Ueber den Wahlmodus wird das Erforderliche durch die Geschäftsordnung zu bestimmen sein.

Zu § 112.

Die Bestimmung wegen Aufbringung der Kosten für die Handels- und Gewerbekammern hat zu vielfachen Verhandlungen in der Deputation Veranlassung gegeben. Einverstanden war man zunächst damit, daß die Mitglieder der Kammer die Verwaltung dieses Ehren- und Vertrauenspostens unentgeldlich zu übernehmen haben würden, wogegen man es umsomehr für billig erachtete, auswärtigen Mitgliedern eine Vergütung ihres Reiseaufwandes zuzugestehen, als namentlich in der zweiten Abtheilung wohl Mitglieder sich befinden könnten, für welche dieser, wenn auch an sich nicht große Aufwand, immerhin neben dem Zeitverlust sehr fühlbar sein würde. Es ward weiter hin in Erwägung gezogen, daß wohl billige Rücksichten dafür sprechen könnten, diese Reisekosten dann aus der Staatscasse zu restituiren, wenn, nach § 114 des Gesetzes, die Einberufung der Kammer auf Verlangen der Staatsregierung erfolgt und ebenso, daß die Uebertragung der Secretairgehalte aus der Staatscasse nicht unbillig erscheine, in Erwägung, daß ein großer Theil der Arbeit der Secretaire in Ausarbeitung von gutachtlichen Berichten an die Staatsregierung über Gegenstände des öffentlichen Interesse bestehen werde, und daß bei einer verwandten Einrichtung, den landeswirthschaftlichen Kreisvereinen, die Secretaire ebenfalls aus der Staatscasse bezahlt werden. Auch die Mitglieder des Landesculturrathes bekommen dem Vernehmen nach eine billige Vergütung des Reiseaufwandes aus der Staatscasse. Die Bestellung eines Locales rücksichtlich Heizung und Beleuchtung glaubte man den Gemeinden derjenigen Orte auferlegen zu dürfen, an welchen der Sitz der Kammern sein wird, und hoffte, daß diese Orte in Erwägung des Zweckes und des ihren Gewerbtreibenden dadurch gewährten Vortheiles größerer Nähe, zu dieser nicht in das Gewicht fallenden Leistung gern bereit sein würden. Was aber dann an Kosten für die Kammer noch übrig bleiben würde, ist so sehr unbedeutend,

daß deren Aufbringung von sämmtlichen Gewerbetreibenden des Bezirks nach dem Gewerbesteuerfuße kaum ausführbar sein möchte. Es würde sich in vielen Fällen um Bruchtheile von Pfennigen für den Einzelnen handeln und der ganze Apparat für die Aufbringung gar nicht in Verhältniß stehen zu der aufzubringenden Summe. Die Deputation glaubt, daß die Frage: in welcher Weise der kleine noch erforderliche Aufwand (es würde sich, falls die Ansichten und Anträge der Deputation von den Kammern genehmigt werden, lediglich noch um die Vergütung für Reiseaufwand an auswärtige Mitglieder der Kammern in den Fällen handeln, wo die Einberufung nicht auf Anordnung der Staatsbehörden erfolgt) durch den Handels- und Gewerbestand der betreffenden Bezirke aufzubringen sein wird, füglich den Regulativen der Handels- und Gewerbekammer überwiesen werden kann.

Kommt zu obigen Erwägungen noch die Betrachtung, daß eine Einrichtung, der eine warme Theilnahme und ein günstiger Erfolg in mehr als einer Richtung gewünscht werden muß, nicht eben für sich gewinnen möchte durch ihre sofortige Verbindung mit einer Specialsteuer, so glaubt die Deputation, ihre obigen Vorschläge zur Annahme empfehlen zu müssen. Der Königliche Commissar hat erklärt, daß die Staatsregierung diesen Vorschlägen nicht entgegen sein werde, falls sie die Genehmigung beider Kammern finden. Pos. 22 a des Budgets werde sich dadurch um 5000 Thaler erhöhen. Ob diese letzte Summe eine angemessene ist, würde bei der Budgetberathung in Betracht zu nehmen sein.

Nach allem Vorstehenden beantragt die Deputation, den § 112 wie folgt zu genehmigen:

„Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern fungiren unentgeldlich. Auswärtige Mitglieder haben, in Gemäßheit von den Kammern selbst zu entwerfender Regulative, eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen. Diese Entschädigung ist, falls die Einberufung auf Verlangen des Ministeriums des Innern oder der Regierungsbehörde erfolgt (§ 114), aus der Staatscasse zu gewähren. Ebenso sind aus letzterer die Secretairgehalte, einschließlich des Canzleiaufwandes, zu vergüten. Für ein angemessenes Local, sowie für Heizung und Beleuchtung haben, ohne Anspruch auf Vergütung, die Gemeindeverwaltungen der Orte zu sorgen, an welchen der Sitz der Handels- und Gewerbekammern sich befindet. In welcher Weise der übrige Aufwand für letztere durch den Handels- und Gewerbestand des betreffenden Bezirkes aufzubringen ist, bestimmen die Regulative der Handels- und Gewerbekammern. Diese Regulative bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern."

Gegen die

§§ 113, 114, 115, 116 und 117

hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden und empfiehlt dieselben zu unveränderter Annahme.

Zu § 118.

Die Deputation wünscht, daß in dem Gesetze ausgedrückt werde, daß die Handels- und Gewerbekammern ein Recht haben, in allgemeinen Handels- und Gewerbeangelegenheiten in der Regel gehört zu werden. Ganz ausnahmslos kann die Bestimmung nicht hingestellt werden, weil allerdings Fälle vorkommen können, wo die Zeit nicht gestattet, vorher die Kammern zu hören, oder wo die vorgängige Geheimhaltung der Angelegenheit durch Rücksicht auf diese selbst geboten ist. Aber es werden dies nur Ausnahmefälle bleiben, in der Regel die Kammern gehört werden können. Die Deputation beantragt deshalb, in der dritten Zeile des Paragraphen nach dem Worte:

„Gewerbeangelegenheiten“

einzuschalten:

„worüber sie in der Regel zu hören sind“,

im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Der Königliche Commissar war mit dem Zusatze einverstanden.

Zu § 119.

Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme.

Zu § 120.

Die Deputation ist mit dem Schlußsatze in den Motiven, daß es für alle Theile besser sei, wenn das einmal Beschlossene auch rasch und voll in Wirksamkeit trete, vollkommen einverstanden. Würde es auch nach Ansicht der Deputation besser gewesen sein, wenn die Reformen in der Gewerbegesetzgebung früher schon in Angriff genommen worden wären, um das in mancher Richtung Verletzende des gegenwärtigen raschen Wechsels zu ersparen, so ist dies doch ganz etwas Anderes, als wenn gegenwärtig ein Gesetz beschlossen wird, was später erst in Kraft treten soll. Alle Einrichtungen und Verhältnisse werden begreiflicherweise nicht mehr dem, was gegenwärtig noch gilt, sich anpassen können, sondern Rücksicht nehmen müssen auf das, was in nächster Zeit Gesetz sein wird, hierdurch aber ein für den Gewerbebetrieb beinahe unerträgliches Interimisticum entstehen. Niemand wird noch allen weitläuftigen und kostspieligen Formalitäten, welche gegenwärtig vorgeschrieben sind, nachkommen wollen, wenn er weiß, daß in wenig Monaten sie unnütz sind, und thatsächlich werden in der Zeit, wo das Gesetz zwar

beschlossen, aber noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, alle Nachtheile des Wechsels empfunden werden, ohne durch die Vortheile des neuen Gesetzes compensirt zu werden. Die Deputation beantragt deshalb, in der Ungewißheit über den Zeitpunkt, wann über das Gesetz eine allseitige Vereinbarung stattgefunden haben wird, zwar die unveränderte Annahme des Paragraphen, zugleich aber eine Ermächtigung in der ständischen Schrift, dahin gehend:

„daß dafern die Staatsregierung die Festsetzung eines früheren Termines für thunlich erachtet, anstatt des 1. Januars 1862 auch ein früherer Zeitpunkt in § 120 aufgenommen werden könne."

Am Schlusse dieses Berichtes beantragt die Deputation unter Bezugnahme auf die in demselben enthaltenen Motiven:

„die hohe Staatsregierung wolle in der Publicationsverordnung zum Gewerbegesetze die Bestimmung treffen, daß die Gewerbeanmeldungen (§ 4) und die darauf zu ertheilenden Anmeldescheine oder Bescheidungen (§ 6), ingleichen die Anmeldungen der Lehrverträge und die darüber zu ertheilenden Bescheinigungen (§ 75) vom Stempel zu befreien seien."

Endlich aber beantragt die Deputation:

„die Kammer wolle zu dem vorgelegten Gewerbegesetzentwurfe mit den beschlossenen Abänderungen, Modificationen, Zusätzen und Anträgen ihre Zustimmung unter der Voraussetzung und Bedingung ertheilen, daß auch über die Gesetzvorlage, die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend, ingleichen über eine zugesicherte Gesetzvorlage zu Gleichstellung von Stadt und Land rücksichtlich Aufnahme und Heimathberechtigung eine Vereinbarung stattfinde und daß die betreffenden Gesetze gleichzeitig mit dem Gewerbegesetze publicirt werden.

Dresden, den 31. October 1860.

Die für Berathung des Gewerbegesetzes ernannte Zwischendeputation der zweiten Kammer.

Haberkorn, Vorstand.
Hoffmann.
Georgi, Referent.
v. König.
Dr. Arnest.
Reiche-Eisenstuck.
Jungnickel.
May.

Separatvotum

zu

§ 15 des Gewerbegesetzes,

die Ausübung des Hufbeschlags betreffend.

Hierbei beantragt die Minorität (die Befähigungsnachweise bei Ausführung und Leitung von Bauten wegen Entfernung der Gefahren für Menschenleben, selbst unter den von der Majorität beantragten Voraussetzungen, nicht ohne alles Bedenken billigend) den gänzlichen Wegfall des Satzes in Zeile 3: „die Ausübung des Hufbeschlags," in Erwägung, daß:

1) die zwangsweise erforderte Nachweisung besonderer Befähigung zu Ausübung dieses Gewerbes dem Principe vollständiger Gewerbefreiheit direct entgegenlaufen würde, zumal nach Wegfall aller Prüfungserfordernisse bei anderen Gewerbsarten (es seien hier nur die Büchsenmacher erwähnt), bei denen eine solche Prüfung zum Schutz gegen Gefahren für Menschen und nicht allein gegen mögliche Beschädigung einzelner Thiere noch viel erklärlicher und begründeter erscheinen würde;

2) auch (abgesehen von der preußischen im Allgemeinen die Prüfung der Schmiede nächst andern Handwerkern erfordernden Gesetzgebung) in andern Gewerbegesetzen, namentlich auch in dem österreichischen, keine Beschränkung dieser Art zu finden ist;

3) die allein zur Motivirung des Wegfalls aller sonstiger Befähigungsnachweise dienende Voraussetzung, daß das Publicum der beste Richter über die Arbeit der Producenten sei, insbesondere bei dem Hufbeschlage Platz greift, namentlich auch die Beurtheilung und die Wahl (wie ihnen nachzulassen) zwischen freiwillig sich der Prüfung unterwerfenden und anderen Schmieden den Pferdebesitzern selbst unbedenklich überlassen werden kann;

4) daß ausnahmsweise diese Classe Gewerbtreibender, welche auch in den kleinsten Dörfern täglich gebraucht, und nach statistischen Nachrichten in 3504 Werkstätten, in der Regel mit Hufbeschlag, im Lande betrieben wird, durch die Reisen zur Prüfung in der Thierarzneischule, sei es sogar auch zu einer näher gelegenen Prüfungsstelle, mit einem zur Zeit nicht zu übersehendem Kostenaufwand belastet werden würde;

5) daß daher in den mehrsten Fällen diese Gewerbtreibenden von der Prüfung werden absehen müssen;

6) infolge dessen in vielen Orten und Gegenden der so dringende Bedarf des Hufbeschlags nicht wird befriedigt werden können, und diese gesetzliche Bestimmung zu denjenigen gehören wird, die nicht ausführbar sind;

7) daß somit ein offenbarer Rückschritt bei dem mit so großen Opfern erkauften allgemeinen Fortschritte sich in dieser Beziehung herausstellen würde;

8) daß überhaupt zweifelhaft bleibt, wie eine solche Prüfung mit Zuverlässigkeit erfolgen und eine ausreichende Garantie gewähren könne;

9) daß endlich zwar die Verordnung vom 10. April 1856 den Schmieden „bei Gewinnung des Meisterrechts" eine Prüfung wegen Hufbeschlag, und zwar bei der Thierarzneischule zu Dresden, auferlegt hat, dieselbe aber ohnedies und von selbst mit dem Wegfall der Meisterrechtsgewinnung fallen muß, abgesehen von der öfters gehörten Frage, ob überhaupt eine Beschränkung dieser Art zur Erlassung im Verordnungswege geeignet gewesen sein möchte.

Reiche-Eisenstuck.

May.

Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen [Umschlagtitel.]

Dresden 1868